Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/radvlphderivo0000pcun

UNIVERSITÉ DE LOUVAIN

RECUEIL DE TRAVAUX

PUBLIÉS PAR LES MEMBRES

DES CONFÉRENCES D'HISTOIRE ET DE PHILOLOGIE

SOUS LA DIRECTION DE

MM. F. BETHUNE, A. CAUCHIE, G. DOUTREPONT, R. MAERE, CH. MOELLER ET E. REMY

PROFESSEURS A LA FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET LETTRES

29me FASCICULE

RADVLPH DE RIVO

DER LETZTE VERTRETER DER ALTRÖMISCHEN LITURGIE

VON

P. CUNIBERT MOHLBERG, O. S. B.

Doktor der Moral- u. Geschichtswissenschaften der Universität Löwen

ERSTER BAND

STUDIEN

ALMA COLLEGE LIBRARY

LOUVAIN
BUREAUX DU RECUEIL
40, rue de Namur.

PARIS
ALPHONSE PICARD ET FILS
82, rue Bonaparte.

BRUXELLES
ALBERT DEWIT
53, rue Royale

1911

UNIVERSITÄT LÖWEN

REVUE D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE

Die unter dem Ehrenvorsitze des hochwürdigsten Herrn Monsignore P. Ladeuze, Rektor Magnificus und unter der Leitung des Herrn Prof. A. Cauchie und der Herren Professoren H. De Jongh, J. Lebon und L. Van der Essen veröffentlichte *Revue d'histoire ecclésiastique* erscheint seit 1900 zu Löwen alle drei Monate.

Sie hat als Programm die Geschichte aller christlichen Völker von Christus bis zur Jetztzeit und unterrichtet über die innere und äußere Lebenstätigkeit der Kirche.

Jede Lieferung der *Revue* enthält : 1° Artikel über die verschiedenen Fragen der Kirchengeschichte ; 2° kritische Einzelbesprechungen der hervorragendsten Arbeiten aus dem gleichen Gebiete ; 3° Nachrichten über den Gang und den Stand der kirchengeschichtlichen Studien und Arbeiten, über Gelehrte und wissenschaftliche Anstalten ; 4° eine möglichst vollständige Literaturangabe der Artikel und Werke, die sich auf die Vergangenheit der Kirche beziehen mit Angabe ihrer hauptsächlichsten Rezensionen.

Seit ihrem Erscheinen fand die *Revue d'histoire ecclésiastique* in wissenschaftlichen Kreisen die ehrenvollste Aufnahme und Anerkennung.

Bis zum Jahre 1902 bildete die *Revue* jährlich einen einzelnen Band. Seit 1903 erscheint sie jährlich in zwei Bänden : der erste enthält Artikel, Rezensionen und Chronik ; der zweite eine systematische Bibliographie der Kirchengeschichte.

Die Sammlung der bisher erschienenen Bände

Bis 1910 einschließlich erschienen 19 Bände. Preis der vollständigen Sammlung (1900-1910) für auswärts 185 francs.

Anfragen möge man an die Redaktion, Löwen (Belgien), rue de Namur, 40, richten.

Abonnement

Jährlich 15 fr. für Belgien, 20 fr. für die anderen Länder. — Jede Einzelnummer 6 fr.— Das Abonnement gilt bis zur Abbestellung.

Betreffs Abonnement wende man sich gleichfalls an die Redaktion Löwen (Belgien), 40, rue de Namur.

UNIVERSITÉ DE LOUVAIN

RECUEIL DE TRAVAUX

PUBLIÉS PAR LES MEMBRES

DES CONFÉRENCES D'HISTOIRE ET DE PHILOLOGIE

SOUS LA DIRECTION DE

MM. F. BETHUNE, A. CAUCHIE, G. DOUTREPONT, R. MAERE, CH. MOELLER ET E. REMY

PROFESSEURS A LA FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET LETTRES

29me FASCICULE

RADVLPH DE RIVO

DER LETZTE VERTRETER DER ALTRÖMISCHEN LITURGIE

VON

P. CUNIBERT MOHLBERG, O. S. B.

Doktor der Moral- u. Geschichtswissenschaften der Universität Löwen

ERSTER BAND

STUDIEN

ALMA COLLEGE
264.09
LIBRARY
M726
Alma California

LOUVAIN
BUREAUX DU RECUEIL
40, rue de Namur.

PARIS
ALPHONSE PICARD ET FILS
82, rue Bonaparte.

BRUXELLES
ALBERT DEWIT
53, rue Royale.

1911

49508

Opus quod inscribitur, Radulphus de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie, *auctore D. Cuniberto Mohlberg, O. S. B., ex auctoritate Eminentissimi ac Reverendissimi Cardinalis Archiepiscopi Mechlinensis et legum academicarum praescripto recognitum, quum fidei aut moribus contrarium nihil continere visum fuerit, imprimi potest.*

Lovanii, 3ª Aprilis 1911.

P. LADEUZE
Rect. Univ.

Imprimi potest.

Abbatia B.M.V. ad Lacum,
7ª Martii 1911.

FIDELIS
Abbas Lacensis.

MEINEM LEHRER

HERRN PROF. Dr ALFRED CAUCHIE

IN DANKBARER VEREHRUNG

ZUGEEIGNET

EINLEITUNG.

Obgleich die liturgischen Studien im 17. und 18. Jahrhundert bei den französischen Benediktinern hoch in Ehren gestanden und in unserer Zeit sich von neuem die Vorliebe der Gelehrten und kirchlicher Kreise erorberten, liegt doch noch ein weites Arbeitsfeld brach.

In manches Dunkel der langen Geschichte des christlichen Gottesdienstes gilt es zu leuchten, manches Unbekannte darin zu erforschen.

Dahin gehört der Wert und das Verdienst des bedeutenden Liturgikers am Ausgang des 14. Jahrhunderts, Radulphs de Rivo. Radulph war zugleich Philologe, Jurist und Chronist.

Als Philologe und Jurist war er bisher nicht bekannt, als Chronist nur durch seine Bischofschronik von Lüttich (1), ein literarisches Bruchstück von geringer Bedeutung neben seinen übrigen reichen Verdiensten.

Auch wir beschränken uns darauf, nur die eine Tätigkeit des vielseitigen Mannes, Radulph de Rivo als Liturgiker, eingehender darzustellen. Denn hierin ist vor allem seine hohe Bedeutung von kompetentester Seite stets erkannt und hoch angeschlagen worden.

Seine Schrift *de canonum observantia* galt immer als « besonders wertvoll » und « sehr belangreich » für die Geschichte der Liturgie im Mittelalter (2). « Dans les opuscules de l'érudit chanoine, que » de traits propres à lui assurer les sympathies des meilleurs esprits » de tous les temps » urteilte über Radulphs liturgische Schriften im Jahre 1905 in der außerordentlichen Sitzung des historischen Seminars der Universität Löwen Dom Germain Morin und zählte eine Monographie über Radulphus de Rivo « cet insigne critique en liturgie » zu den hervorstechendsten « *desiderata* de la science » (3).

Seinen Wunsch wiederholte Sylvain Balau auf der belgischen Archäologen- und Historikerversammlung im Jahre 1909 zu Lüttich (4). Bereits früher, auf dem internationalen Gelehrtenkongreß zu Freiburg i. Schw. im Jahre 1897 hatte Prof. Dr Adalbert Ebner auf die Ver-

---

(1) S. Balau, *Les sources de l'histoire de Liége au moyen-âge*, S. 527 ff., Brüssel, 1903.

(2) V. Thalhofer-A. Ebner, *Handbuch der kath. Liturgik*, S. 92 f. Freiburg i. B. 1894 vergl. A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter*, S. 512, Freiburg i, B. 1902, und S. 67, unten.

(3) Dom G. Morin, *De la besogne pour les jeunes, sujets de travaux sur la littérature latine au moyen-âge*, in der *Revue d'histoire ecclésiastique*, 1905, Bd. 6, S. 341.

(4) S. Balau, *État de nos connaissances relatives à l'histoire du mouvement intellectuel au pays de Liége*. Extrait du compte-rendu du Congrès de la Fédération archéologique et historique de Belgique. XIXe session, S. 22 f. Lüttich, 1909.

öffentlichung der ungedruckten Texte Radulphs in seiner Besprechung über die gegenwärtigen Aufgaben und die Ziele der liturgisch-historischen Forschung hingewiesen (1).

Bisher war in der Tat wenig für Radulph geschehen. Seinen Traktat *de canonum observantia* hatte 1568 M. Hittorp in Köln veröffentlicht; sein Kalendar im selben Jahre H. Wellaeus zu Löwen; seine Chronik 1616 J. Chapeaville zu Lüttich.

Diesen drei Ausgaben war eine kurze biographische Notiz vorausgestellt, die auf ein altes Kalendar der Tongerer Kollegiatkirche zurückging.

Intimere Nachrichten über Radulph gaben J. Latomus, in seinen *Corsendonca sive coenobii canonicorum Regularium ordinis S. Augustini de Corsendoncq origo et progressus* und deren Herausgeber J. Hoyberg in seinen *Notationes*, Antwerpen 1644.

Possevinus (2), Valerius Andreas (3), Mantelius (4), Swertius (5) und Miraeus (6), im 17.; Dupin (7), Oudin (8) Foppens (9) und Fabricius (10) im 18. Jahrhundert gaben, was die Vorgänger über Radulphus berichtet, mehr oder weniger genau wieder. Sie fügten nichts wesentlich Neues hinzu. Ziemlich beim Alten blieben gleichfalls die biographischen Notizen von de Wind (11), Goethals (12), Becdelièvre (13), Schmid (14) und Zeck (15), im letzten Jahrhundert. Nicht alle Angaben der erwähnten Autoren sind von gleichem Werte, manches darin ist irrig.

Zuverlässigeres über Radulph lieferte Ch. Thys (16) in seiner Geschichte des Kapitels von Tongern.

Erst die Studien von S. Balau (17) über die Quellen der Lütticher

---

(1) A. Ebner, *Über die gegenwärtigen Aufgaben und die Ziele der liturgisch- historischen Forschung.* Extrait du compte-rendu du 4me Congrès scientifique international des catholiques, tenu à Fribourg (Suisse) du 16 au 20 août 1887, S. 8, Freiburg, Schw. 1898.

(2) Ant. Possevinus, *Apparatus sacer*, Bd. 2, S. 349. Köln, 1608.

(3) V. Andreas, *Bibliotheca belgica*, S. 695, Löwen, 1623.

(4) J. Mantelius, *Hasseletum*, S. 125, Löwen, 1623.

(5) Fr. Sweertius, *Athenae belgicae*, S. 651. Antwerpen, 1628.

(6) Aub. Miraeus, *Bibliotheca ecclesiastica*, Bd. 1. S, 239, Antwerpen, 1639.

(7) L. Ellies Dupin, *Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques*, Bd. 11, S. 86 f. Paris, 1700.

(8) Cas. Oudin, *Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis*, Bd. 3, S. 2223 f. Leipzig, 1722.

(9) J. F. Foppens, *Bibliotheca belgica*, Bd. 2, S. 1052. Brüssel, 1739.

(10) Joh. Alb. Fabricius, *Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis*, Bd. 6, S. 99 f. Hamburg, 1746.

(11) S. de Wind, *Bibliotheek der Nederlandsche geschiedsschrijvers*, Bd. 1, S. 64. Middelburg, 1835.

(12) M. J. V. Goethals, *Lectures*, Bd. 3. S. 13-17. Brüssel, 1838.

(13) De Bec de Lièvre-Hamal, *Biographie Liégeoise*, Bd. 1, S. 125 f. Lüttich, 1839.

(14) Otto Schmid, *Allgemeine deutsche Biographie*, Bd. 27, S. 153 f. Leipzig, 1888.

(15) Zeck, in Hergenröther-Kaulen, *Kirchenlexikon*, Bd. 10. Sp. 732. Freiburg, 1897.

(16) Ch. M. T. Thys, *Le chapitre de Notre-Dame à Tongres*, Bd. 2, S. 99-104 u. a. Antwerpen, 1888.

(17) Sylvain Balau, *Les sources de l'histoire de Liége*, S. 527-532 u. a. Brüssel, 1903.

Geschichte im Mittelalter brachten Neues über Radulphus. Sie haben eine neue Quelle, das Archiv der Kathedralkirche von Tongern benutzt. Eine einheitliche Zusammenstellung dessen, was er über Radulph ermittelt, gibt Balau in einem Aufsatze in der Biographie nationale publiée par l'Académie royale de Belgique, Bd. 18, Sp. 548-551 Brüssel, 1905, Es ist das Letzte und Beste, das über Radulphus geschrieben wurde.

Wenn wir es trotzdem unternehmen auch Radulphs äußere Schicksale von neuem darzustellen, so geschieht es in der Überzeugung, daß ohne Rücksichtnahme auf das Leben Radulphs ein Verständnis seiner liturgischen Tätigkeit, die im Mittelpunkte der folgenden Abhandlung steht, nicht möglich ist, und deshalb, weil wir in der Lage sind, ein in manchen Einzelheiten berichtigtes und vervollständigtes Bild zu entwerfen, und endlich, weil eine chronologische Gesamtdarstellung von Radulphs Leben in keiner der erwähnten Arbeiten versucht wurde.

Das Hauptinteresse gaben wir den liturgischen Schriften Radulphs, deren Einfluß und Wert wir vor allem festzustellen bestrebt waren. Wir beschränkten uns dabei auf das Wesentlichste und für Radulph Charakteristische : seiner Vertretung des altrömischen Offiziums und dessen Regeln. Radulphs Ausführungen über das Kirchenjahr, und die seiner Zeit gebräuchlichen Nebenoffizien schlossen wir von unserer Darstellung vorläufig aus, weil sie verhältnismäßig von geringerer Bedeutung sind, ebenso seine Ausführungen über die Messe, weil sie eine genügende Erläuterung durch die Herausgabe des Textes im zweiten Bande finden werden.

Wir verzichten auch darauf, diese Untersuchungen, mit einer Schilderung der Zeit zu beginnen, in der Radulph gelebt. Unser Gegenstand stünde dazu nicht im Verhältnis, um so mehr, als das allgemein Charakteristische des ausgehenden 14. Jahrhunderts hinreichend bekannt ist. Wir ließen es damit genügen, das eine oder andere Zeitereignis kurz zu erwähnen, sobald es nützlich erschien, um Radulphs Rolle zu beleuchten und besser zu erkennen.

Von dem von uns benutzten Material, das neue Aufschlüsse bot, sei nur das hauptsächlichste hier genannt : Der *Liber statutorum ecclesiae Tungrensis,* Register 3 im Tongerer Kirchenarchiv, der inzwischen im Tongerer Urkundenbuche durch Herrn J. Paquay (1) veröffentlicht wurde, ferner einzelne auf Radulph bezügliche Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv, die D. U. Berlière bekannt gab, endlich vereinzelte Urkunden im Stadtarchiv zu Köln, im Provinzialarchiv von Düsseldorf und in den Archiven von Hasselt und Lüttich.

Vermutlich wird sich im Vatikanischen Archiv und in rheinischen und holländischen Urkundenbeständen noch einzelnes finden lassen.

Die Vorbereitung der Arbeit wurde mir durch das wohlwollende

---

(1) J. Paquay, *Cartulaire de la Collegiale Notre-Dame à Tongres, jusqu'au xv^e siècle,* Tongres, 1909.

Entgegenkommen der verschiedenen Archiv- und Bibliotheksvorstände in angenehmster Weise erleichtert. Ich nenne den Archivisten, Vikar Jean Paquay von Tongern, die verehrten Bollandisten H. Delehaye und F. van Ortroy, die mich tagelang in die gelehrte Einsamkeit ihrer Bibliothek zu Brüssel aufnahmen, desgleichen die Herren Dr H. Keussen und Dr O. Zaretzky von Köln, und vor allem das allzeit dienstbereite Personal der Universitätsbibliothek zu Löwen.

Besondern Dank sage ich P. Germain Morin für die Anregung und persönliche Ermunterung zu dieser Arbeit und P. Ursmar Berlière, dem verdienten ersten Direktor des belgischen historischen Institutes in Rom, für manche bibliographische Notiz, womit er mein Manuskript bereicherte.

Aufrichtigen Dank dem hochwürdigsten Herrn Abte von Maria Laach, Fidelis von Stotzingen, daß er mir das Studium an der Universität Löwen ermöglicht hat. Dank auch dem hochwürdigsten Herrn Abte vom Mont-César, Dom Robert de Kerchove, der mir während der Universitätsjahre in seiner Abtei ein gastlich Heim bot.

Fürs Leben unvergeßlich bleiben mir die Lehren und das Beispiel der Arbeit so manchen Löwener Professors. Mit besonderer Dankbarkeit nenne ich die Herren Professoren Brants, Maere, Moeller und den *Rector magnificus* Mgr. P. Ladeuze, weiland Professor der Patrologie.

Dauernden Dank dem hochwürdigen Herrn Kanonikus Professor Dr A. Cauchie, ohne den diese Arbeit überhaupt nicht zustande gekommen wäre; denn er veranlaßte meine Bewerbung um die akademischen Grade, erzog mich zu historischem Arbeiten und leitete mit Rat und Tat diese Untersuchungen. Ihm widme ich darum auch diese Schrift.

Möchte ich von so ausgezeichneten Lehrern und Freunden begünstigt, etwas Nützliches geschrieben haben. Ich tat was ich konnte, und wie ichs verstand.

Wer aus eigener Erfahrung die peinlichen Enttäuschungen kennt, die redliches Forschen auf historischem Gebiete dem besten Können bereithält, wird die Mängel der Arbeit eines Anfängers entschuldigen.

Löwen, Ostern 1911.

C. M.

Die wichtigste Literatur.

Acquoy, J. Q. R., Het Klooster te Windesheim en zijn invloed, 3 Bde, Utrecht, 1875, 76, 80.

Allatius, L., De Ecclesiae occidentalis atque orientalis perpetua consensione, Köln, 1648.

Analecta franciscana sive Chronica aliaque varia documenta ad historiam fratrum Minorum spectantia, herausg. vom Collegium S. Bonaventura. Bd. 1-4, Quarracchi, 1885-1906.

Bäumer, P. S., O. S. B., Geschichte des Breviers, Freiburg, i. B. 1895.

Balau, S., Les Sources de l'histoire de Liége au moyen-âge, (Mémoires couronnés et autres mémoires publiés par l'Académie royale de Belgique, Bd. 61). Brüssel, 1903.

Battiffol, P., Histoire du bréviaire Romain, Paris. 1911, (3 Aufl.).

Becdelièvre, de, Biographie liégeoise, 2 Bd. Lüttich, 1836.

Berlière, D. U., Suppliques de Clément VI (1342-1352), (Analecta vaticano-belgica Bd. 1), Rom, Bruges, Paris, 1906.

— — — Documents pontificaux concernant Raoul de Rivo doyen de Notre-Dame à Tongres. (Bulletin de la commission royale d'histoire de Belgique, 1907, Bd. 76, S. 269-280.) Neue Ausgabe, Namur, 1908.

Bernold von Konstanz, Micrologus de observationibus ecclesiasticis. (Migne, Pat. lat., Bd. 151).

Bianco, Fr. Jos. von, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, sowie der an diese Lehr- Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen, von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten, Köln, 1833.

— — Die alte Universität Köln und die späteren Gelehrten-Schulen dieser Stadt nach archivalischen und anderen zuverlässigen Quellen, Bd. 1 u, 2, Köln, 1855, 1850.

Biographie nationale publiée par l'Académie royale de Belgique. Bd. 18, Brüssel, 1905.

Bohatta, H., Katalog der liturgischen Drucke des XV. u. XVI. Jahrhunderts in der Herzogl. Parma'schen Bibliothek in Schwarzau, 2 Bde, Wien, 1909-10,

Bormans St. Répertoire chronologique des conclusions capitulaires du chapitre cathédral de S. Lambert à Liége. (Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique, Bd. 6 ff. fortgesetzt von Ed. Poncelet und M. Huisman.)

Breviarium Coloniense, jussu Rev. D. Maximiliani Friderici Arch. Col., Köln, 1780.

Breviarium Fratrum Praedicatorum, herausg. von Sanvito, Tournai, 1878.

Breviarium Trevirense, jussu Rev. D. Francisci Georgii Arch. Trev., Frankfurt und Trier, 1748.

Bullarium Franciscanum, herausg. von J. H. Sbaralea, 4 Bde, Rom, 1759-70. Supplement von F. A. de Latera, Rom, 1780. Fortgesetzt von C. Eubel, Bd. 5, Rom, 1898; Bd. 6, 1902; Bd. 7, Rom, 1904.

Busch, J., Des Augustinerpropstes Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum, herausgegeb. von Dr K. Grube. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 19). Halle, 1886.

Campbell, M. F., Annales de la typographie néerlandaise au xve siècle, Haag, 1874.

Chapeaville, J., Qui gesta pontificum Tungrensium, Trajectensium et Leodiensium scripserunt auctores praecipui, 3 Bde, Lüttich, 1612-1616.

Chevalier, U., Poésie liturgique traditionelle de l'Eglise catholique en Occident (Bibliothèque liturgique, Bd. 2), Tournai, 1894.

Cholat, A., Le Bréviaire de S. Claire conservé au couvent de S. Damien à Assise et son importance liturgique, Paris, 1904.

Chronicon Windeshemense, herausg. von H. Rosweyde, Antwerpen, 1621, und K. Grube, vergl. J. Busch.

Daris, J., Extraits du cartulaire de l'église Notre-Dame à Tongres (Bulletin de l'Institut archéologique liégeois, Bd. 16), Lüttich, 1881.

— — Notices historiques sur les églises du diocèse de Liége, 17 Bde, Lüttich, 1867-1894.

Denifle, H., Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. 1. Die Entstehung der Universitäten, Berlin, 1885.

Denifle, H.-Chatelain, E., Chartularium universitatis Parisiensis, Paris, 1889 ff.

Delprat, G. M. H., Verhandeling over het broederschap van G. Groote en over den invloed der fraterhuizen, Utrecht, 1830, 2 Aufl. Arnhem, 1856. Deutsch von Mohnike, Leipzig, 1840.

Delvenne, M., Biographie du royaume des Pays-Bas, 2 Bde. Mons, 1829.

Dewez, L., Histoire générale de la Belgique, 7 Bde. Brüssel, 1805-1807, 2 Aufl. 1826-1828.

Duchesne, L., Liber pontificalis, 2 Bde, Paris, 1886, 1892.

Durandus, W., (Duranti), Rationale divinorum officiorum, mit Beleths divinorum officiorum explicatio. Lyon, 1612 u. ö.

Ebner, A., Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. (Iter italicum), Freiburg, i. B., 1896.

Ehrensberger, H., Libri liturgici bibliothecae apostolicae Vaticanae manuscripti, Freiburg, i. B., 1897.

— — Bibliotheca liturgica manuscripta, Karlsruhe, 1889.

Ehrle, P. S. J., Zur Quellenkunde der älteren Franziskanergeschichte, (Zeitschrift für kath. Theologie. Bd. 7), Innsbruck, 1883.

— — Historia bibliothecae Romanorum Pontificum tum Bonifatianae tum Avinionensis, Bd. 1. (Bibl. dell' Accademia storica Giuridica, VII), Rom, 1890.

Ennen, L., Geschichte der Stadt Köln, Düsseldorf, 1880.
Felder, P. H. O. M. Cap., Saint François d'Assise et le Bréviaire Romain (Sonderabzug aus den « Études franciscaines », Bd. 5), Paris, 1901.
— — Die liturgischen Reimoffizien auf die hll. Franziskus und Antonius, Freiburg, i. Schw., 1901.
— — Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden, Freiburg, i. B., 1904.
Feller, F. X. de, Dictionnaire historique. 12 Bde. Paris, 1818-1820,
Ferrarius, G., De catholicae ecclesiae divinis officiis ac ministeriis varii vetustorum fere omnium ecclesiae patrum ac scriptorum libri, (vergl. Hittorpius), Rom, 1591.
Franz, A., Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg, i. B., 1902.
Friedrich, Über die Unächtheit der Dekretale « de recipiendis et non recipiendis libris » des Papstes Gelasius I (Sitzgsber. der phil. hist. Kl. der bayr. Akademie der Wissensch.), München, 1888.
Foppens, J. F., Bibliotheca belgica sive virorum in Belgio vita scriptisque illustrium catalogus librorumque nomenclatura usque ad annum 1680, 2 Bde, Brüssel, 1739.
Foullon, S., Historia leodiensis, 3 Bde, Lüttich, 1735-37.
Georgius (Giorgi), D., Liturgia Romani Pontificis in celebratione missarum solemni, 3 Bde, Rom, 1731, 1743, 1744.
Gerbert, M., Monumenta veteris Liturgiae Alemanicae, 2 Bde, S. Blasien, 1777.
Gheyn, J, Van den, Le Nécrologue de Corsendonck, (Annales de l'Académie royale d'archéologie de Belgique, Bd. 3), Antwerpen, 1901.
— — Catalogue des manuscripts de la Bibliothèque royale de Belgique, Bd. 1, Brüssel, 1901.
— — La bibliothèque du Prieuré de Corsendonck, (Taxandria). Bergop-Zoom, 1910.
Goethals, F. V., Lectures relatives à l'histoire des sciences, des arts, des lettres, des mœurs et de la politique en Belgique et dans les pays limitrophes, 4 Bde, Brüssel, 1837-38.
Gottlieb, Th., Über mittelalterlische Bibliotheken, Leipzig, 1890.
Grancolas, J., Commentarius historicus in Romanum Breviarium, Venedig, 1734.
Grube, K., Chronicon Windeshemense, vergl. Busch.
— — Gerhard Groot und seine Stiftungen, Köln, 1883.
Guignard, Ph., Les monuments primitifs de la règle cistercienne, Dijon, 1879.
Hittorpius, Melch., De divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis, Köln, 1568.
Hoeynck, F. A., Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg, Augsburg, 1889.

Hoop, A. D'., Inventaire des archives ecclésiastiques du Brabant, Brüssel, 1905.

Hoynck van Papendrecht, C. P., Necrologium ecclesíae beatae Mariae semper virginis opidi de Breda Leodiensis diocesis in den Analecta belgica, Bd. 3, Tl. 1, S. 329-425. Hag, 1743.

Jonghe, B. de, Belgium dominicanum, sive historia provinciae Germaniae inferioris S. Ord. FF. Praedicatorum ex antiquis manuscriptis etc. eruta. Brüssel, 1719.

Juten, G. C. A., Cartularium van het begijnhof te Breda, Herzogenbusch, 1910.

Kamshoff, O., Das Brevier des hl. Franziskus (Katholik, 1902, Bd. 1, S. 335 ff).

Kelleter, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn, 1904.

Kellner. H., Heortologie, Freiburg, i. B. 1906. (2. Aufl. — 3. Aufl. 1911).

Keussen, Herm. Die Matrikel der Universität Köln, 1389 bis 1559, Bonn, 1892.

Kirsch, J. P., Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. 6), Padesborn, 1898.

Laenen, P. Notes sur l'organisation ecclésiastique du Brabant (Annales de l'Académie royale de Belgique, Bd 56) Antwerpen, 1904.

Latomus Corsendonca sive Coenobii Canonicorum Regularium ordinis S. Augustini de Corsendoncq origo et progressus, Joannes Hoybergius S. T. B. F. prior corsendoncanus nunc primum edidit, continuavit et Notationibus illustravit, Antwerpen, 1644.

Lejay, P., Le rit ambrosien, (Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie), Bd. 1, Sp. 1426 f). Paris, 1907.

Mabillon. J., de liturgia gallicana libri tres, (Migne, Pat. lat. Bd. 99), Paris, 1685.

— — Museum italicum, seu collectio veterum scriptorum ex bibliothecis italicis eruta, 2 Bde. Paris 1687-1689; 1724 (2 Aufl.).

Mantelius, J., Hasseletum seu Historiae Lossensis compendium, Löwen, 1663.

Maskell, W, Monumenta ritualia ecclesiae Anglicanae, 3 Bde, Oxford, 1882 (2 Aufl.).

Martène, E., Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina in celebrandis officiis, Lyon, 1706 (auch als Appendix in der 1690 veröffentl. Schrift de antiquis monachorum ritibus libri quinque).

— — De antiquis ecclesiae ritibus, Venetiis, 1788 u, ö.

Martène-Durand, Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium, amplissima collectio, 9 Bde, Paris 1724-33.

— — Thesaurus novus anecdotorum, 5 Bde, Paris, 1717.

Mercati, G., Appunti per la storia del Breviario romano nei secoli XIV-XV, tratti dalle Rubricae Novae (Rassegna Gregoriana, 1903).

Miraeus, Aub., Bibliotheca ecclesiastica, 2 Bde, Antwerpen, 1639, 1649.

Moes, E. W., De Amsterdamsche boekdrukkers en uitgevers in de zestiende eeuw, Bd. 1-3.; Bd. 2 u. 3 unter Mitwirkung von C. P. Burger, Amsterdam, 1900-10.

Moléon, de, (J. Bapt. Le Brun des Marettes, S. J.) Voyages liturgiques de France ou Recherches faites en diverses villes du royaume, Paris, 1718.

Monumenta historica universitatis Pragensis, 3 Bde, Prag. 1830.

Morin, D. G. O. S. B., Mélanges d'érudition chrétienne (Revue bén. Bd. 12). Maredsous, 1895.

Muratori, L., Liturgia Romana vetus, 2 Bde, Venedig, 1748.

Muther, Th., Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universität in Deutschland, Köln, 1833.

Nijhoff, W., Bibliographie de la typographie Néerlandaise des années 1500-1540. (Provisorische Blätter. Bch. 1-16., Haag, 1901-06 (Nicht im Handel).

Papendrecht, vergl. Hoynck.

Paquay, J., Aperçu historique sur le trésor de l'église à Tongres, Tongern, 1904.

— — Records ecclésiastiques de l'ancien concile de Tongres, Archidiaconé de Hesbaye (Auszug aus dem Bulletin de la Société scientifique et littéraire du Limbourg, Bd. 25), Tongern, 1907.

— — Cartulaire de l'ancienne église Collégiale et archidiaconale de Notre-Dame à Tongres jusqu'au XV^e siècle. (Bulletin de la Soc. scientifique et littéraire du Limbourg, Tome 24, 25, 26., Tongern, 1906, 07, 08), Separat Cartulaire de la Collégiale Notre-Dame à Tongres jusqu'au XV^e siècle. Tongern, 1909.

— — Inventaire des Archives de l'église primaire Notre-Dame et de l'église paroissiale Saint Jean à Tongres. Tongern, 1909.

Pleithner, F. X., Älteste Geschichte des Breviergebetes, Kempten, 1887.

Poncelet, Ed. Inventaire analytique des Chartes de la Collégiale S. Pierre à Liége, Brüssel, 1906.

Proctor, R., Bibliographical Essays, 1894-1903. London, 1905.

Quentin, H., Les martyrologes historiques du moyen âge, Paris, 1908.

Ranke, E. Das kirchliche Perikopensystem aus den ältesten Urkunden der Römischen Liturgie dargelegt und erläutert, Berlin, 1847.

Rashdale, H., The Universities of Europe in the middle ages, 2 Bde, Oxford, 1895.

Renaudeck, A., Jean Standonck, un réformateur catholique avant la réforme (Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français), Paris, 1908.

Roersch Alf. L'humanisme belge à l'époque de la Renaissance, Etudes et Portraits, Brüssel, 1910.

Salimbene Fr., Chronica Provinciae Parmensis, Parma, 1857.

Sanderus, A., Bibliotheca belgica manuscripta, sive Elenchus universalis codicum MSS in celebrioribus Belgii coenobiis, ecclesiis etc. 2 Teile, Lille, 1641.

Sanderus, A., Chorographia sacra Brabantiae, 3 Bde, Haag, 1726-27.
Sauerland, H. V., Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, Bonn, 1907.
Schoengen, M., Jacobus Traiecti alias De Voecht, Narratio de inchoatione Domus clericorum in Zwollis met Akten en Bescheiden betreffende dit Fraterhuis, Amsterdam, 1908.
Schoonbroodt, J.-G., Inventaire des chartes du chapitre de S. Martin à Liége, Lüttich, 1871.
Schu, M., Die biblischen Lesungen der katholischen Kirche in dem Offizium und der Messe de tempore, Trier, 1861.
Schulte, F. von, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde, Stuttgart, 1875.
Schulting, Corn., Bibliotheca ecclesiastica seu commentariorum sacrorum de expositione et illustratione Missalis et Breviarii, 4 Bde, Köln, 1599-1602.
Simonsfeld, H., Neue Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter und zur Geschichte des 14. Jahrhunderts, (Abhandlung der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, 3 Kl., Bd. 21, Abt. 2), München, 1898.
Sixti Senensis, Bibliotheca Sancta. Lyon, 1591.
Swertius, Fr., Athenae belgicae, Antwerpen, 1628.
Thalhofer, V., Handbuch der katholischen Liturgik, 2 Bde, (1. Bd. 2. Aufl. 1894, bearb. von Adalbert Ebner). Freiburg, i. B. 1883-1893.
Thomasius, Kard. J. M., Opera omnia, herausg. von A. Vezzosi, 7 Bde, Rom, 1748-1754.
Thys, Ch. M. T., Monographie de l'église de Notre Dame à Tongres (Annales de l'Académie royale de Belgique, 22 Bd., 1866).
— — Le chapitre de Notre-Dame à Tongres. (Annales de l'Académie royale d'Archéologie de Belgique, Bd. 43, 44), Antwerpen, 1887, 1888.
Toepke, G. Die Matrikel der Universität Heidelberg, 3 Bde, Heidelberg, 1884-1889.
Veen, S. D. Van, Das Kloster von Windesheim, (Realenzyklopädie für prot. Theol. und Kirche, Bd. 21). Leipzig, 1908.
Vetus Missale Romanum monasticum Lateranense, herausg. von E. Azevedo, Rom, 1754.
Wadding, L., Annales Minorum, 8 Bde, Lyon, 1628 ff., mit Supple- und verschiedenen Ausgaben.
Welvaerts, Th. Ign., Geschiedenis van Corsendonck, 2 Bde, Turnhout, 1881.
Wichmans, A., Brabantia Mariana, Antwerpen, 1632.
Zaccaria F. A., S. J., Bibliotheca ritualis, 3 Bde, Rom, 1776-1781.

Verzeichnis der angewandten Kürzungen.

AARAB. = Annales de l'Académie royale d'archéologie de Belgique. Antwerpen.
AASS. = Acta sanctorum.
AB. = Analecta bollandiana. Brüssel.
ADB. = Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig, 1875 ff.
AEH. = Archives de l'État à Hasselt.
ALK. = Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte im Mittelalter. Berlin, Freiburg.
ANDT. = Archives de l'église Notre-Dame à Tongres.
ASEB. = Annales de la Société d'émulation de Bruges. Bruges.
BBB. = Bulletin du bibliophile belge. Brüssel.
BC. = Bulletin critique. Paris.
BCRAA. = Bulletin des Commissions royales d'art et d'archéologie. Antwerpen.
BCRH(B). = Bulletin de la commission royale d'histoire de Belgique. Brüssel.
BIAL. = Bulletin de l'Institut archéologique liégeois. Lüttich.
BN. = Biographie nationale. Brüssel.
BSBL. = Bulletin de la société bibliophile liégeoise. Lüttich.
BSHLT. = Bulletins de la Société historique et littéraire de Tournai. Tournai.
BSSLL. = Bulletin de la Société scientifique et littéraire du Limbourg. Tongern.
C. = Cartularia Henrici im Tongerer Kirchenarchiv.
CIC. = Corpus Juris Canonici.
DP. = Documents pontificaux (vergl. Berlière).
Kath. = Der Katholik. Mainz.
Leodium. = Chronique mensuelle de la société d'art et d'histoire du diocèse de Liége. Lüttich.
MG. = Migne, Patrologia graeca.
MGH. = Monumenta Germaniae historica.
ML. = Migne, Patrologia latina.
PC. = J. Paquay, Cartulaire de la collégiale Notre-Dame à Tongres jusqu'au xv^e^ siècle. Tongern, 1909.
R. bén. = Revue bénédictine. Maredsous.
RHE. = Revue d'histoire ecclésiastique. Löwen.
RPTK. = Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Leipzig.
SHPL. = S. Balau, Les sources de l'histoire de Liége.
Taxandria = Tijdschrift voor Noordbrabantsche geschiedenis en volkskunde. Berg-op-Zoom.
TQS. = Theologische Quartalschrift. Tübingen.
Un. = *Universität,* zur einfachen Bezeichnung einer Abteilung im Hauptarchiv der Stadt Köln.
USK. = Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (vergl. Kelleter).
ZKT. = Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck.

I. Teil.

RADULPH DE RIVO'S LEBEN.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Radulphs Anfängen bis zum Beginne seines Dekanates (1383).

---

1. KAPITEL.

Radulphs Anfänge.

Radulphus de Rivo (1) wurde Mitte des 14. Jahrhunderts geboren (2). Der Ort seiner Geburt war Breda (3), eine vom Herzogtum Brabant abhängige Baronie, kirchlich der Diözese Lüttich unterständig.

---

(1) *Radulphus de Rivo* ist der latinisierte Name des niederländischen *Roelof* oder *Roilof van der Beek* oder *van der Beeken*, ein Name, der in den verschiedensten Formen häufig wiederkehrt z. B. *van der Beke, van der Beeck, de Beeck, Beec, Beka* oder auch *Beecka*. — *Van den Vliet* und *de Meer* sind Homonyme des gleichen Namens. Er entspricht unserem deutschen *Bach* oder *von Bach*.

Im Tongerer Statutenbuch (ANDT, *Reg.* 3, fol. 26*v*; vergl. PC, 222) treffen wir Radulph als *Rolandus de Breda*. Für die folgende Darstellung wählten wir die Form *Radulphus de Rico*, weil sie in den Urkunden die vorwiegende, um nicht zu sagen ausschliessliche ist.

(2) Wir wissen durch ein päpstliches Dokument vom 27. Januar 1371, dass Radulphus um diese Zeit (schon 1370) Subdiakon war. (Vergl. D. U. Berlière, *Documents pontificaux concernant Raoul de Rivo*. Anhang. Namur, 1908). Das kanonische Alter für das Subdiakonat war 20 Jahre (CJC, I, 77, 4), was als Geburtsjahr spätestens 1350 ergiebt. — Wenn wir dagegen nun erfahren, dass Radulph im selben Jahre 1371 *magister artium* war und seit ungefähr 3 Jahren in Paris kanonisches Recht hörte (Berlière, a. a. O.), müssen wir das Geburtsdatum einige Jahre früher ansetzen. Darin bestärkt uns der Bericht Radulphs in seiner Chronik über den Tod Innocenz VI. am 12. September 1362. (*Gesta*, kap. 6. bei J. Chapeaville, Bd. 3, S. 13). Radulphus war damals in Italien. Ein Alter von 12 Jahren ist dafür zu früh. 17 bis 18 Jahre lassen sich sicherlich eher dafür annehmen. Auf diese Angaben hin stellen wir Radulphs Geburtsjahr vor Mitte des 14. Jahrhunderts.

(3) Durch den Namen *Bredensis* und *Beka* der Bezeichnung eines Nachbarortes von *Bré*, irregeführt, nennen einige ältere Autoren (L. Dewez, *Histoire générale de la Belgique*, Bd. 7, S. 21) das Städtchen *Bré* in der Grafschaft *Looz* (Campine) als Geburtsort Radulphs. Es scheint, dass Mantelius, "Braeensi Comitatus Lossensis oppido oriendus„ (J. Mantelius, *Hasseletum*,

Die Popularität und Verbreitung des Namens *de Rivo* oder *van der Beke* (1), erschwert jede zuverlässige Ermittlung über Radulphs Familie.

---

seu *Historiae lossensis compendium*, S. 125, Löwen, 1663) der Urheber dieser Ansicht ist. Foppens, Feller, Delvenu, Becdelièvre folgen ihm. Angesichts der neuen Dokumente muss sie aber nun für immer als unhaltbar und irrtümlich aufgegeben werden. — Mehrere päpstliche Bullen : *Reg. Avin.* 179, fol. 381 (vom Jahre 1371) ; 188, fol. 520*v* (vom 10. Dez. 1373) ; 194, fol. 247 (30. Juni 1374) nennen ihn ausdrücklich *Radulphus de Rivo* " *de Breda* „. (Vergl. Berlière, a. a. O.). Auch das Statutenbuch der Kollegiatkirche (*Reg.* 3, fol. 31) nennt ihn Rolandus *de Breda* : " in hoc praesentes fuerunt omnes residentes canonici praeter *Rolandum de Breda* qui erat in curia Romana... „. — Im Einnahme- und Ausgaberegister des Kapitels von 1387 bis 1404 (*Reg.* 22, fol. 47*v*) liest man : " Item dominus *Radulphus de Breda* decanus modernus habet unum breviarium... „. Diese Zeilen noch zu Lebzeiten Radulphs geschrieben, lassen keinen Zweifel mehr übrig über die Frage. Schliesslich machen Raduph und sein Bruder, der Pfarrer von Gross Zundert, in ihrem gemeinschaftlichen Testament der Kirche von *Breda* Schenkungen.

(1) Wir finden den Namen *van der Beeke* im Laufe des 14. Jahrhunderts in *Breda* und Umgegend sehr verbreitet. So in einer Urkunde des Begijnhof zu Breda : *Wytman van der Beeke* und sein Sohn, Meister *Heinric van der Beeke*, " monic tot Groenendale „. *Wytman v. d. C.* erscheint " des Sondaeghs van onse Vrouwendach half oest MIIIXCVI (15. Aug. 1396) „ vor den Schöffen von Etten. — Es muss wohl derselbe *Wytman* sein, dessen Tod der Nekrolog der Kollegiatkirche von Breda unter dem 26. März verzeichnet: " *Obitus Wytmani Van der Beeck* „ (van Papendrecht, *Necrologium*, S. 353). *Heinric v. d. B.* schenkt der Kirche " des Beghijnhoofs tot Breda in die ere Gods en de van sijnre ouder Ziele „ die Abgabe eines Sester Roggens. (Vergl. G. C. A. Juten, *Cartularium van het begijnhof te Breda*, S. 50, 51, 61, 72 ; — 52, Herzogenbusch, 1910. — Aus dem Nekrolog von Breda (Papendrecht, S. 356, 416), seien des gleichen Namens, *J. Becie*, und *Godefridus de Beke*, zwei einfache Geistliche erwähnt. Ebenso der fünfte Dekan der Kollegiatkirche *Zettebertus de Beke* († 15. August 1340), (Papendrecht, 390). — Aus der Nähe von Breda waren *Gerard de Beke* und sein Sohn *Johann*, der eine Kanonikatsexpectative an der Tongerer Kollegiatkirche erhielt. (*Reg. Avin.* 23, fol. 138. Berlière (DP, S. 5. Anm. 1) meint Radulph habe dieser Familie angehört. (Vergl. A. Fayen, *Lettres de Jean XXII*, Bd. 1, S. 560, n. 1522, Brüssel, 1908). — Ein anderer *Johannes de Beeke* war Kaplan an der S. Servatiuskirche von Maestricht. Einige Berühmtheit aber gewann ein dritter *Johannes de Beke* aus der Diözese Lüttich, denn er war *Magister artium, baccalaureus ex decretis* und Rector der Universität Paris. Das Urkundenbuch der Universität erwähnt ihn zu wiederholten Malen (H. Denifle-E. Chatelain, *Chartularium universitatis Parisiensis*, Bd. 3, n. 1387, n. 1, 199, 221 ; n. 1413 ; n. 1421, 237 ; n. 1422, 239, 242, 260, 263, n. 6 ; Paris, 1894. Der Name *de Beeke* kommt ausserdem im Pariser Kartular noch öfter vor. Bd. 3, 1350-94). In der Matrikel der Universität Köln (H. Keussen, S. 28) kommt der Name *de Beeke* und seine Varianten mehr denn 36 mal vor (die *de Rivo* 12 mal). Fügen wir zu den bereits erwähnten Dokumenten noch einige Urkunden des Beguinenklosters in Tongern (BSSLL, 1881, Bd. 15, S. 242, 250, 253, 254, 349, 350, 399).

Ebenso kommt der Name *de Rivo* in Breda, Tongern, und der Diözese von Lüttich häufig vor. Bei der Prüfung einer Reihe von entsprechenden Dokumenten fanden wir bis 1450 folgende :

1. Im schon erwähnten Nekrolog der Kollegiatkirche von Breda : *Egidius de Rivo* († 20 Nov. 1389 oder 1398 ein typographischer Lapsus) als siebenter Dekan von Breda. — *Johannes de Rivo*, Kanonikus von Breda (Juten. S. 77). — *Johannes de Rivo*, Dechant an der hl. Kreuzkirche zu Lüttich. (Papendrecht, S. 416, 418, 368). Wohl derselbe wie *Johannes Decani*, alias *de Rivo*, 1430

Ob die soziale Schicht, der sie angehörte sehr hoch war? Zu niedrig darf die jedenfalls nicht gedacht werden, so legt es uns wenigstens die aufgeführte Nomenklatur, sowie Stand und Verhältnisse der noch bekannten Verwandten Radulphs nahe.

Was für eine Frau war die Mutter Radulphs? Wer und wie waren seine Ahnen? Wie deren besondere Art, ihr Wesen und Gehaben, ihr Charakter und ihr Glaube? Eine Antwort auf alle diese Fragen dürfen wir aus dem Seelenbilde des durch und durch kirchlichen Radulph nur

---

Kanonikus derselben Kirche (*Conclusions capitulaires de Saint Lambert,* n. 110, fol. 132). Sein Anniversar wurde dort am 22. Mai gefeiert. (Vgl. Balau, SHPL, S. 528, Anm. 3).

2. In den Universitätsmatrikeln von Köln : *Egidius de Rivo,* immatrikuliert 1390 unter dem Rector Joh. Boten de Tekenenberg (Keussen, S. 46). — *Egidius de Rivo,* presbyter Leodiensis Diocesis, immatrikuliert 1396 unter Lambertus de Euskirchen (Keussen, S. 69). Nach Keussen wäre dieser Egidius de Rivò mit dem Kleriker aus Lüttich identisch, den 1403 die Matrikel der Universität Heidelberg als aus Breda gebürtig; 1405 *baccalaureus artium ;* 1406 *magister artium* aufführt (Vergl. Toepke, Bd. 1, S. 89; Bd. 2. S. 368). — *Witto de Rivo,* immatrikuliert 1396. Er war aus Breda. — *Henricus de Rivo,* Canonicus beatae Mariae Cennanensis 1404-05. — *Henricus de Rivo,* aus der Diözese Cambrai; 1421-22 in Köln. — *Th(eodoricus) de Rivo,* aus Wert, Rektor der S. Hermelingskirche zu Meldert; Diakon der Diözese Lüttich; 1410 in Köln. — *Johannes de Ryvo* aus Huy; in Köln 1423. — *Rodulphus de Meer* alias *de Rivo*; in Köln 1423. — *Reynald de Rivo*; in Köln 1424. — *Johannes de Rivo,* immatrikuliert am 14. Dezember 1434. Er war aus armen Verhältnissen und leistete keinen Eid auf die Universitätsstatuten weil er zu jung war (vergl. Keussen, S. 69, 98, 187, 117, 198, 202, 208, 281).

3. In päpstlichen Dokumenten : *Gerardus de Rivo,* am 15. Mai 1350 als kürzlich verschiedener Dechant von Hilvarenbeek (Berlière, *Suppliques de Clement VI.* n. 1950, Rom, 1909). — *Engelbertus de Rivo,* Sigelträger des Bischofs Engelbert von Lüttich, Dechant von S. Peter Hilvarenbeek und Kanonikus von Russon. Er war schon vor dem 31. Mai 1351 gestorben (Berlière, a. a. O. n. 2150, 2156, 2164, 2175, 2310. — *Bertrand de Rivo,* Erwähnt am 26. Januar 1352 (*Reg. Avin.* 117, fol. 427*v*, 1367 war er " hostiarius minor Domini papae „ (vergl. Kirsch. *Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Rom nach Avignon,* S. 38, 76; Paderborn, 1898). — *Egidius de Rivo* von Hougearde (*Reg. Avin.* 117, fol. 313*v*). — *Dionysius de Rivo,* Sekretäre der Schöffen von Lüttich; erwähnt in einer Urkunde am 30. Januar 1402 (Staatsarchiv Lüttich, *Charte S. Martin,* n. 343; Schoonbrodt, *Cartulaire de S. Martin,* S. 105).

4. Aus Lokalarchiven Tongerns u. a. : *Évrard de Rivo,* Suppleban zu Tongern. (AARAB, 1889, Bd. 45, S. 28). — *Lambert de Rivo,* Bäcker zu T. (ANDT, *Reg.* 19, fol. 2). Am 5. Juni 1369 kommt im Staatsarchiv zu Lüttich ein *Lambertus dictus Van der Beke de Tongris,* am 23. Juni 1373, ein *Johannes dictus van der Beeck* von Tongern vor. Staatsarchiv Lüttich *Cour féodale,* Bd. 41, fol. 27, 68*v*). — *Johannes de Rivo,* 1384 Schöffe zu Tongern (ANDT, *Reg.* 7, fol. 21. Vergl. PC, n. 271, 317). — 1386 begegnet uns desselben Namens *Johannes de Rivo* oder *de Beka,* Schöffe zu Tongern und Lüttich. Dieser war 1404 gestorben und im Klaustrum der Kollegiatkirche zu Tongern begraben. Er besass ein Haus nahe beim " Romboutststorn „ und dem " Piepelpoel „. (Archiv zu Hasselt. *Reg.* 277, fol. 1 u 307; *Reg.* 96, fol. 99*v*. — ANDT, *Reg.* 7, fol. 21, 285*v*; *Reg.* 8, fol. 77. BSSLL, 1907, Bd. 25, S. 125, 127, 150). Er hatte ein Anniversar zu Tongern gestiftet. (*Reg.* 30, fol. 198 vergl. AARAB, 1888, Bd. 44, S. 100, 1). — Ein *Arnold de Rivo* mit dem Zusatze *miles* kommt in Urkunden des Lütticher Staatsarchives vor (*Reg.* 10, fol. 6*v*).

klug vermuten. Die Geschichte schweigt sich darüber aus. Kaum, daß sie uns als seinen Bruder den Pfarrer von Groß Zundert, *Lambert de Rivo* nennt (1). Er figuriert in der Liste der Kanoniker von S. Peter in Lüttich in den Jahren 1390 und 1395 (2), und im Nekrolog der Kollegiatkirche von Breda. (3). Über sein Kanonikat an dieser Kirche wissen wir nichts. Sein Todestag war der 26. November.

Radulphus hatte außer seinem geistlichen Bruder noch andere verheiratete Geschwister, die, aus dem Testamente von 1401 zu schließen, an diesem Datum zum Teil wenigstens nicht mehr lebten. Den hinterbliebenen Kindern vermachten die beiden geistlichen Brüder de Rivo, Radulph und Lambert, sämtliche Immobilien. Die Namen der Neffen und Nichten sind uns bis auf einen unbekannt. Dieser war *Johannes de Rivo*, wie sein Onkel Lambert, Kanonikus an der Peterskirche in Lüttich und ebendort Advokat, zeitweilig Professor des Zivilrechtes an der Universität Köln (4). Das ist alles, was wir über die Familie Radulphs wissen (5).

---

(1) In dem später (Kap. 6) angeführten Testamente Radulphs.

(2) Ed. Poncelet, *Inventaire analytique des Chartes de la Collégiale S. Pierre à Liége.* S. LXXXII, Bruxelles, 1906.

(3) " Obitus *Magistri Lamberti de Rivo* canonici huius ecclesiae et investiti de magno Zundaert... „ Papendrecht, S. 423. — 1397 besuchte er die Universität Köln, wo er unter Radulphs Nachfolger im Rectorat Wolberus de Caldenhove immatrikuliert wurde. Er war damals *studiosus artium;* 1398 *baccalaureus ex legibus;* 1399 *licentiatus ex legibus,* Kanonikus und Advokat. (Keussen, S. 72, ANDT, *Reg.* 7, fol. 96); 1402 *baccalaureus artium* in Prag, (*Monumenta historica universitatis Pragensis*, S. 373), 1403 Professor des Zivilrechtes in Köln. (*Un.* 12, 20). 1406 kommt sein Name im Staatsarchiv zu Lüttich vor. (Poncelet, a. a. O.)

Am 29. Januar 1430 resigniert er auf sein Kanonikat in Lüttich (Poncelet, a. a. O.). Sein Todestag ist nach dem Nekrolog von Breda der 25. Mai 1435. (Papendrecht, S. 368.)

Nach S. Balau (SHPL, S. 528, Anm. 3), wären *Johannes de Rivo* und *Jean Decani,* von dem oben die Rede war, ein und dieselbe Persönlichkeit. Abgesehen von den verschiedenen Benefizien, die beide besitzen : *Jean Decani,* Kanonikus von der Kreuzkirche in Lüttich, *Johannes de Rivo*, Kanonikus von S. Peter ebendort, ergiebt sich aus einem Vergleiche des Testamentes mit dem Nekrolog, dass *Johann de Rivo* nicht mit *Jean Decani,* wohl aber mit jenem *Magister de Rivo* identisch ist, der unter dem 25. Mai 1435, 22. Juni und 7. September im Nekrolog von Breda aufgeführt wird. Nekrolog und Testament fügen den Titel *Magister* bei. Am 7. September stand im Nekrolog einfach *Magister de Rivo,* eine spätere Hand schrieb *Joannis* bei, wodurch die Identität hergestellt ist.

(4) *Un.* 12, 20.

(5) Balau (SHPL, S. 528, Anm. 3; BN, Bd. 18, S. 548) will in *Dionysius de Rivo* (vergl. oben) noch einen anderen Neffen Radulphs sehen. Seine Ansicht steht auf einer zweideutigen Stelle bei Ch. M. T. Thys, *Le Chapitre de N.-D.* AARAB, Bd. 44, S. 100, Anm. 1. Antwerpen, 1888.

2. KAPITEL.

Radulphs Lehr- und Wanderjahre.

Das Jahr 1374 darf wohl als erster Markstein in den Lebensgang Radulphs gesetzt werden. Es brachte ihm wenn auch nicht den unbestrittenen Besitz, so doch die hoffnungsfrohe Aussicht einer der höchsten kirchlichen Würden.

Am 30. Juni desselben Jahres übertrug nämlich Gregor XI. das vakant gewordene Dekanat an der Kollegiatkirche zu Tongern an Radulphus. Dadurch war mit einem Male sein fernerer Lebensgang bestimmt und ihm seine Lebensaufgabe gestellt. Ehe wir sehen, ob und wie er ihr gewachsen war und sie löste, interessiert es uns, den Weg zu durchmessen, auf dem er sie gefunden und die Schule kennen zu lernen, in der er sich bereitete.

§ 1. *Die erste Lehrzeit Radulphs.*

Den ersten Jugendunterricht Radulphs, daheim und in der Schule des Pfarrers, kennen wir nicht. Das dort grundgelegte Werk läßt sich nur in den späteren Gedanken, in der Weisheit und in den Erfolgen des Schülers begrüßen und bewundern.

Nach diesem ersten Elementarunterrichte, in dem er Lesen, Psalmen singen und Gott lieben gelernt, mußte Radulph in das Studium der sieben freien Künste eintreten (1). Hier wurden zunächtst die bisher notdürftigen Kenntnisse der Grammatik erweitert und vertieft. Blieb ja die Wissenschaft ohne Grammatik ein verschlossenes Buch; nicht einmal Logik ließ sich ohne sie mit Nutzen betreiben, viel weniger die Rhetorik und die hohe Philosophie, denn alle gelehrten Bücher waren damals in Latein geschrieben. Während so schön und korrekt Latein zu schreiben und elegant und geläufig zu sprechen gelehrt wurde, studierte

---

(1) Fr. A. Specht, *Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts,* Stuttgart, 1885. — G. Meier, *Die sieben freien Künste im Mittelalter.* Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln 1885-86; 1886-87. — Fr. Paulsen, *Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des M. A. bis zur Gegenwart.* 2. Aufl., 2 Bde, Leipzig 1896-97.

man noch Rhetorik, dann Logik oder Dialektik. Gerade die beiden letzteren bereiteten wie keine andere zum Unterrichten und zum Predigen vor. In der Rhetorik lernte man die schwierige Kunst Ideen finden, gruppieren und komponieren. Die Logik schärfte den Geist, lernte fertigen Formeln misstrauen, den Wortschwall und die Sophismen mit dem scharfen Lichte des Verstandes durchleuchten, und den Gedanken für die hohen Probleme menschlichen Wissens, metaphysischer und theologischer Spekulation spannen.

Grammatik, Rhetorik und Logik bildeten den ersten Studienzyklus, das *Trivium*. Unwillkürlich denkt man an diese Bildungsperiode Radulphs zurück, wenn man die enggeschlossenen scharf geharnischten Syllogismen liest, mit denen er gegen die in seinen Augen so wenig kirchlichen und ganz und gar unrömischen liturgischen Verirrungen der Franziskaner zu Felde geht.

An das sprachliche Studium im *Trivium* schloß sich dann das *Quadrivium* oder die Mathematik an. In der Arithmetik war der Komput, die kirchliche Zeitrechnung, deren Grundzüge schon dem elementarsten Unterricht angehörten, ein Hauptgegenstand des Studiums. Man lernte Ostern und die beweglichen Feste berechnen, die Epakten, Konkurrenten, die goldene Zahl und den Sonntagsbuchstaben bestimmen, mit einem Worte die Wissenschaft der liturgischen Kalender, die am Anfang der Horenbücher, der Martyrologien und Obituare oder Totenbücher standen. Radulphus verstand diese Kunst, wurde er doch selber Reformator des Kirchenkalenders in Brabant. Übrigens machten die Gelehrten des Mittelalters soviel Wesens aus dem kirchlichen Komput, daß man glaubte, ohne ihn stünde die Welt in der gröbsten Unwissenheit und offen sagte, daß der Mann der nicht zählen könne, kaum vom Tiere sich unterscheide (1). Der Arithmetik verwandt war die Geometrie, die Kunst die Erde zu messen, heute würde man sagen die Geographie.

Dann folgte das gründliche Studium der Musik, der Tonarten, des Rythmus, der Klanggeschlechter und der Tonmischungen. Sie bildete den zweiten Flügel des « Mathematikers » und war volkstümlicher denn die übrigen anderen sechs freien Künste. Man pflegte sie vor allem für den liturgischen Gesang. Radulphus verstand diese edle Kunst, denn er bespricht oft die seiner Zeit verschiedenen Arten liturgischen Gesanges, die eleganten römischen Gesänge, den breiten, schweren rauhen Gesang

(1) E. Michael, *Geschichte des deutschen Volkes*. Bd. 2, S. 365, Freiburg i. B. 1899.

der Mailänder und den *cantus fractus* der damals sogenannten « Modernen ». Dabei kennt er nicht bloß die Ästhetik der kirchlichen Musik, sondern auch ihre Geschichte.

Endlich wurde noch Astronomie, die letzte der sieben Künste gelehrt. Sie ergänzte zum Teil die Lehre des kirchlichen Komput, weil sie die Feste des Jahres und die kanonischen Stunden bei Tag und bei Nacht bestimmen half. Lehrgegenstand dieser letzten der Künste waren die Bewegungen der Sonne, des Mondes und der Planeten, die verschiedenen wiederkehrenden Finsternisse, die zwölf Zeichen des Tierkreises und ihre Bedeutung, die Sonnenwenden und Tag- und Nachtgleichen, kurz alles, was zur vollkommenen Kalenderwissenschaft gehörte.

Mit der Astronomie war das Ende des von sieben Säulen getragenen Vestibulum, der Eingang des Tempels der Wissenschaft erreicht. Wer über das gewöhnliche Bürgerleben hinaus, weitere Ziele verfolgte, mußte diesen Lehrgang durchmessen, der während des Mittelalters die Grundlage jeder höheren Bildung war. Diesem allgemein in Übung und Geltung stehenden Gesetz folgte Radulphus, wie seine zahlreichen Schriften und der das Studium der *septem artes liberales* abschliessende und krönende Titel des *Magister artium*, den er führte, bezeugen.

In welchen Jahren und wo Radulphus diesen zweiten Studienkursus machte, wissen wir nicht. Das erste Datum, das uns in seinen Lehrjahren begegnet, ist der 12. September 1362, der Todestag des in Avignon sterbenden Papstes Innocenz VI. Radulphus weilte damals, wie aus seiner Chronik hervorgeht, in Italien (1). Irren wir nicht, so hatte Radulphus um diese Zeit das Studium der freien Künste abgeschloßen, und sich als wanderfroher Scholare wissensdurstig dem Spezialstudium der Rechte ergeben.

§ 2. *Radulphs Aufenthalt in Italien* (1362-1366).

S. Balau (2) scheint ohne Zaudern schlechthin der Ansicht zu sein, als ob Radulph sich um 1362 in Rom aufgehalten, indem er eine Notiz bei Latomus (3) mit der persönlichen Nachricht Radulphs in der Chronik

---

(1) " Eodem anno mense Septembri obiit Innocentius sextus, et electus est Grimardus Abbas sancti Victoris Massiliensis, *in Italia* eo tempore agens *quo ego quoque, qui haec scribo istic eram.* „ *Gesta*, Kap. 6 bei Chapeaville, Bd. 3, S. 13.

(2) SHPL, S. 527.

(3) *Corsendonca*, S. 11-12, Antwerpen 1644.

zusammenstellt (1). Was aber hätte damals Radulph nach Rom führen können? Die päpstliche Palastschule war um diese Zeit in Avignon. Sie folgte ja überallhin der römischen Kurie. In Rom blieb allerdings trotz der Abwesenheit der Päpste das Generalstudium, die von Bonifaz VIII. 1303 ins Leben gerufene Hochschule fortbestehen. Aber die lange drangvolle Zeit die über Rom hing, hatte diese Schule geschädigt. Sie war im Verfall, teilweise sogar im Stillstand. Sodaß gerade zur Zeit, da Radulph in Italien weilte, die Statuten der Stadt die Reform der Schule und die Berufung und Besoldung von Professoren beschließen (2). Angesichts dieser Zustände scheint es kaum denkbar, daß es den strebsamen Radulph nach Rom zog.

Nichts in der Aussage Radulphs, aus der Balau einen Romaufenthalt erschließt, legt eine so bestimmte Deutung nahe. Läßt man sie ohne Druck ungezwungen zeugen, so versichert sie nur einen Aufenthalt in Italien. Beobachtet man aber außerdem den gewaltigen Fremdenstrom, der von Nord und Süd Laien und Kleriker nach Bologna zog, so kann man sich der Vermutung nicht entschlagen, daß eben dieselbe Strömung Radulph nach Bologna trug. Jedenfalls ist diese Vermutung ebenso, wenn nicht mehr begründet, wie die Ansicht von Balau und Thys.

Bologna war damals berühmte Rechtschule. Vor allem war sie das seit dem Auftreten Gratians geworden. Treffend charakterisiert sie Horn, und stellt sie in Vergleich mit Paris. « In Bologna herrschte praktische Wissenschaft, der Geist des Diesseits, die Fragen der Investitur, des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst, von Feudalstaat und bürgerlicher Freiheit wurden erörtert, während in Paris theoretische Wissenschaft, der Geist des Jenseits überwog, Fragen über die Einheit der Vernunft, über Transsubstantiation, über die Realität der Universalien auf der Tagesordnug standen » (3). Vor allen anderen Universitäten hatte Bologna im Mittelalter neben Paris höchsten wissenschaftlichen Wert, Bedeutung und Ruhm (4). Außerdem waren zur Zeit da Radulph sich in Italien

(1) Thys beging vorher denselben Irrtum. AARAB, Bd. 44, S. 99.

(2) Denifle, S. 310, 311, 312.

(3) E. Horn, in der im folgenden angeführten Studie, S. 269.

(4) Als Literatur zum Universitätswesen vergl. H. Denifle, *Die Universitäten des Mittelalters bis 1400.* Bd. 1. Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin, 1885. — H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages.* Oxford 1895. — A. Cauchie, *Les Universités d'autrefois.* Paris et Bologne aux premiers temps de leur existence, in der *Revue générale,* Bd. 75, S. 886, ff. Bruxelles 1902. — E. Horn, *Universitäten,* in RPTK, Bd. 20, S. 260-282. Leipzig 1908. — F. von Schulte, *Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts.* Bd. I, S. 46 ff; 109 ff. Stuttgart 1875.

aufhielt, kaum zwei Jahre vergangen, daß Innocenz VI. für Bologna ein *Studium generale* in der Theologie gewährt hatte (1).

Welchen Studien oblag Radulphus in Bologna? Wohl ohne Zweifel beschäftigten ihn Jurisprudenz und Theologie; oder sollte es ausschliesslich vom Studium der *Artes liberales* gedeutet werden müssen, wenn die Bulle Gregors XI. vom 27. Januar 1371 ihn als *litterarum studio insistens* (2) erwähnt?

Wielange Radulphus in Bologna beziehungsweise in Italien blieb, verschweigt uns einstweilen die Geschichte. Später finden wir ihn in Paris.

§ 3. *Radulph in Paris* (1367-1373).

Wenn die Rechnung nicht trügt, kam Radulphus um das Jahr 1367 nach Paris (3). Er folgte also in seinem Studiengange der Mode und dem guten Ton seiner Zeit. Denn Bologna und Paris waren nach dem Ausdrucke des gelehrten Universitätsforschers Denifle (4) « die beiden grossen Emporien der Wissenschaft in Europa, die beiden Leuchten, denen man damals nachwanderte ». Bologna hatte das Dekret Gratians, Paris die Sentenzen des Lombardus gegeben, die beiden von der Kirche damals anerkannten Textbücher für das Studium des Kirchenrechtes und der Theologie. War Bologna die hohe Schule der Jurisprudenz, so überwog in Paris das philosophisch- theologische Schulstudium. Als Rechtsschule stand Paris, hinter Orléans, Angers und Toulouse zurück. Wohl traktierte die juristische Fakultät das kanonische Recht, aber nur als unvermeidliches Anhängsel zur Theologie. Im Betriebe des Unterrichtes mangelte der wissenschaftliche Geist von Bologna und der danach gemodelten Rechtsschulen. War es auch denkbar, daß kanonisches Recht dort gedeihen konnte, wo durch päpstlichen Erlaß der Unterricht des römischen Rechtes verboten war (5)?

---

(1) Denifle, S. 207.

(2) *Reg. Avin.* 179, f. 381, vergl. Berlière, DP, Anhang I.

(3) Die Bulle Gregor's XI. vom 27. Januar 1371, die Radulphus ein Kanonikat an der Kollegiatkirche zu Tongern übertrug, erwähnt nämlich, dass Radulph in der Bewerbung 3 Jahre Studium des kanonischen Rechts in Paris angeführt, ... *qui etiam, ut asseris, Parisius in jure canonico fere per tres annos studuisti*... Da die entsprechende Bittschrift Radulphs zum wenigsten von 1370 datierte, führen uns die Angaben der Bulle Gregors auf 1367. D. Berlière (a. a. O., S. 7) nahm als Pariser Aufenthalt Radulphs die Zeit von 1368-1371 an.

(4) Denifle, S. 747.

(5) Honorius III. hatte den Unterricht des römischen Rechtes an der Pariser Hochschule veeboten. Denifle, S. 259.

Viele Studenten zog nur die Hauptstadt an und der kirchliche Einfluß der Universität gegenüber den Schulen der Provinz. Dieser Art waren: hohe Herren der Laienwelt, gutbepfründete Leute, reiche Nichtstuer, die ohne viel Mühe hohe kirchliche Ämter und andere Würden erstrebten oder angenehm ihre Zeit zu verbringen suchten. Adelige, reiche Kaufleute, Kanoniker, studienhalber auf fünf Jahre von der Residenzpflicht entbunden, waren überdies, das versteht sich von selbst, die, die meist für Jurisprudenz sich einschreiben liessen. So erklären sich die akademischen Gesetze gegen sogenannte Studenten, und deren unakademischen Sitten: Erkauf der Diplome und Grade, und Erschleichung von Dispens, um anderen gesetzlichen Forderungen zu entrinnen.

Wir sind zuverlässig unterrichtet, daß Radulphus in diesem Milieu drei Jahre lang, vielleicht auch länger, kanonisches Recht studierte (1). Das Ansehen der Pariser Universität half ihm zu einer besseren Pfründe. Sein Einkommen, er war damals Corektor der Pfarrei von Givet (2), war mager, sodaß er sich um ein Kanonikat zu Florennes bewarb. Der Papst gab ihm statt dessen, ein noch besseres Benefizium, nämlich ein Kanonikat zu Tongern, mit dem Rechte auf die zunächst erledigte Pfründe (3). In der Bittschrift hatte Radulph sein Rechtsstudium in Paris als empfehlendes Bene angeführt. Radulphs Vorgehen zu Erlangung pekuniärer Erleichterung im Studium hat an sich nichts tadelhaftes. Es war so damals allgemein Brauch. Sicher ist damit kein Schluß auf weniger unedlen oder trägen Betrieb der Studien zum Vorteile materiellen Wohlseins erwiesen. Ein solcher Gedanke verträgt sich nicht mit dem Charakter und den Leistungen Radulphs, wie wir sie durch die spärliche Forschung kennen.

Übersehen wir nicht, daß Radulph Scholare der Jurisprudenz sein konnte und zugleicher Zeit *Magister* an der Artistenfakultät. Solch Zwittergeschlecht war in Paris häufig (4). Radulph hatte zu diesem Amte nach unserer Berechnung das satzungsgemäße Alter: *Nullus legat Parisius de artibus citra 21 aetatis suae annum* (5).

Nach unserer Berechnung hatte Radulph bereits dieses Alter über-

---

(1) *Reg. Avin.* 179, fol. 381. Vergl. Berlière, DP, Anhang I.

(2) *Reg. Avin.* a. a. O.

(3) Am 10. Dezember 1373 wurde die Nutzniessung der Präbende durch päpstlichen Akt bestätigt, vergl. Berlière, DP, Anhang II.

(4) Denifle, S. 101.

(5) Denifle, S. 70, Anm. 90.

schritten. Zum Alter kamen als persönliche Empfehlung seine Vorstudien und Reisen, die wir nur schleierhaft aus seinem Aufenthalt in Italien vermuten. Fast möchten wir meinen, als habe gerade die Fakultät der Artisten Radulph nach Paris gezogen (1). Als Vorstufe zur Medizin, zur Jurisprudenz und vor allem zur Theologie nahm sie den untersten Rang ein, war aber am stärksten bevölkert und in Paris in allerbestem Betrieb. Die Artisten bildeten dort den Grundstock der Universität. Seit 1341 tritt sogar der Rector der Artistenfakultät als Haupt der ganzen Universität auf (2). Radulphus war aber *magister in artibus*, wie uns das gleiche Dokument Gregor's XI. vom 27. Januar 1371 belehrt. Außerdem stand er in den höheren geistlichen Weihen, war Subdiakon, und seit kurzem Kanonikus an der ehrwürdigen, angesehenen Kollegiatkirche von Tongern in Brabant. 1372 hatte er allem Anscheine nach, wie man annimmt (3), seiner Residenzpflicht zu Tongern genügt. Sein Studiengang war aber keineswegs abgeschlossen, denn im folgenden Jahre ist Radulphus in Orléans.

§ 4. *Radulph in Orléans* (1373-1375).

Im Jahre 1373 ist Radulphus in Orléans. So entnehmen wir einem päpstlichen Dokument vom 10. December 1373, in dem ihm der Papst das Tongerer Dekanat zusprach (4).

Im 14. Jahrhundert war das Generalstudium in Orléans eine Rechtsschule, so bedeutend, daß für die anderen Facultäten kaum mehr Platz war (5). Für die Schule von Orléans brach aber gerade damals eine neue Zeit an, die glänzendste während ihres langen Bestehens (6).

Neben Zivilrecht wurde vor allem römisches Recht in Orléans gelehrt (7). Radulphus studierte Zivilrecht (8).

---

(1) Wie die Jurisprudenz war in Paris auch die Medizin weniger gepflegt. Montpellier und Salerno waren darin voraus.

(2) Denifle, S. 109; Horn, a. a. O.

(3) Berlière, DP. S. 6.

(4) " ...nunc Aurelianis in legibus studuisti... „ Berlière, DP, Anhang II.

(5) Denifle, S. 252.

(6) Denifle, S. 268.

(7) 1219 hatte Honorius III. für Paris und die umliegenden Städte alle Vorlesungen des römischen Rechtes verboten. Die Legisten zogen, nach der Ansicht Denifles nach Orléans und nahmen in den nächsten Jahren die Vorlesungen über römisches Recht wieder auf. Denifle, S. 259.

(8) " Diu Parisius in decretis et nunc Aurelianis in legibus studuisti... „ *Reg. Avin.* 188, f. 520*v*. Berlière, DP, Anhang II.

Ob er hier auch akademische Grade erwarb? Ausser dem schon erwähnten Titel eines *magister artium* ist in keinem der bisher angeführten Dokumente ein anderer erwähnt.

In der geistlichen Hierarchie blieb er im Subdiakonat. Nur sein Einkommen war gestiegen, indem ihm die seit dem 27. Januar 1371 in Aussicht stehende Pfründe, durch den Tod Petrus Birkelins oder de Colonia, Kanonikus zu Tongern, zufiel (1).

Alles schien somit günstig für Radulph und versprach seiner Zukunft Glück und Erfolg: Sein Eifer für gelehrte Bildung, der Besuch und lange Aufenthalt an den damals vornehmsten und weitgerühmten Zentren der Wissenschaft. Mit den besten seiner Zeitgenossen mochte er sich messen. Dann stand er ja schon auf den Stufenleiter kirchlicher Würden, seit er vom Papste bestellter Kanonikus in Tongern geworden war. Hieher ging denn auch der Weg zu seiner Aufgabe und ferneren Lebensstelle. Das legitime Bewußtsein seines persönlichen Wertes und das berechtigte Verlangen nach wirksamer einflußvoller Tätigkeit drängten ihn voran. Die Gelegenheit zögerte denn auch nicht: ums Jahr 1374 war sie da. Während nämlich Radulph in Orléans Zivilrecht studierte, war die Tongerer Dechantenwürde frei geworden. Radulphus hatte sich darum bemüht. Durch apostolischen Brief vom 30. Juni (2) wurde sie ihm zugesprochen. Aber so bald und so billig wurde er ihrer nicht froh. Erst zehn Jahre nach seiner Ernennung finden wir ihn als Dechant in den Kapitelsakten von Tongern.

Wenden wir uns dieser Lebensperiode Radulphs zu, die sich vor unseren Blicken verbirgt. In der Geschichte des Tongerer Kapitels und im Lebensgange Radulphs markiert sie mehr wie einen unsicheren umstrittenen Punkt.

---

(1) *Reg. Avin.* 188, fol. 520*v*. Berlière, DP, Anhang II, u. S. 6.

(2) *Reg. Avin.* 194, f. 247. Berlière, DP, Anhang IV.

3. KAPITEL.

Die Zeit der Bewerbung um das Dekanat an der Kollegiatkirche zu Tongern (1374-1383).

Wie und wann wurde die Dechantenwürde in Tongern frei?

Ein päpstliches Dokument von 3. Juni 1373 belehrt uns, es sei durch Absterben Jakob de Adamis oder de Parma geschehen. Der Tod habe ihn *extra curiam Romanam* ereilt (1). Derselbe Umstand des Vakanz ist am 30. Juni 1374 erwähnt, da der Papst Radulph das Dekanat übertrug. Das entsprechende Dokument sagt uns überdies, daß die Erledigung seit mehr denn neun Monaten schon andauerte (2). Das Jahr 1373 ist also als Sterbejahr Jacob de Adamis erwiesen. Tag und Monat aber liegen vor dem 3. Juni. Thys (3) giebt dafür den 20. Mai an.

Die Einhelligheit dieser beiden Urkunden, die die Erledigung des Dekanates auf Tod des Titulars zurückführen, wird durch ein drittes Dokument gestört. Vom Datum des 1. Juni 1375, wäre nach seiner Aussage die Vakanz durch Resignation Jacob de Adamis eingetreten (4). Ob durch Tod oder Verzicht das Tongerer Dekanat frei geworden war, mag dahingestellt bleiben, von 1373 an war es Gegenstand des Ehrgeizes und der Bewerbung (5).

§ 1. *Die verschiedenen Bewerber.*

Um das Dekanat an der Dekanatkirche zu Tongern bewarben sich: *Nicolaus de Gedinne.* — Unter Papst Clemens VI. Kleriker der

---

(1) " ...per ipsius Jacobi obitum, qui nuper extra Romanam curiam diem clausit extremum. „ *Reg. Avin.* 190, f. 184, vergl. Berlière, DP, Anhang III, S. 13.

(2) " Decanatus dictae ecclesiae... vacet ad praesens et jam per novem menses et ultra vacaverit... „ *Reg. Avin.* 194, f. 247. Berlière, DP, Anhang IV, S. 14.

(3) Thys, *Le Chapitre de N.-D.* (AARAB, 1888, Bd. 44, S. 98.)

(4) " Cum itaque sicut accepimus decanatus dictae ecclesiae, quem quondam Jacobus de Adamis... *per liberam resignationem* ipsius Jacobi de illo per eum in manibus dilectorum filiorum capituli ejusdem ecclesiae extra Romanam curiam sponte factam... „ *Reg. Avin.* 198, fol. 121, vergl. Berlière, DP, Anhang V.

(5) Es ist damit der Zweifel M. Thys (AARAB. 1888, Bd. 44, S. 99), ob Joh. de Flémalle († 28. Mai 1381) Dekan und Vorgänger Radulphus gewesen, gelöst. Vergl. PC, n. 239, Anm. 2, Berlière, DP, S. 7.

Papstkapelle (1), war er nun geweiher Presbyter, Kanonikus an der S. Dionysiuskirche (2) zu Lüttich und Pfarrer von Spontin.

Beim Tode Iacob de Adamis war er um das erledigte Dechantenbenefizium an der Tongerer Kathedrale eingekommen. Bei seiner Eingabe hatte er klug die Würde und Ehre erwähnt, die ihn einst am päpstlichen Hofe hielt. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Am 3. Juni 1373 übertrug ihm Gregor XI. die Dekanatswürde mit Kanonikat und Pfründe (3). Als Bedingung war die Aufgabe der Pfarrei Spontin genannt.

Radulphus de Rivo. — *Magister in artibus* und im Augenblick, da ihm die Ernennungsurkunde zugestellt wird, Student des Zivilrechts in Orléans. Radulphus war von Orléans aus darum eingekommen. Als Bedingung war ihm gestellt, auf das Personat an der Pfarrkirche zu Givet zu verzichten. Die päpstliche Urkunde datierte vom 30. Juni 1374 (4).

Johann Magni oder *de Groot.* — Er stand im Range des Subdiakonats und war nach der Aussage der Bulle Kanoniker von Tongern (5). Baccalaureus im kanonischen Recht und Lizentiat im Zivilrecht. Er sollte, so sagte die päpstliche Schrift ausdrücklich, die Stelle Nicolaus de Gedinne's einnehmen, weil dieser unrechtmäßig im Besitze der Dekanatswürde sei. Das päpstliche Schreiben war vom 1. Juni 1375 (6).

So war das Dekanat von Tongern innerhalb dreier Jahre, von 1373 an, dreimal übertragen worden: 1373, 1374, 1375. Man darf sich nicht darüber wundern, das kam damals öfter vor. Die Interessenten mußten dann ihre Rechte geltend machen.

Waren sie wie Radulph weit von dem in Frage stehenden Benefizium entfernt, in der Fremde, so versteht man, wie es manchmal vorkommen konnte, daß sie vorschnell dem ersten Gerüchte von

---

(1) " Clementis papae VI. praedecessoris nostri, capellae secretae clericus fuisti.... „ Berlière, DP, Anhang III. Vergl. H. Simonsfeld, *Neue Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter und zur Geschichte des 14. Jahrhunderts.* (Abhandl. der K. Bayer-Akademie der Wissensch. 3. Kl., Bd. 21, Abt. 2, S. 423.) München, 1898.

(2) Nicolaus de Gedinne erscheint als Kanonikus von S. Dionysius in Lüttich : am 15, 19. Oktober 1347, (er heisst hier *Godynes*), BCRH, 1872, 3 Reihe, Bd. 14, S. 120; am 6. Marz 1367 (S. 130); am 13. Nov. 1382 (S. 145); am 26. Angust 1374, *Urkundenbuch von S. Johann in Lüttich.* Bd. 5, fol. 84.

(3) *Reg. Avin.* 190. fol. 184; vergl. Berlière, DP, Anhang III.

(4) *Reg. Avin.* 194, fol. 247; vergl. Berlière, DP, Anhang IV.

(5) Am 28. Januar 1371 erhielt er von Gregor. XI. die Bestätigung einer Pfründe zu Tongern. *Reg. Avin.* 177, fol. 240; vergl. Berlière, DP, S. 6, Anm. 5.

(6) *Reg. Avin.* 198, fol. 121; vergl. Berlière, DP, Anhang V.

Sedisvakanz Glauben gaben und dann ohne weiteres petitionierten (1). In unserem Falle traf das allerdings nicht ein. Das Tongerer Dekanat war wirklich vakant. Gesetzmäßig wurde seit 1248 die Neubesetzung durch Neuwahl eines Nachfolgers durch das Kapitel vollzogen, aber der Papst hatte am 30. Januar 1373 noch zu Lebzeiten des alten Dechanten, Jacob de Adamis, die Neubesetzung sich persönlich reserviert; vielleicht infolge der Kanzleiregeln die Johann XXII. (1316-1334) formulieren ließ (2). Die unmittelbare päpstliche Provision eines Benefiziums brachte nämlich mehr ein!

Es konnte vorkommen, daß der Papst ernannte, während zugleich das Kapitel wählte. Ob das in unserem Falle in Tongern zutraf, läßt sich schwer sagen.

Nicolaus de Gedinne hatte 1373 durch eine geschickte ihm günstige Selbstempfehlung den ersten Erfolg. Radulphus, zu dem inzwischen das Gerücht von dem Absterben des Tongerer Dechanten gedrungen war, petitionierte sogleich, wohl ohne zu wissen, daß Nicolaus ihm schon zuvorgekommen war. 1374 hatte der Papst auch ihn ohne weiteres zum Dechanten ernannt. Nicolaus war aber damals in Tongern bereits in Amt und Funktion. Hatte Radulphus von der Bewerbung und der Bestallung Nicolaus' Kenntnis? 1375 schien man darüber einig, daß Nicolaus de Gedinne unrechtmäßig im Dekanatsamte war. Die kirchliche Behörde machte ihm den Prozeß. Die Pröbste von S. Dionysius und S. Paul in Lüttich, und Simon von Calsteren, Kanoniker an der S. Lambertuskirche wurden mit dem Verfahren betraut.

Wie der Prozeß geführt wurde, sowie die einzelnen Elemente des Verfahrens, der Klagen und der Verteidigung, kennen wir nicht, weil die vatikanischen Register, speziell die Bullen Urbans VI. fehlen. Jedenfalls fand er statt, und für Nicolaus muß er sehr schlecht ausgegangen sein. Wir kennen nicht nur keine Spur seiner Tätigkeit im Kapitel von Tongern, sondern wissen positiv, daß er 1376 nicht mehr im Amte stand. Schon 1375 gab der Kapitelsprobst Reinald von Pyperno eine Bestimmung (3), übte also in Vertretung Funktion eines Dekans. Am 24. Oktober 1376 wird die Vakanz unzweideutig aus einem Kapitelbeschluß ersichtlich, wonach die Schlüssel zum Sigelschrank des Kollegiatkapi-

---

(1) H. V. Sauerland, *Urkunden und Regesten*, Bd. 4, n. 446, 462, 482, 716, Bonn. 1907 Berlière, *Suppliques de Clément VI*, n. 2421, Anm., Rom, 1909.

(2) Vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 10, Anm. I; S. 77.

(3) PC, n. 242.

tels dreifach verwahrt werden sollten, u. a. einmal von den Kanonikerpriestern, *donec fuerit aliquis decanus qui ipsam clavem loco presbyterorum tenebit* (1). Also war weder Nicolaus, noch Radulph um diese Zeit im Dekanatsamte. Nicolaus, weil ihm der Prozeß gemacht worden war. Radulphus, jedenfalls weil inzwischen ein dritter Bewerber aufgestanden war, der seit dem 1. Juni 1375 ebenfalls Ernennung und Bulle vom Papste erhalten hatte. Hatte Johannes Magni keine Kenntnis von der 1374 erfolgten Kollation des Dekanates an Radulphus? Man möchte es vermuten. In dem an ihn gerichteten päpstlichen Schreiben ist von Radulphus nicht die Rede, wenn das dem *amoto Nicolao* beigegebene *et alio quolibet illicito detentore* zum Kurialstil gerechnet und deshalb gegenstandslos gedacht werden darf.

Es war ja auch möglich, daß Johannes Magni ebenfalls von Tongern abwesend war, und deshalb von der Ernennung Radulphs nichts wußte. Oder hatte sich Radulph im Augenblick, da er sah, daß Nicolaus ihm zu vorgekommen war, zurückgezogen, sodaß Johannes scheinbar rechtmäßig petitionierte, und hatte nachher, als die Unrechtmäßigkeit Nicolaus' erwiesen war, von neuem seine Rechte geltend gemacht, gegen Johannes Magni, der ihm nun zuvorkommen konnte?

Welche Wirren, Parteiungen, Streitigkeiten mußten nicht solche Zustände im Kapitel hervorrufen! Zu wem von den dreien durfte, mußte man halten; und wenn die beiden letztgenannten Radulphus und Johannes durch eine entschuldbare *ignorantia facti* zugleich im Rechte waren, wie konnte ein Ausgleich zustande kommen? Wir verstehen da, wenn das Kapitel im Jahre 1376, am 26. Oktober zu gemeinsamem Rate zusammentrat, und die Pflicht allerstrengsten Stillschweigens über die Kapitelsangelegenheiten und die Beratungen auferlegte. Es wurde verboten weder direkt noch indirekt davon zu sprechen (2). Jeder Kanoniker mußte das eidlich bekräftigen. Dann wurde diese Satzung in das Vereidigungsformular aufgenommen, nach dem jedes Kapitelsmitglied bei der Aufnahme schwören mußte.

Der Mangel der Archivalien versagt uns einen tieferen Einblick in den Gang der Dispute. Wielange dauerten sie? und wie gingen sie aus?

---

(1) PC, n. 244.

(2) " Item eodem die fuit statutum quod praesentes canonici et futuri jurabunt non revelare directe vel indirecte secreta capituli et quilibet fideliter et legaliter deliberabit super his quae ab eo petentur. „ ANDT, *Reg.* 3, fol. 30*v*; vergl. PC, n. 244.

Im Jahre 1381 war man noch nicht einig geworden. An der Spitze des Kapitels, das am 13. Juni in Plenarsitzung tagte, stand der Vizedekan Egidius de Vinalmont (1).

Man versteht, wie sich die widrigen Verhältnisse, in die das Kapitel von Tongern durch das Ableben seines letzten Dechanten gekommen war, in die Länge ziehen konnten, wenn man einen Augenblick an die allgemein kirchlichen Verhältnisse denkt. 1376 verließ Gregor XI. sei es auf Drängen der hl. Katharina von Siena, sei es geschreckt von der Aussicht eines schon bezeichneten Gegenpapstes in Italien, oder müde von der unerträglichen Bedrückung der Franzosen, Avignon. Am 17. Januar 1377 zog er in Rom ein. Neuer Aufruhr umtobte ihn. Am 27. März 1378 starb er. Ihm folgte am 8. April desselben Jahres Urban VI. Dann erklärte sich das päpstliche Schisma. Im gleichen Jahre am 20. September wurde Clemens VII. zum Gegenpapst erhoben (2).

Diese und andere Heimsuchungen und Prüfungen mußten Männern von gut kirchlicher Gesinnung ans Herz gehen (3). Ehrgeizige Sonderinteressen kamen dadurch in den Hintergrund, wenigstens mußte sich ihre Betreibung verlangsamen. Ob Radulph sich in dieser Zeit die ihm noch fehlenden höheren Weihen geben ließ? Der Dekan mußte nämlich Presbyter sein.

Einstweilen blieb die Tongerer Dekanatswürde ohne Titular. In der Kirche dauerte das Schisma. Radulphus treffen wir in Rom.

§ 2. *Radulphus in Rom. Sein Unterricht bei Simon von Konstantinopel.*

S. Balau (4) meint, Radulph sei im Jahre des Schismas, 1378, in Rom gewesen. Es fehlt dafür einstweilen der Beweis. Sicher war Radulph im Winter des Jahres 1381 in der heiligen Stadt. Dafür zeugt das Tongerer Urkundenbuch. Im Protokoll der Kapitelsitzung vom 14. Dezember 1381 steht der Romaufenthalt Radulphs klar vermerkt:

---

(1) PC, n. 259.

(2) Dieses Ereignis und seine Folgen für die damaligen Niederlande behandelt G. Brom, *De Tegenpaus Clemens VII. en het bisdom Utrecht*, Amsterdam, 1907 (RHE, 1908, Bd. 9, S. 585 f.).

(3) Radulph war ein treuer Anhänger Urbans VI., und betrachtete Clemens VII. als Eindringling. Chapeaville, *Gesta*, Bd. 3, S. 29, 30; vergl. Balau, SHPL, I. S. 531. J. Paquay, *Un bibliophile tongrois au XVe siècle*, (Gérard de Heers) im *Bulletin de la société des bibliophiles belges*, 1905, S. 5.

(4) Balau, SHPL, S. 528, vergl. Berlière, DP, S. 5.

praesentes fuerunt omnes residentes canonici praeter Rolandum de Breda qui erat in curia Romana (1).

Die Kurie folgte immer dem Papste. Der Papst war damals in Rom. Ob der päpstliche Zwist, der die Kirche in zwei Hälften spaltete, Veranlassung zur Romreise Radulphs war? Etwa um als Delegierter des Kapitels Urban Treue und Anhänglichkeit zu geloben? Die eigene Angelegenheit konnte dabei durch mündliche Unterhandlung vorteilhaft erledigt, und die Händel in Tongern, die schon acht Jahre im Gange waren, friedlich beigelegt werden. Vorsichtig dürfen wir's vermuten. Sicher machte sich Radulph den Romaufenthalt noch in anderer Weise zu Nutzen. Die ersten Regungen des Humanismus gingen durchs Land. In Rom lehrte um diese Zeit Simon von Konstantinopel.

Bisher kannte man diese Nachricht nur durch Latomus (2). Sie wird bestätigt durch eine Notiz die 1704 Martin Harney auf die Schutzdecke der Handschrift *Suppl. graec.* 52 in der k.k. Hofbibliothek zu Wien schrieb. Aus einer bisher unbekannt gebliebenen Schrift Radulphs ist darin folgende Stelle mitgeteilt: *recolendae memoriae Simon archiepiscopus Thebarum Beotiae ortus de Constantinopoli in trium linguarum peritia Hieronymo comparandus qui pervenit et permansit Romae 1380* (3). Die Zeitangabe stimmt mit der bei Latomus (4) *sub annum 1383* angehend überein. Genau deckt sie sich mit der erwähnten Angabe des Protokolls vom 14. Dezember 1381 (5). — Dieser Aufstellung gegenüber muß die Notiz bei S. Balau aufgegeben werden, als habe Radulph den Unterricht bei Simon von Konstantinopel um 1362 genommen (6).

Wer war Simon von Konstantinopel der römische Lehrer Radulphs?

Nach Eubel (7) war er zuerst Mönch in Studion, daher wohl der Beiname *Constantinopolitanus*, 1348 wurde er Bischof von Gerace in Unteritalien, und von hier 1366 nach dem erzbischöflichen Stuhle von Theben versetzt (8). Er war ein großer Bewunderer von *Johannes VI.*

---

(1) PC, n. 259.

(2) Latomus, *Corsendonca*, S. 11, 12.

(3) Die Stelle ist von Kollar in seinem Kataloge publiziert.

(4) Latomus, a. a. O., vergl. Mantelius, *Hasseletum*, S. 125, Löwen, 1663.

(5) PC, n. 261.

(6) Goethals, *Lectures*, Bd. 3, S. 13, vertrat schon diese Ansicht.

(7) K. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, S. 273, Münster, 1898, "Simon Athomanus, monachus mon. s. Joh. Studii Constantinop. O. S. Bas. „; vergl. B. Gams, *Series episcoporum*, S. 882, Regensburg) 1873.

(8) Eubel, S. 508; Gams, S. 432. — *Simon von Theben*, ist auseinander zu halten mit *Simon von Rom*. Beide sind zwei verschiedene Persönlichkeiten und nicht ein und dasselbe

Kantakuzenos. Er richtete an ihn vierzehn jambische Trimeter, in welchen er die Tapferkeit des Kaisers und die Frömmigkeit des Mönches pries (1).

Die spärlichen zum Teil sogar noch unsicheren Nachrichten über Simon von Konstantinopel, werden durch Radulphus selber wertvoll ergänzt. Wir erfahren durch ihn eine bisher unbekannt gebliebene, bedeutende wissenschaftliche Leistung Simons: eine griechische und lateinische Übersetzung des hebräischen alten Testamentes. Proben dieser Arbeit soll er dem Papste (damals Urban VI.) überreicht haben. Inzwischen sei er vom Tode überrascht worden. Der Papst sei im Besitze der Arbeit geblieben; *qui vetus testamentum ex hebraeo in graecum et latinum transferens opus tres paginas in tribus linguis distinctas Papae praesentavit, sed cum morte praeoccuparetur Papa totum sibi retinuit.* Radulph verglich, so sahen wir schon oben, seinen Lehrer Simon dieser Arbeit wegen dem hl. Hieronymus. So groß war die Verehrung für seinen Lehrer.

Der Aufenthalt Radulphs in Rom um diese Zeit ist für die Geschichte des niederländischen Humanismus beachtenswert. Denn er fällt in jene Periode der italienischen Renaissance, die man als die der « Erudition » charakterisiert hat (2). Radulph gehört in der Tat zu den « Pilgern der ersten Stunde », deren Zahl sich in der Folge mehrt. Manche waren ihm schon vorausgangen (3).

Individuum. Simon von Rom war Mönch oder Laie in Kreta, dann Dominikaner (vergl. U. Chevalier, *Bibliogr.*, s. v.). Er starb anscheinend um 1418. J. Quétif-J. Échard, *Scriptores Ord. Praed.*, Bd. 1, S. 558 f., Paris, 1719. Chevalier macht allerdings auch aus *Simon von Konstantinopel* einen Dominikaner. Aber wohl mit Unrecht, es sei denn, dass statt zwei Simone noch ein dritter angenommen werden müsste. Jedenfalls ist Simon der Erzbischof von Theben dank der Angaben Eubels und Kantakuzens (vergl. Anm. 2) vollständig identifiziert.

Die Verwirrung scheint von Sixtus von Siena (Sixti Senensis, *Bibliotheca Sancta*, Lib. IV, S. 300, Lyon, 1591) herzurühren, dann von Allatius (L. Allatius, *De Ecclesiae occidentalis atque orientalis perpetua consensione*, Lib. II, cap. 15, S. 774, Köln, 1648), dem Fabricius folgt (J. A. Fabricius, *Bibliotheca graeca*, Bd. 10, S. 529, Hamburg, 1721). Der Brief Georg's von Trapezunt (MG, 161, Sp. 889 f.) giebt den Schlüssel zu diesem kleinen Problem.

(1) Zie stehen z. B. *Cod. Marc.* 151, fol. 208, vergl. MG, 153, Sp. 9, 10. — K. Krumbacher, *Geschichte der byzantinischen Literatur*, S. 300, München, 1897.

(2) L. Settembrini, *Lezioni di Letteratura italiana* (16. Aufl.), Neapel. 1894, teilt die Geschichte der italienischen Renaissance in drei Perioden: 1. Die der spontanen Entwicklung, 1304-1374; 2. Die der Erudition, 1374-1492; 3. Die der heidnischen Kunst, 1492-1564. Vergl. F. Brunetière, *Histoire de la littérature française*, Bd. 1, S. 4, Paris 1904.

(3) D. U. Berlière, *Un ami de Pétrarque, Louis Sanctus de Beeringen*, Rom und Paris, 1905. — G. Monchamp, *Pétrarque et le pays liégeois*, in der Zeitschrift, Leodium, 1905, Bd. 4, S. 1-16.

§ 3. *Philologische Schriften Radulphs. Seine Rückkehr nach Tongern.*

Aus dem Unterrichte bei Simon zog Radulph einen unmittelbaren Nutzen: *Quidquid in libris meis de grammaticorum erroribus emendavi ex graeco, edocuit* (1).

Er macht uns damit auf einen Teil seiner literarischen Arbeit aufmerksam, auf Studien und Schriften im Gebiete der Philologie. Zugleich legt sich aus der Stelle der Schluß nahe, daß Radulph sich dergleichen Studien vor 1380 ergeben habe. Diese Nachrichten sind wertvoll. Sie können helfen einige Radulphus zugeschriebene philologische Schriften annähernd zu datieren. Es ist hier der Platz davon zu sprechen.

Von zwei Schriften philologischen Charakters berichtet der oben erwähnte Korsendonker Kanoniker Johann von Meerhout in seiner unediert gebliebenen Schrift *de mirabilibus eventibus* (2). Folgendermaßen führt er sie an: *scripsit* (Radulphus) *et quendam « Manipulum de Grammatica » et alium quendam « Introductorium » qui incipit: « Quod pueri poterunt tibi doctrinale propinet »*. Wir verdanken diese Notiz Hoyberg, dem Prior von Korsendonk, der sie in seine Anmerkungen zu den Annalen Korsendonks, die sein Vorgänger Latomus geschrieben hatte, aufnahm (3). S. Balau (4) der Latomus zitiert, führt unter den Schriften Radulphs nur den *Manipulus de Grammatica* an. Das *Introductorium* scheint ihm, wie schon vorher Herrn Bormans (5) und anderen entgangen zu sein. Goethals (6) überging beide.

Neben diesen unbedeutenden, mehr oder weniger glücklichen Erwähnungen fanden diese beiden Schriften Radulphs bisher keine Beachtung. Sie galten überhaupt als verschollen. Copinger (7) führt zwar in seinen Supplement zu Hains bibliographischen Werke über die bis 1400 erschienen Drucke unter dem Namen « Rivo » eine *Grammatica*

---

(1) Dieses Selbstzitat Radulphs steht zwischen den beiden bisher angeführten Sätzen: " ...Romae 1380 „ (S. 20) und " ...qui vetus testamentum... „ (S. 21).

(2) Kap. 100. vergl. ausser Latomus, *Corsendonca*, S. 102. — Mantelius, *Hasseletum*, S. 125.

(3) Latomus, *Corsendonca*, S. 103.

(4) SHPL, S. 530, ebenso vor ihm J. F. Foppens, *Bibliotheca belgica*, Bd. 2, S. 1052, Brüssel, 1739.

(5) BBB, 1862, Bd. 18. S. 273,

(6) Goethals, a. a. O.

(7) N. 5130, London, 1895-1902, vergl. R. Proctor, *Bibliographical Essays*, S. 204, London, 1905.

Decani auf, die 1485 von der Firma Joh. de Westfalia gedruckt wurde. Er fand davon nur ein Exemplar, das in der Bibliothek des « All Souls College » in Oxford aufbewahrt wird. Andere Drucke wurden bisher nicht bekannt. Leider ist der Titel irreführend (1). Der Oxforder Wiegendruck stellt nämlich nicht die vollständige *Grammatica* Radulphs dar, sondern ist ein aus mehreren Schriften kompiliertes Schulbuch für Anfänger. Neben Alexander und anderen philologischen Autoren bot Radulphus dafür die meiste Ausbeute. Seine grammatischen Beispiele und andere bedeutende Teile seiner Schrift wurden aufgenommen und mit den Regeln des Grammatikers Alexander verschmolzen.

Der ursprüngliche Zweck des uns auf diesem Wege erhaltenen Schriftchens Radulphs, konnte der gewesen sein, der Tongerer Kapitelsschule einen Leitfaden für den Unterricht zu schaffen. Thys (2) behauptet, allerdings ohne es zu beweisen, die *Grammatica Decani* sei lange beim Unterrichte an der Kapitelsschule zu Tongern gebraucht worden.

Der Titel mit dem Beisatze *Decani* entkräftet nicht die Annahme, daß die Abfassung der erwähnten Schrift in die Periode fällt, in der wir sie besprechen, und in der Radulph noch nicht Dekan war. Ist die Schrift identisch mit den im Selbstzitate in der Wiener Handschrift erwähnten Schriften Radulphs *in libris meis* (3) ?

Über die zweite uns nur im Titel bekannt gebliebene Schrift, das sogenannte *Introductorium*, wissen wir nichts, als was uns Meerhout davon sagt. Seine Nachricht beschränkt sich auf die Angabe des *Incipit*. Man möchte glauben, das Werkchen sei in gebundener Rede verfaßt gewesen, denn es hebt im Kursus eines daktylischen Hexameters an : « *Quod pueri poterunt, tibi doctrinale propinet* ». War es vielleicht einem angesehenen Scholaster, einem philologischen Freunde Radulphs gewidmet ? Oder diente der Rythmus der Verse nur dem pädagogischen

---

(1) Rivo (Radulphus de), *Grammatica Decani*, Lovanii. Joh. de Westfalia, 1485, 4o. Goth. Sig. (a-t8), 2 col., 35 l., 152 ff. — F. 1, *blank*. F. 2*a* : Presens libellus pro no || uellis scolaribus scriptus : || collectus est ex dictis diuer- || sorum auctorum super primam || partem doctrinalis alexan || dri. maxime ex opusculo Ra || dulphi de riuo decani ton- || grensis Cujus exempla cum qui || busdam notabilibus hic as || sumpta et secundum Catholi || con exposita sunt, ad regulas || alexandri applicata Ait || itaque inter cetera sic praeallega- || tus decanus. || Cto sunt partes || ... F. 151*b*, col. 2, l. 12 : Hec decanus in opusculo suo || ; ll. 13-21 *blank*. || Explicit grammatica Decani im || pressa alma in universitate Lo || naniensi In domo Johannis de || Westfalia. Anno domini Millesi || mo quadringente || simo octuage- || simoquinto. || F. 152 *blank* (?). — Vergl. Copinger und Proctor a. a. O.

(2) AARAB, 1888, Bd. 44, S. 207.

(3) Vergl. S. 22.

Zwecke, die spröde Grammatik leichter einzuprägen und vor zu schnellem Vergessen zu bewahren? Nach Thys (1) hätte in der Tat auch das *Introductorium* der Schule gedient. Seine Abfassung stellen wir deshalb vorläufig in diese Zeit.

Vermutlich fällt in die gleiche Zeit auch die Redaktion des Radulph zugeschriebenen versifizierten Martyrologs, das wohl nichts anderes war als ein pädagogisches Hilfsmittel durch Verse und Reime den schwierigen liturgischen Komput einzuprägen und zu behalten. Wir kommen bei Besprechung der einzelnen liturgischen Schriften Radulphs auf das *Martyrologium* zurück.

Über den inneren Wert der philologischen Schriften Radulphs, wie über sein persönliches pädagogisches Talent kann man nur mutmaßen. Sicher läßt der Umstand, daß das fragmentarisch erhaltene grammatische Werk Radulphs, zu den allerersten, prächtigsten und seltensten Wiegendrucken zählt, auf hohe Schätzung, und damit auf bedeutenden pädagogischen und philologischen Wert deuten. — Dürfen wir aus diesen philologisch-praktischen Schriften Radulphs schließen, daß er in dieser Zeit persönlich als Scholaster an der Kapitelsschule von Tongern unterrichtete? Bejaht man diese Frage, so steht nichts im Wege, die Zeit einer solchen praktischen Lehrtätigkeit Radulphs an der Schule zu Tongern an seinen Studienaufenthalt in Orléans anzuschließen. Sechs Jahre, von 1374-1380, hätte sie währen können.

Für die Werbung Radulphs um die führende Stellung im Kapitel als Dekan mußten treue Residenz in Tongern und guter Unterricht an der Kapitelsschule unstreitig empfehlende Vorteile bringen. Seine Bildung, sein Wissen und seine Tugend ließen sich aus der Nähe sehen. Diese mit Energie, Milde und vielem praktischen Sinne betriebene Schulmeisterei gab überdies mehr wie alle Bildung und Theorie Gelegenheit zu offenbaren, ob und wie er « vorstehen » und « nützen » mit einander zu verbinden verstünde. Dazu kam die gegen 1380 unternommene Romreise, sie trug noch mehr dazu bei, den Wert seiner Person und seiner Kraft höher einzuschätzen. Zunächst brach seine Abreise eine schwer zu füllende empfindliche Lücke; dann gab ihm sein Aufenthalt in Rom neuen, wertvollen Zuwachs an Bildung. In der Tat waren damals wenige im Griechischen bewandert (2). Oder wer in Tongern

---

(1) AARAB. a. a. O.

(2) " Le grec ne fut enseigné publiquement dans le pays qu'en 1518 par Rutger Rescius „ bemerkt Britz (J. Britz, *Mémoire sur l'ancien droit belge.* Bd. 1, S. 33, Brüssel, 1847. — A. Roersch, *L'humanisme belge à l'époque de la renaissance,* S. 37 ff., Brüssel, 1910.

und in ganz Brabant hätte sich wie Radulphus rühmen können bei einem geborenen Griechen dessen Sprache gelernt zu haben.

Radulphus muß Rom spätestens im Frühjahr 1383 verlassen haben, denn im Herbst des gleichen Jahres ist er wieder in Tongern. Es genügte ihm nicht sich selber im Griechischen ausgebildet zu haben, er wollte auch seinen Landsleuten die Mittel geben, diese Sprache zu lernen.

Deshalb brachte er wie Latomus berichtet, viele wertvolle Handschriften mit aus Rom (1). Unter den Bänden, die er von der Romreise in diesem Jahre heimbrachte, war ohne Zweifel das griechische neue Testament, das in der Folgezeit ziemlich berühmt werden sollte. Aus Radulphs Privatbesitz kam nämlich der Kodex, wie die zitierte Stelle bei Latomus uns belehrt, zunächst in die Bibliothek des Klosters Korsendonk bei Turnhout. Sanderus führt ihn im Corsendonker Bibliothekskatalog auf (2).

Von diesem Kloster erhielt der Kodex durch Erasmus den Beinamen *Corsendoncensis*. Er benütze ihn, wie uns Latomus weiter berichtet (3) und zwei Benutzungsvermerke von Erasmus selber bestätigen (4), im Jahre 1519 für seine zweite Ausgabe des neuen Testamentes. In der Apologie der dritten Ausgabe vom Jahre 1522 führt er ihn mit den Worten an: *Ante codicem belle castigatum praebuerat Collegium Corsendoncense* (5).

Im Jahre 1633, so berichtet Hoyberg, Prior von Korsendonk und Herausgeber der Notizen Latomus (6), verschenkte Matthias van Baeckel,

---

(1) " *Multa insignia volumina* Roma secum deportaverat, potissimam eorum partem in hoc Collegio esse voluit : *in quibus fuit novum Testamentum* graecis litteris, iisque vetustis admodum, eleganter descriptum... „. Latomus, *Corsendonca*, S. 12.

(2) " *Testamentum novum, vetustissimo charactere...* Contulit id nobis Radulphus a Rivo decanus Tongrensis magnus benefactor nostrae domus „. A. Sanderus, *Bibliotheca belgica*, Bd. 2, S. 68, Lille, 1643.

(3) " Quo ipso (novo Testamento) in eiusdem Testamenti recognitione usus fuit *Desid. Erasmus Roterodamus*, vocatque in Adnotationibus, ubi saepe citatur, *codicem Corsendoncensem* : observavitque sua inscriptione a sodalibus ad memoriam diligenter asservari „. Latomus, *Corsendonca*, S. 11 f. — Goethals, *Lectures*, Bd. 3, S. 14, 15. — Thys, AARAB, 1888, S. 99, Anm. 5.

(4) Die Vermerke datieren vom 17. Juni 1519. J. J. Wettstein, *Prolegomena*. Bd. 1, S. 45, Amsterdam, 1751. — F. K. Alter, *Novum Testamentum ad codicem Vindob. graece excussum...*, Bd. 2, S. 560, Wien, 1786-87. — Aug. Bludau, *Die beiden ersten Erasmus-Ausgaben des neuen Testamentes und ihre Gegner*. Biblische Studien, Bd. 7, S. 30, Freiburg i. B. 1902.

(5) Ich konnte dieses Zitat Bludaus (a. a. O.) nicht vergleichen.

(6) " Illud anno 1633 per praedecessorem nostrum Matthiam Bakelium annuente conventu donatum fuit Joanni Woverio, Aerarii Regii Belgici comissario seu assessori, qui idem in His-

der 29. Prior von Korsendonk, die Handschrift mit Zustimmung des Konventes an Joh. Wouwer, einen hochgestellten Beamten der königlichen Schatzmeisterei, der ihn einem königlichen Ratsherrn, dem Herzog Olivares übergab. So sei die Handschrift nach Spanien gekommen. Sie liegt aber nicht wie Goethals (1) und später Thys (2) behaupteten, in der Escorialbibliothek, sondern sie kam zunächst zurück nach Belgien, wo sie eine Zeitlang in einem Dominikanerkonvente zu Brüssel aufbewahrt wurde. Hier machte ohne Zweifel der Dominikaner Martin Harney, († 1704), den wertvollen Eintrag der Stelle aus einem uns nicht mehr bekannten Werke Radulphs (3). In Brüssel kollationierte im Jahre 1721 J. Walker die Handschrift mit der Genfer Textausgabe von 1620 für den Cambridger Gelehrten R. Bentley (4). F. K. Alter unternahm nachher eine neue Kollation (5).

Heute befindet sich der *Codex Corsendoncensis* in der k. k. Hofbibliothek zu Wien (6). Wordsworth (7), Tischendorf (8), Von Soden (9), erwähnen und beschreiben ihn und erläutern kurz seine Geschichte. Er stammt aus dem 12. Jahrhundert, enthält die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Briefe. So wird denn der Name Radulphs von der Überlieferungsgeschichte der Wiener Handschrift nie getrennt werden können. Ihre Übertragung aus Italien oder Rom stellen wir spätestens in das Jahr 1383. Eine neue arbeitsreiche Zeit brach damals für Radulphus an.

In Kirche und Gesellschaft standen sich noch immer Urbanisten und Klementiner gegenüber. Im Tongerer Kapitel nahm der Zwiespalt

---

panias ad ducem comitem Olivarium, Regiae Majestatis supremum consiliarium transmisit „. Latomus, *Corsendonca*, S. 104. — Vergl. J. F. Foppens, *Bibliotheca belgica*, Bd. 2, S. 1052. Brüssel, 1739.

(1) Goethals, *Lectures*, Bd. 3, S. 14, 15.

(2) AARAB, 1888, Bd. 44, S. 99, n. 5. Ebenso J. Van den Gheyn S. J., Taxandria, 1910.

(3) Siehe oben, S. 20, 21, 22.

(4) *Rich. Bentley* (1662-1742) war ein bedeutender Philologe und Theologe zu Cambridge. Er unternahm eine kritische Ausgabe des griechischen und lateinischen N. T. — Die Kollation Walker's blieb inediert, sie befindet sich heute in Cambridge, *Trin. Coll.* unter : B. XVII, 34.

(5) Vergl. Treschovius, *Tentamen descriptionis codicum veterum aliquot Graecorum Novi Foederis manuscriptorum*, S. 85 ff., Kopenhagen. 1775.

(6) *Suppl. Graec.*, 52.

(7) J. Wordsworth, *Old-latin biblical texts*, n. 1, S. 53, Oxford, 1883.

(8) C. Tischendorf, *Novum Testamentum*, Bd. 3, Prolegomena (von C. R. Gregory), S. 458, Leipzig, 1890 (8. Ausg.).

(9) H. von Soden, *Die Schriften des Neuen Testamentes*, Bd. 1, S. 107, Berlin, 1902.

ein Ende. Am 23. Oktober 1383 präsidierte Radulphus der Sitzung im Kapitel. *Nos Rodulphus decanus* hebt das wichtige Sitzungsprotokoll an. Es ist die erste sichere Erwähnung Radulphs als Dechant des Kollegiatkapitels zu Tongern (1). Ob sein Aufenthalt in Rom ihm zum Triumphe verhalf? Vor dem 27. August 1383 muß der Streit beigelegt worden sein, denn Johann Magni figuriert an diesem Datum als Dechant der S. Bartholomäuskirche in Lüttich (2) So waren beide Bewerber fast zugleich zur gleichen von ihnen umworbenen Würde gekommen. Johann Magni in Lüttich, Radulph in Tongern. Der unrechtmäßige Nicolaus von Gedinne ist am 13. November 1382 einfacher Kanonikus von S. Dionysius in Lüttich, was er zu Beginn seines kurzlebigen Tongerer Dekanates gewesen war. Wenden wir uns dem Lebensabschnitte Radulphs zu der ihm Namen, Ruhm und Ehre brachte, in dem er seine beste Kraft einsetzte und verbrauchte, seinen Wanderungen und Arbeiten als Dekan, an deren Ende ihn der Tod erwartete.

---

(1) Die im *Liber statutorum* am 26. März 1381 vorkommende Bezeichnung *Radulphus de Rivo Dekanus* (ANDT, *Reg.* 3, fol. 33*v*) ist eine spätere Interpolation. Renier Menken der Kopist schrieb den *Liber statutorum* 10 Jahre nach Radulphs Tode (1413). vergl. PC, n. 258, Anm. 1. — Am 13. Juni 1381 steht *Magister Radulphus* (PC, n. 259). Am 27. Juni d. J. nennen sich Leute : *homines feodales decani Tungrensis* (PC, n. 260). Es ist dadurch nichts gegen die Tatsache der dargelegten Vakanz des Tongerer Dekanates bewiesen.

(2) BIAL, 1881, Bd. 16, S. 356. — Ebenso am 22. Juli 1385 ; BSSLL, 1907. Bd. 25, S. 250. — Im Jahre 1391 war er gestorben (AARAB, 1888, Bd. 44, S. 305).

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Dekanatsantritte Radulphs bis zu seinem Tode (1383-1403).

4. KAPITEL.

Radulphus Dechant zu Tongern. Die erste Zeit seines Wirkens (1383-1390).

Bevor wir die entscheidende Wendung in Radulphs Leben skizzieren, ist es fast unerläßlich, einen Augenblick des Kapitels zu gedenken, mit dem sich fortan die Lebensschicksale Radulphs verknüpfen.

Das Tongerer Kollegiatkapitel entstand zur Zeit der Karolinger und verging unter Napoleon I. Seine Geschichte geht von etwa 804-1798. Vor dieser Zeit war Tongern ehrwürdig alter Bischofssitz. Die Geschichte des Kollegiatkapitels ist also jünger und weniger vornehm als die der Kollegiatkirche. Die geschichtliche Darstellung beider, der Kirche und des Kapitels, ist oft und ausführlich versucht worden (1).

(1) Wir verweisen vor allem auf die Arbeiten von M. Thys (Ch. M. T. Thys, *Monographie de l'église de Notre Dame à Tongres.* AARAB, 1866, Bd. 22, S. 1-207. Derselbe, *Le Chapitre de Notre Dame à Tongres.* AARAB, 1887, Bd. 43, S. 1-566; 1888, Bd. 44, S. 1-579; 1889, Bd. 45, S. 4-113. Vergl. ausserdem : J. Daris, *Extraits du Cartulaire de l'église Notre-Dame à Tongres.* BIAL, 1881, Bd. 16, S. 323-385. Derselbe, *Notices historiques sur les églises du diocèse de Liège,* Bd. 11, S. 1-62, Lüttich, 1882), die grundzügig richtig sind, und im einzelnen durch die gelehrten Forschungen Paquay's (J. Paquay, *Cartulaire de l'ancienne église collégiale et archidiaconale de Notre-Dame à Tongres.* BSSLL, 1906, Bd. 24, S. 71-351; 1907, Bd. 25, S. 17-210; 1908, Bd. 26, S. 161-316. Die Sonderausgabe erschien Tongern, 1909. — Die Herausgabe der Urkunden vom 15. Jh. an ist in Vorbereitung) verbessert und immer mehr vervollständigt werden. Manches wurde auch klarer durch die Studien von J. Laenen, *Notes sur l'organisation ecclésiastique du Brabant.* Antwerpen, 1904. Vergl. AARAB, 1904, Bd. 56, S. 67 ff. und A. D'Hoop, *Aperçu historique sur les églises collégiales du Brabant,* Einleitung zu seinem *Inventaire des archives ecclésiastiques du Brabant.* Brüssel, 1905. Für die Geschichte und Organisation der Kapitel im allgemeinen, vergl. P. Hinschius † (Hauck), *Kapitel* in RPTK, Bd. 10, S. 35-43, Leipzig, 1901.

Danach sind die Anfänge der Tongerer Stiftskirche nicht ganz aufgeklärt. Abwechselnd folgten sich im langen Laufe der Zeit, Feuer, wilde Horden, Zerstörung und Wiederaufbau. Auch das spätere Kollegiatkapitel geht zwischen treuer Zucht, Lauheit, Verfall und Reform auf und nieder. Für den engen Rahmen, in dem wir vorläufig zeichnen, mögen diese angedeuteten Linien des äusseren geschichtlichen Ganges der Kirche und des Kapitels von Tongern genügen.

Bis zum 15. Jahrhundert stand das Kapitel unter der Jurisdiktion des Bischofs von Lüttich, nur für das Strafverfahren hatte es sich schon vor 1247 von dieser Jurisdiktion befreit (1). Die höchste Würde im Kapitel bekleidete der Dekan (2). Überall hatte er den Vorsitz. Im Chore und im Kapitelsaal war ihm die erste Stalle auf der Evangelienseite reserviert. Er präsidierte dem Chorgebete und den Versammlungen, überwachte die Beobachtung der Regel und das Verhalten der Kanoniker und wer sonst in den Chor kam oder vom Kapitel abhing. Gegen den, der lässig war, durfte er mit Zugeständnis des Kapitels vorgehen, außerdem stand ihm über alle Untergebenen noch eine persönliche Strafprozedur zu. Der Kanoniker nämlich der weniger schwer gefehlt, bekam von ihm während die übrigen Kapitulare das *Miserere* rezitierten, bei jedem Psalmvers die Rute, oder der Dekan schickte ihn für einige Tage in das Kapitelsgefängnis. Ihm mußten auch die Kanoniker, wenn sie nicht anders ausdrückliche Erlaubnis hatten, ihre Sünden sagen. Er leitete überhaupt das klerikale Leben im Kapitel. Außerdem unterstand seiner *cura* das ganze Eigentum des Kapitels. Wie man später sagte, war er : *caput capituli et ecclesiae suae pastor, et cujus obitu ecclesia manet viduata suo capite, sponso et pastore* (3). Weißer Hermelin und ein Brustkreuz in Gold und Emaille waren seine Amtsinsignien.

Er mußte Residenz halten, zur Lesung in der Prim wie im Schuldkapitel immer gegenwärtig sein, und an den Hauptfesten des Jahres das feierliche Hochamt singen. Kam ein Kanonikus zum Sterben, so stand ihm der Dechant bei, und hielt ihm die Exequien. Dazu kam noch das

---

(1) Vergl. Thys, *Le chapitre de N.-D.*, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 85. Zwischen dem Bischof von Lüttich und dem Klerus der Kollegiatkirchen war beständig Streit wegen der Jurisdiktion. Besonders trat das im 14. Jahrhundert von neuem hervor. Vergl. PC, in der Einleitung, BSSLL, 1906, Bd. 24, S. 92 f.

(2) Über die Rechte und Pflichten der Tongerer Kapitelsdekane, vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 76 ff. und das alte Tongerer Statutenbuch, (ANDT, *Reg.* 3, fol. 3-6), PC, n. 138, II.

(3) ANDT, *Reg.* 11, fol. 162*v*. Vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 14, S. 84.

Recht der Ernennung für bestimmte Benefizien und alljährliche Visitation der in der Zone Tongerns gelegenen, zum Kapitel gehörigen Kirchen und Kapellen (1).

In diesen weiten Kreis von Rechten und Pflichten trat mit dem Jahre 1383 Radulphus ein. Statutengemäß mußte er, stand er noch nicht in den höheren Weihen, innerhalb eines Jahres von seiner Ernennung an, sich zum Priester weihen lassen. Radulph hatte vielleicht dieser Bedingung schon bei seiner ersten Ernennung (1374) genügt.

Das verwaiste Kapitel mußte aufatmen, als Radulph endlich seine Regierung begann. Die Folge sollte denn auch zeigen, daß er ein tüchtiger Mann war.

§ 1. *Radulphs Bemühen für die Hebung des Gottesdienstes, — neue liturgische Verordnungen, — verschärfte Bestimmungen für den Besuch des Chores, — künstlerischen Kirchenschmuck.*

Die hauptsächlichsten Angaben über Radulphs Tätigkeit im Tongerer Kapitel liefert uns der schon erwähnte *Liber statutorum*. Danach trat am 23. Oktober 1383 das Kapitel zur Versammlung zusammen. Den Vorsitz führte Radulphus. Es ist dieses das erste Mal, daß wir ihn in dieser Rolle finden. Es war wie die Dekrete beweisen, eine wichtige Versammlung. Das erste war eine Reihe liturgischer Bestimmungen, die Maria, der Schutzherrin der Kirche von Tongern galten. Aus religiöser Dankbarkeit wurde das Fest « ihrer Empfängnis » zum Range eines Triplexfestes erhoben. Wie in der Diözese Lüttich, durfte das Fest fürderhin auch am Sonntage gefeiert werden (2).

(1) Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 86.

(2) Recognoscentes nos in laudem virginis gloriosae eo specialius debere exurgere quoniam in domo sua de filii sui patrimonio vivendi percipimus facultatem.

[1] *Ordinamus ut ejusdem virginis festum conceptionis sub sollemnitate triplicis festi ad instar celebritatis sancti Materni* de cetero celebretur.

[2] Idemque festum (sc. conceptionis) et etiam Nicholai si in dominica evenit celebretur *prout faciunt ecclesiae leodienses* (ANDT, *Reg.* 3, fol. 31*v*, PC, n. 270). — 1140 wurde dieses Fest u. a. in der Diözese Lyon eingeführt. Aus diesem Anlass schrieb der hl. Bernhard einen Brief (Ep. 174; ML, 182, Sp. 332) worin er sich dagegen ausspricht. Im 13. Jahrhundert feierte man das Fest in der Diözese Lüttich. 1477 setzte Sixtus IV. das Fest unter dem Titel *Conceptio immaculatae virginis Mariae* ein. 1708 wurde es durch Klemens XI. obligatorisch fur die ganze Kirche (H. Kellner, *Heortologie*, S. 186 ff., Freiburg i. B. 1906).

In seiner Chronik erzählt Radulph, wie ein Mönch Namens Paul 1350 in Krakau plötzlich starb, während er gegen die unbefleckte Empfängnis predigte (Chapeaville, *Gesta*, Bd. 3, S. 5). Für Lüttich bezeugt eine Urkunde vom Jahre 1171 bereits das Fest (*Cartulaire de S. Laurent*,

Neben dem « Feste der Empfängnis » wurde die übliche *Commemoratio B. M. V.* neu geregelt (1). Maßgebend war auch hierfür wiederum der Gebrauch in der Diözese Lüttich.

Schließlich wurde noch zur Verehrung Mariens eingeführt, Samstags nach der Komplet vor ihrem Bilde eine Antiphon mit Kollekte zu singen (2).

Eine weitere liturgische Bestimmung betraf die Duplexfeste in der Advents- und Fastenzeit (3).

Hie und da ist den Dekreten beigegeben, wieviel der eifrige Chorbesuch in Naturalien oder Geld einbringe, und wann wöchentlich ausgezahlt werde. Radulph selber unterzog sich zu Gunsten der Kanoniker einer perönlichen Belastung (4).

Den liturgischen Dekreten folgten disziplinäre Maßregeln für Zucht und Disziplin im Kapitel. Zuerst ordnete Radulph die Art und Weise wie die neuen Kanoniker ihrer ersten Residenzpflicht genügen sollten. Daß sie zu den anberaumten Kapitelssitzung erscheinen, im Stifte wohnen, dort essen und trinken und die Nacht dort verbringen müssten. Daß sie fleißig zum Chore kämen. Als Abwesend werde betrachtet und dem entsprechend bei der Bezahlung geschmälert, wer an einem Tage bei einem Hauptoffizium : Matutin, Messe oder Vesper fehle. Wer

---

Lib. 1, fol. 16; vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 101, am 4. Dezember (1357) kommt es in einer anderen Urkunde vor (BCAM, 1905, Bd. 15, S. 45). Am 24 November (1358) im Urkundenbuch von S. Lambert zu Lüttich (*Cartulaire de l'église S. Lambert de Liège*, herausgegeben von St. Boormans u. E. Schoolmeesters, Bd. 4, S. 285, Brüssel, 1900). Vergl. P. Schlager, *Die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis in den Rheinlanden*, im *Pastor bonus*, Trier, 1904, S. 352-359. — P. Doncœur, S. J., *Les premières interventions du saint Siège relatives à l'Immaculée Conception (XIIe-XIVe siècle)* in der RHE, 1907, Bd. 8, S. 266-285; 697-715; 1908, Bd. 9, S. 278-295.

(1) " [3] Item ut *commemoratio ultima* ante adventum et jejunium fiat cum duplici festo „. " [4] Et *in commemorationibus ante epiphaniam* hymni de nativitate domini decantentur „. " [7] Item quod in sextis feriis et vigiliis sanctorum jejunalibus non fiat *commemoratio beatae virginis* sed alia die praecedenti *secundum quod in ecclesiis leodiensibus* observatur „. — a. a. O.

(2) " [5] Item ut diebus sabbatinis coram imagine eius [ad apportum] post completorium eius memoria per antiphonam et collectam iteretur „. — a. a. O.

(3) " [8] Item *generalem consuetudinem* earundem ecclesiarum insequentes ordinamus ut *Te Deum. Gloria in exelsis* et *Ite missa* est in festis duplicibus in adventu et jejunio decantetur „. — a. a. O.

(4) " Ad cujus commemorationem ultimam *Radulphus Decanus se obligavit* in dimidio modio siliginis haereditarie infra triennium saltem in pecunia persolvendo et interim in blado residuum ac de redditu hebdomadali superaddatur „. — a. a. O.

zwei weitere große Offizien und die kleinen Horen versäume, unterliege der Züchtigung durch den Dekan und das Kapitel.

Nur mit spezieller Erlaubnis des Dekans durften die Kanoniker des ersten Residenzjahres das Kapitel verlassen, und zwar nur auf vierzig Tage für das ganze erste Jahr, den Tag des Fortgehens und des Wiederkommens mit einberechnet, *quod in aliis canonicis non observatur.* Dem der den Termin überschritt, wurde die bis dahin geleistete Residenz nicht angerechnet. Er mußte sie vom nächsten neuen Kapitelstag an von vorne beginnen und überdies Strafe zahlen.

Vom Chore entschuldigte u. a. nur Krankheit oder Erlaubnis des ganzen Kapitels.

Schließlich verlangte Radulphus von den Offizialen des Kapitels einen zuverlässigen Rechenschaftsbericht über sämtliche Güter und Einnahmen des Kapitels, sowie ein genaues Inventar der Bücher und Paramente. Innerhalb zweier Monate sollte jeder seine Aufnahmen abliefern, damit ein für allemal darin Ordnung geschafft werde (1).

Geht nicht durch dieses umfangreiche Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 1383 ein unzweideutiger frischer reformatorischer Zug? Mit der Sorge für erhöhten Kultus in der Kollegiatkirche, dem Bemühen für Disziplin im Kapitel und mit der Neuordnung der Verwaltung inaugurierte Radulph seine Amtstätigkeit als Dechant. Man erkennt klar sein Programm: das Kapitel zu seinem Ideale zu heben und auf der Höhe zu halten. Die Dekrete der folgenden Jahre sind vom gleichen Geiste durchweht.

Gleich in der nächsten Herbstversammlung des Kapitels am 21. Oktober 1384 kamen unter Radulphs Vorsitz und Vorschlag zunächst wieder neue liturgische Vorschriften zu Beschluß. Außer neuen Bestimmungen für das Fest des hl. Jodocus und solchen für die Exequien der Kanoniker war das Fest Mariä Geburt Gegenstand erhöhter Auszeichnung. Am Feste und während der Oktav sollte die Sequenz gebetet, und die Vigil des Festes durch eine eigene Messe begangen werden (2). Außerdem kamen zur Hebung des Chorbesuches Bestimmungen zu härteren Schmälerungen im genannten Dekrete zum Ausdruck.

---

(1) Der entsprechende Wortlaut der Dekrete, a. a. O.

(2) " *Per octavas nativitatis beatae Mariae* dicatur *sequentia* et *in vigilia propria missa* et quod *festum sancti Judoci* fiat in crastino sanctae Annae sub officio communi et festo duplici prout episcopus concessit; item ut *in exequiis canonicorum* possint undecumque deferri vestes quaecumque honeste ponendae super funus et libere post exequias deportari ubi receptae fuerunt dummodo fabricae satis fiat de juribus consuetis „. — ANDT, *Reg.* 3, fol. 32-32*v*. PC, n. 272.

Von den folgenden Urkunden, die immer wieder über das Einkommen der Kanoniker bestimmen, sei nur die vom 11. Juni 1385 erwähnt. Sie griff zunächst einer schweren Unordnung vor und verlangte die Säuberung der Stiftswohnungen von Konkubinen, mit Androhung einer bedeutenden Gehaltsverkürzung (1). Danach gab die Versammlung eingehende Bestimmungen für die Weinverteilung bei der Aufnahme neuer Stiftsmitglieder und bei den Exequien der Verstorbenen. Ungefähr einen Monat später, am 22. Juli 1385 ist Radulph in der Abtei Münsterbilsen, als Zeuge einer Rechtsentscheidung, die an diesem Tage Nicolaus, Abt von S. Jakob in Lüttich, fällt (2).

Die nächste Erwähnung Radulphs geschieht am 23. September 1386. Ein liturgisches Dekret in besonders feierlichem Stile erging an diesem Tage in der Kapitelsitzung zu Tongern. Die beiden Gedächtnisfeiern der Muttergottes anfangs Advent und das Fest der Verklärung Christi sollten zukünftig feierlicher begangen werden (3). Zur Sicherung des

---

(1) ANDT, *Reg.* 3, fol. 32*v*-33. PC, n. 275.

(2) Die betreffende Urkunde veröffentlichte J. Paquay, *Records ecclésiastiques de l'ancien concile de Tongres, Archidiaconé de Hesbaye*, BSSLL, 1907, Bd. 25, S. 247-250, n. 1.

(3) Universis praesentes litteras inspecturis, decanus et capitulum ecclesiae beatae Mariae Tongrensis Leodiensis diocesis, salutem in omnium salvatore. Dominum in sanctis ejus et in firmamento virtutis ejus laudabimus si gloriosae virginis matris ejus, quae omnes sanctos excellit celebritatem cum hymnis et canticis diligentius extollamus et diem visionis suae qua in virtute sua nobis gloriosius apparuit, devotissimo celebremus affectu — nam nullum dubium, quin totum ad gloriam laudis ejus pertineat quicquid genitrici suae digne fuerit impensum et veneration ejusdem, quae pro nobis Christus gessit in terris sollemniter attributum — nolentes igitur a laudibus cessare salvatoris et *memoriam* ejusdem *genitricis* et *transfigurationis Jesu Christi sui filii* celebrius agere cupientes, ordinavimus et decetero in antea observari volumus per praesentes, *ut duae commemorationes ejusdem virginis ultimae videlicet ante Adventum et Jejunium* necnon *dictae Transfigurationis festum* in die Sixti cum novem lectionibus et sub officio duplici in ecclesia nostra festivius venerentur. — C, fol. 200-200*v*, vergl. PC, n. 278.

Die mozarabisch-spanische oder gotisch-gallische Liturgie des 9. Jahrhunderts hatte Messen *de Transfiguratione* (Mabillon, *De Liturgia gallicana*, Bd. 2, Paris, 1729, ML, 72, 174). — Ein *Officium Transfigurationis* finden sich dagegen bereits in der mozarabischen Liturgie Isidors († 636) (ML, 85, 806). — Im Codex 100 der *Bibl. Cass.*, Bd. 3, S. 403 ff. ist für das Fest der Transfiguration im 10. Jahrhundert ein *Sermo S. Bedae* und eine *Homilia Pauli Diaconia* angesetzt. — Wie man im 12. Jahrhundert von diesem und anderen Festen dachte, zeigt eine Äusserung Potho's von Prüfening (nicht von Prüm), der die Einführung bekämpft (Mabillon, *Annales O. S. B.* Bd. 6, S. 521 (Lib. 79, n. 201), Paris, 1739). — Eine Handschrift des 12. Jahrhunderts (*Paris, Bibl. nat.* Fonds lat., n. 17716) enthält ein *Officium proprium de Festo Transfigurationis*, das wahrscheinlich von Petrus Venerabilis für Cluny verfasst wurde (*Histoire littéraire de la France*, Bd. 13, S. 263, Paris, 1814). — Sicard von Cremona († 1215) zählt dasselbe Fest *in die Sixti* zu den gebräuchlicheren seiner Zeit (ML, 213, 419). — In Belgien scheint das Fest besonders sympathisch gewesen zu sein. Im 15. Jh. besteht in Tournai eine Bruder-

Erfolges wurde außerdem eine neue Zulage zum Einkommen verfügt.

1387 läßt Radulph durch das Kapitel beschließen, daß zur Prozession am Dreikönigsfeste Pluvialien getragen würden und das Fest zum Triplexrange erhöht sei (1).

Das Bemühen Radulphs das gottesdienstliche Leben und Feiern an seiner Kollegiatkirche zu heben und zu fördern, blieb nicht ausschließlich bei Worten und Dekreten für die Kanoniker. Die Urkundenbücher Tongerns bezeugen außerdem seinen hervorragenden Eifer für Schmuck und Zier der Kirche.

So kam vor 1387 ein herrlicher Pultadler, ganz aus Messing und 1,90 m hoch, für die Tongerer Kapitelskirche in Dinant zum Gusse. Die Arbeit wurde durch Jehan Josez geleistet (2). Heute noch bildet das auf Radulphs Veranlassung erworbene Kunstwerk den vornehmsten Chorschmuck der Pfarrkirche von Tongern. Nach Pinchart (3) ist es das schönste Stück seiner Art, das Belgien besitzt. Im Jahre 1392 wurde der Schmuck des Chores vervollständigt. Zu dem Kronleuchter, dem Pultadler, dem Leuchter für die Osterkerze aus Kupfer kamen vier Messingleuchter. Ein Jahr vorher (1391) hatte man ihre Beschaffung beschlossen. Die Arbeit wurde vom selben Meister Josez aus Dinant besorgt, und mit 90 Holländer Florins bezahlt (4).

Ein weiteres Zeugnis, von scheinbar geringer Bedeutung, für den Eifer im Chordienste sind verschiedene Auslagen für Ausbessern alter und Abschreiben neuer Chorbücher, die das Rechnungsregister der Tongerer Kirchenfabrik aus dieser Zeit verzeichnet (5).

---

schaft unter seinem Titel (BSHLT, 1853, Bd. 3, S. 159-144; Voisin, *Notice sur la confrérie de la Transfiguration,* vergl. ebenda, 1862, Bd. 8, S. 92; 1884, Bd. 20, S. 117).

(1) Vergl. die Referenzen bei Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 102, Anm. 1. — Im *Liber Ordinarius* von Tongern (ANDT, *Reg.* 1) sind die Bestimmungen Radulphs verwirklicht; fol. 19*v* ff.

(2) Sie unterhielt bis heute das Interesse der Archäologen. Vergl. J. Paquay, *Jehan Josez de Dinant et les Dinanderies de la collégiale de Tongres* in der Zeitschrift Leodium, 1903, Bd. 2, S. 142 ff.

(3) " Le lutrin de Tongres est sans contredit le plus beau dans ce genre que l'on voie encore en Belgique. „ — A. Pinchart, *Histoire de la Dinanderie et de la sculpture sur métal en Belgique; Description des œuvres de Jehan Josez existant dans l'église de Notre-Dame à Tongres,* BCRAA, 1874, Bd. 13, S. 526.

(4) Vergl. J. Paquay, a. a. O.

(5) 1387 Item domino Johanni de Lucas de ligatura 2 antiphonariorum ultra 3 scuta per Vinalmont soluta, 33 sol. 9 den. — ANDT, *Reg.* 22, fol. 7.

1387 Item Henrico Ganspoel de diversis scripturis tam in antiphonariis quam in psalteriis chori, 33 sol. — a. a. O.

Wurde Radulphs Regierung von seinen Kanonikern verstanden und gewürdigt? War sie ihnen sympathisch? Oder gab es Nörgler und Unzufriedene, denen der neue Dekan zu eifrig war, und die es nicht leiden mochten und nicht ertragen konnten, daß so manches ihnen ungelegen über den gemächlichen Weg kam?

Es scheint, dass die Einkünfte, die Radulph seinen Stiftsherren immer wieder zugewandt, dieselben, wenn auch nicht für seine idealen Forderungen begeistert, so doch ergeben und empfänglich gemacht hatten. Wir hören nämlich für diese erste Zeitperiode der Dekanatsführung Radulphs nicht nur keine unzufriedene Stimme, sondern glauben Zeichen wärmster Sympathie wahrnehmen zu dürfen. Das bezeugt zum Beispiel das Testament des Kanonikers Johann Cuper de Lewis, vom Jahre 1387. Er stiftet ein Anniversar an der Kollegiatkirche und vermacht ihr sein Brevier mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß Radulph es in Gebrauch nähme. Es muß ein kostbarer Kodex, oder ein sonderbarer Kanoniker gewesen sein; der Kodex wurde nämlich mit der Bestimmung vererbt, im Chore an eine Kette gelegt zu werden (1). Radulph scheint sich der Handschrift bedient zu haben. Er vererbt sie, nach dem Wunsche des ersten Testators später an die Kirchenfabrik von Tongern (2).

Am 23. Mai 1387 vermacht ein vom Kapitel abhängiger Benefiziat seinem Dekane testamentarisch ein kostbares Wertstück, eine silberne Schale (3).

Darf man aus diesen Zeichen schließen, daß Radulph's Person beliebt war, sein Bemühen verstanden, seine Arbeit gewürdigt wurde? Wer hätte denn auch dem Dekane, den der Eifer für Gottes Haus und Gottes Ehre verzehrte, seine Bewunderung versagen können?

1390 Item magistro Henrico scriptori pro ligatura psalterii in sinistro choro positi, 19 solidos. — a. a. O., fol. 28*v*.

1390 Item magistro Henrico scriptori de reparatione parvi Epistolarii in dextro choro positi, 3 sol., 3 den. Item eidem pro reparatione antiqui antiphonarii dextri chori. — a. a. O., fol. 34.

(1) " Reliquit eidem Tungrensi ecclesiae breviarium suum tali conditione, quod ipsum breviarium ponatur cum cathena in loco competenti intra chorum, ut quilibet in eo dicere possit suas horas canonicas; *voluit* tamen *quod dominus Radulphus decanus ipsius ecclesiae ipso breviario utatur quoad vixerit et ipsum penes se habeat* nisi ipsum dominum decanum praedictam suam Tongrensem permutare contingat, quia tunc voluit quod ipsum breviarium ad ipsam ecclesiam perveniat „. — ANDT, *Reg.* 7, fol. 81*v*.

(2) " Item dominus Radulphus de Breda, decanus modernus, habet unum *breviarium quod cedit fabricae post vitam* ipsius ex legato quondam Joh. de Lewis „. — ANDT, *Reg.* 22, fol. 47*v*.

(3) PC, n. 280.

§ 2. *Literarische Arbeiten Radulphs.*

Trotz der hohen Anforderungen, die die schwierige Dekanatsregierung in dieser Zeit an Radulphs Können und Kraft stellte, scheinen ihn noch literarische Arbeiten beschäftigt zu haben.

Zunächst möchten wir in diesem Sinne jene Bemerkung deuten, die uns Harney aus einer heute verlorenen Schrift Radulphs gerettet hat : *Quidquid in libris meis de Grammaticorum erroribus emendavi, ex graeco edocuit,* nämlich Simon von Konstantinopel. Dieses Selbstzitat Radulphs steht auf der Schutzdecke der bereits erwähnten Wiener Handschrift des griechischen neuen Testamentes im Zusammenhang mit den vorhin erwähnten Nachrichten über Simon von Konstantinopel.

Der Aufenthalt Radulphs in Rom und der Unterricht bei Simon veranlaßten also die « verbesserte Auflage » einiger seiner damals bereits fertigen Schriften. Vermutlich waren es philologische Arbeiten, die er verbesserte, denn der Unterricht bei Simon in Rom konnte offenbar nur die Erlernung der griechischen Grammatik und Sprache bezweckt haben. Ob die *Grammatica Decani,* der *Manipulus de Grammatica* und das *Introductorium* die berichtete Überarbeitung erfuhren ?

Bestimmter und zuverlässiger ist eine andere literarische Arbeit Radulphs verbürgt, auf die unseres Wissens S. Balau (1) zuerst aufmerksam machte. Demnach verfaßte Radulph für das Kloster S. Jakob in Lüttich ein alphabetisches Schlagwortregister zu den zwanzig Büchern der Etymologien Isidors von Sevilla (2). Dieses Register ist handschriftlich in der königlichen Bibliothek zu Brüssel erhalten : *MS* II, 2548. Es umfaßt 32 Pergamentblätter in Folio (64 Seiten), die sich auf drei Hefte verteilen, und ist einem Kodex der Etymologien Isidors vorgebunden, der in seiner schönen karolingischen Minuskelschrift das 11. Jahrhundert als Schreibzeit erkennen läßt. Ursprünglich gehörte der ganze Kodex dem S. Jakobskloster zu Lüttich. *Liber sancti Jacobi in Leodio* lautet nämlich ein Eintrag auf der ersten Seite der eigentlichen Handschrift, während eine andere Notiz auf der gegenüberstehenden letzten Seite des Registers, fol. 32*v*, die Autorschaft Radulphs ansspricht : *Hanc tabulam composuit nobis Dominus « rolandus deca-*

---

(1) SHPL, S. 530.

(2) S. Balau, *La bibliothèque de l'abbaye de S. Jacques à Liége,* S. 7, Brüssel, 1902. BCRHB, Bd. 51, n. 1.

nus tongrensis » qui obiit anno domini M°CCCC°III° circa festum omnium sanctorum.

Um den ganzen Wert dieser anscheinend unbedeutenden Arbeit gerecht einzuschätzen, muß man sich erinnern, daß die « Etymologien » den Abschluß aller wissenschaftlichen Arbeiten Isidors bildeten, und eine Realenzyklopädie des gesamten damaligen Wissens waren. Jahrhundertelang bediente man sich ihrer in allen Ländern der abendländischen Christenheit als unentbehrlicher Schatzkammer weltlicher und kirchlicher Wissenschaft, ganz besonders auch als vielgebrauchten Lehr- und Lernbuches in den Schulen.

Radulphs Register zu Isidors Etymologien war also ein überaus wertvolles Hülfsmittel für die Gelehrten damaliger Zeit.

Übrigens wurden Arbeiten dieser Art, Kataloge und Register zu den Schriften der Kirchenväter und anderen vielgelesenen kirchlichen und profanen Schriftstellern, damals häufig unternommen. So hinterließ z. B. Jean Bernier de Fayt (1350-1395), Abt von S. Bavo in Gent (1), ein Zeitgenosse Radulphs, alphabetische Registertabellen zu Boetius, *de consolatione philosophiae*, zu Vegetius, *de re militari*, zu Valerius Maximus, zu Augustinus, Aristoteles u. a. *Tabulae* unbekannter Autoren waren in der Bibliothek der Päpste zu Avignon (2).

Man kann sich denken, wie Gelehrte und Prediger derartige Repertorien des hohen praktischen Nutzens wegen schätzten, und wieviel darauf ankam, daß sie vollständig und möglichst bequem eingerichtet waren. In dieser Beziehung mag für Radulphs Etymologienregister unbestritten gelten, was eine spätere Hand auf dem ersten Deckblatt der Brüsseler Handschrift bemerkte : « Ce manuscrit pour l'utilité vaut la meilleure édition. »

Aus welcher Veranlassung Radulph diese Arbeit für das S. Jakobskloster in Lüttich unternahm, wissen wir nicht. Ihre Redaktion, die, wie der entsprechende Vermerk es nahelegt, mehr als eine bloße Kopie war, muß in einer Zeit relativer Ruhe und ständiger Stabilität erfolgt sein. Das residenztreue Leben in den ersten sieben Jahren, da Radulph

---

(1) D. U. Berlière, *Jean Bernier de Fayt, abbé de Saint-Bavon de Gand* (1350-1395), d'après des documents vaticans, S. 30, 33 ff., Bruges, 1907. Vergl. " Annales de la Société d'Émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de la Flandre „, 1906, Bd. 56, Heft 4 ; 1907, Bd. 57, Heft 1.

(2) Fr. Ehrle, *Historia bibliothecae Rom. Pontif.*, Bd. 1, S. 290, 294, 296, 318, 348, Rom, 1890.

Dechant zu Tongern war, scheint unter allen anderen Zeitabschnitten seines arbeitsamen Lebens eine solche Indexarbeit begünstigt zu haben. Die Freundschaft mit den Benediktinern von S. Jakob zu Lüttich, die Radulph mit seiner Arbeit bedachte, läßt sich ebenfalls am besten für diese Zeit voraussetzen, da er, wie wir aus seinen liturgischen Bestimmungen merkten, besonders in Lüttich sich über liturgische Dinge orientierte.

S. Balau (1) machte noch auf eine andere Arbeit Radulphs aufmerksam, indem er auf ein Zitat hinwies (2), das er in der Sammlung des Egidius von Voecht fand, die handschriftlich in der Abtei Averboden aufbewahrt wird. Man liest dort: *Tungris ut festatur venerabilis decanus Tongrensis magister Rolandus de Rivo sic enim scribit de praelibata nobilissima civitate. « Tungris est feminei sexus et indeclinabile. »* Balau brachte diese Stelle neben eine gelegentliche Bemerkung des Lütticher Geschichtsschreibers Foullon (3), wonach Radulph die Anfänge Tongerns auf die Trojaner zurückführe. Er ließ dabei eine uns heute verlorene Chronik Radulphs vermuten.

Die erste Bemerkung Radulphs, *Tungris* sei weiblich und undeklinierbar, paßt unseres Erachtens zu gut und unmittelbar zu einem *Manipulus de Grammatica*, oder zu dem schon erwähnten *Introductorium*, als daß man darin eine besondere historische Schrift voraussetzen müßte. Das grammatische Wortgeschlecht interessiert den Philologen, kümmert aber kaum den Historiker.

Anders verhält es sich mit der von Balau beigezogenen Nachricht Foullons. Sie hat entschieden historischen Charakter. Da nun, in allen bisher von Radulph bekannten Schriften die Trojaner nicht erwähnt werden, darf man, wenn man Foullon die historische Zuverläßigkeit nicht absprechen will, wohl annehmen, Radulph habe eine Zeitlang Tongersche Spezialgeschichte betrieben. Eine solche Annahme scheint Manches für sich zu haben.

Es lag, wie man beim Überblick der literarischen Tätigkeit Radulphs wahrnehmen kann, in seiner Art, allem geschichtlichen Sein, wie es in allmählicher Entwicklung geworden war, forschend und prüfend nachzugehen, sodaß es nicht wundern kann, wenn den in Radulph wachenden Historiker, da er Dechant geworden, die Geschichte Ton-

---

(1) SHPL, S. 530, Anm. 1.

(2) Bd. 7, fol. 193 der Voecht'chen Sammlung in der Prämonstratenser-Abtei Averboden (Belgien).

(3) J. Foullon, *Historia leodiensis*, Bd. 1, S. 2, am Rande, Lüttich, 1735.

gerns zur Nachforschung lockte. War doch Tongern, wo er nun der erste und angesehenste Mann war, mehr denn jede andere Stadt im Lütticher Lande alt und berühmt, eine Römerstadt, in die einst Apostelschüler Evangelium und Bischofsstab getragen. Da man bisher von einer solchen Schrift nicht sprach, auch von ihrer handschriftlichen Überlieferung nichts kannte, und bislang nichts spürt, dürfte sie der Aufmerksamkeit der Quellenforscher näher gerückt und empfohlen sein.

Einstweilen spricht nichts dagegen, als Zeit ihrer Abfassung ebenfalls die Periode der ersten Dekanatsjahre Radulphs anzunehmen. Radulph hielt sich damals fast beständig in Tongern auf, und mehr denn alles andere standen Stift und Stadt im Vordergrunde seiner Interessen.

Damit ist der Beantwortung einer weiteren Frage vorgegriffen. Wie stand Radulph zum übrigen seiner ersten Dekanatszeit genössischen kirchlichen nnd politischen Leben?

Nur einmal treffen wir seinen Namen in einer Urkunde von Münsterbilsen vom 22. Juli 1385 (1), sonst fehlt jeder Anhalt, daß sich Radulph während dieser Zeit mit auswärtigen, dem Kapitel fremden Angelegenheiten befaßt habe.

Trotzdem sollte in dieser Zeit der Dekanatsführung Radulphs Kapitel und Kirche einen weiten moralischen Einfluß gewinnen. Für das Jahr 1390 wurden nämlich die, alle sieben Jahre wiederkehrenden, Feste der Aussetzung und Verehrung des Tongerer Reliquienschatzes feierlich verkündet (2). Wie in Maestricht und Aachen begann das Fest in Tongern damals am Mittwoch nach Mariä Himmeltahrt (2. Juli) und dauerte sechzehn Tage (3). Hohe Ablässe waren dabei zu gewinnen.

So bewegte sich denn in diesem Jahre von Brabant und noch weiterher alles nach Tongern.

Mit dieser hohen Feier ging eine siebenjährige ununterbrochene Wirksamkeit Radulphs zu Ende. Dem gläubigen Volke hatten die Reliquienfeste von 1390 Segen und viele Ablässe gebracht. Dem Kapitel

---

(1) BSSLL, 1907, Bd. 25, S. 247 f., vergl. oben S. 33.

(2) " Feria quarta post festum visitationis beatae Mariae virginis et per sedecim dies sequentes, in oppido Tungrensi, ubi quondam erat sedes Leodiensis, ostenduntur reliquiae et insignia ecclesiae beatae Mariae illius oppidi, quae prima fuit fundata in honore ipsius virginis gloriosae citra montes Lombardiae, et sunt indulgentiae magnae et singulare privilegium illius ecclesiae, ut omnes eleemosinae et oblationes convertantur in ipsius ecclesiae fabricam et structuram. Summa indulgentiarum 277, 134 dies. — ANDT, *Reg.* 22, fol. 29.

(3) Vergl. J. Paquay, *Aperçu historique sur le trésor de l'église à Tongres*, S. 35 f., Tongern, 1904.

führten sie neue pekuniäre Mittel zu, Radulphs Bemühen zu unterstützen, der neben dem geistlichen Bau seines Kapitels, den materiellen Schmuck und Ausbau der Kathedrale auf jede Art zu fördern fortwährend bestrebt war.

Wenn in der Tat in so schwieriger Zeit, da die gute Sitte, die Zucht und der Glaube bei Hirt und Herde bedroht waren, das Tongerer Kapitel in jeder Beziehung blühte, so war das Radulphus zu danken, dessen Tätigkeit als Dechant in diesem ersten Zeitabschnitte seines Wirkens für das Kapitel eine Reform, für die Kathedrale eine Restauration bedeutete.

Ein neuer guter Grund war für das Tongerer Kapitel gelegt, und normale Verhältnisse vorausgesetzt, durfte man die glücklichste Weiterentwicklung erwarten.

Zwischen dem 26. August 1390 und dem 22. Oktober desselben Jahres hatte Radulphus Tongern verlassen. Denn vom letztgenannten Datum an werden nach den uns bekannten Urkunden die Kapitelsgeschäfte von einem Vizedekane geführt (1). Radulphus ging im Spätherbste oder Winter des Jahres 1390 nach Köln.

Eine neue Wander- und Lehrzeit begann für den gelehrten Dechanten. Seiner stillen, abgeschlossenen Wirksamkeit im Kapitel zu Tongern, folgten Jahre auswärtigen Verweilens und Wirkens.

---

(1) ANDT, *Reg.* 7, fol. 35. — J. Paquay stellt in einer Anmerkung zu n. 304 des von ihm herausgegebenen Urkundenbuches in einer Liste die Daten chronologisch zusammen, an denen der Dekan beziehungsweise der Vizedekan genannt wird.

5. KAPITEL.

Die Zeit der Trennung Radulphs von seinem Kapitel. Seine Teilnahme an den wissenschaftlichen und religiösen Zeitereignissen (1390-1398).

Neue Ereignisse auf wissenschaftlichem und religiösem Gebiete gaben der Tätigkeit Radulphs neue Ziele. Sie markieren in der Chronologie seines Lebens einen genau bestimmten in sich abgeschlossenen Abschnitt. Die erste Begebenheit dieser Art war die Gründung einer Universität zu Köln,

Die Geschichte der Kölner Hochschule war bis auf Keussen der Forschung ziemlich fremd. Das ehemalige Universitätsarchiv ist versprengt. Außer den Urkunden im historischen Archiv der Stadt Köln befinden sich eine Reihe derselben im Provinzialarchiv zu Düsseldorf, andere in den Bibliotheken zu Darmstadt, Berlin und Paris. Wir konnten für Radulph keine besonderen Nachforschungen anstellen und mußten uns, da angestellte Nachfragen resultatlos blieben, mit einigen Angaben von Bianco (1), Denifle (2) und Keussen (3) begnügen.

§ 1. *Radulph an der neuen Universität zu Köln.*

Am 21. Mai 1388 wurde die Errichtungsbulle der neuen Universität zu Köln ausgefertigt. Am 22. Dezember des gleichen Jahres erklärte sich der Rat der Stadt mit dem neuen Unternehmen einverstanden und versprach seinen Schutz. Am 6. Januar 1389 fanden die ersten Disputationen statt. Am 8. inkorporierten sich 21 *Magistri* (4). Das *Studium generale*, die Universität zu Köln war begründet.

Für die intellektuelle Welt Norddeutschlands und der Niederlande war die Eröffnung der neuen Universität ein Ereignis. Der Stadtrat von Köln hatte in der ganzen Umgegend eifrigst um Studenten und

---

(1) Fr. J. Von Bianco, *Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität Köln*, Köln, 1833. — Vom demselben Verfasser : *Die alte Universität Köln*, Köln, 1850, 1855.

(2) H. Denifle, *Die Universitäten des Mittelalters bis 1400.* Bd. 1. *Die Entstehung der Universitäten*, Berlin, 1885.

(3) H. Keussen, *Die Matrikel der Universität Köln*, 1389 bis 1559, Bonn, 1892.

(4) Denifle, S. 398 f.

Lehrer geworben, und war bei Behörde und Fürst darüber vorstellig geworden, daß fürderhin deren Untersaßen und Bewohner nicht weit und fremd zu ziehen brauchten, um Wissenschaft zu suchen.

Der Aufruf fand lebhaftesten Zuspruch. Aus den Sprengeln von Mainz und Münster, Trier und Cambrai zogen Studierende herbei. Die stärkste Vertretung kam aus den Diözesen von Utrecht und Lüttich (1). Der Stadtrat von Köln hatte weise gerechnet.

Unter denen, die sich aus dem Lütticher Sprengel an die Hochschule nach Köln drängten, war Radulph.

Radolphus, decanus beatae Mariae Tungrensis lautet der Eintrag, den der damalige Rektor Theodor Kerkering in die Universitätsmatrikel schrieb (2). Da das Rektoratsamt damals in der Regel jeweils nur drei Monate dauerte, und das Rektorat Kerkerings am 24. Dezember 1390 begonnen hatte, ist die Zeit der Immatrikulation Radulphs und seines Aufenthaltes in Köln genau bestimmt. Radulph hatte Tongern bereits im Herbste des Jahres 1390 verlassen. Nach Ausweis des *Liber diversorum negotiorum* führte nämlich seit dem 22. Oktober 1390 ein Vizedekan im Verein mit den Kanonikern die Verwaltungsgeschäfte des Tongerer Kapitels (3).

Waren dem Fortgange Radulphs Schwierigkeiten mit seinem Kapitel vorausgegangen oder waren nachher Differenzen entstanden? Jedenfalls sehen wir, daß Radulph kaum in Köln, von einer speziellen päpstlichen Gunst Gebrauch machte, die ausgangs Winter 1390 promulgiert worden war. Er rief nämlich gegen einzelne Kanoniker und sein Kapitel den Rechtsschutz der Universitätsbehörde an. Seine Angelegenheit lag in der Hand des Abtes von S. Martin, Theodericus de Cornu. Dieser, sowie die Dechanten von S. Paul in Lüttich und von S. Salvator in Utrecht waren nämlich die offiziell bestellten Bewahrer und Wächter der Güter, Personen, Rechte, Privilegien und Freiheiten aller Angehörigen der Kölner Universität gegen Angriffe von Personen und Körperschaften jedes Standes und Ranges. Außerdem waren sie die ordentlichen Richter aller die Universität und die Mitglieder betreffenden Angelegenheiten. Unter den zu schützenden Privilegien war ausdrücklich die Dispens von der Residenzpflicht erwähnt.

---

(1) Denifle, S. 400.
(2) Keussen, S. 48.
(3) Vergl. PC, n. 304, Anm. 1.

Die zwischen Radulph und Kapitel schwebende Streitangelegenheit ist uns im einzelnen nicht bekannt. Nur die Erklärung, die der Abt von S. Martin als Konservator der Universitätsprivilegien am 26. September 1391 erließ, ist uns erhalten. Der Abt zog darin die bis zum gleichen Tage verschobene Rechtsklage Radulphs mit dessen Einverständnis zurück (1). Außer dieser Nachricht ist uns über Radulphs Aufenthalt in Köln anfangs der neunziger Jahre nichts bekannt.

Nach einer kurzen Angabe Balau's (2) sei Radulph im März 1392 in Tongern gewesen. Paquay's Urkundenbuch gibt darüber keine Auskunft.

Im folgenden Jahre 1393 gründete Maria, die Tochter Johanns III. von Brabant und Witwe Reinalds III. von Geldern, das Kloster Korsendonk bei Turnhout in der Diözese Cambrai (3), diese Gründung, deren hervorragendster Wohltäter Radulph später werden sollte, stand im Zusammenhang mit einer religiösen Renaissance in den Niederlanden an der Radulph in der Folge sich aktiv beteiligte.

§ 2. *Die Beziehungen Radulphs zur Augustinerkongregation von Windesheim, — seine letzte Reise nach Rom, — liturgische Schriften.*

Windesheim oder Windesem war ein Dorf der Pfarrei Zwolle, in der Diözese Utrecht. Berthold ten Haue, ein Schüler Gerhard's de Groote besaß dort ein Gut, das er um 1386 zu einem Klosterbaue hergab. 1387 war Kirchweihe und Ordensprofeß, und alsbald begannen fünf Mönche mit ihrem Rektor das klösterliche Leben. Der Wunsch des sterbenden Gerhard de Groote war erfüllt, und ein Kloster gegründet, das « für alle Ordensleute und fromme Seelen ein Muster des geistigen Lebens und der klösterlichen Observanz », ein Mittelpunkt für alle

(1) " Mandatum monitionis allatum per nos ad instantiam honorabilis viri domini Radulphi de Ryvo, decani Tongrensis, contra honorabiles et discretos viros dominos Johannem de Antey scolasticum, Johannem de Fleron et Nycolaum Burini ac alios canonicos necnon contra totum capitulum Tongrense emissum [et per nos seu commissarium nostrum usque in terminum huius diei inclusive suspensum ac per eundem commissarium infra terminum ipsius revocatum praesente dicto domino decano quod nos etiam ex abundanti ex certis causis ad hoc nos moventibus revocamus] cum omni ejus effectu et sequela... „. PC, n. 286. — Die in Parenthese gestellte Stelle, wurde von Paquay nicht veröffentlicht. Der Reichsarchivar Dr van Riemsdijk teilte sie uns auf unsere Bitte hin mit. Ihm sei hier gedankt.

(2) SHPL, S. 528, Anm. 6.

(3) A. Wichmans, *Brabantia Mariana*, S. 811-814, Antwerpen, 1632.

reformierten Klöster und ein Ausgangspunkt für die Reform aller verwahrlosten wäre (1).

Schon im Jahre 1392 hatte Windesheim das erste Tochterkloster, Marienbrunn oder Marienthal, bei Arnhem gegründet. Noch im selben Jahre entstand das Kloster Nieuwlicht bei Hoorn in West-Friesland. Diese drei Klöster, denen sich noch Eemstein (bei Dordrecht) anschloß — die ersten Brüder von Windesheim hatten sich dort mit dem Mönchsleben bekannt gemacht — traten 1394 oder 1395 in einen Verband. Sie bildeten eine Kongregation oder wie man sagte ein « Kapitel ». Windesheim hatte den Vorsitz. Sein Prior führte als Kongregationspräses den Titel *Prior superior.* Alljährlich versammelte man sich zum sogenannten *capitulum generale,* dessen Bestimmungen für alle verpflichtend waren. Am 16. Mai 1395 hatte Papst Bonifatius IX. die Errichtung der neuen Kongregation approbiert (2).

Dem neuen Verbande Dauer und Bestand zu sichern, waren die ersten Väter von Anfang an vor allem bemüht in die Gebräuche, Gesänge und Zeremonien Übereinstimmung und Einheit zu bringen, damit, wie der fromme Chronist (3) schreibt, « alle Herzen untereinander und mit Gott geeint, und allen in gleicher Weise die gleichen Güter gemeinsam seien ». Deshalb, so berichtet er weiter, beriet man sich mit hervorragenden Männern, die kirchlich gesinnt und gelehrt waren, um mit deren Rat ein *Ordinarium,* ein *Kalendarium* und ein *Manuale* für den allgemeinen Gebrauch in der Kongregation zu verfaßen.

Die älteren und neueren Geschichtsschreiber der Windesheimer Kongregation baben nie gesagt, wer die beratenen gelehrten Männer waren, und wer unter ihnen das durchschlagendste Wort in der liturgischen Reformfrage sprach.

Demgegenüber darf es zukünftig nicht zweifelhaft sein, daß Radulphus, der gelehrte Dechant von Tongern, einer der Hauptratgeber war, und daß seine Vorschläge zur Lösung der vom Kapitel zu Windesheim betriebenen Frage durchgängig maßgebend wurden. Dem ausführlichen Beweis behalten wir spätere Untersuchungen vor.

Die mehr denn zehnjährige segensreiche Wirksamkeit als Dechant im Kapitel zu Tongern mußte Radulphs Erfahrung und Verstehen in

---

(1) K. Grube, *Gerhard Groot und seine Stiftungen,* S. 82 f., Köln, 1883.

(2) Die Bulle steht bei Acquoy, Bd. 3, S. 303-305.

(3) J. Busch, *Chronicon Windeshemense,* cap. 25.

kirchlichen Dingen in Ruf und Ansehen bringen. Seine Autorität war nicht zu umgehen.

Als die liturgischen Probleme Windesheim beschäftigten, ums Jahr 1395, nachdem Papst Bonifatius IX. Erlaubnis und Segen für das neue Beginnen gesprochen hatte, war Radulphus allem Anscheine nach noch in Köln. Dort traf und beschäftigte ihn nun der Appell von Windesheim.

Als erster Versuch einer Antwort kann jener bisher unbekannt gebliebene anonyme *Liber de officiis ecclesiasticis* angesehen werden, den wir im Stadtarchiv zu Köln fanden (1). Nach den Ergebnissen unserer Untersuchungen ist diese Schrift jedenfalls und unbedingt Radulphs literarisches Eigentum. Die Farbe der Gedanken und der logische Gang der Arbeit sind neben der Gemeinsamkeit derselben Quellen die hervorstechendsten Punkte, in denen dieser Traktat mit dem liturgischen Hauptwerke Radulphs über die Beobachtung der kirchlichen Kanones zusammengeht. Das vollständige Fehlen römischer Angaben beweist, daß er zeitlich dem letzteren vorausgeht. 1395 spätestens 1396 wurde, wie wir im literarkritischen Teile dieser Untersuchungen zeigen werden, der *Liber de officiis ecclesiasticis* geschrieben. Seine Veranlassung war darum aller Wahrscheinlichkeit nach die Rundfrage, die von Windesheim ausging.

Die Schrift, die sich in der ganzen Redaktion als provisorisch zu erkennen gibt, blieb unvollendet, denn inzwischen war es in Köln nicht mehr ganz geheuer. Die Stadt stand im Zeichen des Aufruhrs und der Empörung. Die Zünfte und Bürger versuchten nämlich die Macht der Aristokratie zu brechen, um nach dem Ruin des hergebrachten Regimentes der « Geschlechter » eine neue, jugendkräftige, demokratische Regierung ins Leben zu rufen. Des langen, immer unfruchtbar gebliebenen Unterhandelns mit den hohen Herren müde, rotteten sich 1396 die Zünfte zusammen, ergriffen das Stadtbanner und stürmten die Airsburg, denn dort hielten sich die « Geschlechter » versammelt. Sämmtliche Ritter ergaben sich und man setzte sie in Verwahr auf die Stadttürme. Die Gemeinde aber nahm die Stadt und die Schlüssel der Stadt und begann ihr Regiment (2). Ob Radulphus der Unruhen wegen Köln verließ ?

Am 4. Oktober 1396 bewilligte ihm das Kapitel ein besonderes

---

(1) Im ungedruckten Katalog des Stadtarchivs Band 9 : " Theologische Miscellanea „, GB, 4°, 174.

(2) L. Ennen, *Geschichte der Stadt Köln*, S. 114 f., Düsseldorf, 1880.

« Placet » für eine Abwesenheit bis zum Feste des hl. Egidius, also bis zum 1. September des folgenden Jahres 1397. Er durfte unbeschadet seines Einkommens noch fortbleiben, nur mußte er nachweisen, daß er während der ganzen Zeit studiert habe (1). Das neue, ausdrückliche, verklausulierte Votum läßt auf einen ganz besonderen Fall schließen, für den Radulph eigens in Tongern einkommen mußte. Wenn auch der Kölner Umsturz nicht das Motiv war, Radulph muß im Spätherbste 1396 nach Rom gereist sein.

Ein Romaufenthalt um diese Zeit wird durch Andeutungen im Traktate *de canonum observantia* gefordert. Dieser Traktat kann unmöglich vor Mai 1395 geschrieben sein, denn er setzt die Gründung des Windesheimer Kapitels voraus. Er fordert aber auch einen etwas späteren Termin, denn er entspricht einer liturgischen Bewegung in dieser neuen Kongregation. Anderseits war Radulph von März 1397 an wieder in Köln. So bleibt denn nur Herbst und Winter 1396 auf 97 als Zeit für einen Romaufenthalt Radulphs übrig. Damit motiviert sich von selber das besondere Placet vom 4. Oktober 1396. Radulph trat nach diesem Datum seine letzte Romreise an.

In welchem Interesse die neue Reise nach Rom unternommen wurde, wissen wir nicht. Vielleicht ging er als Abgesandter der Universität, um dem Papste die *Rotuli* zu bringen und neue Gnaden und Vergünstigungen für die Universität zu holen. Jedenfalls benutzte er die Reise zu den eifrigsten liturgischen Forschungen. Vor allem suchte er die altrömische Liturgie kennen zu lernen. Er kam dabei hinter so Manches über die Entstehung des neurömischen Offiziums. Am meisten zog ihn die Liturgie der Laterankirche an, das Haupt und die Mutter aller Kirchen des Erdkreises. Er beobachtete merkwürdige Einzelheiten der griechischen Liturgie in Rom und Grottaferrata. Alle seine interessanten Beobachtungen schrieb er auf, machte Auszüge aus liturgischen Büchern, notierte namentlich viele Sonderheiten der Franziskanerbücher und nahm römische Liturgiebücher, u. a. ein altes Antiphonar bei

---

(1) " Item eodem anno (XC sexto) mensis octobris die quarta, concessa fuit gratia domino Radulpho decano, quod ipse *possit abesse usque ad instans festum b. Egidii,* confessoris et percipere grossum siliginis, ordei et speltae sicut alii canonici absentes. Item de fructibus decanatus percipiet etiam quatuor modios siliginis et duos modios siliginis, quos debent praebendae pro dote decanatus et de duobus festis antiquis. Item tenebitur dictus dominus decanus docere, quod ipse *fuit studens tempore praefato,* si debeat percipere dictos duos modios siliginis „. ANDT, *Reg.* 7, fol. 122. PC, n. 304. — Wir glauben *possit abesse* im Sinne von " fortbleiben " richtig zu deuten.

seiner Heimkehr mit über die Alpen. Auf dem Wege studierte er noch in Mailand die ambrosianische Liturgie. Sein römischer Aufenthalt war kurz. Die Rückreise wurde beschleunigt. Die Ergebnisse seiner Studien waren reichhaltig. Radulphus reiste voraus. Seine Notizen und die erworbenen Bücher kamen ihm nach. Im März 1397 war er wieder in Köln.

Das ganze literarische Verdienst dieser letzten Romreise wird nie ganz gewürdigt werden können. Die Handschriften, die er diesmal mit sich führte, kennen wir nicht. Das übrige handschriftliche Material, das er selber zusammengetragen: seine römischen Studien und Aufzeichnungen, blieben bisher verschollen. Ihre Spur und ein geringer Niederschlag davon enthält der schon erwähnte Traktat Radulphs *de canonum observantia,* « Über die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften ». Es war die definitive Antwort auf die Anfrage der Windesheimer. Mit ihr war ein auf weite Grundlinien gebauter Reformkalender verbunden. Radulphus legte den Windesheimern eindringlich nahe, den Gottesdienst in ihren Klöstern, Stundengebet und Opferdienst, ganz nach der Norm der Kanones und nach dem alten ehrwürdigen Brauche der römischen Kirche einzurichten. Dabei warnte er nachdrücklichst vor « Neuerern », unter denen er die Minderen Brüder, die Franziskaner verstand. Wohl keine Schrift, die von der Rundfrage in Windesheim einging, war so gründlich, so reichhaltig und so eindringlich beredt, wie die Radulphsche. Wie kaum ein Zweiter zeigte sich ihr Verfasser vertraut mit der Geschichte des Kultus und den mannigfaltigen Observanzen der verschiedenen religiösen Orden und einzelner Kirchenprovinzen. Und welchen Eindruck mußten nicht die Enthüllungen über die Entstehung des Kurialoffiziums, und die bis ins allereinzelnste gehenden Angaben über das altrömische Offizium machen? Zumal, wenn er immer wieder auf die Gebräuche der alten Christen und besonders der den Chorherren so teuren Lateranbasilika zu sprechen kam. Die praktischen Erfolge der für die Geschichte der Liturgie im Mittelalter überaus wertvollen und belangreichen Schrift untersuchen wir später. Wir prüfen dann auch ihre historisch wertvollen Einzelheiten und stellen an sie alle Fragen der historischen Kritik.

Kurz nach der Rückkehr Radulphs von Rom — sie muß 1397 bei ausgehendem Winter erfolgt sein — noch ehe sein handschriftliches Material aus Rom angekommen war, schrieb er die Schrift. Es eilte, denn der Romaufenthalt hatte die Antwort verzögert, und in Köln drängten sich Radulph andere Arbeiten und neue Verantwortlichkeit auf.

§ 3. *Radulph Rektor der Universität und Advokat zu Köln.*

Am Nachmittag des 23. März 1397 wurde Radulph in Köln zum Rektor der Universität gewählt. Er war der 33. Rektor (1).

Mehr als die äußeren Ehren und Auszeichnungen, die dem Rektor am Tage der Wahl und im Laufe seiner Amtsführung zukamen, ist das in dem Wahlresultat liegende hohe Vertrauen der Aufmerksamkeit wert. Die Wahl geschah nämlich durch vier von den einzelnen Fakultäten erkorene Wahlherren. Radulphs hoher intellektueller und moralischer Wert und sein Ansehen an der Hochschule zu Köln waren dadurch anerkannt und gewürdigt. Zugleich war dadurch bewiesen, daß Radulph auch in der Stadt galt. Denn der hohe Stadtrat hatte bei der Wahl ein Wort mit zu sprechen. Es war ihm durchaus nicht gleichgültig, wer als Rektor gewählt wurde. Es kam sogar vor, daß er gegen eine vorgenommene Wahl protestierte und die Universität um eine Neuwahl ersuchte.

Pflicht des Rektors war es, die Rechte und Privilegien der Universität zu wahren, über Aufrechthaltung ihrer Statuten und Gesetze zu wachen, die Vereidigung der Studenten bei der Aufnahme vorzunehmen und die Matrikel zu führen. Er hatte die zu beratenden Fragen für die Universitätsversammlungen vorzulegen, nach Rat und Bestimmung die Dekrete abzufassen und für die Ausführung zu sorgen. Er urteilte und strafte auch die korrektionellen Vergehen der Universitätsmitglieder. Während der Amtsdauer pflegte der Rektor keine Vorlesungen zu halten.

Bis auf die 24 Namen, die Radulph in die Matrikel der Universität schrieb, wissen wir nicht, was er in dem so ehrenvollen und wichtigen Amte an der Spitze der Universität für dieselbe geleistet. Seine Amtszeit war am 28. Juni desselben Jahres 1397 zu Ende. Zu seiner Zeit nämlich fand die Neuwahl der Rektoren viermal im Jahre statt : an der Vigil des hl. Thomas, am Vorfest von Mariä Verkündigung, an der Vigil von Peter und Paul und am Feste des hl. Dionysius.

Drei Monate später am 1. September ging die ihm vom Kapitel bewilligte Urlaubsverlängerung ebenfalls zu Ende. In der Begrüßungs-

---

(1) " 33. Rector Radulfus de Rivo, magister artium, licentiatus legum et baccalaureus decretorum, decanus ecclesiae Tongrensis, electus 1397 in vigilia annuntiationis beatae Mariae, eodem anno de dominica Oculi ad sabbatum praecedens Coloniae anticipata hora vesperorum „. Keussen, S. 70.

formel einer Kapitelsurkunde vom 10. Oktober (1) kommt der *decanus* wieder vor. Sollte diese Erwähnung mehr als eine reine protokollarische Formalität sein, so war Radulph an dem ihm gesetzten Termine nach Tongern zurückgekehrt, hatte über seine Studien berichtet und war einige Zeit in Tongern geblieben. Aber nicht lange, denn Mitte Januar des folgenden Jahres 1398 treffen wir ihn wieder in Köln.

Hier bot sich ihm eine neue Gelegenheit, für die religiöse Bewegung in seiner Heimat eine Lanze einzulegen, und zwar zu Gunsten der mit den Windesheimern eng befreundeten Brüder vom gemeinschaftlichen Leben (2). Sie hatten sich um Gerhard de Groote, einen seeleneifrigen Mann, der wie wir sahen die Gründung von Windesheim veranlaßte, geschaart. Arbeit war, während man in Windesheim sich mehr dem beschaulichen Leben ergab, in der frommen Bruderschaft Gerhards die Hauptsache, weil Arbeit des Menschen Pflicht ist, den nötigen Lebensunterhalt bot, Mittel für die Armen abgab, und endlich weil man durch Arbeit am besten predigen und vorbildlich wirken mußte. In den bisherigen religiösen Erscheinungen des kirchlichen Lebens war aber Grootes Stiftung etwas Neues. Sie machte Aufsehen und fand die widersprechendste Beurteilung. Als freie Vereinigung glich sie den Begharden und Beghinen. Den Bettelorden machte sie Konkurrenz, weil sie nicht bettelte, sondern arbeitete um leben zu können. Als in Gemeinschaft Arbeitende trat sie den freilebenden Handwerkern, Männern und arbeitenden Frauen mit oft sehr schmalem Verdienst in den Weg. Kurz man sah allenthalben die neue fromme Gesellschaft nicht gerne, und Gegner und Freunde holten für und gegen Gutachten ein und gaben Gutachten ab. Auch von der Kölner Universität wurden derartige Gut-

---

(1) " Universis praesentes litteras inspecturis et audituris *decanus totumque capitulum* ecclesiae beatae Mariae Tongrensis Leodiensis diocesis salutem quam Christus ex virgine natus generi profudit humano „. — PC, n. 312.

(2) Über diese Genossenschaft wurde seit Delprats Arbeit (G. H. M. Delprat, *Verhanhandeling over de broederschap van G. Groote en over den invloed der fraterhuizen.* Utrecht, 1830 (deutsch übersetzt und ergänzt von Mohnike, Leipzig, 1840); 2. Auflage, Arnhem, 1856) viel geschrieben. Entsprechende Literaturangaben vergl. J. Hergenröther, *Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte* (4. Aufl. von Dr J. P. Kirsch), Bd. 2, S. 793, Freiburg i. B. 1904. — RPTK, Bd. 3, S. 472 f., Leipzig, 1897. M. Schoengen, *Jacobus Traiecti alias de Voecht narratio de inchoatione domus clericorum in Zwollis,* S. CCVIII-CCXII, Amsterdam, 1908. — A. Renaudeck, *Jean Standonck, un réformateur catholique avant la réforme,* im " Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français „, Paris, 1908. — A. Roersch, *L'humanisme belge,* S. 9 ff., Brüssel, 1910, bespricht die Gesellschaft Groote's und ihre Beziehungen zum Humanismus.

achten verlangt. Radulph nahm daran Teil. Am 18. 19. und 21. Januar 1398 lagen drei derartige Gutachten der Kölner Universität vor. Sie sind uns bei Muther (1) und Schoengen (2) erhalten.

Das erste dieser Gutachten belehrt uns in seiner Unterschrift, daß Radulph damals *advocatus curiae coloniensis*, gelehrter Rechtsbeistand am Kölner Gerichte war (3). Gleichzeitig nennt er zwei Rechtsdoktoren seine Herren, den Aachener Kanonikus Johannes Neustein und Johannes von Mescheln. Aus diesen Gutachten geht klar und unzweideutig hervor, daß Radulph wenigstens um diese Zeit nicht *doctor in decretis* war, wie Keussen (4) und nach ihm Paquay (5) annahmen. Wiederum treffen wir Radulphs Namen als Zeuge in einer Urkunde vom 13. März desselben Jahres (6). Am 23. März unterzeichnet er die Satzungen der juristischen Fakultät (7), und war am selben Tage bei Erlaß der Statuten der theologischen Fakultät und der Fakultät der Artisten gegenwärtig (8). Damit verlassen uns die urkundlichen Nachrichten über Radulphs Aufenthalt in Köln. Am 8. Oktober war Radulph noch nicht in Tongern, denn im *Liber diversorum negotiorum* figuriert an diesem Tage der Vizedekan (9). Es ist das letzte Mal.

In Tongern hatte es angefangen unruhig zu werden. Das Kapitel stand im Streit mit der Stadt und den Bürgern. Empörung und Aufruhr bedrohten den Frieden. Radulph verließ Köln und eilte nach Tongern zu seinem Kapitel.

---

(1) Th. Muther, *Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universität in Deutschland* S. 245 ff. Köln, 1853.

(2) M. Schoengen, *Jacobus Traiecti,* S. 508, 511, Amsterdam, 1908. Schoengen datiert die beiden ersten Urkunden von 1413 (!).

(3) Über das Entstehen, die Zusammensetzung und das Tätigwerden des kölnischen Offizialates bereitet Herr Referendar Schwering aus Köln eine Studie vor.

(4) Keussen, S. 48. Anmerkung zu n. 14.

(5) PC, n. 304, Anm. 1, wonach Radulph 1399 diesen Grad erworben hätte.

(6) Stadtarchiv Köln n. 6162, GB, vergl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 12, S. 14. Diese Urkunde gab den Anlass zu dem Irrtume Keussens bezüglich des Doktorates Radulphs.

(7) *Un.* 5, 6 b. vergl. Bianco, *Die alte Universität Köln,* Anhang, S. 58.

(8) Vergl. Bianco, a. a. O., S. 49, 73.

(9) PC, n, 304, Anm. 1.

6. KAPITEL.

Die Zeit der letzten Tätigkeit Radulphs als Dechant zu Tongern (1398-1403).

Wir wissen nicht genau, wann Radulph nach Tongern zurückkam. Im Tongerer Urkundenbuch treffen wir ihn am 21. November 1398, da er in Erbschaftsangelegenheit des edlen Gerard de Heers (1) bei der bischöflichen Verwaltung vorstellig geworden war (2).

Wie die römische Kirche war Tongern in diesen Tagen in Gährung. Unter Androhung der Strafe einer Wallfahrt nach Kompostella hatte der Magistrat von Tongern allen Bürgern verboten, fürder mehr als 11 « pipelkini » oder 11 kleiner Tournaier (anstatt eines alten) bei der Abgabe an das Kapitel auszuzahlen. Gegen diese Schmälerung erhoben die Kaniker energisch Protest und suchten ihre Rechte geltend zu machen (3). Die Angelegenheit kam vor den Offizialen nach Lüttich, der am 29. November Bürgermeister und Rat von Tongern unter Strafe des Kirchenbannes oder 1000 Florins verpflichtete, innerhalb zehn Tage das Edikt zurückzuziehen. Daraufhin begaben sich der Magistrat von Tongern, zwei Bürgermeister, vier Geschworene und die Häupter der 14 Zünfte zum Kapitelsaal. Das Volk stand wütend vor der Kirche zu Hauf. Man versuchte Alarm zu läuten, konnte aber keinen Zugang zu den Glockentürmen gewinnen. Die Kirchthüren waren verrammelt und wurden bewacht, um die Flucht der Kanoniker zu verhüten. Einige entkamen trotzdem in die benachbarten Stiftshäuser. Der tumultvolle Aufstand geschah am 16. Dezember (4). So übermäßig erregt und erhitzt waren die Geister, daß Johann von Bayern, der erwählte Bischof von Lüttich, der an diesem Tage Tongern auf einer Reise berührte, es nicht erreichen konnte, dem Disput bis nach Weihnachten oder Epiphanie Ruhe zu geben. So bestimmte er denn, die Verhandlung solle bis zu seiner Rückkehr nach Lüttich verschoben werden. Der schriftliche Ausdruck dieses bischöflichen Willens ging dem Kapitel am 30. Dezember

(1) Vergl. PC, n. 312, 313.
(2) PC, n. 318.
(3) Vergl. Die Erklärung vom 9. Dezember 1398, PC, n. 320.
(4) Vergl. den Bericht PC, n. 319.

1398 zu (1). Am 11. Mai 1399 wurde der Prozess noch um einen weiteren Monat bis zum 24. Juni verschoben. Wann und wie der Zwist ausging, können wir nicht untersuchen. Wir wissen auch nicht, welche Rolle Radulph darin gespielt. Sein Name begegnet uns am 22. Februar 1399 in einem anderen Konflikt, den der Magistrat von Tongern mit dem dortigen Hospital hatte (2), und am 24. desselben Monates und Jahres in einem Kontrakt, der zwischen dem Hospital und der Stadt zustande gekommen war (3).

Wie mochte Radulph den Wechsel empfinden und bedauern — von der hohen Schule zu Köln in die Händel und Dispute der Tongerer Bürger und Bürgermeister! Und wie mußte sich der habsüchtige Tongerer Streit um die Silberlinge in den Augen des edlen, durch und durch kirchlichen Radulph ausnehmen, wenn er mit seinem papsttreuen Herzen der neuen schmerzlichen Phase gedachte, in die das päpstliche Schisma im selben Jahre 1399 eintrat.

Die Universität von Paris, neben Papsttum und Kaisertum die dritte Großmacht Europas, hatte seit 1381 die Beseitigung des Schismas durch ein allgemeines Konzil betrieben. 1394 gewann sie für ihre Bestrebungen den französischen Hof, und schlug zwei neue Wege zum Frieden vor: Abdankung der beiden Päpste und Kompromiß zwischen den einzelnen christlichen Völkern. Der einzig richtige Weg, den Rom verlangte, zu untersuchen, wer der rechtmäßige Papst sei, wurde nicht begangen. Frankreich wäre dadurch zu sehr ins Unrecht gesetzt worden. Noch im selben Jahre 1394 starb der Gegenpapst Clemens VII. Aber sofort, gegen die Vorstellungen des französischen Hofes und der Universität, schoben die Avignoner Kardinäle den schlauen Petrus von Luna als Benedikt XIII. vor. 1395 hatten Karl VI. und die Universität die freiwillige oder erzwungene Abdankung beider Päpste ersonnen. 1397 gewannen sie dafür Kastilien und England, 1398 Deutschland. Man kündigte beiden Päpsten den Gehorsam auf und nannte den revolutionären Schritt « Subtraction ».

Das Lütticher Land gab dem verführerischen französischen Einflusse nach, denn 1399 am 6. Oktober erklärten Johann von Bayern, der Bischof von Lüttich und das Kapitel S. Lambert in einem Atem Einheit mit

---

(1) PC, n. 321.

(2) *De invasione hospitalis Tungrensis per consules facto anno 1399* in der Sammlung des Egidius de Voecht zu Averboden, Bd. 7, fol. 187. Vergl. PC, n. 322.

(3) PC, n. 323.

der Kirche und Neutralität in der Papstfrage, und gingen in schwülstigem Latein Klerus und Volk an, die gleiche Stellung zu nehmen. Am 8. Oktober sagten Kathedral- und Kollegiatkapitel zu, entzogen Bonifaz IX. den Gehorsam und traten *usque ad unionem ecclesiae* in Neutralität (1).

Wie verhielt sich diesem Schritte seiner Metropole gegenüber das Tongerer Kapitel? und wie dachte und handelte Radulph? Thys erklärt in seiner Geschichte des Tongerer Kapitels (2) schlank heraus: « Cet exemple doit avoir été suivi par le chapitre de Tongres ». Doch scheint das gerade Gegenteil wahr zu sein. Während das Kapitel von S. Lambert in Lüttich und andere Kirchen sich dem Gehorsame Bonifaz IX. entzogen und sich neutral erklärten, anerkannte das Tongerer Kapitel den römischen Papst. Bei der Wahl Gerards von Heers erbat man in Rom die Bestätigung und beim Tode Bonifaz IX. (1404) erklärte sich die Geistlichkeit von Tongern Innocenz VII. anhängig und unterwürfig (3). Freilich liegen diese Ereignisse in etwas späterer Zeit. Erinnert man sich aber, wie Radulph früher treu zu Urban VI. gehalten (4), so scheint die Papsttreue des Tongerer Kapitels auch für die Zwischenzeit außer Zweifel. Jedenfalls ist es, solange nicht ganz unzweideutige Tatsachen gegen die Gesinnungen des Kapitels zeugen, geraten, nicht vorschnell ein Urteil zu fällen, das durch den zeitlichen Abstand und den Wandel prinzipieller Anschauungen dem Tongerer Kapitel und vor allem Radulph, seinem Dekan, eine häßliche Makel aufsetzen müßte.

Ziehen wir uns von den breiten kirchenpolitischen Fragen und peinlichen Verhältnissen zurück, um Radulph im begrenzteren Bereiche seines Kapitels zu beobachten, von dem er beiläufig acht Jahre lang getrennt war.

§ 1. *Radulphs letzte Arbeiten für Kapitel und Kirche.*

War das Kapitel ohne zu Sinken auf der Linie weiter gegangen, auf die es Radulphus geführt? War seine materielle und geistige Entwicklung stationär geblieben oder welchen Weg hatte sie inzwischen

---

(1) Vergl. Die Urkunden vom 6. und 8. Oktober 1399, ANDT, *Reg.* 7, fol. 265-266*v*. PC, n. 331.

(2) AARAB, 1887, Bd. 43, S. 129.

(3) Vergl. ANDT, *Reg.* 7, fol. 267-270. — J. Paquay, *Un bibliophile tongrois au XVe siècle*, 1905, S. 5.

(4) Vergl. oben S. 19, Anm. 3.

genommen, und wo stand sie jetzt? Die Beantwortung dieser Fragen steht uns an sich ferne, weil wir nicht die Geschichte des Kapitels von Tongern zu schreiben unternommen haben, sondern uns einzig und vor allem für Radulphs Lebensgang, seine Ideale und seine Erfolge, interessieren. Trotzdem müssen wir sie stellen und kurz darauf antworten; denn einerseits spielt die Tätigkeit Radulphs in die ersten Jahre dieser Periode noch hinein, anderseits bilden die Resultate der letzten Jahre den Ausgangspunkt für sein weiteres persönliches Wirken.

1392 hatte der Chor der Kollegiatkirche einem neuen Schmuck erhalten. Jehan Josez von Dinant lieferte vier große Leuchter aus Messing (1), sodaß die von Radulph betriebene Ausschmückung des Chores nun ziemlich vollständig war. Die Rechnungsbücher der Kirchenfabrik führen von nun an eine jährliche Auslage auf für die Instandhaltung und die Politur des Pultadlers, der Standleuchter und des großen Kronleuchters in der Mitte des Chores (2).

Der glänzende Chorschmuck scheint den Gebetseifer der Kanoniker wenig animiert zu haben. Sie wurden allem Anscheine nach sogar recht lässig im Chorgehen und Brevierbeten, sodaß am 29. März 1392 Vizedekan und Kapitel die regelmäßige tägliche Verrichtung des kanonischen Stundengebetes neu einschärfte. Zur Kontrolle sollte jeden Monat darüber unter Eid Rechenschaft abgelegt werden. Auf Versäumnis stand Geldstrafe (3). Am 23. Oktober 1394 mußte dem Chorbesuche von neuem wieder nachgeholfen werden (4).

Als schwerste Verletzung der Kapitelsdisziplin war während der Abwesenheit Radulphs eine Zeitlang das Glücks- und Würfelspiel in Schwung gekommen. Am 22. Dezember 1397 erging dagegen ein strenges Verbot mit einer Geldstrafe für jeden einzelnen Fall (5).

Materiell hatte sich der Stand des Kapitels während der siebenjährigen Abwesenheit Radulphs gehoben, denn wiederholt waren Stiftungen und testamentarische Schenkungen zu Gunsten der Kirche gemacht worden. Ein Zeichen, daß die Herren vom Tongerer Kapitel allenthalben sympathisch waren und gut gelitten.

Das Überlesen der Dekrete, die nach der Rückkehr Radulphs er-

---

(1) ANDT. *Reg.* 22, fol. 34*v*, 55. Vergl. Leodium, 1903, S. 145.
(2) ANDT, *Reg.* 22 *passim*; AEH, *Reg.* 29, 30, 31 *passim*.
(3) PC, n. 289.
(4) PC, n. 298.
(5) PC, n. 315.

gingen, gibt den Eindruck regeltreuester Ordnung und eifrigsten Strebens im Kapitel. Was ehedem nur durch strenge Dekrete und Abzug an Einnahmen möglich schien, wurde nun wie von selber gehalten. Man möchte meinen, Radulphs Person und Charakter, sein Alter, seine Verdienste, sein Wissen und seine Erfahrung hätten allein genügt, Zucht und gutes Streben im Kapitel zu erhalten. Der gute Geist im Kapitel mochte Radulph als Frucht und Lohn seiner Arbeit erfreuen und trösten und ihm die Wiederaufnahme der Kapitelsgeschäfte wesentlich erleichtern. Radulphs Ideale waren die gleichen geblieben. Am 13. Juni 1399 erneuerte er im Einverständnis mit seinem Kapitel das Dekret für die Feier des Festes Christi Verklärung und Mariä Heimsuchung (1).

Mehr denn je treffen wir gerade in dieser Zeit Spuren, Liturgie und Kirche durch kostbare Kunstgegenstände und künstlerische Arbeiten zu heben. So bezeugen die Rechnungsbücher der Tongerer Kirche des Jahres 1400 Auslagen an Goldschmiede für Anfertigung von Statuen Mariens und des Erlösers, für ein neues silbernes Kreuz, für Neuvergoldung des großen kostbaren Reliquiars und verschiedene andere Vergoldungsarbeiten (2). Ein anderes prächtiges Kreuz hohen Kunstwertes, in Kristall mit Miniaturen und Emaillen, wurde künstlerisch gefaßt. Es war ein Wertstück italienischer Herkunft und wohl von Radulph in Italien erworben und nach Tongern überführt worden (3).

Im Jahre 1401 begegnet uns ein letztes liturgisches Dekret, wodurch Ritus und Tag des Festes der hl. Barbara abgeändert werden (4).

Radulphs letzte Arbeiten als Dechant zu Tongern waren, das erhellt aus den wenigen Nachrichten dieser Zeit, vom gleichen hohen Ideale wie die Anfänge seiner Dekanatsführung getragen. Man mußte den edlen Mann allenthalben schätzen und lieben.

§ 2. *Radulphs Beziehungen zu Korsendonk, — seine letzten literarischen Arbeiten.*

Im Jahre 1398 wurde Korsendonk unter Anrufung Mariens kanonisch errichtet (5). P. Impens erzählt in seiner Chronik des Klosters Bethle-

---

(1) PC, n. 328, vergl. oben S. 33 f.

(2) ANDT, *Reg.* 22, fol. 132, 138, 151*v*, 152*v*.

(3) J. Paquay, *Aperçu historique sur le trésor de l'église Notre Dame à Tongres*, S. 29 f., Tongern, 1904.

(4) AARAB, 1888, Bd. 44, S. 102.

(5) Latomus, *Corsendonca*, S. 6, vergl. oben S. 43.

hem bei Löwen, Radulph habe die ersten Brüder von Korsendonk in den Anfängen des klösterlichen Lebens unterrichtet, bis sie Anschluß an andere Ordensgemeinden fanden (1). Wie dem immer sei, sicher ist, daß Radulph zeitlebens Beziehungen innigster Freundschaft zu Korsendonk unterhielt und stets als größter Wohltäter des Klosters galt (2). Er führte u. a. der Neugründung Berufe zu, wie z. B. den gelehrten, ihm persönlich sehr befreundeten Johannes Beer (3). Van den Gheyn hält Radulph ebenfalls für den Stifter der später reichhaltigen, berühmten Bibliothek Korsendonks (4). Jedenfalls wurde sie reichlich von ihm mit Bücherhandschriften bedacht. Vor allem war darunter der Radulph persönlich wertvolle griechische Kodex des neuen Testamentes (5). Außer diesen spärlichen Nachrichten charakterisiert uns ein geistreiches Wortspiel, das von Radulphus herrühren soll, seine dem Kloster Korsendonk wohlvollende Gesinnung, *Cor censusque dono,* « Herz und Geld geb' ich hin » sei die Etymologie des Namens « Korsendonk » (6).

Neben diesen und anderen auswärtigen Arbeiten, und neben der Führung der Kapitelsgeschäfte fand der alternde Dekan noch Zeit zu literarischer Arbeit. Auf seine Anregung hin wurden viele Handschriften für das Kollegiatkapitel kopiert und illuminiert. Die Rechnungsbücher führen ausnehmend viele Auslagen an Büchermaler auf. Besonders erwähnt ist dabei ein *Catholicon*, an dem Radulph mit einem Kleriker arbeitete. Er hatte das Werk in S. Trond geliehen, ließ es in Tongern kopieren und verbesserte persönlich den Text (7).

Vor allen wissen wir bestimmt, daß Radulph in dieser Zeit an seiner *Historia episcoporum Leodiensium*, der Geschichte Engelberts de la Marcka, Johannes d'Arckel und Arnolds von Horn arbeitete. Eine ge-

---

(1) Königl. Bibliothek zu Brüssel, MS, n, 1278-79, fol. 18*r*, fol. 426. Vergl. Latomus, S. 104, — Wichmans, *Brabantia Mariana*, S. 815, Antwerpen, 1632. — A. Sanderus, *Chorographia sacra Brabantiae*, Bd. 2, S. 102, 105, Hag. 1727. — Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 103. — Balau, SHPL, S. 529.

(2) Latonus, S. 103 f.

(3) Latomus, S. 83.

(4) J. Van den Gheyn, *La Bibliothèque du prieuré de Corsendonck*, S. 2, im Sonderabzug aus der Zeitschrift *Taxandria*, 1910.

(5) Vergl. oben S. 25 f.

(6) T. J. Welvaarts, *Geschiedenis van Corsendonck*, Bd. i. S. 157, Turnhout, 1881. Vergl. Latomus, S. 104, der die Etymologie : *cor, sensus et dona sunt ibi*, gibt. — Das gleiche in einer HS (Gebetbuch von Korsendonk), der Universitätsbibliothek zu Lüttich, MS, n. 397 (alte n. 660), fol. 1.

(7) ANDT, *Reg.* 22, fol., 117 ff. — AARAB, 1888, Bd. 44, S. 223.

legentliche Anspielung auf die Absetzung Wenzels von Böhmen, die ins Jahr 1399 fällt, liefert dafür den Beweis (1).

Diese Arbeit schießt sich als Fortsetzung an die Chronik Hocsems an (2). Sie beginnt mit dem Jahre 1347, geht aber nicht über 1386 hinaus, sodaß vermutlich der Tod ihn beim Schreiben unterbrach.

Die Chronik umfaßt 19 Kapitel. Die Tatsachen, die Radulph in seine Darstellung webt, sind ihm selber zwar zeitgenössisch, aber nur von einem Teile derselben war er persönlich Zeuge, weil er oft und lange vom Schauplatze der Ereignisse ferne war.

Außer auf seine persönliche Zeugschaft stützt sich Radulph auf die Aussage von Augenzeugen. Schließlich benutzte er noch eine Schrift, die nachher verloren ging (3). Bei Benutzung der Quellen macht Radulph keine wortgetreue Anleihe, sondern er zitiert frei.

Für die Lütticher Geschichte stimmen die Angaben der Chronik Radulphs mit zeitgenössischen Berichten überein. Sie sind kurz und sehr summarisch gehalten und deshalb ohne besonderen Wert für die Lütticher Lokalgeschichte. Interesse gewinnt seine Darstellung dort, wo er die Anfänge des späteren sogenannten abendländischen Schismas berichtet, denn durch seinen Romaufenthalt kam er den Ereignissen in eigener Person besonders nahe.

Der gelehrte Jesuit J. Bertholet fällt über die sprachliche Seite der Chronik folgendes Urteil: « Rodolphe a une pureté de style à laquelle nul de ses prédécesseurs n'a atteint. C'est là le moyen de se faire lire. Le propre d'un historien est de bien savoir sa langue, d'user de termes justes, d'arranger naturellement ses phrases; et s'il veut instruire, il faut qu'il s'explique nettement, et se rende clair et intelligible. Rodolphe y a le mieux réussi, quoiqu'on lui reproche des termes de la basse latinité. Mais ce qui fait le plus à sa louange est qu'il ne s'écarte pas; et les épiscopats qu'il décrit ayant été accompagnés de troubles et de guerres tumultueuses, la pureté d'élocution est soutenue de grandes actions qui éveillent et attachent les lecteurs » (4).

---

(1) Chapeaville, *Gesta*, Bd. 3, S. 43.

(2) Balau, SHPL, S. 499 ff., 527. — O. Lorenz, *Deutschlands Geschichtsquellen*, Bd. 2, S. 34, Berlin 1887.

(3) Spuren davon finden sich bei einigen untereinander unabhängigen Zeitgenossen wie z. B. bei dem Autor der Chronik von 1402. *La Chronique liégeoise de 1402*. Herausg. von E. Bacha, Brüssel, 1900. Vergl. S. Balau, SHPL, S. 531, 535.

(4) J. Bertholet, S. J., In der Vorrede seiner unveröffentlicht gebliebenen *Histoire de l'église et de la Principauté de Liége*. BIAL, 1857, Bd. 3, S. 291.

Die Chronik wurde von Chapeaville in den *Gesta pontificum Leodiensium* im Jahre 1616 ediert (1). Die Handschrift, die dem Drucke zu Grunde liegt, kam aus Tongern. Eine Abschrift davon bewahrt die Abtei Averboden. Eine Neuausgabe der Radulphschen Chronik wird voraussichtlich die königl. Kommission für belgische Geschichte unternehmen.

Verschiedene Autoren, Mantelius (2), Foppens (3), danach de Borman (4), Thys (5) und Balau (6) nennen Radulphus Autor eines *Catalogus manuscriptorum per Belgium.* Die Handschrift sei in Douai bei Georg Colveneer.

Dem Charakter einer solchen Arbeit entsprechend, die weniger häufiges Reisen, als vor allem gute Beziehungen zu Ordenshäusern und gelehrten Anstalten und fleißige Korrespondenten voraussetzt (7), wäre die Zeit der letzten Anwesenheit Radulphs zu Tongern die annehmbarste Periode für eine derartige Katalogarbeit.

Wie Herr Dr P. Lehmann aus München, der seit mehreren Jahren im Auftrage der deutschen Akademien die mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands sammelt und dabei die Verzeichnisse anderer Länder berücksichtigt, mir versicherte (8), ist ihm, abgesehen von der Vereinigung weniger Kataloge, kein einziges mittelalterliches Beispiel einer Katalogsammlung vorgekommen. Demnach wäre Radulph *Catalogus manuscriptorum* für das Mittelalter ein Unikum, — falls die Sammlung überhaupt existiert hat.

Man weiß von ihr eigentlich nur durch Foppens und Mantelius. Es ist befremdend, daß ältere Autoren, besonders die, welche Radulphs Zeit nahestanden und über seine Schriften berichten, einen Handschriftenkatalog unter seinen Schriften nicht aufzählen. Auf Grund dieser und anderer Kriterien können wir die Autorschaft Radulphs für den *Catalogus manuscriptorum* fernerhin kaum aufrecht erhalten. Unserer Ansicht nach liegt eine Verwechselung vor, für die vor allem Foppens

---

(1) J. Chapeaville, *Gesta*, Bd. 3, S. 1-57. Die Fortsetzung bis zum Tode Arnolds von Horn (S. 58-67), ist von Chapeaville selber bearbeitet.

(2) Mantelius, *Hasseletum*, S. 126.

(3) Foppens, *Bibliotheca belgica*, Bd. 1, S. 596.

(4) BBB, 1862, Bd. 18, S. 273.

(5) Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 101.

(6) Balau, SHPL, S. 530.

(7) Vergl. für Sanderus, BBB, 1845, Bd. 2, S. 157.

(8) Brief vom 18. Januar 1911.

verantwortlich gemacht werden muß. Sie kann daher rühren, daß Foppens ausschließlich auf Nachrichten anderer Autoren angewiesen war. Zeitlich verschiedene Angaben über ein und dieselbe Handschrift konnten ihm leicht zu einer Verdoppelung Anlaß geben. Vermutlich berichtete die Tradition nur von dem Handschriftenkataloge, den Carnifex begann und Bunderus bearbeitete (1).

Des wissenschaftlichen Interesses wegen, das die Lösung dieses kleinen Ueberlieferungsproblemes bietet, möchten wir hier von einer eingehenden Untersuchung desselben abstehen und uns eine besonderen Studie darüber vorbehalten.

Eine dritte literarische Arbeit voll tiefer christlicher Weisheit und beschaulich mystischem Wesen unternahm Radulph im Jahre 1400. Auf dieses Datum weist eine im Laufe der Abhandlung (2) einfallende Notiz von dem wiederkehrenden Jubiläumsjahre hin, das, wie wir sehen werden, nur mit 1400 identifiziert werden kann (3). Die Schrift hat eine weitgefaßte Addresse, denn sie richtet sich an zwei Chorherrenkongregationen: die von Windesheim in der Diözese Utrecht, und die von Groenendael in der Diözese Cambrai, die beide 1413 zu der von Windesheim sich vereinigten. Der Zweck der Schrift ist im Titel *de psalterio observando* klar ausgesprochen. In einer frommen und mystischen Apologie wirbt Radulph für die womöglichst vollständige Rezitation des Psalteriums im Laufe einer Woche. Er bietet in diesem Traktate die volle Entwicklung und Begründung seiner Lieblingsidee, in der er die Psalmen als Zentrum des kirchlichen Offiziums und als erste Quelle des christlich vollkommenen Lebens auffaßt. Wir analysieren diese Schrift genauer im zweiten Teile dieser Untersuchungen.

Sie zeigt uns von neuem das hohe Ansehen und den tiefen Einfluß Radulphs auf dem Gebiete des religiösen Lebens.

Ihr grundgesunder aszetischer Zug aber verrät die edle moralische Reife, zu der Radulph gelangt war. Der gebrechliche Leib hatte auf den Wanderungen gealtert und war hinfällig geworden. Seine Seele war dabei in Gottes Nähe gekommen.

---

(1) B. De Jonghe, *Belgium dominicanum*, S. 71, Brüssel 1718.

(2) Cap. 5.

(3) Van den Gheyn nahm 1402 als Zeit der Abfassung. J. Van den Gheyn, Catalogue des MSS, Bd. 1, S. 212, Brüssel, 1901.

§ 3. *Radulphs Testament und Tod.*

Ein Jahr später, am 5. November 1401, da die Pest das Land bedrohte, traf Radulph zusammen mit seinem Bruder Lambert, dem Pfarrer von Groß Zundert, die letzten Bestimmungen über seinen zeitlichen Besitz (1).

Zunächst gedenkt er der Kinder seiner verstorbenen Brüder. Sie sollen Erben seiner Immobilien werden.

Dem Kapitel hinterläßt er eine Rente für sein Anniversar (2).

Zugunsten des Nachfolger in seiner Präbende verzichtete er auf die sogenannte *secunda annata mortui*, die darin bestand, das jeder Kanoniker, der der ersten Residenzpflicht genügt, durch Testament zugunsten seiner Erben über den Ertrag seiner Pfründe für das seinem Tode folgende Jahr frei verfügen konnte. Radulph hatte wie der Beisatz in der Urkunde ausdrücklich bemerkt, diese Einrichtung zeitlebens bekämpft und für unstatthaft gehalten.

Die Tongerer Kirche erhält sein Passionale, die *Legenda aurea* Jakobs de Voragine, mit der Bedingung, daß ihr Gebrauch seinem Bruder Lambert und dem Tongerer Stiftsvikar Johann Coen vorbehalten bleibe, solange diese es wünschen würden.

Seiner Heimatkirche Breda vermacht er seine *Summa confessorum*, der er außerdem noch ein *Rationale* beibinden ließ. Dieser Kodex sollte im Chore der Kirche angekettet werden. Überdies bekam Breda ein altes Evangeliar zum Gebrauche am Hochaltare und zum Tragen bei der Prozession an gewissen Festen, wie es in Lüttich üblich war.

Dem ihm befreundeten Kloster S. Jakob zu Lüttich überwies er sein *Speculum judiciale*. Das Werk dürfe nie veräußert werden, möge aber seinem Neffen, Advokat in Lüttich (3), seinem Bruder, wenn er eine

---

(1) Den Text der Urkunde gab : C. de Borman, BBB, 1862, Bd. 18, S. 271-277. Eine Analyse : J. Daris, *Notices historiques sur les églises du diocèse de Liège*, Bd. 11, S. 40 f., Lüttich, 1882. — Vergl. Thys, ABRHB, 1888, Bd. 44, S. 103 f, — J. Paquay, *Un bibliophile tongrois* (BSBL, 1905), S. 2. — Im Anhang II geben wir den Text der Urkunde.

(2) " ... IIII Vasa pro anniversario domini Radulphi de Rivo de Breda nostri decani in legibus licentiati et in diversis scientiis aliis experti, novembris III die „. — AEH, *Reg.* 98, fol. 20, 34*v*; *Reg.* 29, fol. 44*v*.

(3) *Johann de Rivo*, Advokat und Kanonikus von S. Peter in Lüttich erklärte später vom Tongerer Kapitel aus dem Nachlasse seines Onkels Roland de Rivo Bücher und andere Gegenstände erhalten zu haben. — ANDT, *Reg.* 8, fol. 24.

ähnliche Stelle je bekleiden sollte und dann jedem anderen Advokaten unter Kaution zur Verfügung gestellt werden.

Ein zweites *Rationale*, das die Pfarrkirche von Merlers entliehen, sollte ihr verbleiben.

Für einen Teil seiner Bücher behielt er sich spezielle Verfügungen vor. Sie sollten an einzelne Klöster übergehen, die Nutznießung seinem Bruder vorbehalten sein.

Über den Rest seiner Bibliothek ließ er dem Kanonikus Gerard de Heers freies Verfügungsrecht.

Mobilar und Hausgerät sollte, das Silberzeug ausgenommen, an die Armen und Klöster verschenkt werden (1).

Von dem, was an nicht silbernen Gefäßen und Getreide übrig bleibe, sollten seine Exequien gehalten, Schulden getilgt und etwaiges Unrecht wieder gut gemacht werden. Den Rest verschrieb er ebenfalls an die Armen. Den im letzten Gliede ausgesprochenen Willen sollte Radulphs Bruder erfüllen.

Nach zwei Jahren, am 3. November 1403, kam Radulph in Tongern zum Sterben (2). Man begrub ihn im stillen Klaustrum beim Eingange in die Allerheiligenkapelle, neben der altehrwürdigen Kathedrale von Tongern.

Vierhundert Jahre lang zog das Kapitel alljährlich am Tage Allerseelen zum Grabe des Dechanten Radulph (3), bis gallischer Übermunt die Beter vertrieb.

Radulphs Andenken erlosch.

---

(1) Salomon Henrici, Bd. 1, fol. 258*v*; ANDT, *Reg.* 7, fol. 215*v*.

(2) " Anno millesimo quadringentesimo tertio in die sancti Huberti, scilicet tertia die mensis novembris, obiit M. Rodulphus de Breda, alias de Rivo, decanus, dum vixit ecclesiae beatae Mariae virginis, oppidi Tungrensis, patriae et dioecesis Leodiensis. „ — Nekrolog der Kathedrale von Tongern, zitiert von Hittorp. — Krieg in seiner *Enzyklopädie der theol. Wissenschaften*, S. 305, Freiburg i. B. 1910 giebt noch 1380 als Sterbejahr an. — Chapeaville hatte 1483 angegeben, vgl. *Gesta*, Vorblatt. — J. Bertholet. S. J. in seinem *Discours préliminaire* zur seiner unediert gebliebenen *Histoire de l'église et de la Principauté de Liège*. BIAL, 1857, Bd. 3, S. 292, giebt 1383 als Radulphs Sterbejahr an. Nach anderen starb Radulph in Rom; vgl. A. J. Van der Aa, *Biographisch woordenboek der Nederlanden*, Bd. 2, S. 277, Haarlem, 1852.

(3) " Et quum processio pervenit in ambitu ad sepulcrum quondam decani Radulphi de Rivo bonae memoriae dicatur ibi per decanum *oremus pro fidelibus defunctis*, et psalmum *miserere mei deus* cum *Kyrie, Pater noster* cum versu et collecta quia anniversarium ejus. „ Aus dem *Liber ordinarius* der Tongerer Kollegiatkirche. ANDT, *Reg.* 1, fol. 207*v*; vgl. *Rubricae generales Ecclesiae Collegiatae ac archidiaconalis beatae Mariae virginis oppidi Tungrensis.* Kopie von 1778. ANDT, *Reg.* 2.

In Tongern kennt man heute kaum noch sein Grab. Radulphs Namen und Taten nennt dort kein Stein (1), und für seine Seele fleht keine Grabschrift dort um Gebet.

---

(1) Der Grabstein, den man bei den letzten Restaurationsarbeiten in die Nordwand des Klaustrums zu Tongern einliess — der erste rechts beim Austritt aus der Allerheiligenkapelle — gehörte möglicherweise ursprünglich zum Grabe Radulphs. Die Umschrift ist durch langes Betreten gelöscht. Stil und Figur bleiben etwas mehr erkenntlich. Radulphs Anniversar beging man in Korsendonk am 2. Nov. *Anniversarium domni Radulphi de Rivo Tongrensis*, vergl. *Nécrologue de Corsendonck*, herausg. von J. Van den Gheyn, AARAB, 1901, Bd. 3, S. 335.

II. Teil.

RADULPH DE RIVO ALS LITURGIKER.

EINLEITUNG.

Allgemeine Übersicht über die literarische Tätigkeit Radulphs.

Die literarische Tätigkeit Radulphs ist bisher so wenig und zum Teil so unaufmerksam behandelt worden, daß Zahl und Titel seiner Schriften wiederholt verschieden, oft irrig, nie vollständig angegeben wurden. Noch viel weniger wurden sie, abgesehen von seiner Lütticher Bischofschronik, im einzelnen geprüft und besprochen.

Wir haben im vorausgehenden ersten Teile der Lebensgeschichte Radulphs seine bisher bekannten Schriften alle genannt und chronologisch zu ordnen gesucht. Auch konnten wir die bisher bekannte Reihe noch verlängern. Können wir nun auch nicht behaupten, daß damit die gesamte literarische Tätigkeit Radulphs bekannt sei, so läßt sich doch das wissenschaftliche Gebiet auf dem Radulph literarisch tätig war, vorläufig schon ziemlich genau umschreiben. Er beschäftigte sich zum Teil mit profanwissenschaftlichen Studien, wenn man so sagen darf, und nicht die rein philologischen Schriften: den *Manipulus de Grammatica* oder die *Grammatica Decani* und das *Introductorium,* sowie die Arbeit des *Catalogus Etymologiarum Isidori* des indirekten Zusammenhanges mit der kirchlichen Wissenschaft wegen zu dieser einberechnen will.

Zum anderen Teile, und zwar in der Hauptsache, nach Zahl und innerem historischen Werte der erhaltenen Schriften, arbeitete Radulph mit Vorzug auf kirchlichem Gebiete.

Die erste Stelle nimmt dabei unter dem Gesichtspunkte äußerer kirchlicher Provinzial- oder Diözesangeschichte seine *Historia episcoporum Leodiensium* ein, sodann die vermutlich verloren gegangene *Tongerer Chronik.*

Noch mehr Bedeutung haben unserer Ansicht nach die liturgischen Schriften Radulphs. Wir gewinnen durch sie einen Einblick in das zarte Innenleben der Kirche, das im Kultus und Kultusgebete sich ausprägt, und werden gewahr, welchen Einschlag die damals traurige Zeit und die Verrottung der Geister der inneren kirchlichen Entwicklung gab.

Als Literarquellen für die Geschichte des christlichen Kultus bei ausgehendem Mittelalter können Radulphs liturgische Schriften sicherlich nicht umgangen werden.

Wir besprechen und prüfen sie zunächst einzeln nach den Normen der historischen Kritik und suchen dann ihren Einfluß und ihre Bedeutung zu erkennen.

DRITTER ABSCHNITT.

Die einzelnen liturgischen Schriften Radulphs.

---

7. KAPITEL.

Das *MARTYROLOGIVM* in Versen.

Hoyberg zitiert in seinen *Notationes* zu Latomus' Geschichte Korsendonks (1) nach Valerius Andreae ein *Martyrologium carmen* unter den Schriften Radulphs. Alle folgenden Autoren von Foppens bis Balau nahmen diese Tradition auf (2). Über Anlage und Inhalt erfahren wir dabei nichts. Unser Versuch handschriftlich etwas darüber zu ermitteln, blieb ohne sicheres Resultat. Eine Vermutung hinterließ uns nur ein Kodex im British Museum, der neben einer Lütticher Chronik ein versifiziertes Martyrologium enthielt. Wir konnten indes die Handschrift jetzt nicht erreichen. So kann man denn über Radulphs Martyrologium einstweilen nichts Bestimmtes sagen.

Vermutlich fällt Radulph Arbeit in die Klasse der uns sonst aus dem Mittelalter bekannt gebliebenen rythmischen Kalender. Das berühmteste dieser Art ist das Martyrologium Wandalberts von Prüm (3), bei dessen Ausarbeitung er Florus und ältere Martyrologien besonders das Bedas benutzte. Da gerade die Arbeit Wandalberts im Mittelalter häufig verbreitet war, mag sie für Radulph vorbildlich gewesen sein.

Die Kalenderpoesie hatte anscheinend nur memnotechnischen Zweck. Von der Poesie nahm sie das rythmische Maß und hie und da den sprachlich gewählten Ausdruck, der, mochte man ihn auch noch so sehr variieren, in denselben Wendungen ungezählt wiederkehren mußte. Für die Liturgieforschung ist diese Literaturart kaum von Bedeutung.

---

(1) Latomus *Corsendonca*, S. 105.
(2) Vergl. oben S.
(3) RPTK, 1908, Bd. 21, S. 1 f.

8. KAPITEL.

Der *LIBER DE CANONVM OBSERVANTIA.*

Die bedeutendste liturgische Arbeit Radulphs ist der wertvolle Traktat *de canonum observantia.*

Neuere angesehene Liturgiker bezeichnen diese Schrift als « besonders wertvoll für den Liturgiker » und als « sehr belangreich » für die Geschichte der Liturgie, besonders für die Geschichte des kanonischen Stundengebetes im Mittelalter (1). « Für die Geschichte der Liturgie und besonders des *officium divinum* im 13. und 14. Jahrhundert », schreibt A. Franz (2), « liefert keine Schrift so wichtige und schätzbare Nachrichten wie das Buch des Dechanten Rudolf von Tongern oder de Rivo *de canonum observantia* ».

§ 1. *Die Überlieferung.*

Daß dieser Traktat uns überliefert und bekannt wurde, verdanken wir dem Kölner Theologen Melchior Hittorp (3). Gegenüber der völlig neuen Kultpraxis und den grundstürzenden Kultprinzipien der Reformatoren wollte er für die alte traditionelle Kultform Zeugenmaterial liefern. Das war der Zweck seines 1568 in Köln zum ersten Male erscheinen-Sammelwerkes : *De catholicae Ecclesiae divinis officiis ac ministeriis* (4). Jakob Pamel aus Brügge hatte Hittorp dazu gedrängt. In dieser Sammlung sollte Radulph neben Isidor, Alcuin, Amalar, Walafried, neben Berno und Ivo für das kirchliche Bewußtsein Zeuge stehen. In der *Editio princeps,* die 1568 in Köln erschien, nimmt er die 11te Stelle ein. Er steht dort Seite 529 bis 579 auf zwei Kolonnen zu je 57 Zeilen. Der Überschrift des ganzen Traktates folgt eine Liste der Kapitelsüberschriften : *propositionum series,* die zu Anfang jeder Proposition

---

(1) V. Thalhofer-A. Ebner, *Handbuch der kath. Liturgik,* S. 92 f., Freiburg i. B., 1894.

(2) A. Franz, *Die Messe im deutschen Mittelalter,* S. 512, Freiburg, i. B., 1902.

(3) 1525-1584. Bis 1583 Lizentiat und Kanoniker an der Stiftskirche *S. Mariae ad Gradus* zu Köln, dann Dechant an der dortigen Kollegiatkirche S. Cunibert. L. Ennen, ADB, Bd. 12, S. 507.

(4) Über Inhalt und Ausgaben der Sammlung. vergl. Thalhofer-Ebner, a. a. O. S. 104, f.

einzeln wiederholt werden. In der dem ganzen Bande vorgestellten Einführung an den Leser — sie folgt einer *Epistola nuncupatoria* — gibt Hittorp über Vorbedingungen und Veranlassung seiner Ausgabe Rechenschaft und fügt für jeden Autor eine kurze biographische Notiz bei, die er für Radulph aus einem Tongerer Nekrolog zog.

Wir erfahren daraus vor allem, daß er als handschriftliche Vorlage für den Traktat Radulphs zunächst nur ein Fragment hatte, das dem Kölner Kreuzkloster gehörte. Eine andere Handschrift besaß der schon erwähnte Kanonikus Jakob Pamel von Brügge. Er stellte sie Hittorp zur Verfügung (1). Sie war, wie Hittorp bemerkt, sehr schlecht geschrieben und mit sovielen Abkürzungen durchsetzt, daß man beim Drucken oft zauderte und sich bewußt blieb, viele Fehler in den Text gebracht zu haben. Pamelius erwähnt diese Handschrift in seiner Einleitung zur Ausgabe des Mikrologs (2).

Hittorp scheint die beiden Handschriften anfänglich neben einander benutzt zu haben, wie die Noten am Rande andeuten. Später hielt er sich ausschliesslich an das Pamel'sche Exemplar. Unsere Bemühungen das *Exemplar integrum* Pamels aufzufinden, blieben resultatlos.

Ob der *Liber de officiis ecclesiasticis* im Kölner Stadtarchiv das von Hittorp erwähnte Fragment ist? Es stammt tatsächlich aus dem Kreuzbrüderkloster in Köln, ist auch dem Hittorpschen Traktate ganz nahe verwandt, aber doch nicht so, daß es als ein Fragment desselben Traktates gelten könnte. Wir verschieben seine Besprechung auf später.

Der von Hittorp besorgte Text ging zunächst in die erneueten Auflagen seiner Sammlung über (3). Seit diese 1610 in die Pariser *Bibliotheca maxima patrum* aufgenommen wurde, steht Radulphs Traktat, soviel wir sie einsehen konnten, in allen folgenden Ausgaben dieses patristischen Sammelwerkes. Von sämmtlichen Ausgaben empfiehlt sich die Kölner *Editio princeps* von 1568 am meisten. Sie ist sauber, klar und in sehr gefälligen Typen gedruckt.

Wir nehmen diesen Kölner Druck später zur Grundlage einer kri-

---

(1) Hittorp und Pamel standen in engstem wissenschaftlichen Verkehr. So vermittelte H. an P. für dessen Cyprianausgabe, Köln, 1568, eine HS von S. Pantaleon, jetzt in Brüssel, Königl. Bibliothek, MS n. 918 (1052-53), S. XI, und später für dessen *Liturgia latinorum*, Köln, 1571, mehrere Handschriften des Kölner Domes.

(2) ML, 151, 379.

(3) Eine nächste sehr bereicherte Ausgabe veranstaltete Georg Ferrarius, *De catholicae ecclesiae divinis officiis ac ministeriis varii vetustorum fere omnium ecclesiae patrum ac scriptorum libri*, Rom, 1591.

tischen Neuausgabe des Traktates, vorausgesetzt, daß wir die Pamelsche Handschrift inzwischen nicht finden.

§ 2. *Die Ursprünglichkeit des überlieferten Titels.*

Der durch Hittorp überlieferte Titel: *Radulphi de Rivo decani Tungrensis de canonum observantia liber* ist allem Anscheine nach nicht der ursprüngliche.

Es klingt befremdlich, daß Radulph vollen Namen und kirchlichen Amtstitel einer Schrift voranstellte, die er eilig und provisorisch verfaßt hatte. Ob er dieselbe einen *Liber* zu nennen gewagt haben soll? Geht das an, so lautete der ursprüngliche Titel vielleicht: *De canonum observantia liber*, analog der späteren Schrift Radulphs dem *Tractatus de psalterio observando*. Außer dieser Analogie scheint dafür die Art zu sprechen, mit der Pamelius, der die Handschrift besaß, in seiner Einleitung zum Mikrolog den in Frage stehenden Traktat Radulphs erwähnt: *testatum id reliquit ante annos prope ducentos circa annum Domini 1380 « Radulphus de Rivo, Tungrensis decanus », in « libro » quem penes me manuscriptum habeo — « De canonum observantia »* (1). Wir meinen das Majuskel D anfangs des Titels. In der Pamelschen Handschrift konnte das leicht so stehen, als Rest des ursprünglichen Titels, den eine spätere Hand — wie in dem uns noch erhaltenen Manuskript erwähnten Traktates *de psalterio observando* — die Angabe von Name und Stand des Autors vorne beifügte, vorausgesetzt, daß der Mignesche Text den ersten Druck der Stelle, und der erste Druck die dem Originale entsprechende genaue Schreibart Pamels wiedergibt. Aber schon zur Zeit Pamels muß der Titel, wie er uns heute erhalten ist, wörtlich in der Handschrift gestanden sein. Das Pamelsche Zitat enthält nämlich alle Elemente und Ausdrücke des heutigen Titels in der Historisschen Ausgabe. Wir ließen sie vom Setzer in Anführungszeichen stellen.

Man möchte meinen, diese vorausgesetzte Ergänzung des Titels stamme von einer Radulph zeitgenössischen Hand, denn der kritische Pamel datierte das ganze Werk ohne Zaudern von seiner Zeit aus 200 Jahre zurück. Jedenfalls ist der Zusatz aus einer Periode, da die Tradition noch lebendig war. Vielleicht schrieb man ihn in Windesheim. War

(1) ML, 151, 975.

dies aber der Fall, dann war die Pamelsche Handschrift das Original, das Radulph nach Windesheim schickte, oder eine diesem sehr nahe stehende Abschrift.

§ 3. *Die Integrität des überlieferten Traktates.*

Ist der auf uns gekommene Traktat *de canonum observantia* vollständig?

Nach dem ursprünglichen Plane Radulphs sollte sein ganzer Stoff, den er den Windesheimern mitzuteilen wünschte, in 23 Sätzen dargelegt werden. In der Tat bilden die 23 Propositionen ein in sich abgerundetes Ganze und schließen sich unter sich logisch und lückenlos aneinander an: maßgebende Prinzipien und deren Anwendung auf die Feier des Stundengebetes und der Meßliturgie.

Der Messe war die 23te letzte Proposition gewidmet. Der Leitgedanke dieses Kapitels war, darzulegen, wie die Messe in demütiger Beobachtung der Tradition an den Sonntagen und an den Festen der Heiligen zu feiern sei.

Diese Abhandlung beginnt mit einer eingehenden archäologischen Untersuchung über Worte und Handlungen bei der eucharistischen Feier. Man erwartet nun eine Erörterung darüber, wie die Messe an Sonntagen und wie sie an den Heiligenfesten gefeiert werden solle, so lautete ja die These. Radulph leitet denn auch in der Tat dazu über und stellt als Norm die gregorianische Messordnung auf, wobei er ganz besonders und mit Nachdruck auf die Feier der eigentlichen Sonntagsmessen dringt, und deren Feier bei Occurenz mit anderen Festen bespricht. Man erwartet nun eingehende Detailbesprechungen, vor allem auch die dem Autor geläufige und charakteristische Erwähnung abweichender Sondergebräuche, sowie seine Ansicht über die Meßfeier an den Festen der Heiligen. Solche Ausführungen fehlen in dem uns erhaltenen Texte. Die Hittorpsche Vorlage, die Handschrift des Pamelius, war darum wohl unvollständig.

Kam Radulph in der Redaktion nicht weiter? Oder ging der Rest verloren? Sobald man annimmt, daß die Arbeit wirklich nach Windesheim abging, ist das erstere wohl ausgeschlossen; denn ganz abgesehen davon, daß Radulph das Provisorische des Unternehmens dabei hätte hervorheben müssen, fehlen Epilog und *Explicit*, die wir doch bei Schriften dieser Art und aus dieser Zeit gewohnt sind und in Radulphs späterem Traktat *de Psalterio observando* auch wirklich finden.

Radulphs Traktat ist also sicher dem Plane nach vollständig, aber dem Texte und der Ausführung nach unvollständig auf uns gekommen.

§ 4. *Die Authentizität.*

Die Wahrhaftigkeit des Zeugnisses, der uns durch Hittorp überkommenen Überschrift, die Radulph die Autorschaft des Traktates *de canonum observantia* zuschreibt, kann nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Zur Bekräftigung dieses äußeren Zeugnisses stehen eine Reihe im Traktate selber enthaltene Einzelmomente ein.

Der ganze Inhalt im allgemeinen mit seiner ausgesprochenen Vorliebe für liturgische Observanz, weist auf einen begeisterten Liturgiker hin. Erinnern wir uns dem gegenüber an den ersten offiziellen Akt Radulphs als Dechant. Das Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 1383 begann mit einer Reihe liturgischer Dekrete (1), die zum Teil dahin strebten, sich Lüttich, der Metropole Tongerns, näher anzuschließen, ein Prinzip, das im Traktate *de canonum observantia* (2) besonders hervorgehoben wird. Denken wir ferner an die späteren liturgischen Bestimmungen und die Sorge für den Schmuck des Chores und die Chorbücher (3), so spricht alles für Radulph.

Der streng logische Aufbau des Traktates und die streng scholastische Form der Beweisführung, wie sie in der *Propositio XXII* gegen die Franziskaner angewandt wird, verraten den an Prozeßverfahren und Disputieren gewohnten Advokaten und Dialektiker. Beides war Radulphus, *magister artium* (4) und *advocatus curiae Coloniensis* (5).

Fehlt auch einstweilen der direkte Nachweis dafür, daß Radulph unmittelbar in besonderen Beziehungen zu den Windesheimer Chorherren gestanden, die die Addressaten seiner Schrift *de canonum observantia* waren, so wissen wir dagegen bestimmt, wie eng und intim Radulph mit Korsendonk befreundet war (6), das sich 1413 den Windesheimern anschloß. Jedenfalls mußte der Mann, der so eindringlich zu den Windesheimern sprach, wenn nicht ein guter Freund, so doch eine große

---

(1) Vergl. oben S. 30 ff.
(2) Vergl. *Prop.* XVII.
(3) Vergl. oben S. 34, 56.
(4) Vergl. oben S. 9.
(5) Vergl. oben S. 50.
(6) Vergl. oben S. 55 f.

Autorität sein. Das war wieder Radulph, durch seine Stellung als Dekan, Rektor und Gelehrter.

Auch die antifranziskanischen Tendenzen sind verständlich, wenn Radulph als Verfasser des Traktates angenommen wird, der Rivalität wegen, welche zwischen den Franziskanern und den Brüdern vom gemeinschaftlichen Leben bestand, für die Radulph sich in Köln erklärte.

Durchschlagender aber wird der Beweis für die Verfasserschaft Radulphs, wenn wir das Quellenmaterial überschauen, das im Traktate *de canonum observantia* zur Verwendung kam.

Zunächst bemerken wir eine große Vertrautheit des Autors mit den Sammlungen der kirchlichen Kanones. Der ganze Traktat ist überreich gespickt mit Zitaten aus der Gratianischen Sammlung (1).

Auch vorgratianische Rechtssammlungen wie z. B. die Dekretensammlung Ivos von Chartres waren ihm bekannt (2). Das alles und dazu noch der Kopftitel des Traktates *de «canonum» observantia* weisen darauf hin, daß der Verfasser ein in der kirchlichen Rechtswissenschaft wohl bewanderter Mann gewesen sein muß. Das war Radulphus; hatte er doch 1362 in Bologna (3), das seinen ganzen Ruhm Gratian verdankte, studiert, war später nach Paris (4) gegangen, wo er beiläufig vier bis fünf Jahre, von 1367-1373, sich dem Studium des kanonischen Rechtes hingab, und führte von dieser Zeit an den Titel eines *Baccalaureus in decretis.*

Außerdem war der Verfasser im weltlichen Rechte wohl bekannt, denn er zitiert den Justinianischen Zivilkodex (5). Das paßt wieder zur besonderen gelehrten Bildung Radulphs, denn er hatte zu allem in Orléans (1373-75) Zivilrecht studiert (6), war *Licentiatus in legibus,* und hatte am Kölner Gerichtshof zeitweilig das Amt eines Advokates oder gelehrten Rechtsbeistandes bekleidet. Von seinen liturgischen Beobachtungen, die er während seines Aufenthaltes in Frankreich machte, zeugen verschiedene Stellen (7).

Dann zitiert der Verfasser des Traktates kirchliche Statuten von

---

(1) Vergl. *Prop.* III, IV, V, VI, VII, X, XIII, XIV, XVI, XVII, XX, vor allem *Prop.* XXIII.
(2) Vergl. *Prop.* VI, XXIII.
(3) Vergl. oben S. 9 f.
(4) Vergl. oben S. 11 f.
(5) Vergl. *Prop.* VI, XV, XVII.
(6) Vergl. oben, S. 13.
(7) Vergl. *Prop.* X, XI, XII, XIII, XVI, XXIII.

Lüttich und von Köln (1), und erwähnt die jeweiligen eigenen liturgischen Gebräuche (2). Radulph war aber als Dechant von Tongern einer der höchsten kirchlichen Würdenträger in der Diözese Lüttich, und durch einen langen Aufenthalt in Köln (1390/91-1398) (3), wo er wiederum zeitweilig eine hervorragende Stelle einnahm, mit den kirchlichen Verhältnissen und Verordnungen gerade dieser beiden Diözesen besonders vertraut geworden.

Ferner war der Verfasser sehr bekannt mit den Gebräuchen religiöser Orden. Vor allem zitiert er wiederholt die Benediktinerregel (4), und erwähnt sehr häufig das Benediktineroffizium (5). Wir wissen aber, daß Radulph gerade den Benediktinern besonders befreundet war. So widmete er der Abtei S. Jacob in Lüttich den *Catalogus Etymologiarum Isidori* (6) und vermachte ihr später testamentarisch einen Teil seiner Bibliothek (7).

Bei der Übersicht über das Quellenmaterial ist besonders der Hinweis charakteristisch auf das, was der Verfasser in Rom gesehen (8), in Rom und Mailand gehört (9), oder sonst in Rom erfahren (10); die liturgischen Bücher, die er von dort mitgebracht (11), und die Notizen, die er dort gesammelt hatte (12), sowie der wiederholte Hinweis auf kirchliche Gebräuche an italienischen Kirchen (13). Von Radulph wissen wir, daß er 1362 in Italien (14), 1381-83 in Rom (15) und wahrscheinlich 1396 auf 97 wieder in Rom (16) war, kennen auch seine Gewohnheit Bücher, die ihn besonders interessierten, zu erwerben und mit in die Heimat zu nehmen (17).

---

(1) Vergl. *Prop.* XV, XVII. (XIV).

(2) Vergl. für die Statuten von Lüttich: *Prop.* XII, XIII, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXIII; für die von Köln: *Prop.* XII, XIII, XVII, XXI.

(3) Vergl. oben S. 41 ff., 48 f.

(4) Vergl. *Prop.* IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, XVIII.

(5) Ausser in den genannten Propositionen noch in der *Prop.* XX.

(6) Vergl. oben S. 36 f.

(7) Vergl. oben S. 60, 61.

(8) Vergl. *Prop.* X, XI, XIII, XVI, XX, XXI, XXII.

(9) Vergl. *Prop.* VIII, XII.

(10) Vergl. *Prop.* XI, XXII, XXIII.

(11) Vergl. *Prop.* XII, XIX.

(12) Vergl. *Prop.* I, XII, XVII, XXII.

(13) Vergl. *Prop.* XIII, XXIII.

(14) Vergl. oben S. 9 f.

(15) Vergl. oben S. 19 f.

(16) Vergl. oben S. 46 f.

(17) Vergl. oben S. 25.

Schließlich hält sich der Verfasser ziemlich eingehend bei dem uns heute nicht mehr bekannten *Capitularium Stephani « Tongrorum episcopi » auf* (1). Was sich wiederum vorzüglich erklärt und begreift, wenn der Tongerer Dechant Radulph den Traktat verfaßte.

So paßt alles, der Inhalt und die Form, die besondere Bestimmung, der Zweck und das verwendete literarische Material zu der Bildung, dem Stande und der besonderen Art Radulphs, des Dechanten von Tongern. Er kann deshalb unstreitig als Verfasser des Traktates *de canonum observantia* an die Windesheimer Chorherren angesehen werden. Der Titel des Traktates zeugt recht.

Zu dem Zeugnis aus inneren Gründen kann noch das des *Calendarius ecclesiasticus universalis*, den wir gleich besprechen werden, gezogen werden. Wie wir sehen werden, und die *Propositio XVII* es fordert, gehört er eng mit dem Traktate *de canonum observantia* zusammen. Bisher war er redaktionell von diesem getrennt, indem Hittorp den Traktat in Köln, und Wellaeus das Kalendar in Löwen edierte. Seine Zeugniskraft für unseren Fall liegt darin, daß er unabhängig vom Traktate ebenfalls ausdrücklich unter Radulphs Namen ediert wurde.

§ 5. *Die Adressaten. — Zweck, Ort und Zeit der Abfassung.*

Radulphus richtete den Traktat an die Augustinerklöster der Diözese Utrecht, speziell an den Prior von Windesheim und seine Komprioren (2). Windesheim gab, wie wir sahen (3), Anstoß und Veranlassung zu der Schrift.

Dem Wunsche der Windesheimer zu entsprechen stellt Radulph die Prinzipien auf, die in das gottesdienstliche Leben geordnete Schönheit und Maß zu bringen vermöchten, um die neu aufblühende Kongregation von Windesheim vor zerplitterter Vielfältigkeit in der Liturgie, und damit vor der Uneinigkeit im Wesentlichsten und Wichtigsten einer Ordenskongregation zu schützen, und ihr den « rechten Weg zu Gott » zu weisen. Darum nennt er selber seinen Tractat eine geeignete Art « *aptum modum vivendi ad ambulandum in via Dei, in qua alius sic, alius sic ibat* ».

Radulph schrieb den Traktat *de canonum observantia* nach einer

---

(1) Vergl. *Prop.* XIII.
(2) Vergl. *Prop.* I.
(3) Vergl. oben S. 44 f.

Mitte der neunziger Jahre unternommenen Romreise (1), vermutlich im Frühjahr und Sommer des Jahres 1397. Um diese Zeit war er wieder in Köln.

Wenden wir uns dem Inhalte der Arbeit Radulphs zu.

§ 6. *Der Inhalt.*

Der ganze Traktat ist in 27 « Propositionen » geteilt.

Die erste Proposition enthält zunächst Adresse und Programm der Schrift. Außerdem führt Radulph, um seinem Worte Kompetenz und seiner Autorität gebührenden Nachdruck zu geben, seine italienische Reise und die Notizen seines römischen Aufenthaltes als Quellen seiner Arbeit an. Dem Ganzen gibt er das gedämpfte Licht des Provisorischen und Eilfertigen, um so durch Argumente im Hinterhalt den erzielten Eindruck zu erhöhen und zu sichern — *Prop.* I.

Bis zur siebenten Proposition einschließlich erörtert er vor allem juridisch lehrhafte Grundsätze.

Allem voran stehe in höchstem Rechte die kirchliche Autorität, gestützt auf Schrift, Tradition und positive Kirchengesetze — *Prop.* II und III.

Fehlen bestimmte Maßregeln der kirchlichen Autorität, so treten hergebrachte Usanzen und Traditionen regulierend in Kraft — *Prop.* IV.

Kommen diese mit der kirchlichen Autorität in Kollision, so gebührt der kirchlichen Autorität der Vorrang — *Prop.* V.

Vor allem warnt Radulph, in liturgischen Texten, Formeln und Gesängen vorschnell Neuerungen, überhaupt Änderungen zu machen — *Prop.* VI.

Also nicht individuelle Launen und Einfälle, sondern die über allem stehende kirchliche Autorität regelt die gottesdienstlichen Dinge. So lehrt mit besonderem Nachdrucke ausdrücklich die Regel der Kanoniker. Sie sind also auch besonders zur Beobachtung der kirchlichen Vorschriften verpflichtet — *Prop.* VII.

Nach diesen allgemeinen prinzipiellen Erläuterungen behandelt Radulph zunächst das liturgische Stundengebet.

In der paulinischen Vorschrift : *Impleamini Spiritu sancto, loquentes vobismetipsis in psalmis, hymnis et canticis* (2), findet er die drei Haupt-

(1) Vergl. oben S. 47.

(2) Ephes. 5, 18, 19.

elemente des kirchlichen Chorgebetes : Psalmen; Lesungen, Kapitel und Gebete; Antiphonen, Responsorien und Hymnen, und will dementsprechend : 1° *de psallendis,* 2° *de legendis,* 3° *de cantandis* handeln.

Zunächst veranlaßt ihn die hervorragende Stellung der Psalmen im Stundengebete, Erwägungen über die hohe nnd vornehme Bedeutung der Psalmen voraus zu schicken, um zum Studium dieser heiligen Lieder anzutreiben, und durch tiefes Verständnis hohen aszetischen Gewinn zu erzielen. Vorübergehend lernen wir dabei den ambrosianischen, römischen und gallikanischen Psalter kennen — *Prop.* VIII und IX.

Dann tritt das Psalterium in den Mittelpunkt seiner belehrenden Untersuchungen. Er behandelt eingehend die verschiedenen Systeme der Psalmenverteilung, das ambrosianische, benediktinische, hieronymianische und das System Gregors VII. Manche lokale Sondergebräuche werden dabei gestreift — *Prop.* X.

Danach folgen die maßgebenden Normen für die Schriftlesung und die Lesung der Heiligenliteratur. Leitend und hochbewertet ist dabei der gelasianische Lesekanon — *Prop.* XI.

Die folgende Proposition ist dem liturgischen Gesange geweiht, und solchen gottesdienstlichen Texten des *Temporale* und *Sanctorale,* die in der Regel gesanglich ausgeführt werden : Antiphonen, Responsorien u. s. w. Gelegentlich fließen dabei archäologische Bemerkungen ein und interessante Vergleiche zwischen ambrosianischem und römischem Gesange. Diesen Ausführungen geht der Leitsatz voran, der Gesang muß authentisch und approbirt sein — *Prop.* XII.

Derselbe Grundsatz soll für die Hymnen, Kapitel und Orationen gelten — *Prop.* XIII.

An die Behandlung der inneren konstituierenden Elemente des kirchlichen Stundengebetes schließt sich eine Betrachtung seiner zeitlichen Einteilung, und der Art der äußeren Feier an.

In kurzen Zügen zeichnet Radulph die Entwicklung der kirchlichen Tagzeiten, stellt ambrosianisches und römisches Nachtoffizium nebeneinander, zieht Parallelen zwischen einzelnen Horen z. B. zwischen Prim und Komplet, Laudes und Vesper, und prüft einzeln deren Struktur in der römischen, ambrosianischen und benediktinischen Liturgie. Seine Ausführungen begleiten feinsinnige kritische Bemerkungen — *Prop.* XIV.

Besondern Nachdruck und eingehende Beachtung erfährt das Offizium des Sonntags. Wie von selber kommt dadurch die Rede auf das Ferialoffizium und seine Anhängsel — *Prop.* XV.

Damit ist zum weiteren Temporaloffizium übergeleitet. Es beschäftigt den Autor vor allem der Advent, die Fasten- und Osterzeit, und die Zeit vom Pfingstsamstag bis zum Advent, die er *Tempus quotidianum* nennt. Die Art ist die gleiche, bis ins kleinste eingehend — *Prop.* XVI.

Für das *Sanctorale* stellen sich zwei Hauptfragen : Welche Heiligen sind zu feiern? Welches ist ihr Festrang? Radulph stellt die Prinzipien auf. Bei der Ausführung dringt der Grundsatz durch : Jede Woche das ganze Psalterium zu persolvieren. Infolgedessen müssen viele Ferialtage und wenige Heiligenfeste mit neun Lektionen gefeiert werden. Dabei ging den Franziskanern ein scharfer Tadel zu — *Prop.* XVII.

Der folgende Abschnitt behandelt die Feier der Feste von neun und von drei Lektionen im einzelnen und ihrer Occurenz und Konkurrenz — *Prop.* XVIII.

In die Betrachtung der Feste, ihres Ranges und ihrer Feier an sich, gehört als ergänzendes Element der Anfang und der Schluß der kirchlichen Festfeier, die Vorfeier durch Vigilien, die Nachfeier durch Oktaven. Radulph nennt die Namen der so ausgezeichneten Feste und die liturgischen Regeln für die rechte Beobachtung — *Prop.* XIX.

Soweit gehen, das Ganze in allen Teilen erschöpfend, Radulphs Lehren und Grundsätze über das Hauptoffizium, seine Einrichtung von alters her, seine authentischen Bestandteile und die Art der Feier.

Damit war aber der Kreis liturgischer Gebete keineswegs geschlossen. Neben dem Hauptoffizium gingen noch Einzeloffizien und andere liturgische Gebetsgebräuche her. Radulphus widmet ihnen zwei eigene Kapitel. Zunächst beantwortet er für das Totenoffizium und das Muttergottesoffizium die Doppelfrage : Wie und wann sollen sie gefeiert werden? Ist die Feier verpflichtend? — *Prop.* XX.

Andere mit dem Stundengebete in Verbindung stehende liturgische Übungen waren die Buß- und Gradualpsalmen, Prozessionen und kirchlichen Segnungen. Bei den beiden ersten hält Radulph sich auf — *Prop.* XXI.

War die Linie, die Radulph dem liturgischen Gebetszyklus vorgezeichnet, die rechte? Oder trat er damit nicht einer anderen traditionell gewordenen Ordnung entgegen? Von berufendster Seite hätte man Radulphs Grundsätze angreifen und seinen Aufruf abschwächen können, schrieb doch der hl. Franziskus in seiner Regel, daß die Geistlichen seines Ordens das Offizium nach römischer Ordnung beteten. Radulph machte sich diesen Einwurf. Aber unmittelbar und sehr kühn tritt er dagegen auf. In harter Polemik behandelt er die Fragen, was römische

Ordnung sei und wo man sie zu suchen habe, ob die Franziskaner denn wirklich deren berechtigten Vertreter seien, oder nicht. Seine Fehde ist scharf und endet damit, daß seine Gesinnung als die am meisten und besten römische triumphiert — *Prop.* XXII.

Den Schluß der Abhandlung bildet eine kurze Geschichte des Meßritus, wie er zu seiner Zeit, in seinem Lande üblich war. Hie und da stellt er dabei die ihm charakteristischen Vergleiche mit ambrosianischem Ritus und den Gebräuchen einzelner religiösen Orden an. Er mahnt, streng am alten römischen *Ordo* festzuhalten, den er so energisch gegen die Franziskaner verfochten. Insbesondere solle man die Sonntagsoffizien auch wirklich am Sonntag und nicht an einem « traurigen Wochentage » begehen — *Prop.* XXIII.

Radulphs Abhandlung ist somit eine warme Apologie des alten römischen *Ordo,* der alten Tradition.

Ob und wie weit sein eindringlich beredter Ruf gehört und befolgt wurde, soll ein späterer Abschnitt beantworten. Vorläufig reizt es uns, die Kraft und den Wert seiner Autorität an der Gründlichkeit seiner Arbeit zu messen. Wir untersuchen seine Quellen.

§ 7. *Die Quellen.*

Den ersten allgemein orientierenden Einblick in das Quellenmaterial, das im Traktate *de canonum observantia* verarbeitet wurde, gibt uns Radulphus selber.

Er schöpfte danach zunächst aus handschriftlichen Aufzeichnungen und persönlichen Erinnerungen, die er in einzelnen Ländern und Provinzen gesammelt hatte — *Prop.* I.

So zitiert er *Prop.* XI, XII, XIII liturgische Einrichtungen Englands. *Prop.* X, XI, XII, XIII, XVI, XXIII verweist er auf kirchliche Gebräuche Frankreichs. Sie mochten ihm durch seinen Aufenthalt in Orléans und Paris besser als die englischen bekannt sein.

Mehr noch scheinen ihm die Liturgie Deutschlands und vor allem der Gottesdienst und die kirchlichen Gesetze in Köln bekannt gewesen zu sein. So erwähnt er *Prop.* X, XI, XII, XIII, XVI, XIX, XX, XXIII die *Teutonici, Alemanni* oder *Ecclesiae Alemannicae; Prop.* XV, XVII die Kölner Diözesanstatuten; *Prop.* XII, XIII, XVII, XXIII die liturgischen Kölner Lokalgebräuche. Es mag sich diese besondere Vertrautheit daraus erklären, daß sein Aufenthalt in Köln in eine spätere Zeit seines Lebens fällt, da er als Dechant von Tongern persönlich für liturgische

Dinge mehr interessiert war und neuerdings als Berater von Windesheim zu besonderen Beobachtungen angeregt sein mußte.

Außer diesen Aufzeichnungen *in partibus* nennt Radulph andere, die er in Rom und in Italien gesammelt hatte.

In Rom forschte er nach alten liturgischen Handschriften. Vor allem lag ihm, wie *Prop.* XI und XVI zeigen, daran, das alte Offizium der Laterankirche kennen zu lernen, die galt ja als Haupt und Mutter aller Kirchen des Erdkreises.

Prop. X, XII, XIII, XVI, XXIII redet er von *libri antiqui*, die er durchgesehen.

Er erwähnt im einzelnen: *Prop.* VIII *Psalteria antiqua.*

Prop. X, XI, XII, XV, XXI, XXII *Antiphonarii antiqui* und ein *Antiphonarium Romanum; — Prop.* XVI einen *Antiphonarius lateranensis antiquus; — Prop.* XVI und XIX einen *Antiphonarius*, den er von Rom mitgenommen hatte.

Prop. XXI einen *Ordinarius Romanus.* Besonders wertvoll und wichtig war ihm ein, in der *Prop.* XXII erwähnter *Ordinarius a tempore Innocentii III. recollectus*, der das Offizium der Kapelle des Papstes enthielt.

Prop. XIII *Hymnarii Romani* und *Hymnarii antiqui.*

Prop. XI ein *Martyrologium authenticum.*

Prop. XI und XXII *Kalendaria antiqua, Kalendaria diversa Urbis.*

Prop. XXIII das *Graduale beati Gregorii.*

Dann hatte er in Rom mit dem griechischen Ritus eingehende Bekanntschaft gemacht, namentlich, wie aus *Prop.* VIII und XXII hervorgeht den griechischen Gesang belauscht.

Vorübergehend verweist er auf Kirchengebräuche Italiens. So nennt er *Prop.* XXIII die *Ecclesiae Italianae; Prop.* XIII, XXIII spricht er von *Itali* und *Italici.*

Unter den italienischen Kirchen schenkte er der von Mailand und ihrer Liturgie ganz besondere Aufmerksamkeit. Er besitzt in der Tat eine staunenswerte Kenntnis der ambrosianischen Liturgie, des ambrosianischen Chor- und Meß- Gottesdienstes und des ambrosianischen Ordinars, wie *Prop.* VII, X, XII, XIV, XV, XVI, XIX, XX, XXI und besonders *Prop.* XIII und XXIII beweisen.

Das in Rom und Italien gesammelte liturgische Material muß beträchtlich gewesen sein. Manches davon brachte er persönlich mit, das meiste ließ er sich nachschicken. Aber so sehr drängten die Umstände, daß Radulph die Sendung nicht abwartete, sondern noch ehe er alles

Material zusammen hatte, war er an die Redaktion der Arbeit gegangen. Es ist zu beklagen, daß uns die Aufzeichnungen Radulphs, die er in Rom ließ, die gesammelten liturgischen Handschriften und Bücher, nicht bekannt sind. Was Radulph mit sich brachte, waren, außer dem bereits erwähnten alten römischen Antiphonar, Aufzeichnungen über den ambrosianischen Ritus. Auch lag ihm vieles, da er schrieb, noch lebhaft in Auge und Ohr — *Prop.* VIII und XII.

Die italienische Reise lieferte Radulph das meiste und beste Material, die Kriterien für die Authentizität altrömischer liturgischer Gebräuche, den Grundstock zu kritischen Vergleichen zwischen ambrosianischem und römischem Ritus, Anhaltspunkte für seine Bemerkungen über griechische Liturgie. Vor allem aber bot sie ihm reiches Mittel zur Polemik gegen die Franziskaner.

Radulph verschweigt, wo er die reichen Kenntnisse der verschiedensten liturgischen Ordensgebräuche gewann, von denen sein Traktat so beredtes Zeugnis ablegt.

Für die Liturgie der Franziskaner, die er bis ins kleinste kennt, wie aus *Prop.* X, XII, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXI, vor allem aus *Prop.* XXII und XXIII hervorgeht, wissen wir, daß er in Rom das Meiste sah und studierte.

Nicht minder genau kennt er die Liturgie der Karthäuser, die er in manchen Punkten für musterhaft, in manchen anderen für zu streng und zu exklusiv hält — *Prop.* X, XII, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXIII.

Staunenswert ist seine Kenntnis der Liturgie der Benediktiner, für die er häufig die Autorität der Benediktinerregel anruft und die er hochschätzt — *Prop.* IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, XVIII.

Außerdem kennt und erwähnt er die Liturgie der Cisterzienser — *Prop.* X, XV, XVII, XXIII; der Dominikaner — *Prop.* XII, XIII, XV, XVII, XXIII; der Hospitaliter — *Prop.* XVII; der Deutschherren — *Prop.* X, XVII, XVIII; der Karmeliter — *Prop.* X.

Bis ins einzelne kennt er die Vorschriften der Augustinerregel für die Liturgie der Augustiner Chorherren, an die er seinen Traktat richtete — *Prop.* VII und XIII, weiß, wie man es in einzelnen Klöstern, in Groenendael — *Prop.* XIII und XVIII, in Emsteyn — *Prop.* XIII, mit den Kapitellesungen bei den Horen hält u. s. w.

Selbstverständlich, daß er die liturgischen Gesetze — *Prop.* XV und XVII, und Gebräuche — *Prop.* XII, XIII, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXIII seiner Diözese Lüttich kennt und zitiert. Radulphus nennt außerdem die von Utrecht — *Prop.* XIII. XVIII, XIX und Cambrai —

Prop. XIV und XVIII, einmal eine liturgische Einrichtung in Prag — *Prop.* VIII.

Wir übergehen die zahlreichen Stellen, in denen Radulph auf die *Ecclesiae collegiales — Prop.* XXI; *Ecclesiae solemniores* und *solemnes — Prop.* XIX und XX, hinweist, oder einfach von *religiosi — Prop.* XII, XIII, XXII, XXIII; *traditiones religiosae — Prop.* XXIII; *regulares — Prop.* XIX; *religiosi solemniores — Prop.* XVIII; *monachi — Prop.* XII und XIII, oder *religiones monachales — Prop.* X spricht, oder an anderen Stellen wieder schlechthin und allgemein auf die Gebräuche der *nationes — Prop.* X, XII, XVI, XIX, XX, XXII, XXIII verweist, die in liturgischen Dingen übereinstimmen oder auseinandergehen.

Welcher liturgische Schriftsteller des Mittelalters weist wie Radulph ein so ausgedehntes auf unmittelbar persönliches Forschen und Beobachten gestütztes Informationsmaterial auf?

Aber damit allein war Radulph nicht zufrieden. Er ging außerdem noch die Väter und alten Liturgiker um ihre Meinung an.

Auf der Suche nach einer bewährten Autorität für den Gebrauch der Psalmen und die Art des Psalmodierens beim kirchlichen Offizium zitiert er Cassians Schrift *de institutis coenobiorum*, Lib. 2 — *Prop.* VIII, X, XIV; Lib. 3 — *Prop.* XXIII. Er konnte damit seinen Lesern die Übungen und Gebräuche der Väter bis ins vierte, dritte, ja zweite Jahrhundert hinauf vorführen, ja sogar an die apostolische Zeit und Tradition anknüpfen.

Aber nicht nur mit Autoren der alten christlichen Zeit hatte Radulph sich bekannt gemacht, sondern auch mit allen späteren bedeutenderen Schriftstellern, die über das kirchliche Offizium geschrieben, *scriptores super officium scribentes — Prop.* X; *scribentes de officio — Prop.* XV und XXII; *ut omnes scribunt de officio — Prop.* XXIII.

So benützte Radulph die dem sechsten Buche seiner Etymologien einverleibte Schrift Isidors von Sevilla († 636), *de ecclesiasticis officiis — Prop.* XII. Sie enthält sehr wertvolle Anleihen bei den Vätern und wurde von den liturgischen Schriftstellern des Mittelalters sehr viel benützt. Karl d. Gr. hatte vorgeschrieben, daß jeder Priester diese Schrift besitze und verstehe.

Zwei wertvolle Zitate holte er in der für die damalige Zeit mustergültigen und auch heute noch wertvollen Schrift Walafried Strabos, des Abtes von Reichenau († 849), *de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum — Prop.* XII und XXII. Mit Recht gilt dieses Werk Walafrieds bei den Liturgikern für die

Geschichte der Liturgie, der römischen insbesondere, als wertvoller denn die meisten anderen Schriften aus dem Mittelalter, weil Walafried sich bestrebt, das allmähliche Werden und Wachsen, die historische Entwicklung der Riten darzulegen.

Ebenso kennt Radulph das Werk Amalars von Metz († 857), des Schülers Alkuins, *de ecclesiasticis officiis* — *Prop.* VIII und XXII.

Über alles aber schätzt Radulph den *Micrologus de ecclesiasticis observationibus,* für dessen Verfasser er unrichtig Rhabanus Maurus, Alkuins Schüler hält, während als ziemlich erwiesen gilt, daß Bernold von Konstanz († 1100), ein Zeitgenosse Gregors VII. diese für die Geschichte und das innere Verständnis der Meßliturgie und des Kirchenjahres belangreiche Schrift, verfaßte. Radulph schreibt hie und da den Mikrolog kapitelweise aus. So z. B. Kap. 5 — *Prop.* XIII; Kap. 62 *Prop.* XV; Kap. 37, 38, 47, 48 — *Prop.* XVI; Kap. 35, 44 — *Prop.* XVIII; Kap. 44, 55 — *Prop.* XIX. Besonders stark benützt er ihn in der letzten *Propositio* seines Traktates, in der er den Meßritus behandelt. Er stützt sich fast ausschließlich auf seine Autorität, denn er entnimmt ihm Kap. 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 29, 46, 50, 52, 60 — *Prop.* XXIII.

Ferner kennt Radulph die *Gemma animae* des vielseitig gebildeten Scholastikers Honorius von Autun († 1145/52) — *Prop.* XIX, XXII, XXIII.

Endlich ist er vertraut mit manchem *Rationale divinorum officiorum*, u. a. mit dem des Wilhelm Durantis oder wie er sich selber schreibt Guilelmus Durandi, des Bischofs von Mende († 1296), dem *Repertorium aureum* für den Liturgiker — *Prop.* XIV, XV, XVIII.

Neben den eigentlichen Liturgikern zitiert Radulph Petrus Lombardus, den *Magister sententiarum,* dessen Hauptwerk die « Sentenzen » — *Prop.* XXIII und seinen Psalmenkommentar — *Prop.* VIII. Die Literatur zur Erklärung der Psalmen, die Radulph gekannt und auch zum Teil schon in seinem Traktate *de canonum observantia* benutzte, lernen wir eingehender beim Quellennachweis seiner letzten liturgischen Schrift *de psalterio observando* kennen. Nennen wir nur Alkuin, Honorius, Ludolph — *Prop.* IX.

Eines der wertvollsten Hilfsmittel bei der Abfassung des hier besprochenen Traktates waren besonders die Sammlungen der kirchlichen *canones,* wie er ja danach seinem Traktate den Namen gegeben zu haben scheint, *de canonum observantia liber.* Am meisten hatte er die Sammlung Gratians, das *decretum Gratiani* bei der Hand. Um die

Mitte des 12. Jahrhunderts verfaßt, ersetzte es im Mittelalter den Männern der Wissenschaft und der Praxis eine ganze Bibliothek. Dem Juristen, Dogmatiker und Moralisten lieferte es Beweisstellen für seine Sätze.

Für den Liturgiker war besonders der dritte Teil des « Dekretes », *Sacramenta*, von Nutzen. Gratian behandelte darin in fünf Distinktionen die Sakramentalien, namentlich die Kirchweihe, woher dieser Teil den Namen *de consecratione* erhielt; dann Ort und Zeit der Zelebration der Messe, die Zahl der von jedem Priester täglich zu lesenden Messen, die Votivmessen, das *Gloria*, die Präfationen, das äußere Dekorum der Messe; ferner die Opfermaterie, die dogmatische Begründung des Opfers, die moralische Disposition u. s. w. Aus diesem dritten Teile holte denn auch Radulph vor allem das Material für seine *Propositio* XXIII, die dem Meßritus gewidmet ist. Aber auch sonst macht er davon Gebrauch — *Prop.* VII, XIII, XIV, XVII. Vor allem entnahm er ihm den Kanon Gregors VII. über die Verteilung der Psalmen beim kirchlichen Offizium, den er zum Angelpunkt seiner ganzen Abhandlung machte — *Prop.* X.

Geringere Ausbeute bot Radulph der erste Teil des Dekretes, *Ministeria*, der in den ersten 20 Distinktionen Natur und Quellen des Rechtes, in den folgenden 81 von den kirchlichen Personen und Ämtern handelt. Radulph zitiert daraus in *Prop.* III, IV, VI, VII, X, XVI, XXIII.

Am wenigsten bot ihm der zweite Teil des Dekretes, *Negotia*, der in 36 *Causae* das Vermögens-, Ordens- und Eherecht behandelt — *Prop.* III, XVI, XXIII.

Einmal zitiert Radulph die von Johannes Teutonicus († 1245/46) verfaßte und von Bartholomaeus von Brescia († 1288) überarbeitete *Glossa ordinaria* — *Prop.* XI.

Außerdem verweist er auf die von Raymund von Pennafort bearbeiteten, heute sogenannten « Dekretalen Gregors IX. » — *Prop.* X, XVII, XX, XXIII; einmal auf die « Klementinen » — *Prop.* VII und die « Extravaganten » — *Prop.* VI.

Dem *Corpus iuris* entlehnt Radulph überdies seine Belege aus den Papstbriefen, aus Synodalbeschlüssen, aus der Geschichte und aus der patristischen Literatur. Freilich nimmt er damit auch die geschichtlichen Irrtümer herüber, welche Gratian gutgläubig aufgenommen hatte.

Neben der gratianischen Dekretensammlung benutzte Radulph vor-

gratianische Rechtssammlungen, u. a. die Ivos von Chartres — *Prop.* VI.

Außer den kirchlichen Rechtsbüchern zitiert er das *Corpus iuris civilis* — *Prop.* XV, namentlich den Kodex Justinians — *Prop.* VI.

Es erübrigt uns, aus der patristischen Literatur die hervorragendsten Namen und Werke der Väter zu nennen, die Radulph zitiert, um seinen Geschmack kennen zu lernen und zu sehen, welchen Beweiswert er ihnen gibt.

Verschiedene Male ruft er die Autorität der Väter im allgemeinen an — *Prop.* XIV und XXI.

Im besonderen zitiert er S. Cyprian — *Prop.* V, XI, XXIII; S. Hieronymus — *Prop.* VIII und XX; einen *Sermo de s. martyribus* des Maximus Taurinensis — *Prop.* VI.

Am meisten gilt ihm S. Augustinus. Er zitiert dessen *Vita* von Possidius — *Prop.* VIII; seine *Regula* — *Prop.* VIII, und deren Kommentar von Hugo von S. Viktor — *Prop.* VII. Dann aber die Schriften Augustins selber; seine *confessiones* — *Prop.* III und XIII; das bedeutendste augustinische Werk *de civitate Dei* — *Prop.* XIII; seine Schrift *contra Faustum Manichaeum* — *Prop.* II und XI; *de natura boni contra Manichaeos* — *Prop.* I; *de vera religione* — *Prop.* I; *de baptismo parvulorum* — *Prop.* V; *de unico baptismo contra Petilianum* — *Prop.* V und XI; *de fide christiana* — *Prop.* II; die *expositio epistolae ad Galatas* — *Prop.* XXII; die *Regula secunda* unter dem Titel *Liber admonitionum* — *Prop.* VIII; *de ordine rerum* — *Prop.* XXII; *de diversis moribus Ecclesiae* — *Prop.* II; die *epistola ad Hieronymum* — *Prop.* XI; die *epistola ad Casulanum* — *Prop.* IV; schließlich die aller Wahrscheinlichkeit nach pelagianische Schrift *de vita christiana* — *Prop.* VIII.

Diese und andere Belege aus der patristischen Literatur nahm Radulph, wie es damals meist üblich war, und wir bereits erwähnten, aus den kanonistischen Rechtssammlungen.

Selbständig benützte Radulph allem Anscheine nach die Schrift S. Bernards *de praecepto et dispensatione* — *Prop.* III, X, XI, und dessen *epistola ad canonicos Lugdunenses* — *Prop.* VI und VIII.

Schließlich bleibt noch die patristische Sammelarbeit des Bartholomaeus von Urbino oder *de Carusis* († 1350), das sogenannte *Milleloquium S. Augustini,* das Augustinus Triumphus († 1328) begonnen hatte, zu erwähnen. Radulph verweist darauf in *Prop.* XI und XIII.

Die letzte Quellengattung der Radulphschen Arbeit waren Chroni-

ken. Ausdrücklich nennt er den *Liber pontificalis* — *Prop.* XI und XXIII und die Chronik Sigeberts von Gembloux — *Prop.* VIII, XII, XX. Von Sigebert zitiert er außerdem noch die Schrift *de viris illustribus*, die heute unter dem Namen *de scriptoribus ecclesiasticis* bekannt ist — *Prop.* XII. In derselben *Propositio* begegnet uns die *Historia tripartita* Cassiodors, eine Hauptquelle der Kirchengeschichte für das Mittelalter.

Wir sahen in dieser Analyse ab von den Zitationen der hl. Schrift des alten und neuen Testamentes, die hie und da eingestreut sind.

Alle bisher genannten Schriften, die Radulph als Quellen bei seiner Arbeit dienten, sind uns bekannt und erhalten geblieben. Zwei Quellen, die er gekannt und benutzt, gelten heute als verloren, eine dritte, die ihm vorlag, entzog sich bisher der Beobachtung.

Wir meinen zunächst den Brief des Bischofes Gualbert von Maguelon an die Augustiner von Chaumouzey in Frankreich — *Prop.* VII, X, XXII.

Sodann das sogenannte *Capitularium Stephani Tongrensis episcopi*, ein liturgisches Chorbuch, das in den Kirchen und Klöstern Brabants noch zu Radulphs Zeiten im Gebrauch war — *Prop.* XIII.

Beide Quellen sind im Traktate *de canonum observantia*, den wir hier behandeln, an den angeführten Stellen zum Teil nur vorübergehend erwähnt. Da der *Liber de officiis ecclesiasticis* wertvolle Ergänzungen dazu enthält, wollen wir bei der Besprechung desselben auf die genannten wertvollen Literaturbeiträge zurückkommen.

Als dritte bisher unbekannt gebliebene Quelle des Traktates *de canonum observantia*, muß schließlich der gerade angeführte *Liber de officiis ecclesiasticis* im Kölner Stadtarchiv hier genannt werden. Wir widmen dieser Schrift im 11. Kapitel eine eingehende Besprechung.

Überschauen wir nun das gesammte Quellenmaterial, so können wir sagen: das literarische Material, das Radulph bei der Bearbeitung seines Traktates *de canonum observantia* verwandte, ist reichhaltig, gut gewählt, und mit vieler Sorgfalt und Genauigkeit zitiert.

Für kleine Irrtümer, die ihm dabei unterlaufen, kann er nicht verantwortlich gemacht werden. Er fand sie zum Teil in den ihm vorliegenden Texten und Sammlungen.

Der hohe historische Wert der für die Liturgiegeschichte des ausgehenden Mittelalters sehr wertvollen Schrift wird in nichts gemindert durch die oft schulgemäße Form der Verarbeitung.

Die logische Gliederung und zielbewußte Konsequenz des Baues

im Ganzen wie in in seinen einzelnen Teilen tritt dadurch nur um so schärfer hervor.

Wenn trotzdem der sichere Gang der Gedanken durch die formelhafte Diktion und die wenig wechselvolle immer gleiche Art literarischer Einkleidung ermüdet, so muß man zunächst bedenken, daß die Umstände drängten, und daß dem hohen und ernsten und ummittelbar praktischen Zweck wenig mit schönen humanistischen Worten, als mit schlagendster Darlegung knapper, hellnüchterner Wahrheit gedient war. Dann mag auch dabei sich der Einfluß einer vorwiegend juristischen Bildung geltend machen.

Erscheint darum Radulphs Traktat *de canonum observantia* einer scharfen Kritik vielleicht literarisch nicht schön, so fällt der Mangel dieses äußeren ästhetischen Vorzuges der Form nicht ins Gewicht gegen den überwiegenden Wert ihres Gehaltes.

9. KAPITEL.

Der *CALENDARIVS ECCLESIASTICVS GENERALIS.*

Seiner literarischen Art nach gehört die Besprechung des uns überlieferten « allgemeinen kirchlichen Kalendars » Radulphs neben das vorhin besprochene metrische Martyrolog. Seine Besprechung an dieser Stelle ist durch seine enge redaktionelle Zugehörigkeit zum Traktate *de canonum observantia* gerechtfertigt, vor allem aber auch dadurch, daß diese Umstellung die Untersuchungen über das Kalendar erleichtert, indem diese sich auf den genannten Traktat stützen müssen.

Bis in unsere Zeit ist das Radulphsche Kalendar von den Liturgikern und Historikern kaum beachtet, vielweniger untersucht und gewertet worden. Dafür wurde es wiederholt mit dem von Hittorp edierten Traktate *de canonum observantia* verwechselt. Zuletzt von den best renomierten Herausgebern der *Monumenta liturgica* (1). Vater dieses Irrtums scheint A. Possevin gewesen zu sein. Fabricius schrieb ihn nach. Graesse nahm ihn in seinen « Trésor des livres rares et précieux » auf und fügt ihm noch einen zweiten Irrtum bei, indem er auf Hittorp als erste Ausgabe des Kalendars verweist.

So ist denn eine Untersuchung gewünscht und gut gerechtfertigt.

§ 1. *Die Überlieferung.*

Im selben Jahre 1568, da in Köln Hittorp die erste Ausgabe des Traktates *de canonum observantia* besorgte, erschien in Löwen bei Hieronymus Wellaeus ein Kalendar mit dem Haupttitel : *Kalendarius ecclesiasticus generalis Radulphi de Rivo Tungrensis Decani.* Der Drukker gab dieses Kalendar in einem Duodezbändchen zusammen mit einer von J. Molanus besorgten Ausgabe des Martyrologium Usuards und einigen anderen hagiographischen Schriften heraus.

Molanus besorgte eine zweite Ausgabe des Usuardschen Martyrologs im Jahre 1573, eine dritte im Jahre 1577. Er ließ in den beiden

---

(1) P. Cabrol, H. Leclercq, *Monumenta ecclesiae liturgica,* Bd. 1, Abt. 1. S. VI, Paris, 1900-1902.

neuen Ausgaben u. a. Radulphs Kalendar fort, sodaß die erste Ausgabe gesucht und sehr selten wurde. Es wurde mir außer dem Exemplar in der Löwener Universitätsbibliothek *V. T. I 55* noch ein anderes in der Universitätsbibliothek zu Jena bekannt : *8 H. e. VI 2 (1).*

Als Vorlage für den Druck des Kalendars diente eine Handschrift aus dem Augustinerkloster Siebenbrunn bei Alsenberge, die dem Drukker durch den gelehrten Kanonikus Jakob Pamel von Brügge, den wir bereits kennen, vermittelt worden war.

§ 2. *Die Authentizität des überlieferten Kalendars.*

Ist das in Löwen erschienene Kalendar in der Gestalt wie es uns überliefert ist, von Radulph?

Daß Radulph ein Kalendar komponierte, wissen wir aus der *Propositio* XVII seines Traktates *de canonum observantia*, wo es heißt : *Et isti* (sancti) *omnium usu sunt inscribendi, eosque in « calendario in principio praescripto » annotavimus.* Es fragt sich deshalb nur, sind beide, das im Traktate erwähnte und in Löwen edierte Kalendar identisch?

Hittorp, der erste Herausgeber des Radulphschen Traktates scheint über die Identität nicht geschwankt zu haben, denn er bemerkt am Rande seiner Druckausgabe, dort wo im Texte von dem Kalendar die Rede ist : *Calendarius hic excusus hoc anno Lovanii extat.* Bei näherem Zusehen aber scheint das Gegenteil sofort klar.

Verstehen wir die Stelle in der *Propositio* XVII recht, so war das dort erwähnte Kalendar kein vollständiges, einem bestimmten Kirchenbezirke oder einer bestimmten Genossenschaft zugeeignetes *Kalendarium*, sondern nur eine Auswahl von Heiligen und Festen, die in allen Kirchen zu feiern seien, ein erster Grundstock, an den in den einzelnen Kirchen und Genossenschaften diejenigen Feste angeschlossen werden sollten, die sich dort in berechtigten Gebrauch gesetzt hatten. Er was mithin ein eigentlicher *Kalendarius generalis,* ein in der ganzen Kirche allgemein zu Grunde zu legender und allgemein gültiger Festkalender.

Zeuge dafür dürfte auch der Titel *Calendarius generalis* sein, indem er vom Original durch alle Nachschriften hindurch mitging, unbeachtet der lokalen Erweiterungen.

Das in Löwen veröffentlichte Kalendar ist nach den in der *Propositio* XVII dargelegten Gesetzen gearbeitet. Es enthält, wie wir einge-

hender sehen werden, einerseits die von Radulph für das Normkalendar geforderten verschiedenen Gruppen von Heiligen und Festen, andererseits den Beisatz einer ganzen Reihe von Festen, die auf eine bestimmte Kirche in Brüssel, oder in der kirchlichen Zone Brüssels hinweisen.

Beweis dafür liefert außer der analytischen Untersuchung des Kalendars das ausdrückliche Zeugnis des Herausgebers. Er bemerkt auf dem ersten Textblatte : *Calendarius ecclesiasticus generalis authore Radulpho de Rivo adiectis quibusdam specialibus potissimum ad ecclesiam Bruxellensem pertinentibus, aut per ipsum Radulphum aut per alium.* In der ihm vorliegenden Handschrift unterschied er also klar zwei Elemente : zunächst einen Normkalender, den Radulph verfaßte, dann Beisätze, die entweder von ihm selber oder einem anderen herrührten.

Der von Wellaeus herausgegebene *Calendarius ecclesiasticus generalis Radulphi de Rivo Tungrensis* kann darum nicht mit Radulphs ursprünglicher Arbeit ohne weiteres identifiziert werden. Er stellt vielmehr eine Erweiterung des Radulphschen Kalendars dar und führt uns mithin in eine Zeit, da seine Reformvorschläge bereits auf dem Wege zu ihrer Verwirklichung waren.

Der Löwener Druck ist einzig geblieben. Ein anderer Text ist uns nicht überliefert. Da in ihm das ursprüngliche Kalendar Radulphs eingeschlossen ist, hat er einen nicht unbedeutenden Wert für unsere Studie. Prüfen wir daran, was die ursprüngliche Radulphsche Arbeit nach ihrem Umfange, ihrer inneren Struktur und Anlage, ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke war, wie sie vermutlich in Umgang gesetzt wurde, und was sich sonst für Fragen noch aufdrängen.

§ 3. *Die innere Anlage des ursprünglichen Normkalenders.*

Welche Feste und Heiligen nahm Radulph in sein Kalendar auf?

In der Propositio XVII des Traktates *de canonum observantia* gibt er die Grundsätze an, nach denen er sein Kalendar aufbaute.

Danach sollten, abgesehen von den drei Hauptfesten : Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die er bei der Aufzählung übergeht, drei Kategorien von Festen und Heiligen von vornherein aufgenommen werden.

1° Feste und Heiligen, die im Evangelium genannt sind.

Radulph versteht darunter zunächst die vier Evangelien selber und ihre Verfasser, dann aber auch die übrigen Bücher des neuen Testamentes, die Apostelgeschichte nnd die Paulusbriefe.

Aus diesem Prinzip ergeben sich folgende Gruppen, die im Siebenbrunner Kalendar erkenntlich sind :

A. — Feste des Herrn : Circumcisio ; Epiphania Dni ; Transfiguratio Dni.

B. — Feste Mariens : Hypapante Dni (Lichtmeß) ; Annuntiatio Dni.

C. — Feste der Heiligen :

a) Johannes des Täufers : Nativitas ; Decollatio.

b) Der Apostel : Philippus und Jacobus ; Petrus und Paulus ; Jacobus ; Bartholomaeus ; Matthaeus ; Simon und Juda ; Andreas ; Thomas ; Johannes.

c) anderer Heiligen : Maria Magdalena ; S. Innocentes ; Marcus und Lucas « *quia evangelistae* » ; Conversio S. Pauli ; Matthias ; Barnabas ; Stephanus ; Timotheus « *propter epistolas* ».

Soweit die Heiligen und Feste aus dem neuen Testamente. Aus dem alten Testamente nahm Radulph das Fest der machabäischen Martyrer.

2° Diejenigen, welche im gregorianischen Offizium sich finden und deshalb allgemein zu feiern sind.

Unter diese Kategorie fallen, soweit wir sehen konnten, die allermeisten Festtage die im Siebenbrunner Kalendar den Beisatz *Romana auctoritate* tragen. Es überschreitet den Rahmen dieser Notiz, die Nomenklatur der Feste und Heiligen hier zu geben. Sie müßte notwendig unvollständig, manchmal ungenau sein, weil wir die Radulphsche Norm, die er als gregorianisch ansah, nicht kennen, und anderseits die edierten Sakramentarien und das Antiphonar Gregors zuviele Varianten und Verschiedenheiten aufweisen. Wir hoffen später Radulphs Normkalender und seinen Einfluß eingehender erforschen zu können.

3° Die Heiligen, welche von jeher nach verbürgter alter Gewohnheit allgemein kirchlich begangen werden. Vielleicht gelingt es uns später, durch einen Vergleich der entsprechenden kirchlichen Kalendare Zahl und Namen der in dieser Klasse einbegriffenen Heiligen und Feste zu ermitteln.

Nach diesen drei Grundsätzen hatte Radulph das Kalendar verfaßt, welches die Grundlage und den Kern bildete, woran sich die jeweiligen lokalen Feste anschließen sollten. Wir wissen nicht, ob Radulph noch weiter ging und den Normkalender für den unmittelbar praktischen Gebrauch der Windesheimer weiter ausbaute, oder ob er es einfach bei der dabei leitenden Bemerkung beließ, dem Normkalender ein *Calendarium proprium* anzuschließen, für das die Feste der jeweiligen

Metropole die Norm abgeben sollten wie die Lütticher und die Kölner Statuten vorschrieben (1).

§ 4. *Äussere Gestalt und Einrichtung.*

Wir nehmen an, daß Radulph nur das grundlegende, allgemein gültige Normkalendar, das heißt ein Kalendar, in dem nur die erwähnten drei Festklassen aufgeführt wurden, verfaßte.

Welche Elemente kamen bei den einzelnen Einträgen zur Geltung?

Das Siebenbrunner Kalendar und die Angaben in der *Propositio* XVII lassen auf fünf Angaben schließen, die bei jedem Feste eingetragen wurden:

1° Das Datum, nach dem Tage des Monates und der Woche.

Radulph stellte bei der Datierung einige Abweichungen vom römischen Datum fest, die nach dem kirchlichen Rechtsbuche durch die Gewohnheit gerechtfertigt und deshalb zulässig waren. Es waren besonders acht Feste. Wir stellen sie neben das altrömische Kalendar bei Thomasi (2) und die heutigen Daten:

	Rad.	Thom.	Brev. Rom.
S. Bartholomaeus	24. Aug.	25. Aug.	24. Aug.
» Ambrosius	1. April	7. Dez.	7. Dez.
» Chrysostomus (3)	27. Jan.	13. Nov.	27. Jan.
» Martinus p.	10. Nov.	12. »	12. Nov.
» Eustachius	2. »	25. Sept.	20. Sept.
» Linus	26. »	23. »	23. Juli
» Chrysanthus et Daria	29. »	25. Okt.	25. Okt.
» Septem Dormientes (4)	27. Juni	—	27. Juli

2° Aller Vermutung nach der Ort oder die Gegend, wo das Fest

(1) " Et praeterea quilibet usuum in Calendario proprio asscribere debet eos Sanctos, qui in illa terra vel loco specialiter venerantur. Et ne in his et aliis erretur super Calendario Ecclesiae emendato, recurri consuevit ad Ecclesiam cathedralem „ — *Prop.* VII.

(2) J. M. Thomasi; F. Vezzosi, *Opera omnia*, Bd. 4, S. 1 ff. Rom, 1749.

(3) Rad. schreibt Chrysogonus, was wohl ein Druckfehler sein wird und für das leicht beim Lesen zu verwechselnde Wort Chrysostomus zu gelten hat. Für Chrysostomus stimmen die Daten überein.

(4) Ihr Fest wird je nach dem Leidenstag oder der Auffindung verschieden gefeiert. Das heutige römische Martyrologium bezeichnet den 27. Juli. Im ursprünglichen Martyrologium Ados fehlte des Fest. Vergl. H. Quentin, Les martyrologes historiques, S. 477, Paris, 1908.

gefeiert wurde. Die betreffenden Ausdrücke wechseln in dem uns vorliegenden Kalender.

« *Ubique* » oder « *communiter* » — ist meist den gregorianischen Festen beigegeben; dann denen aus dem Evangelium und anderen. Es sind wohl vor allem die Feste des Radulphschen Normkalenders, die den einen oder anderen Beisatz führen, denn er kommt bei weitem am häufigsten vor.

Die übrigen Beisätze wechseln:

« *Plures* » — ist einer Reihe von Heiligen beigegeben, von denen manche noch von Radulph notiert sein konnten z. B. Polycarp; Joh. Chrysostomus; Erasmus; Translatio S. Thomae; Crispinus und Crispinianus; Anna; Linus; Translatio Martini; Septem Dormientium; Hilarius; Vitalis und Agricola; Maurus. Die folgende Kategorie dagegen, die wir im Siebenbrumer Kalendar finden, weist nur außerrömische Heilige auf.

« *Nostrates* » oder « *apud nostrates* » — es sind meist deutsche Heilige: Bonifatius (Mainz); Kilianus (Würzburg); Paulinus (Trier). Außerdem niederländische und belgische: Servatius (Maestricht); Lambert (Lüttich); Hubert (Ardennen); Gertrud (Nivelles); Vedastus (Arras); Amandus (Utrecht) und wenige französische Evurtius (Orléans); Medardus (Soissons). Einige davon mochte Radulph verzeichnet haben. Jedenfalls beginnen damit die zu seinem Normkalender gemachten Zusätze, die das uns erhaltene Kalendar von Siebenbrunn charakterisieren und von Radulph nicht aufgenommen worden waren. Die Angaben lauten « *Bruxellae* » oder « *Leodii* » oder « *Cameracensibus* ».

Bei der Octava S. Joannis (1. Juni) kommt die Bezeichung « *Pauci* » vereinzelt vor.

Nach den Fragen, wann und wo die einzelnen Feste begangen werden, folgte ein dritte Angabe, die Antwort auf die Frage nach dem Grunde, weshalb das Fest gefeiert werden sollte.

3° Das Motiv der Festfeier: Schrift, liturgische Überlieferung, besondere päpstliche Bestimmungen oder andere ausschlaggebende Elemente.

Solche Bezeichnungen sind: « *E sancto evangelio* »; « *ex actibus apostolorum* »; « *propter epistolas* ». Es charakterisiert sich damit die erste Gruppe der Feste und Heiligen im Radulphschen Reformkalender.

Einige Male heißt es: « *Apostolica auctoritate* ». Am häufigsten heißt es aber *ex* « *Romana auctoritate* », womit die zweite Gruppe im Radulphschen Kalender, die Feste des gregorianischen Offiziums, heraustritt.

Vereinzelt wie beim Feste Mariä Geburt heißt es : « *Auctoritate generali* » oder wie bei der Vigil zu diesem Feste : « *Ex constitutione Gregorii IX.* »; « *propter vitam* »; « *propter martyrium* » oder « *propter passionem* »; « *quia doctor* »; « *propter Minores* »; « *Praedicatores* »; « *ex praecellentia* ». Damit vereinigen sich häufig Angaben des Landes, der Provinz oder der Stadt, woher die Feste stammten.

4° Der Name der Festes bezw. des Heiligen.

5° Als letztes Element die so wichtige Angabe des Festranges. Aus der *Propositio* XVII seines Traktates *de canonum observantia* wissen wir, daß er eine dreifache Stufe in der Festfeier unterschied; — Feste mit neun Lektionen, — solche mit drei, — endlich solche mit einer einfachen *Memoria*.

§ 5. *Veranlassung und Verbreitung.*

Es scheint, daß das Kalendar Radulphs zwar nicht lange vorher, aber doch zeitlich früher, als der Traktat *de canonum observantia* verfaßt wurde. Die Veranlassung war für beide die gleiche : der vertrauensvolle Appell der Windesheimer, von Radulphus Rat und Regel für eine einheitliche Ordnung in liturgischen Dingen zu erhalten. Die wichtigste und notwendigste Frage dabei war die Regulierung der Feier des Kirchenjahres durch ein möglichst traditionelles harmonisches Verhältnis von Temporal- und Sanktoraloffizien. Am besten konnte das unmittelbar durch ein Kalendar geschehen. Danach strebten denn auch vor allem die Windesheimer. So entstand das Kalendar als Grundlage zu einem einheitlichen und doch wechselvollen Ausbau der kirchlichen Festordnung. Der Traktat *de canonum observantia* war der theoretische Kommentar, der die Kalendarfrage erläuterte und alle dabei erforderlichen Voraussetzungen und praktischen Folgen im einzelnen begründete und darlegte. So hatten die gleichen Umstände und Verhältnisse die Doppelarbeit, Kalendar und Traktat, geschaffen. Sie gehören zusammen, denn sie dienten gemeinsam demselben reformatorischen Zwecke.

In ihrer Verbreitung hatten Traktat und Kalendar dagegen ganz ungleiche Geschicke. Wenigstens könnte das ohne zu großen Widerspruch als Vermutung gelten dürfen.

Zum Teil war das schon im Charakter und in der Natur der beiden Schriften begründet. Der Traktat war Theorie, das Kalendar Praxis. Eine verhältnismäßig kleine Auswahl von Heiligennamen für zwölf Monate war schneller kopiert, als die gelehrten Ausführungen in 23 Ka-

piteln von unterschiedlicher Länge. Dann brauchten ja auch nicht alle und überall soviel Worte und Gründe.

War der Festkalender komponiert und kopiert, so genügten einige kurze Bemerkungen aus dem entsprechenden Kapitel im Traktate, das neue Kalendar verständlich und leichter annehmbar zu machen. So sind dem uns erhaltenen Siebenbrunner Kalendar am Schlusse erläuternde Notizen beigegeben, die aus drei verschiedenen Kapiteln des Traktates *de canonum observantia* entnommen sind : Aus *Prop.* XVII, eine praktisch orientierende Bemerkung über die in römischem Gebrauche stehende Art der Lektionen und Homilien ; ferner die in dieser Hinsicht geltenden Franziskanerusanzen aus *Prop.* XI ; schießlich eine historisch-kritische Bemerkung über Art und Weise des Verfalles des alten römischen Offiziums und den wahren Charakter des Franziskanerbreviers aus *Prop.* XXII. Mit einem Worte ein substantielles kurzes « Resumé » der so eindringlich geführten Beschwerden gegen das neurömische Offizium und der reformatorischen Zentralgedanken des durch und durch altrömisch gesinnten Dekans.

In der dargelegten Art dürften wir uns die Verbreitung des allgemeinen Kalendars zu denken haben. Wie weit diese Verbreitung ging, und wie weit damit die kirchlichen Anschauungen und liturgischen Grundsätze Radulphs durchdrangen, untersuchen wir später.

10. KAPITEL.

Der Traktat *DE PSALTERIO OBSERVANDO.*

Durch P. Suitbert Bäumer (1) wurde der Traktat *de psalterio observando* dem Interesse der Liturgiker nahegebracht. Zuerst wandte P. Germain Morin (2) ihm seine Aufmerksamkeit zu und ermunterte zu dessen Edition. Vor diesen aber hatten schon Thys (3) und Goethals (4) an dieselbe erinnert, wohl in letzter Anlehnung an den belgischen Bibliographen Sanderus (5), der die Schrift in dem von ihm aufgenommenen Korsendonker Bibliothekskataloge erwähnt. Wir sehen von anderen Literarhistorikern, wie Oudin und Fabricius ab, und nennen nur noch Jöcher (6), der die älteren Nachrichten darüber ziemlich alle gekannt hat.

§ 1. *Die Überlieferung.*

Der Traktat *de psalterio observando* steht in einem Sammelkodex aus Pergament, unter der N° 1996-2000 in der königl. Bibliothek zu Brüssel. Die ganze Handschrift besteht aus 125 Blättern: 0,264 m × 0,180 m groß. Der Radulph zugeschriebene Traktat *de psalterio observando* nimmt dort die sechste Stelle ein, und umfaßt 60 Seiten zu zwei Spalten, mit einem Nachtrag zu Kapitel 23, von weiteren fünf Spalten. Der Kodex wurde im 15. Jahrhundert geschrieben, aber nicht wie wir sehen werden und Van den Gheyn (7) und vor ihm Sanderus (8) irrtümlich annahmen, von Radulphus selber. Der ganze Band trägt den Titel: *Profectus religiosorum.*

Aus dem Privatbesitz des Kanonikus Jakobs de Castelre von S. Johann in Diest, kam die Handschrift durch Vererbung an das Au-

---

(1) S. Bäumer, *Geschichte des Breviers,* S. 377, Freiburg, i. B., 1895.

(2) R. bén. 1895, Bd. 12, S. 198. RHE, 1905, Bd. 6, S. 341.

(3) M. T. Thys, *Le chapitre de N.-D. à Tongres,* AARAB, 1888, Bd. 44, S. 100.

(4) Goethals, *Lectures,* Bd. 3, S. 17.

(5) A. Sanderus, *Bibliotheca belgica,* Bd. 2, S. 52.

(6) Ch. G. Jöcher, *Gelehrtenlexikon,* Bd. 3 S. 1870, Leipzig, 1751.

(7) J. Van den Gheyn, *Catalogue dess MSS,* Bd. 1, S. 212.

(8) " De psalterio observando... videtur totum volumen scriptum per manus ipsiusmet Radulphi a Rivo,.. „ Sanderus, *Bibliotheca belgica,* Bd. 2, S. 52.

gustinerkloster Korsendonk. So bezeugt es eine Notiz aus dem 15. Jahrhundert auf der Rückseite des ersten Blattes (1).

Nach einer weiteren handschriftlichen Notiz vom 23. September 1887 im Brüsseler Provenienzkatalog (2) ging sie von Korsendonk an den Agonia-Christikonvent regulierter Augustiner zu Tongern über. Wie die Handschrift von dort nach Brüssel kam, wissen wir nicht.

§ 2. *Die Authentizität.*

Der Traktat *de psalterio observando* ist uns als das Werk Radulphs überliefert. Abgesehen von dem Zeugnisse der Liturgiker und Literarhistoriker, tritt der Kodex selber an zwei Stellen für die Autorschaft Radulphs ein.

Zunächst in der Aufschrift des Traktates. Der ursprüngliche Titel : *Tractatus de psalterio observando* liest sich heute mit der Ergänzung : *authore Radulpho de Rivo Decano Tungrensi.* Dieser Zusatz von einer schönen Humanistenhand ist wohl viel jünger, als der eigentliche Traktat. Ein anderer Eintrag steht auf dem allerersten Blatte des Sammelbandes, im Anschlusse an die Angabe der Provenienz : *Tractatus Radulphi de Rivo decani tongrensis de psalterio observando.* Vielleicht ist diese Notiz nicht lange « nach dem Binden » des ganzen Kodex geschrieben. Vielleicht auch las sie hier der Humanist, der den Kopftitel des Traktates ergänzte. Aus welcher Zeit die Einträge auch immer sein mögen, sie verbürgen eine ganz sichere Tradition. Der Kopist, welcher ohne Zweifel das Original Radulphs vor sich hatte, fügt eine Ergänzung zu Kapitel 23 mit den Worten ein : *Item capitulo XXIII post verba : ad hoc nos adstringit « istud inseruit d. d. », « d. d. »* bezeichnet unzweideutig *dominus decanus.* Damit kann hinwieder nur Radulph gemeint sein.

Zu den an und für sich nicht stringenten äußeren Zeugnissen treten innere Gründe für die Autorschaft Radulphs. Schon der Titel des Traktates : *de psalterio observando* erinnert an den in seiner Schrift

---

(1) " Istum librum legavit monasterio de Korsendonc dominus Jacobus de Castelre canonicus sancti Joannis in Dyesta „. fol. 1*v*.

(2) Nur handschriftlich in Brüssel erhalten. Die Notiz rührt von Ch. M. Thys her, der ausser vielen Handschriften der Tongerer Augustiner, namentlich deren Bibliothekskatalog aus dem 17. Jahrh. besass.

de canonum observantia wiederholt ausgesprochenen Lieblingswunsch Radulphs, die Rezitation des ganzen Psalteriums wieder zu Ehren zu bringen. Wie in der erwähnten ersten Schrift Radulphs, so ist auch in der zweiten, das *Statutum apostolicum* Gregors VII. der Knoten- und Angelpunkt seiner Ausführungen. Die Ausführungen selber aber erinnern im Gang und in der Färbung der Gedanken, in den zitierten Autoren und Quellen, an die *Prop.* VIII und IX des Traktates *de canonum observantia*. Nur sind sie reicher entwickelt, und treten als aszetisch-religiöse Apologie zu Gunsten des Psalteriums in den Vordergrund. Der genaue Beweis wird sich bei dem Nachweise der Quellen unmittelbar ergeben. Manchmal sind beiden Schriften sogar dieselben Worte gemeinsam.

Den peremptorischen Authentizitätsbeweis liefert eine Stelle im Kapitel 19, worin sich der Verfasser des Traktates *de psalterio observando* mit dem der Schrift *de canonum observantia* als identisch erklärt. Dort nämlich, wo er im ersteren die Analogie zwischen Prim und Komplet streift, verweist er mit einem *de quo alibi scripsi* auf die Behandlung des gleichen Gegenstandes in der *Prop.* XIV der an zweiter Stelle genannten Schrift *de canonum observantia*.

§ 3. *Zeit und Ort der Abfassung. — Die Adressaten.*

Die Zeit der Abfassung läßt sich sehr leicht bestimmen. Untere Grenze ist das Jahr 1395, denn in diesem Jahre trat das ältere Kloster Emstein, das in der Adresse ausdrücklich genannt ist, mit Windesheim und seinen beiden Töchterklöstern Marienbrunn und Nieuwlicht in Verbindung, und wurde die Windesheimer Kongregation gegründet. In diesem Jahre erhielt sie auch von Bonifaz IX. die päpstliche Bestätigung. Aus der direkten Anlehnung an den Traktat *de canonum observantia* geht hervor, daß er nach diesem, also nach 1397 geschrieben sein muß. Auf das Jahr 1400 weist dann die Notiz von dem wiederkehrenden Jubiläumsjahre : *jubilaei anni nunc currentis* hin (1). Zudem ist das Kloster Nordhorn in der Widmung nicht genannt, das sich 1400 an Windesheim anschloß.

---

(1) Kap. 5. — Bonifaz weigerte sich anfangs ein Jubeljahr für 1400 auszuschreiben, weil 33 Jahre noch nicht voll waren. Trotzdem kamen viele Pilger und es gab auch einen Ablass. A. De Waal, *Das heilige Jahr in Rom*, S. 27, 28, Münster, i. W. 1900.

So kann denn das Jahr 1400 als Zeit der Abfassung mit ziemlicher Sicherheit festgehalten werden (1).

Radulph schrieb den Traktat wahrscheinlich in Tongern, wo er sich ja um diese Zeit fast ausschließlich aufhielt (2).

Während die erste, bedeutendere Schrift Radulphs *de canonum observantia* dem Prior von Windesheim und seinen Komprioren gewidmet ist, hat der *Tractatus de psalterio observando* eine weiter gefaßte Adresse.

Er ist zunächst den Vorständen der Klöster: *Groenendael* bei Brüssel (1343 gegr.), *Rothental* bei Brüssel (gegr. 1373), *Siebenbrunn* (gegr. 1380), *Korsendonk* (gegr. 1393) gewidmet. Diese vier Augustinerklöster gehörten der Diözese Cambrai an und scheinen unter dem Vorsitze von Groenendael eine Art Kongregation gebildet zu haben. Später, im Jahre 1413 traten sie der Windesheimer Kongregation bei.

In zweiter Linie und ausdrücklich hat Radulphus auch seine zweite Schrift den Klöstern der Windesheimer Kongregation gewidmet, nämlich: dem Mutterkloster *Windesheim* selber, das 1386 gegründet worden war; dem Kloster *Eemstein* bei Dordrecht, dem sogenannten Heilandkloster, das 1382 gegründet wurde und 1395 der Windesheimer Kongregation beitrat; dem ersten Tochterkloster Windesheims *Mariabrunn* bei Arnheim; dem zweiten Tochterkloster *Nieuwlicht* bei Hoorn, beide 1392 gegründet. Diese Klöster gehörten der Diözese Utrecht an.

§ 4. *Die Originalität und Integrität.*

Der uns in der Brüsseler Handschrift erhaltene Text ist nicht das Original Radulphs, und auch nicht wie Sanderus und Van den Gheyn meinten, von Radulphs selber geschrieben (3). Die Handschrift muß vielmehr als eine nach dem Originale Radulphs angefertigte Kopie angesehen werden. Ihr Schreiber war nicht Radulph, sondern ein Kopist.

Man ist davon leicht überzeugt, wenn man die Fehler und Radierungen der Handschrift wahrnimmt (4);

---

(1) Van den Gheyn setzt die Abfassung zwischen 1402 und den 3. Nov. 1403, weil in der Überschrift der Prior des Klosters Groenendael genannt ist, das sich 1402, an das Windesheimer Kapitel anschloss, und 1403 Radulph starb. — Van den Gheyn, *Catalogue des MSS*, Bd. 1, S. 212, Anm. 4.

(2) Vergl. S. 51 ff., 59.

(3) Vergl. S. 95.

(4) Fol. 101*v*, 105*v*. 106*r*.

den Raum beachtet, den der Kopist hie und da ließ, um das offenbar unleserliche Wort des Originals später einzufügen (1);

die vereinzelten Textfehler sieht, die dadurch entstanden, daß der Kopist offenbar einem unleserlichen Worte ein anderes von gleicher Länge substituierte, ohne zu beachten, daß es den Sinn störe (2);

neben dem exakten Zitationstext, hin und wieder Irrtümer in den Zahlen der zitierten Kapitel findet, vielleicht deshalb, weil die Zahlen leichter falsch gelesen werden konnten, als Textstellen der Vorlage.

Den besten Beweis liefern die Zusätze auf fol. 124-125 am Ende des Traktates, z. B. dieser: *Istud quod sequitur postmodum est insertum capitulo XXIII post hec verba :...*

Ist aber die Brüsseler Handschrift eine Kopie, so dürfen wir wohl auf die Existens von noch mindestens, zwei anderen Handschriften schließen, nämlich zunächst auf das Original Radulphs, das außer dem Text die späteren Einträge enthielt, dann auf jene Handschrift, die, ohne Zusätze, dem Kopisten der uns erhaltenen Brüsseler vorlag, sofern beide nicht ein und dieselbe Handschrift sind. Jedenfalls lehnt sich der uns erhaltene Text unmittelbar an den Originaltext Radulphs an.

Der uns überlieferte Text ist vollständig, wie der Ausgang von Kapitel 24 beziehungsweise 25 und das folgende *Explicit* beweisen: *... Qui nos conservet in sua gratia et amore. Amen. Explicit tractatus de Psalterio observando.*

§ 5. *Der Inhalt.*

Der vorhin besprochenen Adresse, die dem Titel folgt und den Traktat einleitet, schließt Radulph eine Reihe von 25 Kapitelsüberschriften an und erinnert so an die *Propositionum series* seines Traktates *de canonum observantia*. Dann beginnen die Ausführungen im einzelnen in Kapiteln.

Zunächst spricht sich Radulph deutlich und offen über seinen Zweck aus einzuschärfen, daß das nächtliche Chorgebet immer mit 18 beziehungsweise 12 Psalmen (abgesehen von den Heiligenfesten mit neun Lektionen) gefeiert werden solle, um in der ganzen Woche nach alter Vätersitte das ganze Psalterium von 150 Psalmen zu rezi-

(1) Fol. 108*r*.
(2) Fol. 97*v*, 108*v*.

tieren. In ernsten und einladenden Worten fordert er zur Befolgung dieser beschwerlichen Aufgabe auf. Ihre treue Erfüllung werde durch die *visio aeternae Trinitatis* belohnt werden.

Sehr feierlich und eindringlich führt er dann das *Statutum Apostolicum* ein, das Gregor VII. 1074 auf einer Fastensynode in Rom erließ. Dieses apostolische Mandat führt er im ganzen Wortlaut gleichsam als Thema seiner Ausführungen an, und empfiehlt es mit eindringlichen Worten der hl. Schrift (Deut. 11, 18) zu ernster Erwägung und Beherzigung. Das gregorianische Dekret sei der *aptus modus vivendi ad ambulandum in via Dei*, die beste Art Gott zu gefallen und zu Gott zu kommen. Dieses Dekret sollte freilich schon an und für sich jedem Gläubigen zum willigen Gehorsam genügen. Um aber seine Erfüllung noch leichter und sicherer zu machen, hält Radulph einerseits den Lohn für die genaue Beobachtung vor und sucht durch gewählte Ausführungen über die Schönheit, den Reichtum und die Kraft der Psalmen, durch das Vorbild heiliger und kirchlicher Männer, die die Psalmen nicht nur bewundert, sondern täglich gebetet haben, zu gewinnen; andererseits hält er aber auch die Strafen vor, welche die zu gewärtigen haben, die das *Mandatum apostolicum* übertreten, sodaß wer nicht aus Liebe zur Tugend, aus Furcht vor der Strafe das apostolische Dekret halten und der Kirche den schuldigen Gehorsam leisten muß. So enthält das erste Kapitel gleichsam das Programm der weiteren Ausführungen — *Kap.* I.

Mittel zum Zwecke ist Radulph vor allem die Schönheit, der Reichtum und die Kraft der Psalmen. Deshalb hat er alles zusammengetragen und zusammengestellt, was er über die Psalmen in den Psalterien finden konnte: die schönsten Vergleiche, alle Lobgesänge, die die hl. Väter besonders Basilius, Augustinus, Cassiodor, Bischof Nicetius von Trier, Alkuin u. a. auf die Psalmen gesungen.

Gleich im folgenden Kapitel gibt er dem Ordensvater der Augustiner, dem hl. Augustinus, das Wort, um mit dem Lobe der Psalmen anzuheben — *Kap.* II. Freilich ist diese Stelle von Basilius in der lateinischen Übersetzung des Rufin.

Im folgenden Kapitel haben wir ein großes Zitat von Hugo von St. Victor, der dem Orden der Regular Kanoniker angehörte und schon von seinen Zeitgenossen als *alter Augustinus* und als Zunge des hl. Augustinus gepriesen wurde. Hier führt Hugo aus, daß die Psalmen allen Anforderngen eines guten Gebetes entsprechen, weil sie alle Saiten des menschlichen Herzen anschlagen, kurz, daß die Psalmen muster-

gebete sind, « der beste Dollmetsch der Gedanken und Gefühle des armen Menschenherzen bei Gott » — *Kap.* III.

Dann behandelt Radulph Einleitungsfragen zu den Psalmen, so : *de materia et auctore* — *Kap.* IV, und sucht mit mystischen Gründen die Dreiteilung des Psalteriums zu erklären — *Kap.* V, und in den Geist, die Art und den Sinn des Psalmengebetes einzuführen — *Kap.* VI.

Folgen Ausführungen, die sich in gekünstelter Zahlensymbolik ergehen, warum das Psalterium 15 Dekaden hat — *Kap.* VII, und wie die Dekaden auf die sechs Weltalter der streitenden Kirche passen, die in ihrem Wachsen und Wallen einem Psalterium gleicht — *Kap.* VIII.

Weniger geschmacklos und vor allem praktisch sind die folgenden Kapitel. In Anlehnnung an Ludolph den Karthäuser zeigt Radulph, wie der Psalmtitel in das Verständnis des Psalmes einführt — *Kap.* IX.

In einem besonderen Abschnitt bespricht er den verschiedenen Gebetscharakter und die mannigfache Gebetsmeinung mancher Psalmen und Psalmteile — *Kap.* X. Wie alle einzelnen Psalmen sich auf Christus anwenden lassen — *Kap.* XI, und mehr denn jede andere Schrift, gleich dem Manna, reich und verschieden jedem Seelenbedürfnis entsprechen und Ausdruck verleihen — *Kap.* XII, XIII, XIV.

Besonders wichtig ist ihm das folgende Kapitel, in dem er sich wieder an Ludolph den Karthäuser anschließt, dessen Psalterkommentar er mit Vorliebe benutzt hat. Hier führt er vor allem drei Gründe an, warum die hl. Kirche die Psalmen vor anderen hl. Schriften bevorzugt, weil die Psalmen die heiligsten und mannigfaltigsten Gebete *orationes immixtae, sanctissimae et devotae,* und vor allem *laudationes divinae* enthalten; weil sie *salutares affectus,* die rechten Stimmungen und Affekte wecken und beleben; weil sie von David verfaßt sind, der durch seine Buße von Gott wieder in Gnaden aufgenommen wurde; sie beleben dadurch unsere Hoffnung auf Verzeihung und Gnade.

Radulph verlangt mit Ludolph eine gründliche Kenntnis der Psalmen durch eifriges Studium. So meiden wir Zerstreuungen und Überdruß am Gebete, bekommen vielmehr daran Lust und Freude, gelangen zu wahrer Christusliebe, sichern uns die Frucht des Gebetes, und erfreuen den Himmel — *Kap.* XV.

Im folgenden Kapitel handelt Radulph zuerst vom ambrosianischen Offizium, fast mit denselben Worten wie in der *Propositio* X. Er hebt hervor, daß die Psalmen der kleinen Horen mit dem römischen Offizium übereinstimmen, und nimmt deshalb an, Hieronymus sei hier dem Ambrosius gefolgt. Die ambrosianische Verteilung des Psalterimus auf

zwei Wochen scheint ihm nicht zu gefallen. Sein Ideal spricht sich in dem Grundsatze des hl. Benedikt und des hl. Hieronymus aus « jede Woche das ganze Psalterium ». Die Autorität des hl. Benedikt wird durch das Zeugnis Walafried Strabos gestützt. Dieser spendet der benediktinischen Psalmenverteilung großes Lob. Sei sie doch in der Nähe Roms, gleichsam unter den Thoren der ewigen Stadt entstanden und erfreue sich der Bestätigung durch Gregor den Großen. Manche aber suchten aus Trägheit und stolzer Anmaßung eine bessere Einteilung zu finden als der Mann, der vom Geiste aller Gerechten erfüllt war.

Zum Schlusse wiederholt Radulph seine Bemerkungen über die Psalmenübersetzungen in der gallischen und römischen Kirche, und über den kritischen Wert der Karthäusertexte — *Kap.* XVI.

In *Kap.* XVII war es Radulph darum zu tun, zu zeigen, daß Vertreter der Väterzeit : Hieronymus, Damasus, die nach seiner Meinung die Psalmeneinteilung festgelegt hatten, und vor allem S. Benedikt von dem Grundsatze geleitet waren, in jeder Woche müsse das ganze Psalterium gebetet werden und an den Vigilien 18 beziehungsweise 12 Psalmen. Nun zeigt er durch wertvolle Zitate aus Cassians *de institutis cœnobiorum,* daß die Zwölfzahl schon bei den Vätern der Wüste Brauch war, ja, daß sie überhaupt nicht menschlicher, sondern göttlicher Einsetzung sei — *Kap.* XVIII.

Das folgende Kapitel tritt anscheinend etwas aus der Reihe. Es schließt sich an den Überblick über die Psalmen, der mit *Kap.* XV endet, an. Es trägt die Überschrift : « Wie die heiligen und katholischen Männer die Psalmen mit Vorliebe gebetet haben ». Dieses Kapitel schrieb Radulph mit besonderer Wärme und Liebe. Diesem legt er auch den größten Wert zur Erreichung seines Zweckes bei, denn *via brevis per exemplum,* Beispiele wirken mehr als Worte. Dieses Kapitel ist Radulph auch sehr gut gelungen. Es gehört ohne Zweifel zu den schönsten der ganzen Abhandlung. Wenn es sich auch vielfach deckt mit der *Propositio* VIII, so zeigt sich doch ein Fortschritt und die bessernde Hand. Radulph führt uns alle hl. Männer in historischer Reihenfolge vor, welche das Psalmengebet mit Eifer gepflegt. Moses, und alle anderen von David bis Christus, die Apostel, die Muttergottes, die hl. Väter des Orientes, Coenobiten und Anachoreten, S. Ambrosius, Papst Damasus, S. Hieronymus, kurz alle waren eifrige Freunde der Psalmen. Paula und Eustochium, die Schülerinnen des hl. Hieronymus, verstanden und beteten die Psalmen sogar in der der Ursprache, hebräisch, und Hieronymus wurde nicht müde den

gottgeweihten Jungfrauen das Studium und Beten der Psalmen als eine ihrer Hauptpflichten ans Herz zu legen.

Mit besonderer Liebe verweilt er beim hl. Augustinus. Seine Psalmenerklärung, rühmt er mit Recht, zeichne sich vor seinen übrigen Schriften aus *quantitate et qualitate*. Wie Augustinus im Leben, so schätzte er die Psalmen beim Sterben. Radulph erzählt dem Biographen nach, wie S. Augustin die sieben Bußpsalmen an die Wand heften ließ, um sie vom Sterbebett aus beten zu können. Von dem Presbyter Goar weiß Radulph zu berichten, daß er täglich das ganze Psalterium gebetet habe. Und Kaiser Karl IV. führte in Prag die *Laus perennis* ein, die im Gesange der Psalmen bestand. Besonders hebt Radulph hervor, daß das Psalmengebet durch die alte Buß- und Fastendisziplin gefördert wurde.

Fasten bei Wasser und Brot konnte umgetauscht werden in das Beten von 50 Psalmen. Das Fasten einer Woche konnte ersetzt werden werden durch das Beten von 300 Psalmen. Das Fasten eines Monates galt gleich dem Beten von 1200 Psalmen. Aber durch das Ablaßwesen wurde der Gebrauch des Psalteriums arg geschmälert. Ein anderes Förderungsmittel für das Psalmengebet waren dann noch Prozessionen und Litaneien. Kurz, alles, was Radulph über den Gebrauch und das Beten der Psalmen finden konnte, hat er hier zusammengetragen — *Kap.* XVIII.

Das nächste Kapitel schließt sich eng an das XVII^te^ an. Radulph zeigt, wie die Zwölfzahl der Psalmen im Gebrauche bei den ägyptischen Mönchen, in den Vigilien und in Laudes und Vesper zu Rechte komme.

Dann bespricht Radulph das Offizium der Prim und konstatiert dabei verschiedene Abweichungen. Einige lassen Sonntags die fünf Ergänzungspsalmen : 21-22-23-24-25 aus ; andere vernachlässigten das *Symbolum Athanasianum*, wieder andere beteten den Psalm *Confitemini* nicht nur an den Sonntagen und in der Osterwoche, sondern auch während mancher Oktaven, ja an allen Tagen, an denen *Credo* gebetet wird. Radulph verlangt, daß dieser Psalm dem Sonntage und der Osterwoche vorbehalten bleibe. In Köln und manchen anderen Diözesen befolgte man die rechte Regel. Eingehend bespricht Radulph dann die Vesper mit den verschiedenen Psalmordnungen, wie er bereits im Traktate *de canonum observantia* getan hatte.

Zum Schlusse redet Radulph in diesem Kapitel noch von den Antiphonen. Nach der *observantia regularis* der römischen Kirche sollen die drei Hauptoffizien : Vigilien, Laudes, Vesper nach jedem *Gloria*

Patri eine Antiphon haben. Für die kleinen Horen soll nur eine Antiphon genommen werden. Besonders sei es alter Brauch, die Psalmen der Komplet mit *Alleluja* oder *Laus tibi Domine* zu beschließen. Er weist auf eine wichtige Entdeckung hin, die er in einem alten *Liber Ordinarius* vom Lateran gemacht, nach dem die Kompletpsalmen mit *Alleluja* geschlossen werden sollen, und der Gesang *Nunc dimittis* mit einer Antiphon. Er tadelt dann verschiedene Mißbräuche. Dieses Kapitel gehört sicher zu den wichtigsten und wertvollsten des ganzen Traktates — *Kap.* XIX.

Danach bringt Radulph wieder ein Kapitel voll mystischer Deutungen. Er stellt für das römische und benediktinische Offizium die Beziehungen her, die die jeweiligen Abschnitte des Psalteriums mit dem entsprechenden Wochentage haben, auf den sie fallen — *Kap.* XX.

Nun beginnt Radulph mit besonders eindringlichen Worten das *Statutum apostolicum* einzuschärfen. Seine Argumente entnimmt er dem kirchlichen Rechtsbuche.

Der Autorität der Kirche muß überall und vor allem gefolgt werden. Darum kommen auch gegen das *Mandatum apostolicum* weder persönliches Vernünfteln, *ratio*, noch entgegenstehende Gewohnheiten, noch eigenes Gutdünken in Betracht. Statt menschlicher Klugheit, soll man den Dekreten der Väter und der Autorität der Kirche folgen — *Kap.* XXI.

Eine noch schärfere Sprache führt Radulph im folgenden Kapitel, wie schon aus der Überschrift zu sehen ist. *Pagani, blasphemi, fraudatores* nennt er die Übertreter der kirchlichen Vorschriften. Sie sollen ihres Amtes verlustig gehen, den Dienst am Altare nicht mehr verrichten u. s. w. Wie Saul, Nadab und Abiud droht ihnen die empfindlichste Strafe Gottes — *Kap.* XXII.

Radulph geht in seiner strengen Sprache noch weiter. So oft einer die Nokturn d. h. die 12 Psalmen nicht betet, versündigt er sich so schwer, wie der, welcher die Messe eines notorisch unenthaltsamen Sünders besucht. Viel schwerer ist das für die Kanoniker, die von diesem Kanon ihren Namen haben. Radulph entwickelt dann die Einzelmomente der Schwere bei der moralischen Verschuldung, wobei er unter anderem die aus dem Traktate *de canonum observantia* her bekannte Berechnung des Verhältnisses der Ferien zum Sonntage anstellt — *Kap.* XXIII.

Dem gregorianischen Dekrete gegenüber unterscheidet Radulph eine dreifache Stellungnahme. — 1° Die dem Mandate treuen « *Italiani* », « *Provinciales* », und jene wahren guten Kanoniker, von denen Durand spreche.

— 2° Solche, die die eine oder andere Ausnahme in der Beobachtung des Dekretes zulassen, vor allem die Deutschen mit Berufung auf ein Mainzer Konzil, dann die von Cambrai und Lüttich. — 3° Solche, die das Dekret überhaupt nicht beobachten : Streckenweise in Brabant und Holland.

Radulph widerlegt die, welche in weniger treuer Beobachtung, oder gänzlicher Vernachlässigung des Dekretes dahinleben. Das Mainzer Konzil widerspreche der apostolischen Autorität. Den Franziskanern gegenüber betont Radulph, daß an Festen mit drei Lectionen nicht neun, sondern zwölf Psalmen, gebetet werden sollten. Eine andere Gewohnheit könne dagegen nicht geltend gemacht werden — *Kap.* XXIV.

Der ganze Traktat klingt aus in eine erneute Ermahnung und Aufforderung zur Beobachtung des gregorianischen Kanons. Radulph nimmt seine Argumente : — 1° aus dem Namen « Kanoniker ». Diese aber müssen vor allem die *canones* der hl. Kirche beobachten. Besonders willkommen ist ihm der Brief des Bischofs Gualterus, nach dem der den Namen eines Häretikers verdient, der neue und irrige Meinungen verbreitet. — 2° Aus der Verpflichtung, die die Kanoniker für die Regel übernommen haben « *regulares* ». — 3° Fügt er dazu die Mahnung, wahre « Augustiner » zu sein. Der hl. Augustinus aber verlange, daß die *Traditio seniorum* eingehalten werde. Also müsse vor allem der *Nocturnus* gebetet werden.

Zum Schlusse widerlegt Radulph den Einwand der Windesheimer, sie seien mit Nebenoffizien so beschäftigt, daß ihnen die Rezitation des Psalteriums nicht so leicht werde. Er erinnert sie an das Gesetz ihrer Mutter der hl. Kirche und an die Vorschriften ihres Vaters des hl. Augustinus. Sie sollten endlich aufräumen mit den überzähligen Neuerungen und mit den Apokryphen und sich der Einheit und Einstimmigkeit befleißen, von denen der Mikrolog so oft rede. Besonders sollten sie auch den einfachen Gesang pflegen, wie ihn die Väter wünschen und die Karthäuser üben, um alles in allem zu einem schönen Chordienst zu gelangen, zu einem « *officium humile, authenticum, uniforme, regulare, absque superfluo, multum facile et satis breve* ».

Mit Pauli Worten an die Epheser 5, 18-21 und einem *Explicit* schließt der Traktat — *Kap.* XXV.

§ 6. *Die Quellen.*

Der erste und überwiegend größere Teil des Traktates *de psalterio observando* — 15 Kapitel von 25 — lehnt sich an mittelalterliche Psal-

menerklärer an. Da Radulph seine aszetischen Anleihen meist nicht gesteht, so ist es bei der großen Üppigkeit dieser frommen Literatur, schwer zu sagen, welchen Autor er in jedem Falle benutzte. Darum mag, was wir darüber sagen, mit Vorsicht aufgenommen werden.

Die meisten Stellen des ersten überwiegend aszetischen Teiles des Traktates lasen sich bei Ludolph dem Karthäuser, auch von Sachsen genannt († 1377). Wir verglichen und fanden *Kap.* II, IV, V, VI, XII, XIV, XV zum Teil ganz, oft stückweise meist im *Prooemium* Ludolphs zu seiner *expositio Psalterii* wieder. *Kap.* IX, *quod tituli psalmorum sunt claves illorum, quas si quis vertat titulum intelligendo, psalmum reseravit,* wiederholt der Reihe nach, manchmal in freier Zitation die Psalmenüberschriften Ludolphs.

Manche der erwähnten Stellen, die sich bei Ludolph ganz oder zum Teil vergleichen ließen, kommen schon bei früheren Erklärern vor. So z. B. zitiert Radulph am Ende von *Kap.* II : *Haec Augustinus.* Diese Stelle, die das ganze Kapitel ausfüllt, stammt von Basilius in der Übersetzung des Rufin. Sie wurde fälschlich S. Augustin zugeschrieben. Ludolph nahm sie in das *Prooemium* seiner Psalmenerklärung auf. Hier fand und nahm sie unseres Erachtens Radulph.

Der Anfang von *Kap.* XII *Sicut olim manna,* der das *Prooemium* Ludolphs beginnt, findet sich schon in der *Expositio in psalmos selectos* des Honorius von Autun. Radulph scheint dieses Stück ebenfalls bei Ludolph entliehen zu haben.

Ein Kapitel, das sich nur teilweise bei Ludolph wiederfindet, zum größten Teil ihm fremd ist, war *Kap.* XIII, *de multimoda psalmorum virtute.* Radulph entnahm den ganzen Text offenbar dem Traktate Alkuins *De psalmorum usu.*

Die Stelle anfangs *Kap.* XIV hat ihre eigene Geschichte. Das dort überlieferte Stück ist eine freie Bearbeitung von S. Basilius, *Homilia in psalmum primum.* Ähnliche Umarbeitungen finden sich bei Remigius Antisiodorensis († 908) und Bruno von Würzburg († 1045). Der Urtext war auch hier die Übersetzung des Rufin, die später dem hl. Augustin zugeschrieben wurde. Wahrscheinlich entnahm Radulph auch diese Stelle, wie wir bereits andeuteten, bei Ludolph, obgleich er in der Kapitelüberschrift bemerkt : *Ex dictis Augustini et ab aliis adscribitur Hieronymo.*

Im selben Kapitel heißt es : *Item Augustinus in sermone de utilitate et cantu psalmorum.* Es ist nicht leicht zu sagen, wo Radulph diese

Stelle fand. Sie scheint ursprünglich von Nicetius oder Niceta von Trier († 568), *de psalmodiae bono* zu stammen.

Eine Stelle im *Kap.* XV aus dem Psalmenkommentar des Lombardus las Radulph wohl ebenfalls bei Ludolph.

Neben mittelbaren Anleihen, finden sich Stellen, die auf eine unmittelbare Entlehnung bei älteren Autoren schließen lassen. So wurde aller Wahrscheinlichkeit nach die *Expositio in psalmos selectos* des Honorius von Autun direkt von Radulphs benutzt. Ihr entnahm er z. B. den auch sonst, wie bei Beleth, vorkommenden Gedanken der drei Zeitalter der Welt *ante legem, sub lege, sub gratia* für den Anfang von *Kap.* V. Ferner im *Kap.* VI die Stelle, in der die Psalmen als für Haupt, Leib und Glieder, d. h. für Christus, die Kirche und die Gläubigen geschrieben gedeutet werden. Am stärksten benutzte er Honorius im *Kap.* VIII, wo er den Lebensgang der Kirche mit 15 Dekaden, 15 × 10 Psalmen, also dem Psalterium vergleicht.

Unbezweifelt muß die unmittelbare Anleihe von *Kap.* III festgehalten werden. Der Zitationsverweis *Haec Hugo* am Ende des Kapitels bezieht sich auf den ganzen Inhalt des Kapitels. Radulph reproduziert darin wörtlich Kapitel V-VIII des Traktates *de modo orandi* von Hugo von S. Viktor.

Im zweiten Teile des Traktates, *Kap.* XVI-XXV, begegnen uns dieselben Quellengattungen, wie im *Liber de canonum observantia.*

Wir treffen wieder die Resultate seiner Forschungen in liturgischen Handschriften zu Rom. So heißt es *Kap.* XIX : *vidi Romae apud Lateranum, vidi Romae antiphonaria antiqua, vidi in libris ambrosianis; Kap.* XVIII *ut a monachis S. Basilii Romae audivi* und *Kap.* XXIV, *ubi* (Romae in ecclesiae lateranensi) *in ordinario antiquo legi.* Wir werden damit an den letzten Aufenthalt Radulphs in Rom, Mitte der neunziger Jahre, erinnert (1). Unter den sonst erwähnten kirchlichen Gebräuchen Italiens, *Kap.* XXIV — *Italiani,* ist die Liturgie von Mailand mit besonderer Berücksichtigung ihrer Psalmodie erwähnt — *Kap.* XVI und XIX.

Wie im *Liber de canonum observantia,* verweist Radulph auch in diesem Traktate vorübergehend auf die Liturgie Frankreichs, so wenn er *Kap.* XIV die *Gallici* nennt. Wir wissen, daß Radulph in den Jahren 1367-1373 an der Universität zu Paris war (2). Von diesem

(1) Vergl. S. 43 ff.
(2) Vergl. S. 11 f.

Aufenthalt rührt noch eine andere Bemerkung in *Kap.* IV her : *unde dicebat venerandae memoriae magister Henricus de Hassia, doctor sacrae theologiae.* Heinrich von Hessen, der ältere, gewöhnlich von Langenstein genannt († 1397), weil in einem Dorfe dieses Namens bei Marburg 1325 geboren, hatte sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts nach Paris begeben, wo er *Magister* der Künste und *Doctor* der Theologie wurde, und während 20 Jahren (1363-1383) erfolgreich Philosophie lehrte. Beim Ausbruche des Schismas hatte er sich, während die Universität für Klemens VII. Partei nahm, für Urban VI. erklärt. Er verließ deshalb mit vielen anderen Deutschen Paris. Bald darauf erhielt er einen Ruf nach Wien, wo er lehrte und starb (1).

Im gleichen Kapitel erwähnt Radulph liturgische Gebräuche Deutschlands, eine *consuetudo alemannica,* spricht von *Alemanni,* von der *Provincia Coloniensis* und den *Colonienses.* Wieder nennt er *Theutonici* und *Colonienses* in *Kap.* XXIV. Radulph kannte ihre Liturgie aus persönlichster Anschauung ; denn wir wissen, daß er 1390, 1395, 1397, 1398 in Köln war (2).

Nennen wir noch die wie im Traktate *de canonum observantia* so auch hier einfließende Erwähnung der liturgischen Stiftung Karls IV. zu Prag.

Kap. XXIV treffen wir unter den *Nationes plures* und *Provinciales,* die *Leodienses* und *Cameracenses,* liturgische Beobachtungen aus den Diözesen Lüttich und Cambrai. Ebendahin gehören die *Kap.* XIX und XXIV erwähnten *Bruxellenses, Brabantini* und *Hollandini* oder *Brabantia* und *Hollandia* — *Kap.* XXV, ferner die boshaften Randbemerkungen des *Kap.* XIX *contra multos Brabantinos ; contra Bruxellenses ; contra Viridivallem* (Groenendael) ; *hic Windesemenses bene se habent; nota contra imaginationes novas « agnetistae »*, womit des Kloster Agnetenberg bei Zwolle in Holland gemeint ist. Diese Bemerkungen, mögen sie auch zum Teil vom Kopisten herrühren, zeigen, wieviele liturgische Lokalgebräuche Radulph gekannt und beobachtet.

Kap. XVI, XVIII, XIX, XXIV, XXV stützt sich Radulph wiederholt auf die Regel der Benediktiner, um die älteste und beste liturgische Tradition daraus zu beweisen.

---

(1) A. Budinsky, *Die Universität Paris und die Fremden an derselben im MA.*, S. 131, Berlin, 1876.

(2) Vergl. S. 41. 45, 48 f.

Kap. XIX nennt er die Franziskaner, *Fratres Minores contra ordinem Romanum. Kap.* XXIII zitiert er deren Regel.

Kap. XVI verweist er für die besten Psalmentexte an die Bücher der Karthäuser; *Kap.* XXV für das marianische Offizium und den kirchlichen Gesang.

Unter den im Traktate *de psalterio observando* beigezogenen Literarquellen überwiegen wiederum Zitate aus den Werken S. Augustins — *Kap.* XIX, XXI, XXII, XXIII, XXV; daneben kommen Stellen aus den Schriften Cyprians — *Kap.* XIX und XXI; Anleihen bei S. Hieronymus — *Kap.* XVIII, XIX, XXI, XXIII, XXV, und aus einem *Sermo de s. martyribus* des Maximus Taurinensis — *Kap.* XXI.

Für diese Belege bedient er sich der kirchlichen Rechtsbücher, aber auch sonst macht er davon häufig Gebrauch — *Kap.* XVIII, XIX, XXI, besonders reichlich *Kap.* XXII; und wieder *Kap.* XXIV, XXV. Kern- und Angelpunkt des ganzen Traktates ist für ihn das Dekret Gregors VII. von der ersten Fastensynode seines Pontifikates 1074, das er aus der Abteilung *de consecratione* des gratianischen Dekretes entnahm. Vereinzelt zitiert er den Kodex des Zivilrechtes.

Mehr denn im Traktate *de canonum observantia,* benutzte Radulph hier Cassians *de institutis coenobiorum. Kap.* XVII entnimmt er ihnen Lib. 2, cap. 2, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 18; Lib. 3, cap. 1, 2, 3, 5, 9; — *Kap.* XIX, Lib. 2, cap. 1.

Ferner macht Radulph ausgiebigen Gebrauch von der Schrift S. Bernhards, *de praecepto et dispensatione* — *Kap.* XXII, XXIII, XXV. *Kap.* XIX und XXI zitiert er die *epistola ad canonicos Lugdunenses.*

Kap. XXI, XXIII, XXV verwendet er den Kommentar Hugos von S. Viktor zur Regel des hl. Augustinus. *Kap.* XVIII das *Milleloquium* des Bartholomaeus von Urbino; *Kap.* XIX die *Historia tripartita* Cassiodors; *Kap.* XXV den Brief des Bischofes Gualbert von Maguelon an die Augustiner von Chaumouzey; *Kap.* XVI und XVIII die Chronik Sigeberts von Gembloux.

Von den uns bereits früher bekannt gewordenen Liturgikern zitiert Radulph hier wiederum Isidor von Sevilla und dessen Schrift *de ecclesiasticis officiis* — *Kap.* XVIII und XXV; Walafried Strabos *Liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum* — *Kap.* XVI und XXVIII; das *Rationale* des Guilelmus Durandi — *Kap.* XXIV; vor allem aber sehr häufig den *Micrologus de ecclesiasticis observationibus* Bernolds von Konstanz,

den er auch hier Rhabanus zuschreibt — *Kap.* XXIV und XXV *passim.*

Außer den bisher genannten Quellen, die alle wenn auch hie und da weniger ausgiebig, im *Liber de canonum observantia* zitiert wurden, notierten wir einige, die zum ersten Male vorkamen und deshalb dem Traktate *de psalterio observando* eigen sind, z. B. die *Expositio in librum Job* Gregors des Großen — *Kap.* XIX; der unter den unechten Schriften S. Bernards aufgeführte kleine Traktat *Formula honestae vitae* — *Kap.* XVIII; die *Sermones in cantica* S. Bernards — *Kap.* XXIV; die *Instituta monachorum* oder *Regula* S. Basilii — *Kap.* XXI; die *Collectanea in epistola S. Pauli* des Petrus Lombardus und die *Historia scholastica* des Petrus Comestor († 1178) — *Kap.* XIX; die *Glossa ordinaria* Walafried Strabos — *Kap.* XXIII.

Unter den liturgischen Büchern, auf die Radulph sich weniger häufig als im vorher besprochenen Traktate *de canonum observantia* beruft, bemerkten wir nur einen *Ordinarius Traiectensis,* der bisher nicht genannt worden war — *Kap.* XXIV.

Das Quellenmateriel des Traktates *de psalterio observando* ist reicher denn das im *Liber de canonum observantia* verarbeitete. Die Bereicherung bestand vor allem darin, daß Radulph dieses Mal viel aszetische Literatur beizog. Von ihr macht sich er sich namentlich in den ersten 15 Kapiteln so abhängig, daß er mit manchem gesundem aszetischen Gedanken die ganze pedantische scholastische Art annimmt, um den aszetischen Reichstum des Psalmengebetes zu zeigen. Aber auch in der zweiten Hälfte des Traktates, Kapitel 16-25, gibt die « größere Literatur » Radulphs Traktat, abgesehen von einigen unbedeutenden liturgischen lokalen Eigentümlichkeiten, keinen neuen bedeutenden historischen Wert. So bleibt Radulphs *Liber de canonum observantia* seine historisch wertvollere Arbeit, während der *Tractatus de psalterio observando* als die redaktionell vollendetere angesehen werden kann.

11. KAPITEL.

Der *LIBER DE OFFICIIS ECCLESIASTICIS.*

Dieser bisher unbekannte liturgische Traktat steht in einem Sammelbande unterschiedlichen Inhaltes zu Köln im Stadtarchiv. Nach dem dortigen ungedruckten Katalog IX « Theologische Miscellanea » hat er die Standnummer *G. B. 4° 174;* wird dem 15. Jahrhundert als Schreibzeit, und dem Kloster der Kreuzbrüder in Köln als seiner ersten Heimat zugewiesen.

Die Maße der Handschrift sind: 0,15 m. × 0,20 m. Sie enthält 181 Bätter, und ist ganz auf Papier geschrieben. Sie wurde in späterer Zeit beschnitten und gebunden, wobei einige Texte durch Verstümmelung litten.

Der Band enthält außer dem *Liber de officiis ecclesiasticis* noch 15 andere kleinere Schriften, unter denen fol. 151*r* ein Traktat Heinrichs von Hessen, *de horis canonicis.*

Der *Liber de officiis ecclesiasticis* nimmt die dreizehnte Stelle ein. Er umfaßt 16 Seiten zu je zwei Spalten : fol. 156*r* bis 172*r*. Jede Spalte zu durchschnittlich 34 Zeilen. Streckenweise blieben die Spalten unbeschrieben, weil das Papier auslief.

§ 1. *Inhalt und Integrität.*

Der Traktat beginnt unmittelbar ohne Adresse, oder sonstige Einleitung. Sein Inhalt ist in 17 numerierte Sätze gegliedert, die im Verlaufe der Ausführungen « *Conclusiones* » genannt werden.

An der Hand des kirchlichen Rechtsbuches zeigt der Autor, daß man in allen kirchlichen Dingen immer zuerst und vor allem nach der Autorität schauen und ihr folgen müsse. *In rebus ecclesiasticis auctoritas prae omnibus est sequenda — Concl.* I.

Für den Verfasser und die, die er vertritt oder als Adressaten sich denkt, ist es dabei durchaus geziemend, von der römischen Kirche als Mutter die Norm zu nehmen. *Decet nos omnes sequi regulam sanctae Romanae ecclesiae matris nostrae — Concl.* II.

Versagt die Autorität, so werden die Einrichtungen und Gebräuche der Vorfahren maßgebend. *Cessante auctoritate mores et instituta majorum sunt servandae — Concl.* III.

Treten Autorität und Gebrauch in Widerspruch, so muß der Gebrauch der Autorität und der Wahrheit nachgeben. *Auctoritate et usu discrepantibus, usus cedat auctoritati et veritati — Concl.* IV.

Die bisher dargelegten Prinzipien werden in den folgenden Konklusionen praktisch auf das *Officium divinum*, das kanonische Stundengebet und seine einzelnen Elemente angewandt. Man soll sich darin aller Neuerungen vollständig enthalten. *In divino officio est a novitatibus omnimode abstinendum — Concl.* V.

Als Schlußfolgerung gibt denselben Gedanken in positiver Form das folgende kurze Kapitel : *Officium ergo divinum majorum auctoritate, non diversorum arbitrio regi debet — Concl.* VI.

Von den allgemeinen Grnndsätzen geht nun der Autor auf einzelne das Chorgebet betreffende besonderen Elemente über, für die er die kirchliche Überlieferung befragt. Dabei weist er zunächst hin, auf den überschlagenden Gebrauch der Psalmen beim kanonischen Offizium. *Liber psalmorum plus ceteris scripturis in ecclesiasticis officiis frequentetur — Concl.* VII.

Durch die Autorität des hl. Benedikt zeigt er die Regel jede Woche das ganze Psalterium zu beten. *Sancti Patres omni hebdomada psalterium ex integro persolvi statuerunt — Concl.* VIII.

Im Anschluße daran stellt der Autor das Reformdekret Gregors VII. in den Vordergrund mit der Forderung, so oft drei Lectionen mit drei Responsorien rezitiert werden, müssen, die Oster- und Pfingstwoche ausgenommen, die Ferialpsalmen gebetet werden. *Unde traditur regula apostolica : quoties tria responsoria et tres lectiones dicuntur praeter in hebdomada Paschae et Pentecostes numquam nocturnus dimittitur ferialis — Concl.* IX.

Die folgenden zwei Kapitel beschäftigen sich mit den Lesungen beim kirchlichen Chordienste. Für die Lesungen aus der hl. Schrift beruft sich der Autor auf den sogenannten gelasianischen Lesekanon. In der Kapitelüberschrift stellt er den altmonastischen Brauch als Regel auf, die Schriftlesung der Vigilien im Refektorium fortzusetzen : *Sacra Scriptura quae Biblia dicitur, tam ad vigilias nocturnas quam ad refectiones per anni circulum perlegatur — Concl.* X.

Der gelasianische Kanon gilt ferner als Norm für die Lesung der Legenden und anderer nicht biblischen Lesestücke beim Chorgottesdienst. *Apocryphis omnino contemptis, non legantur in vigiliis noctis nisi dicta sanctorum patrum ab Ecclesia approbata — Concl.* XI.

Was für die Lesungen, gilt auch für den kirchlichen Gesang. Er

muß die Autorität der römischen Kirche oder sonst eine allgemein gültige und anerkannte Tradition für sich haben. *Cantus ecclesiastici auctoritatem Romanae Ecclesiae aut aliter universalem seu approbatam traditionem habere debent — Concl.* XII.

An die Kapitel von den Lesungen schließt sich die folgende Konklusion an, die den Grundsatz vertritt, daß die Lesungen der kürzeren Tageshoren, die sogenannten *Capitula*, nach einem allgemeinen Gebrauche aus der hl. Schrift genommen würden. *Lectiones parvulae, quas capitula appellamus, ad horas diurnas recitandae, secundum diversarum ecclesiarum usum de Biblia assumuntur — Concl.* XIII.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit dem Metrum und der Authentizität der Hymnen. *Hymni ecclesiastici metrici sunt, et authentici esse debent — Concl.* XIV.

Nun geht der Autor auf das kirchliche Offizium im Ganzen zurück, indem er feierliche Feste nur mit drei Nokturnen und neun Lesungen und solche unterscheidet, die in ferialer Einfachheit gefeiert werden. *Officium divinum agimus aut cum festivitate, aut humilitate — Concl.* XV.

Den verschiedenen Kategorien von Festen widmet er einzeln je ein Kapitel. So den Festen der Heiligen, die mit neun Lesungen zu begehen seien: *Novem lectiones de sanctis agi debent ex apostolica vel dioecesana auctoritate — Concl.* XVI.

Vierfach wurden nach allgemeinem Gebrauche die Feste mit drei Lesungen begangen. *Trium lectionum festa secundum usum satis generale quadrupliciter observantur — Concl.* XVII.

Mitten im Gedankengang bricht die Darstellung ab, und zwar so, daß man unzweideutig erkennt, daß die Redaktionsarbeit überhaupt nie weiter kam, sondern einer anderen Idee oder eines anderen Vorteils wegen in ihrem Abschluß unterbrochen wurde.

§ 2. *Die Quellen.*

Die überwiegend meisten Zitate kommen aus dem kirchlichen Rechtsbuche, vor allem dem gratianischen Dekrete. Die Stellen aus augustinischen Schriften sind dabei wiederum am meisten bevorzugt. Von den Dekreten der Päpste stehen der gelasianische Schriftkanon und das uns bekannte Dekret Gregors VII. über die Reform der Vigilien vom Jahre 1074 im Vordergrunde. Einmal wird die lex saecularis zitiert — *Concl.* V.

In den beiden letzten uns erhaltenen Konklusionen werden Kölner

und Lütticher Diözesan-Statuten zitiert — *Concl.* XVI und XVII.

Dann begegnen wir Zitaten aus der Benediktinerregel — *Concl.* X. Vereinzelt treffen wir ein Zitat aus der Regula S. Augustini mit der entsprechenden Erklärung Hugos von S. Victor — *Concl.* VI.

Lange Stellen mystischen Inhaltes über sie Schönheit und den Wert der Psalmen, finden sich aus Alkuins Schrift *de psalmorum usu* und der des Honorius von Autun *expositio in Psalmos selectos* — *Concl.* VII. Ebendort eine dem hl. Augustin zugeschriebene Stelle über die Kraft der Psalmen, die teilweise in den Ezechielhomilien des hl. Gregor steht. Ausdrücklich wird im gleichen Kapitel die Psalmenerklärung Cassiodors genannt, ohne daß es gelungen wäre, das Zitat zu verifizieren. Man findet die Stelle im Psalmenkommentar des Petrus Lombardus.

Längere Stellen historischen Inhaltes wurden wiederholt der Chronik Sigeberts von Gembloux entnommen — *Concl.* VII, XI, XII.

Von liturgischen Schriftstellern wird der Mikrolog Bernolds vorübergehend erwähnt — *Concl.* IX; ebendort ein *Rationale divinorum*, das sich mit dem des Durandus von Mende identifizieren dürfte.

Von ganz besonderem Interesse sind zwei fremde Stücke, in dankbarster Vollständigkeit den Liturgikern und Historikern durch das Kölner Fragment überliefert.

Das erste ist die, dem bis heute nur dem Namen nach bekannten *Capitularium* Stephans von Tongern, vorausgeschickte *Epistula dedicatoria* an den Bischof Robert von Metz, mit einer summarischen Angabe des ganzen Inhaltes dieses liturgischen Buches — *Concl.* XIII.

Der erste, der unseres Wissens das *Capitulare* und die Einleitungsepistel erwähnt, ist Ausgangs des 10. Jahrhunderts Folkuin in seinen *Gesta Abbatum Laubiensium* (1). Nach ihm spricht von der Schrift Sigebert von Gembloux in seinem *Liber de scriptoribus ecclesiasticis* (2). Radulph war dieses Zitat bekannt. Zu seiner Zeit war das Buch in verschiedenen Klöstern Brabants beim Gottesdienste in Gebrauch. Radulph muß, wie aus den Angaben im Traktate *de canonum observantia* hervorgeht, das Buch noch gekannt und gesehen haben. Danach ging es verloren. Zaccaria in seiner *Bibliotheca ritualis* (3), die

---

(1) ML, 137, 559, 560. Vergl. *Gallia christiana*, Bd. 3, S. 837. — AASS, Bd. 45, S. 581, (5 Sept.).

(2) ML, 160, 573, 574.

(3) A. Zaccaria, *Bibliotheca ritualis*, Bd. 2, S. 62, Rom, 1778.

Herausgeber der *Histoire littéraire de la France* (1) Foppens (2) u. a. sprechen von seinem Verluste. Im 12. Jahrhundert war ein Exemplar in der Abtei Stavelot. *Collectarius Stephani episcopi* lautet nämlich ein Eintrag im Bücherkatalog der Abtei (3). Vielleicht deckt ein Zufall den Verbleib der Handschrift auf, und bereichert unsere Kenntnis über eine wenig häufige Art liturgischer Bücher (4).

Das zweite Stück ist ein Brief des Bischofes Gualterus von Maguelon an den Vorsteher und das Kloster der Augustiner von Chaumouzey — *Concl.* V.

Dieser Brief enthält harte Anklagen gegen Norbert den Stifter der Prämonstratenser, weil er in kirchlichen Gebräuchen manche Änderungen vorgenommen habe und so von der alt hergebrachten kirchlichen Überlieferung abgegangen sei. Fragmentarisch war dieser Brief in der Hittorpschen Ausgabe des Traktates *de canonum observantia*, wie es scheint zuerst bekannt gegeben, vielleicht sogar überhaupt zuerst genannt worden. Der Prämonstratenserprior Hugo, der Biograph des hl. Norbert, nahm das von Radulph überlieferte Fragment in seine Arbeit auf (5). Sonst wurde ihm kaum Beachtung geschenkt.

Das Kölner Fragment enthält den Anfang des Briefes und ergänzt das bisher bekannte kleine Stück um einen bedeutenden Teil. Der Schluß fehlt. Für die Geschichte der Anfänge des Ordens der Prämonstratenser und die Beurteilung der Rivalitäten und Kontroversen, die die Gründung hervorrief, hat dieser Brief einigen Wert, sodaß seine Erhaltung durch das Kölner Fragment des *Liber de officiis ecclesiasticis* dankbar begrüßt werden darf. Wir geben den Text zusammen mit dem Rest des Kölner Fragmentes im dritten Teile dieser Arbeit.

§ 3. *Die Authentizität. — Veranlassung, Ort und Zeit der Abfassung.*

Die bisherige Analyse zeigt ein enges Verhältnis des Kölner *Liber de officiis ecclesiasticis* zu den bisher besprochenen liturgischen Schrif-

---

(1) Bd. 6, S. 170 ff.

(2) J. F. Foppens, *Bibliotheca belgica*, Bd. 2, S. 1106.

(3) Th. Gottlieb, *Über mittelalterliche Bibliotheken*, S. 289, Leipzig, 1890. Vergl. Balau, SHPL, 77, 7.

(4) W. Maskell, *Monumenta ritualia ecclesiae Anglicanae*, Bd. 1, S. CLXII und CCXXVI, Oxford, 1882. — D. G. Morin, *Mélanges d'érudition chrétienne*, in der R. bén., 1895, Bd. 12, S. 196 f.

(5) Hugo, *La vie de S. Norbert*, S. 103 f., Luxemburg, 1704.

ten Radulphs, besonders zu dessen wichtigstem Traktate *de canonum observantia.*

Beide haben in der Tat den gleichen Gang der Gedanken und die gleiche Tendenz : Reform des kirchlichen Kalendars und der Liturgie nach den alten Kanones und der kirchlichen Überlieferung.

Dementsprechend ist in beiden Traktaten der Plan der Anlage der gleiche. Zunächst Darlegung der prinzipiellen, allgemein gültigen Leitsätze, in steter Anlehnung an die Autorität der Väter.

Danach treten die Grundgesetze für das kirchliche Offizium in den Vordergrund : der gregorianische Kanon für die Psalmodie, der gelasianische als Norm für die Lesungen, allgemeine Bestimmungen über kirchlichen Gesang und die übrigen textlichen Elemente des kirchlichen Offiziums : Kapitel und Hymnen.

Sodann folgen in beiden Traktaten Ausführungen über die äußere Feier des kirchlichen Offiziums und den Rang der Feste.

Die Gemeinsamkeit derselben Linien im Aufbau der Traktate ist aber nicht etwa etwas bloß Äußerliches, die Folge einer natürlichen, gesunden Logik. In beiden kommt außerdem dasselbe literarische Material zur Verwendung. In den sieben ersten Konklusionen lesen wir die gleichen Stellen wie Eingangs des Traktates *de canonum observantia.* In beiden Fällen stammen die Zitate aus dem kirchlichen Rechtsbuche. In den folgenden Konklusionen begegnet man hier wie dort denselben Zitationen aus der Benediktinerregel, dem gleichen Zitate aus dem Kommentar Hugos von S. Victor zur Augustinerregel, dem Hinweis auf die Chronik Siegeberts von Gembloux. Beiden gemeinsam ist ferner der Hinweis auf die Kölner und Lütticher Diözesanstatuten. Stellen aszetisch mystischen Inhaltes finden sich gleichen Wortlauts im Traktate *de psalterio observando* wieder. Überraschend ist, um von anderen Autoren und einzelnen Zitaten abzusehen, die Erwähnung der heute nicht mehr gekannten beiden Stücke : des *Capitulare* Stephans von Tongern und des Briefes gegen den hl. Norbert von Gualterus.

Außer dieser textlichen Übereinstimung sind manche Kapitelüberschriften der beiden Traktate im Wortlaute identisch, so *Concl.* I und *Prop.* II ; *Concl.* III und *Prop.* IV ; *Concl.* IV und *Prop.* V ; *Concl.* V und *Prop.* VI ; *Concl.* VI und *Prop.* VII. Die übrigen stimmen wenigstens dem Sinne nach überein.

Die Verwandtschaft des Kölner *Liber de officiis ecclesiasticis* mit den liturgischen Schriften Radulphs, besonders dessen Traktate *de canonum observantia,* ist evident.

Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, als habe Radulph das Kölner Fragment bei der Redaktion seines Haupttraktates *de canonum observantia* benutzt. Denn abgesehen davon, daß fast das gesamte im Kölner Fragmente benutzte literarische Quellenmaterial im Traktate *de canonum observantia* wiederkehrt, scheint die besondere Art der Benutzung charakteristisch. Die Stellen des Kölner Fragmentes kehren nämlich gekürzt im Traktate *de canonum observantia* wieder. So z. B. sind die Diözesanstatuten hier bloß erwähnt, andere, wie der Brief des Bischofes Gualterus nur im Auszuge oder bruchweise mitgeteilt, andere, wie der Brief Stephans von Tongern an Robert von Metz, als bloße Einleitung zu seinem *Capitulare*, übergangen.

Lag der Kölner *Liber de officiis ecclesiasticis* Radulph vor, dann muß seine Redaktion früher als 1397 angesetzt werden, in welchem Jahre nach ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Traktat *de canonum observantia* geschrieben wurde.

Das gleiche Quellenmaterial, die gleiche Anlage, die gleichen Gedanken und Tendenzen rechtfertigen gewiß den Schluß auf einen und denselben Autor, Radulph. Nimmt man Radulph als Verfasser an, dann ist außer einer neuen näheren Bestimmung zu Gunsten der Datierung — der *Liber de officiis ecclesiasticis* wurde dann spätestens 1396 geschrieben — manche andere nähere Erklärung noch möglich.

Zunächst war dann die liturgische Bewegung in Windesheim Veranlassung der Schrift. Damit erklärt sich sofort ganz natürlich der fragmentarischer Zustand des *Liber de officiis ecclesiasticis;* denn wir können dann annehmen, daß mitten in der Redaktion, Radulph Köln verließ, und nach Rom ging, dort neues und reiches Material sammelte, das er, nach Köln zurückgekehrt, mit dem in halber Redaktion gebliebenen Material des *Liber de officiis ecclesiasticis* zu dem definitiven Traktate *de canonum observantia* verarbeitete. Ohne Zwang darf man dann in der Stelle der ersten *Propositio*, durch die Radulph über seine literarischen Mittel referiert « ... *et dudum in partibus... plura ex diversis ecclesiis et libris scriptitavi...* » in erster Linie von dem Kölner *Liber de officiis ecclesiasticis* deuten.

Da nichts gegen, wohl aber alles für die Autorschaft Radulphs spricht, kann man wohl ohne Widerspruch daran festhalten. Das Kölner Fragment der *Liber de officiis ecclesiasticis* bereichert also um ein bisher unbeachtet gebliebenes Stück das literarische Repertorium Radulphs. Es ist von allen bisher von ihm bekannten liturgischen Schriften die erste und älteste.

Wir sind nun mit den einzelnen liturgischen Schriften Radulphs ziemlich bekannt.

Soweit uns diese Schriften überliefert waren, prüften wir diese Überlieferung auf ihre Treue und ihre Wahrhaftigkeit. Wir drangen dann auch in jede einzelne Schrift ein uns vom selbständigen Werte einer jeden ein genaues Urteil zu bilden.

Es wurde bei diesen Untersuchungen möglich, manches Unsichere zu bestimmen, Unrichtiges zu verbessern, und hie und da bisher Unbekanntes ans Licht zu bringen und zu erläutern.

Radulphs Bedeutung und Einfluß als Liturgiker, seine liturgische Auffassung, sein Wollen und Erreichen, die Dauer des Erlangten soll uns im folgenden Abschnitt beschäftigen.

VIERTER ABSCHNITT.

Einfluss und Bedeutung Radulphs als Liturgiker.

---

12. KAPITEL.

Das Entstehen der « neurömischen » Liturgie und ihre Entwicklung bis zum 15. Jahrhundert.

Radulphs Einfluß und Bedeutung als Liturgiker kann nur recht erkannt und gewürdigt werden, wenn man sich die liturgischen Zustände seiner Zeit vor Augen hält.

Ein treues Bild dieser Verhältnisse, aus archivalischen und literarischen Quellen heraus gearbeitet, zu bieten, ist beim heutigen Stande der liturgischen Forschung nicht möglich. Nur die disponierenden Hauptpunkte und die charakteristischen Grundlinien lassen sich festlegen.

Der Stand der römischen Liturgie im 14. und 15. Jahrhundert war die Summe einer mehrfach säkularen langsamen Entwicklung.

Der erste Hauptfaktor in dieser Enrwicklung war das allmähliche Entstehen der sogenannten *consuetudo curiae Romanae.* Radulph ist unseres Wissens der einzige, der über diese Sonderheit berichtet.

Erinnern wir uns, wie die Liturgie der römische Kurie entstanden, und welches ihr eigentümlicher Charakter war.

§ 1. *Die Anfänge des Kurialoffiziums und die Geschicke der Papstkapelle bis Innocenz III. (1198-1216).*

Über den Ursprung des Offiziums der Kapelle des Papstes, der *curia Romana,* waren die Meinungen der zeitgenössischen Liturgieforscher lange geteilt.

Dom P. Guéranger, Abt von Solesmes, schrieb : « Saint Gré-

goire VII abrégea l'ordre des prières et simplifia la liturgie pour l'usage de la cour romaine », und einige Seiten weiter (1) : « La réduction de l'office divin, accomplie par saint Grégoire VII n'était destinée, dans le principe, qu'à la seule chapelle du Pape ». Der gelehrte Abt folgte in dieser Ansicht vor allem Zaccaria (2), der hinwiederum an Gavantus-Merati (3) und Grancolas (4) sich anlehnte. P. Bäumer (5) hatte sich in seinen Artikeln zur Geschichte des Breviers, die er im Katholik, einer Mainzer Zeitschrift, erscheinen ließ, der Ansicht Guérangers und der älteren Liturgikern angeschlossen. Im Jahre 1892 machte aber Mgr. Batiffol (6) darauf aufmerksam, daß weder Abt Guéranger noch P. Bäumer ihre Theorie genügend bewiesen, und nannte die These, Gregor VII. habe das Offizium für die päpstliche Kapelle verkürzt, « une erreur commune et ancienne ». In seiner im Jahre 1895 erschienenen Geschichte des Breviers (7) stimmte P. Bäumer dem gelehrten Franzosen, der zuerst die bis dahin herrschende Meinung in Zweifel gezogen, bei, warnte aber vor einem anderen Extrem, das nun Herr Batiffol (8) vertrat, indem er das Offizium « als praktisch stationär und vom 9. bis 12. Jahrhundert stagnirend » darstellte. Die Beweise, die Batiffol für seine Ansicht vorgeführt, unterzog P. Bäumer einer strengen Prüfung, und nachdem sie im Lichte der Kritik sich « in Nichts aufgelöst », schlug P. Bäumer einen anderen Weg ein, die Frage zu erforschen und zu berichtigen (9), indem er die Schwierigkeiten aus dem Lichte der Zeitgeschichte zu lösen versuchte, ein Weg, der mit besonderem Nachdruck hervorzuheben ist; stehen doch gerade im Mittelalter nicht nur Liturgie und kirchliches Leben, sondern auch Liturgie und politische Geschichte in innigstem Zusammenhang.

Daneben muß man den lokalen Charakter beachten, den der am päpstlichen Hofe übliche Ritus angenommen hatte. Seine Entfaltung forderte das Gefolge der Kardinäle und eines reichen Hofstaates und als Szene die Siebenhügelstadt mit ihren Basiliken und Stationskirchen.

---

(1) D. P. Guéranger, *Institutions liturgiques*, Bd. 1, S. 281, 284, Paris, 1878.

(2) F. A. Zaccaria, *Bibliotheca ritualis*, Bd. 1, S. 107 ff., Rom, 1776.

(3) B. Gavantus-C. M. Merati, *Thesaurus sacrorum rituum*, Bd. 3, S. 13, Venedig, 1823. — Merati folgt wörtlich der Ansicht Grancolas.

(4) J. Grancolas, *Commentarius historicus*, S, 7, Venedig, 1734.

(5) Kath. 1890, Bd. 2, S. 385 ff.

(6) BC, 1892, Bd. 13, S. 12.

(7) P. S. Bäumer, *Geschichte des Breviers*, S. 304, Freiburg, i. B., 1895.

(8) P. Batiffol, *Histoire du bréviaire romain*, S. 142, Paris, 1895. Neue Ausgabe 1911.

(9) Bäumer, S. 308.

Hält man diese beiden Elemente zusammen und vergleicht damit das wenige edierte Material, vor allem die zeitgenössischen Ordines und Konstitutionen, so kann man mit ziemlicher Sicherheit den Weg zeichnen, den die Entwicklung der Liturgie des päpstlichen Hofes nahm.

Anfangs des 11. Jahrhunderts, im Jahre 1026, schildert uns eine Urkunde des Papstes Johanns XIX. (1) den traurigen Zustand liturgischer Vernachlässigung, in der zu seiner Zeit die Peterskirche, *a qua pene omnes Ecclesiae doctrinam acceperunt, sicut a magistra et domina,* dastand. Die Offizien der Karwoche, klagt der Papst, wurden *irreverenter,* unehrerbietig gefeiert. Am Palmsonntag zog die feierliche Prozession mit den Palmzweigen nicht mehr aus. Am Gründonnerstag blieb der Jubel des *Gloria in excelsis* aus, und am Karfreitag feierte man nur ein Stück der großen Zeremonien.

Auch im übrigen war man des Gottlobens an der Peterskirche ziemlich müde und überdrüssig. Anstatt der langen Metten nahm man, wie es dazumal in Mode war, drei Psalmen mit drei Lesungen. Wenigstens scheint Petrus Damiani diese Praxis ziemlich unzweideutig zu verraten (2).

Was war die Veranlassung dieses Verfalles? Gregor VII. in jenem Dekret, das uns als *ceterum censeo* Radulphs bekannt ist, machte dafür die Herrschaft der Teutonen in der heiligen Stadt verantwortlich: *Romani vero diverso modo agere coeperunt, maxime a tempore, quo Teutonicis concessum est regimen nostrae ecclesiae* (3). Da die Teutonen aber nicht als Liturgiker und Zeremonienmeister nach Rom gekommen waren, auch in ihren Landen gerade um jene Zeit einen feierlichen, geordneten Kultus hatten, klagte der Papst damit nur mittelbar seine energie- und charakterlosen Vorgänger an.

Im 10. und 11. Jahrhundert trug in der Tat der päpstliche Stuhl eine Reihe von Schwächlingen. Die Zeugnisse sprechen zu laut und die psychologischen Gesetze funktionieren zu sicher, als daß man sich der Ahnung verschließen, und sich den Schluß versagen könnte, daß das Offizium der päpstlichen Kapelle in dieser Zeit allgemeinen kirchlichen Niederganges und liturgischen Tiefstandes seinen Anfang nahm.

---

(1) Vergl. Mabillon, *Museum Italicum,* Bd. 2, S. 155, im Anhang zu Ordo XI.

(2) Den Text des P. Damiani zitiert Batiffol, S. 194, Anm. 2 seiner Breviergeschichte, Paris, 1911.

(3) Friedbergs Ausgabe des *Corpus juris* stellt diesen Satz in Anmerkung. Die Handschriften, die seiner Ausgabe zu Grunde liegen — meist deutscher Herkunft — haben also diesen Satz nicht. Die römische Ausgabe des Corpus hat diese Stelle im Text. Radulphus gibt die ganze Stelle wieder — *de canonum observantia* — Prop. X; *De psalterio observando* — Kap. I; *Liber de officiis ecclesiasticis* — Concl. IX.

Leo IX. (1048-1054), beraten von Hildebrand, unternahm mit aller Kraft die Abstellung der Mißbräuche im kirchlichen Leben. Seine Nachfolger arbeiteten im selben Geiste.

Alexander II. (1061-1073) reformierte Kapitel und Gottesdienst an der Laterankirche (1).

Eine religiöse Wiedergeburt war inauguriert.

Da bestieg Gregor VII. (1073-1085) den päpstlichen Stuhl. Mit ihm stand ganz Rom vollends auf aus Verfall und Erniedrigung. Die apostolische Kirche in ihren rituellen Gebräuche stark « teutonisch » geworden, wie der Papst selber es andeutete, erinnerte sich ihres Adels und wurde wieder römisch. Sie erneuerte sich in den alten ehrwürdigen Traditionen und trug bis hinein in die deutschen Lande Wiederbelebung und Lebenserneuerung in spezifisch römischem Geiste. Zeuge dafür steht Bernold von Konstanz († 1100) in dem ihm zugeschriebenen Mikrolog.

Die Archivalien und liturgischen Handschriften dieser Zeit sind zu wenig gekannt und erforscht, um uns bestimmt zu sagen, wieweit die liturgische und disziplinäre Reform Gregors sich erstreckte. Wir kennen das Dekret Gregors vom Jahre 1074, das den liturgischen Niedergang hart tadelte und der trägen Praxis der kurzen Metten energisch steuerte. Ein anderes Dekret des Jahres 1078 erneuerte die Ordnung der Quatembertage nach römischem Brauch und Herkommen.

Die Bestimmungen Gregors waren energisch und formell; die Reinigung der römischen Kirche vom teutonischen Sauerteige gründlich. Sollte man denken können, daß dabei die päpstliche Kapelle verschont blieb?

Paschal II. (1099-1118) reformierte das Kapitel an der Lateranbasilika und inspirierte damit die traditionellen Prinzipien für den Gottesdienst (3).

Im übrigen scheinen Gregors Thronfolger wenig von dessen Enthusiasmus für die römische Liturgie geerbt zu haben.

Ein Umstand, der besonders für den Ritus an der päpstlichen Kapelle verderblich sein mußte, war die häufige Abwesenheit der Päpste von Rom (von Urban II. bis Klemens III., etwa 1088-1187). Kein Wunder, daß Abälard um das Jahr 1140 konstatiert (3), daß die

---

(1) ML, 78, 1387.
(2) ML, 78, 1386.
(3) Abaelardi, *Epistola X*, ML, 178, 340.

päpstliche Kapelle im Lateranpalast vom altrömischen Ritus und Offizium der Lateranbasilika abgewichen war. Von einer Zeit, da die Päpste im Lateran residierten, berichtete Radulphus, daß das Offizium der *capella papalis* weniger vollständig war denn das an den übrigen Kollegiatkirchen Roms.

Mit Innocenz II. (1130-1143) kehrte der Papst nach Rom zurück. Man schien Hoffnung in seinen Triumph und den Wandel der Dinge zu setzen, denn der Kanonikus Benedikt, nach authentischer Information bei der Kurie, redigierte zum pontifikalen Gebrauche ein Zeremoniale (1). Die päpstliche Kapelle sollte also reformiert werden. Ob das Zeremonienbuch je praktisch gedient hat und die Reform durchgeführt wurde? Cölestin II., dem das Buch gewidmet war, regierte nur sechs Monate, und Lucius II., sein Nachfolger, nicht länger denn elf Monate. Während diese beiden Päpste ihr Pontifikat in Rom verbrachten, waren in den nächsten 42 Jahren die Päpste nur sieben und ein halbes Jahre in der heiligen Stadt.

Alexander III. (1159-1181) war im ganzen etwa 20 Monate seines langen 22jährigen Pontifikates in Rom.

So wanderten der Papst, sein Hof und seine Kapelle. Bald war er in Frankreich, bald in Ober-, bald in Mittelitalien. Die Folge war die Entwicklung eines Ritus bei der päpstlichen Kurie, der als *consuetudo capellae papalis* von den alten Basilikaltraditionen der großen römischen Kirche abwich.

Konnte man je wieder daran denken, die Kapelle im Sinne der alten Traditionen zu reformieren? Man versuchte es, als unter Klemens III. (1187-1191) und Cölestin III. (1191-1198) der Papst seiner Stadt dauernd wiedergeschenkt schien. Kardinal Cencius schrieb damals ein neues Zeremoniale, den von Mabillon genannten *Ordo Romanus XII* (2). Aber es schien zu spät.

In der päpstlichen Kapelle hatten sich Gewohnheiten gebildet, die sich schwer auf die alte traditionelle Norm zurückbiegen ließen. Ein selbständiger Ritus der päpstlichen Kapelle war konstituiert. Er sollte es bleiben und für die liturgische Entwicklung der Folgezeit ein Hauptfaktor werden.

Radulph sah in Rom ein *Ordinarium* des päpstlichen Sonderritus aus der Zeit Innocenz III. (1198-1216). Das darin enthaltene Offizium

---

(1) Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 118 ff.

(2) Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 165 ff.

war seiner Angabe nach kürzer, als das der übrigen Kirchen. Wie es entstand, beschreibt er folgendermaßen : « Die Kleriker der Papstkapelle kürzten und änderten beständig an ihrem Offizium. Sie unternahmen das bald im Auftrage des Paptes, bald auf eigene Faust, wie es dem Papste und den Herren Kardinälen gerade einfiel und am besten paßte » (1). Wenn wir Fr. Salimbene glauben, setzte Innocenz III. gegen 1215 diesen beständigen Änderungen der päptlichen Kleriker ein Ziel, durch eine definitive Neuordnung (2).

Inzwischen war ein neuer Faktor eingetreten, der dem Offizium der päpstlichen Kapelle zum Glücke und zur allmälichen Alleinherrschaft verhalf, die Annahme des Kurialoffiziums durch die Franziskaner.

§ 2. *Die Annahme des Kurialoffiziums durch die Franziskaner und seine Entwicklung bis Nicolaus III. (1277-1280)* (3).

Radulph berichtet : *et istud officium breviatum* (capellae papalis) *secuti sunt Fratres Minores,* die Franziskaner nahmen das von den päpstlichen Klerikern gekürzte Offizium der römischen Kurie an. Daher, so fährt Radulph fort, schreiben sie auf ihre Breviere und Offiziumbücher « *secundum consuetudinem Romanae Curiae* » (4).

Von Anfang war das nicht so.

In der ersten, zwischen 1209-1210 geschriebenen Regel der Franziskaner, war bestimmt, daß die Brüder welche geistlich seien, das Offizium wie die Geistlichen beten, und die dazu nötigen Bücher besitzen dürften. *Clerici faciant officium, dicant pro vivis, et pro mortuis « secundum consuetudinem clericorum ». Pro defectu autem et negligentia Fratrum omni die dicant : Miserere mei Deus, cum Pater noster, et pro Fratribus defunctis dicant : de profundis, cum Pater noster. Et libros necessarios ad implendum eorum officium possint habere* (5).

---

(1) Radulphus, *de canonum observantia,* Prop. XXII.

(2) Fr. Salimbene, *Chronica Provinciae Parmensis,* S. 3, Parma, 1857. Vergl. P. Batiffol im *Bulletin de la société nationale des Antiquaires de France,* S. 204 ff., Paris, 1894.

(3) Vergleiche dazu P. S. Bäumer, *Geschichte des Breviers,* 2. Buch. Kap. 6, n. III, S. 318 ff. — P. H. Felder, *S. François d'Assise et le bréviaire romain,* Auszug aus den *Études Franciscaines,* 1901, Bd. 5. — A. Cholat, *Le bréviaire de S. Claire,* Paris, 1904. — P. Batiffol, *Histoire du bréviaire Romain,* S. 179 ff., Paris, 1911.

(4) Radulphus, *De canonum observantia,* Prop. XXII.

(5) S. Francisci, *Opera,* herausg. von Wadding-De la Haye, Bd. 2. S. 31, Augsburg, 1739.

An Stelle des authentischen Textes der ersten Regel, die verloren ging, und deren Rekonstitution immer hypothetisch bleiben muß, tritt eine Zeile im Testamente des hl. Franziskus ein, die uns bestätigt, daß in der Tat die ersten Franziskusjünger das Offizium so hielten, wie die übrigen Kleriker : *officium dicebamus nos clerici secundum alios clericos* (1).

So äußerte sich S. Franziskus kurz vor seinem Tode, der ihn 1226 ereilte, über die Liturgie in den ersten Zeiten seiner Stiftung. Ohne Zweifel spielen seine Worte auf die älteste erste Regel an. Man merkt, daß sie in dem beregten Punkte eine Änderung erlitten haben mußte.

Das war zwischen dem Jahre 1221, dem Datum der zweiten Regel, und 1223, dem Datum der dritten definitiven Regel geschehen.

Während nämlich S. Franziskus 1221 vorgeschrieben hatte, « daß die Brüder, die geistlich seien, das Offizium wie die übrigen Geistlichen beten sollten », befiehlt er 1223, sie sollten das Offizium nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche beten : *Clerici faciant divinum officium « secundum ordinem sanctae Romanae Ecclesiae »* (2).

Wir wissen, welches die Ordnung war, die die Regel hier meinte, keine andere, als die der römischen Kurie. Wie diese, so müssen auch andere Kirchen ihr Offizium verändert haben, denn in Rom, wo die « Neubearbeitung » des Brevieres begonnen hatte, hatte zur Zeit Abälards (3) nur die Lateranbasilika das altrömische Offizium noch beibehalten. So standen die Dinge in Rom ums Jahr 1140.

Gingen diese Neuerungen weiter, und trennte sich Kirche von Kirche, dann war es um die alte Einheit geschehen.

Dem Unglück steuerte S. Franziskus. Er nahm für seinen Orden das Offizium der Papstkapelle an.

Er machte indes eine Einschränkung für den Text des Psalteriums. Die Brüder sollen nach der Ordnung der heiligen römischen Kirche feiern « *excepto psalterio, ex quo poterunt habere Breviaria* » (4).

---

(1) Wadding, a. a. O. Bd. 1, S. 21.

(2) Wadding, a. a. O. Bd. 2, S. 31.

(3) " Antiquam certe Romanae Sedis consuetudinem nec ipsa civitas tenet, sed sola Ecclesia lateranensis, quae mater est omnium, antiquum tenet officium, nulla filiarum suarum in hoc eam sequente, nec ipsa etiam Romani Palatii Basilica „. Abaelardi *Epistola* X. Vergl. ML, 178, 340. Man muss wohl die Lateranbasilika von der römischen Palastbasilika (Romani Palatii Basilica) unterscheiden, vergl. Bäumer, *Geschichte des Breviers*, S. 305 ff.

(4) Wadding, a. a. O.

In der Papstkapelle rezitierte man das sogenannte römische Psalterium, das Hieronymus nach der Septuaginta revidiert hatte. Beim Volke war dieses Psalterium weniger bekannt, als das sogenannte gallikanische, das auf die Hexapla des Origines zurückging. In Umbrien, wo die Wiege des Franziskanerordens stand, hatte, wie in einem großen Teile Italiens das *Psalterium gallicantum* seit dem neunten Jahrhundert Eingang gefunden.

« La sympathie pour le peuple et l'habitude chez ses frères de reciter le psautier en usage le déterminèrent à donner la préférence à ce dernier » meint P. H. Felder (1). In die « Sympathie » spielte noch ein anderer Grund, der der Klugheit hinein. Man hätte die neuen Brüder sicher als verdächtige Subjekte, wenn nicht als Häretiker, Waldenser, aufgenommen, wenn sie ein von der gewöhnlichen Tradition abweichendes Psalterium im Breviere gehabt hätten (2). Dazu kann ein anderer sehr praktischer Grund. Für die Franziskaner war es vor allem billiger, bei dem bestehenden Psalmtext zu bleiben, von dem sie Handschriften, *Breviaria*, hatten.

Allmählich wurde das *Psalterium Romanum* der päpstlichen Palastkapelle vergessen. Sixtus IV. (1471-1484) beschränkte seinen Gebrauch auf Rom und den Umkreis bis zum vierzigsten Meilenstein. Seit Pius V. (1566-1572) überlebt es nur noch in S. Peter. Eine Vorschrift der Franziskanerregel war für die römische Liturgie gesetzkräftig geworden.

Welches waren die Gründe, weshalb Franziskus im Jahre 1223 das Offizium « *secundum consuetudinem clericorum* » verließ, und das neue « *secundum ordinem sanctae Romanae Ecclesiae* » annahm ?

Einige Gründe ergaben sich aus den Lebensumständen und der Eigenart der neuen religiösen Stiftung.

Die Franziskaner lebten nicht wie die alten Orden als zahlreiche Kommunitäten in großen Klöstern, sondern, zu sieben bis zehn in einem Hause zusammen. Sie konnten oder wollten daher auch nicht wie die Cisterzienser und Prämonstratenser, noch wie die alten Benediktiner und die neuerstandenen Dominikaner, die volle Pracht der Liturgie in ihren Kirchen entfalten.

Dann waren sie arm oder wollten arm sein. Die schönen großen Chorbücher, die die alten Mönche mit so großem Fleiß, so vieler Kunst

---

(1) P. H. Felder, O. Cap. *Saint François d'Assise et le bréviaire romain*, S. 9.

(2) P. H. Felder, O. Cap. *Die liturgischen Reimoffizien auf die hll. Franziskus und Antonius*, S. 18, Freiburg i. Schw., 1901.

und so hohen Kosten fertigten, schienen in Widerspruch zu stehen mit der gelobten Armut. Die Beschaffung solcher Bücher — man brauchte deren für die Feier des Offiziums eine ganze Reihe — war wirklich eine Schwierigkeit, die anfangs nicht zu überwinden war. S. Bonaventura bezeugt dies unzweideutig für die erste Zeit des neuen Ordens. Sie lebten, so erzählt er von S. Franziskus und den ersten Jüngern, ohne Unterlaß dem Gebete, aber mehr der Betrachtung als dem mündlichen Gebete, weil sie keine Liturgiebücher hatten, das Offizium zu feiern (1).

Das Offizium der Papstkapelle hatte vor allem den Vorteil der Kürze und war leicht in einem Bändchen zusammen. Die armen Konvente der Bettelmönche konnten infolgedessen ohne zu hohe Kosten sich derartige Büchlein leisten und eventuell jeden der Brüder damit versehen, *ex quo habere poterunt Breviaria* (2).

« Ces paroles veulent dire — sagt Felder — que les Frères sont désormais exempts de se servir des livres volumineux qui étaient autrefois nécessaires (3) pour la récitation de l'Office selon les autres Clercs; et elles signifient en outre que les Frères ont droit à ce livre qui contient l'abrégé de l'Office d'après le rite de la chapelle papale (4). »

Ein dritter Grund war der, daß das neue kirchliche Gebetbuch, dem bewegten Leben der Minderbrüder sehr gelegen kam. Der Minderbruder des 13. Jahrhunderts war fast beständig auf der Reise, bald hier, bald dort, « von einem Ende Europas bis zum andern und noch darüber hinaus ». Das *Officium breviatum* ließ sich ohne Schwierigkeit auf der Reise mitführen.

Der Hauptgrund mag der Wunsch der päpstlichen Kurie selber gewesen sein. Denn kurze Zeit nach der Approbation der seraphischen

---

(1) " Vacabant enim ibidem (Rivo Torto) divinis precibus incessanter, mentaliter potius quam vocaliter studio intendentes orationis devotae, *pro eo quod nondum ecclesiasticos libros habebant, in quibus possent horas canonicas decantare.* Bonaventura, *Legenda S. Francisci,* cap. IV. Ausg. von Quarracchi, 1898, Bd. 8, S. 513.

(2) S. Bonaventura, *Expositio in Regulam FF. Minorum,* cap. III. Ausg. von Quarracchi, 1898, Bd. 8, S. 407.

(3) " *Libros necessarios* ad implendum eorum officium „ stand in der Regel vom Jahre 1221, vergl. Wadding, Bd. 2, S. 25.

(4) P. H. Felder, *Saint François et le Bréviaire romain,* S. 10. Vergl. dazu vom selben Autor : *Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden,* S. 82, Anm., Freiburg i. B., 1904. — Bäumer, *Geschichte des Breviers,* S. 319, der in der Interpretation dieser Stelle unsicher war.

Regel von 1209-1210, die die Feier des Offiziums « *secundum consuetudinem clericorum* » verordnet hatte, ums Jahr 1215, nahm Innocenz III. die bereits erwähnte von Salimbene berichtete Neuordnung des Brevieres vor (1).

Seele dieser Arbeit und dieser neuen Bestimmung war der berühmte Liturgiker Cencius.

Wenige Monate nachher folgte er Innocenz III. auf dem päpstlichen Stuhle, als Honorius III. (1216-1227). An ihn wandte sich 1223 S. Franziskus um die Approbation der definitiven Regel. Darf man sich wundern, wenn der Papst ihm nahelegte, jenes Brevier anzunehmen, das er selber wenige Jahre vorher redigiert hatte?

Übrigens ist die Annahme berechtigt, daß S. Franziskus dem Wunsche des Papstes zuvorkam, denn er redigierte die letzte Regel zusammen mit Ugolino. Ugolino, der spätere Gregor IX. (1227-1241) war des Papstes Honorius rechte Hand.

Man begreift, weshalb S. Franziskus das Offizium « *secundum consuetudinem clericorum* » der ersten Regel verließ, und das neue Kurialoffizium « *secundum ordinem sanctae Romanae ecclesiae* » in seiner letzten Regel vorschrieb.

Dem Kurialoffizium mußte die Zukunft, der « neurömischen » liturgischen Richtung der Sieg gehören, seit die Franziskaner Vorposten der päpstlichen Kurie, Pioniere des neuen Breviers geworden waren.

Schon auf dem Generalkapitel 1219 zählte die Franziskusfamilie an die 5000 Söhne. Im Jahre 1265 aber war der Orden in 33 Provinzen über die ganze Welt verbreitet. Damals bestanden 8000 Konvente mit 200.000 Mitgliedern (2). Und überall wohin diese Scharen gingen und kamen, brachten sie die neuen Kultusbücher, als Unterpfand engster Verbindung mit dem römischen Stuhle im Beten und Glauben.

Unberechenbar wurde der Einfluß der neuen Propagandisten als eine große Anzahl derselben bischöfliche Sitze einzunahmen begann. Sie wechselten dann wohl ihr Kleid, aber nicht das Brevier.

Von der Initiative des hl. Franziskus zu diesem Erfolge war allerdings der Weg weit und beschwerlich.

Man mußte Brevierhandschriften erwerben und vervielfältigen. Es entstand dabei die Gefahr, daß neue Verschiedenheiten sich in das

---

(1) Vergl. oben S. 124.

(2) Vergl. Bäumer, S. 349.

neue Brevier einschlichen der Gewohnheit halber, die man hatte, das Offizium « *secundum ordinem clericorum* » zu beten.

Einer Unordnung durch zu starke Varianten vorzubeugen, beschloß das Generalkapitel zu Assisi von 1230 den einzelnen Ordensprovinzen Breviere und Antiphonarien, die dem Kurialoffizium entsprachen, als Normalexemplare zu stellen (1). Für einen guten einheitlichen Text war damit gesorgt.

Größere Schwierigkeit machten die Rubriken. Die Rubriken, die den liturgischen Pomp der päpstlichen Hofkapelle regelten, mußten die Minderbrüder zu sieben und zehn in ihren Häuschen, in arge Verlegenheit bringen (2).

Das päpstliche Kurialbrevier mußte sich also, um sein Glück zu machen, eine zweite neue Änderung durch die Franziskaner gefallen lassen.

Die Arbeit unternahm Haymo von Faversham, der damalige General des Ordens (1240-1244), mit Zustimmung Gregors IX. (3). Er sollte die Rubriken für Offizium und Missale revidieren und ändern, um die Annahme der neuen Bücher zu erleichtern und zu fördern (4).

Haymo arbeitete schnell; denn schon im Jahre 1241 schrieb Gre-

---

(1) F. Jordanus a Jano, *Chronica* n. 57, herausg. von Vogt, *Die Denkwürdigkeiten des Minoriten Johannes von Giano*, S. 122, Leipzig, 1870; *Analecta franciscana*, 1885, Bd. 1, S. 17.

(2) Rogeri de Wendower, *Flores historiarum*, MGH, SS., Bd. 28, S. 42, schildert die Verhältnisse der Minderbrüder der ersten Zeit.

(3) Sbaralea, *Bullarium Franciscanum*, Bd. 1, S. 296, Rom, 1759. Bernardus a Bessa, *Catalogus Generalium Ministrorum O. F. M.* herausg. von P. Ehrle S. J. *Zur Quellenkunde der älteren Franziskanergeschichte*, in ZKT, 1883, Bd. 7, S. 340; *Anal. franc.*, 1897, Bd. 3, S. 696. — Fr. Bartholomaeus Pisa, *De conformitate vitae Beati Franzisci ad vitam Domini Jesu*, Lib. I, fruct. VIII. herausg. in den *Anal. franc.*, 1906, Bd. 4, S. 337.

Fr. Bernard a Bessa meint Haymo habe die Reform auf Veranlassung Innocenz IV. (1243-1254) unternommen. Die Bulle Innocenz IV. vom 20. Mai 1244 (Sbaralea, *Bullarium*, Bd. 1, S. 344) setzt aber die Approbation Gregors IX. durch Breve vom 17. Juni 1241 (Sbaralea, *Bullarium*, Bd. 1, S. 296) voraus. Vergl. Potthast, *Regesta*, n. 1128 für Gregor IX. — Fr. Bartholomaeus de Pisa schreibt: " Fr. Aymo Anglicus... de mandato *Alexandri IV.* (1254-1261) breviarium ecclesiae correxit et rubricavit „. a. a. O.

(4) F. Bernard de Bessa u. Fr. Bartholomaeus Pisanus a. a. O. — Wadding, *Annales*, ad annum 1244 n. 2; P. Ehrle S. J., *Die ältesten Redaktionen der Generalkonstitutionen des Franziskaner-Ordens* im ALK, 1892, Bd. 6, S. 29 Anm. 1. — Ein Teil der Rubriken Haymos blieb inediert. HSS finden sich in der Vatikanischen Bibliothek *Cod. Ottobon. lat. 15* fol. 283*r*, 293*v*. Andere Handschriften, ALK, 1892, Bd. 6, S. 29; AB, 1899, Bd. 18, S. 174. — P. H. Felder, der die Ottobonische Handschrift sah, fand, dass die Rubriken Haymos manches von dem Reichtum der päpstlichen Hofliturgie behielten und durchaus nicht so nüchtern und einfach waren, wie man es von den Minderbrüdern jener Zeit hätte erwarten können.

gor IX. durch das Breve « *Pio vestro collegio* » vom 7. Juni dem ganzen Orden das neue Brevier vor : « *Vestrae itaque precibus devotionis inducti, ut observantia moderni Divini Officii, quod in Breviariis vestris exacta diligentia correctum a Nobis, ex statuto regulae vestrae juxta Ecclesiae Romanae morem, excepto Psalterio, celebrare debetis, sitis contenti perpetuo* » (1).

Acht Jahre später, 1249, verbot Johann de Parma, Haymos Nachfolger im Generalate, jede Änderung und die strikte Observanz des neuen Brevieres und des neuen Missale. Sein Erlaß erging an alle Provinzen des Ordens : « *Discretioni vestrae... districte duxi praesentibus iniungendum, quo praeter id solum quod ordinarium Missalis, et Breviarium a Fratre Aymone sanctae recordationis praedecessore meo, pio correctum studio, et per sedem Apostolicam confirmatum et approbatum postea nihilominus per generale capitulum, nescitur continere, ut nihil omnino in cantu, vel litera, sub alicuius festi seu devotionis obtentu, in hymnis seu responsoriis vel antiphonis seu prosis aut lectionibus vel aliis quibuslibet... in choro cantari vel legi aut in libris Ordinis illa scribi... modo aliquo permittatis* » (2).

Das Generalkapitel von Pisa 1263 schärft von neuem die Beobachtung der Haymonischen Rubriken ein : « *observationes generales de officio chori quae incipiunt ad omnes horas canonicas,.. uniformiter et generaliter ab omnibus observentur* » (3).

Die von Haymo « verbesserte Neuauflage » des römischen Kurialbreviers wurde laut Radulph durch Papst Nicolaus III. (1277-1280), der dem Fanziskanerorden angehörte, allen Kirchen Roms vorgeschrieben. Radulphs Bericht lautet : « *Sciendum tamen quod Nicolaus Papa III... fecit in ecclesiis urbis amoveri Antiphonarios, Gradualia, Missalia, et alios libros officii antiquos quinquaginta, et madavit, ut de caetero ecclesiae urbis uterentur libris et Breviariis Fratrum Minorum...* (4). Manche Autoren, vor allem Fr. Pagi, bezweifelten die historische Wahrheit der Aussage, des scheinbaren Widerspruches wegen, in dem sie mit der bereits erwähnten Nachricht Abälards steht, wonach bereits im zwölften Jahrhundert die Kirchen von Rom, die Lateranbasilika ausge-

---

(1) Sbaralea, *Bullarium*, Bd. 1, S. 296. Der ebendort S. 344 erwähnte fast identische Erlass Innocenz IV. vom 20. Juni 1244, bezieht sich hauptsächlich auf die *Breviaria portatilia*.

(2) Wadding. *Annales*, ad annum 1249, n. 2.

(3) Wadding, *Annales* ad annum 1263, N. 16.

(4) Radulphus, *De canonum observantia*, Prop. XXII.

nommen, das alte Offizium verließen. Pagis Urteil wurde erklärt und widerlegt (1).

Während zu Rom im 13. Jahrhundert die allgemeine und definitive Annahme des Kurialoffizium durch die Autorität des Papstes beschleunigt und gesichert wurde, kam fast zur selben Zeit anderwärts, besonders diesseits der Alpen, ein besonderer Umschlag im Unterrichtswesen der Verbreitung des neuen kürzeren Breviers sehr zu statten (2).

Vom 6. bis 12. Jahrhundert waren die Abteien der Mönche und das Haus des Bischofs die Zentren kirchlichen Wissens und klerikaler Erziehung.

Seit Mitte des 12. Jahrhunderts verschwinden die Kathedralschulen. Im 13. waren sie bis auf ihren Namen untergegangen. Mit ihnen hatten die Abteischulen ebenfalls ausgelebt.

Der Niedergang der alten Pädagogik wurde durch die Gründung der Universitäten besiegelt. Ein neues Erziehungs- und Unterrichtssystem hatte das Übergewicht. Der ganze Betrieb des Studiums nahm eine andere Physiognomie an.

In der alten Schule lernte man neben der Wissenschaft auch noch kirchlich leben; denn täglich wohnte man der nach alter Weise feierlichst begangenen Liturgie bei.

Die neue Generation hatte dafür keine Zeit. Die großen Chorbücher paßten ihr nicht. Ein handliches Büchlein, das just das Notwendigste enthielt, der Pflicht zu genügen und das tägliche Pensum offiziellen Gebetes still und rasch abzutun, war ihnen willkommen. Das fanden sie in dem von den Franziskanern angenommenen Kurialbrevier.

Das zur Studienzeit angewöhnte Offizium und liebgewonnene handliche Brevier legte man nicht so bald nachher bei Seite. Man nahm es mit in die Heimat oder zu den Kirchen und Klöstern, wo man zukünftig wirkte. « Mancher vielbeschätigte Kanonikus oder Pfarrer, meint Bäumer, mochte froh sein auf dem so gebotenen Wege sich leichtern Kaufes einer täglich gefühlten Bürde entledigen zu können ».

Als das 13. Jahrhundert zur Neige ging, war dem Kurialoffizium die Zukunft gesichert.

---

(1) Vergl. B. Gavantus-Merati, *Thesaurus S. R.*, S. II, c. 1., Bd. 2, S. 14, Venedig, 1769. — A. Zaccaria, S. J. *Bibliotheca ritualis,* Bd. 1, S. 109, f., Rom, 1776. — D. P. Guéranger, *Institutions*, Bd. 1, S. 324, Paris, 1878.

(2) Vergl. zum Folgenden Bäumer, S. 350 ff.

§ 3. *Das vierzehnte Jahrhundert* (1).

« Au reste, charakterisiert knapp und klar Dom Guéranger die Zeitläufte des 14. Jahrhunderts, en subissant une dégradation dans le XIVe et XVe siècle, la liturgie suivit, comme toujours, le sort de l'Eglise elle-même » (2).

Die Kirchengeschichte des 14. Jahrhunderts empfängt ihre charakteristische Physiognomie durch die Übersiedelung der Päpste nach Avignon in das sogenannte babylonische Exil (1307-1377), dessen Ende der Beginn des abendländischen Schismas werden sollte (1378-1409).

Weil Kultus und Liturgie in engem lebendigen Zusammenhang stehen mit den Kirche und Staat bewegenden Ereignissen, so mußten die ungeordneten kirchlichen und sozialen Zustände in der Liturgie jener Zeit unverkennbare Spuren zurücklassen.

Die Fülle und Pracht des römischen Ritus von der weiten Lateranbasilika, in die enge Kirche von Avignon versetzt, mußte notwendig verkümmern. Die Zeremonien wurden beschränkt, die heiligen Texte von neuem beschnitten. Das beweisen die *Ordines Romani* und *Libri caerimoniarum curiae* aus dieser Zeit (3), vor allem *Ordo* XIV.

Das neue Stadium, in das der kuriale Sonderritus in Avignon trat, mußte in hohem Maße den « liturgischen Minimismus » der Franziskaner begünstigen.

Der *Ritus Romanae Ecclesiae,* der römische Basilikalritus, verlor immer mehr an Bedeutung und Autorität.

Der *Ritus Romanae Curiae* gewann an Ansehen und Einfluß.

---

(1) Vergl. S. Bäumer, *Geschichte des Breviers*, S. 364. ff. — P. Batiffol. *Histoire du Bréviaire romain*, S. 246 ff.

(2) P. Guéranger, *Institutions*, Bd. 1, S. 348.

(3) Vergl. *Ordo Romanus* XIV, XV bei Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 243 ff., 444 ff. — P. Ehrle S. J. *Zur Geschichte des päpstlichen Hofzeremoniells im 14. Jahrhundert* ALK, *1889/90, Bd. 5, 6.* — Ein *Liber ritualis vel caeremonialis Avenione usurpatus* soll in einer späteren Abschrift im *Cod. Vat 4973.* n. 19 zu Rom erhalten sein. Vergl. Bäumer, S. 365. Anm. 3. — H. Ehrenbersger, *Libri liturgici Bibl. Vat.*, S. 368 f., Freiburg i. B. 1897. — Besonders ausführlich ist Gatticos, *Liber caeremoniarum s. Romanae Ecclesiae* aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den *Acta selecta caeremonialia s. Romanae Ecclesiae* Bd. 1. S. 9, ff., Rom, 1753. Das hier von Gattico gebotene Material lässt sich aus den Kommentaren von Georgi und Catalani zum *Caeremoniale Episcoporum* noch bereichern. Nach Zaccaria, *Bibliotheca ritualis* Bd. 1. Addenda S. 354, Rom, 1777 befanden sich avignonische Ordines in der Bibliothek des Marquis de Cambis. Zaccaria zitiert den " Catalogue raisonné des principaux manuscrits du Cabinet de M. Joseph Louis Dominique de Cambis „ S. 206, 208, 392, Avignon, 1770.

Zunächst machte sich das in der Stadt und in der Diözese Avignon geltend. Im Jahre 1337 erließ die Diözesansynode ein Statut, das dem Klerus der Stadt und der Diözese die Annahme des Kurialbreviers vorschrieb, damit die Glieder mit den Haupte in Einheit träten, und wie « Wurzel und Baum », « Baum und Ast » einer Art seien, so die Kinder nicht die Art der Mutter verlören. Bei dieser tiefen Reverenz vor dem hohen päpstlichen Gaste kehrte man den althergebrachten Gebräuchen verächtlich den Rücken, « *pristinis veterum codicum rudimentis omissis* ». Ihr hohes Alter erschien als ein Nachteil « *ex antiquitatis incommodo* ». An ihrer Stelle sollten geeignetere Bücher gekauft oder geschrieben werden, die dem Gebrauche von Kirche und Kurie besser entsprächen, « *emant seu fieri faciant libros convenientes et aptos, qui dictae Ecclesiae et curiae Romanae usui congruant opportuno* » (1).

Welche Bücher gemeint waren, zeigt ein Blick in die alten Kataloge der Avignoner Papstbibliothek. Die schweren *libri responsoriales, libri nocturnales,* die Psalterien und Lektionarien, die ehedem beim Offizium dienten, sind von einer leichten Büchermenge verdrängt, die sich bald *Breviarum ad usum Romanum,* bald *Breviarium de* oder *pro camera* betiteln (2).

Die *consuetudo,* der *ordo curiae* oder der *capella papalis* galt jetzt faktisch als Norm für liturgisches Beten und kirchliches Feiern, und wurde als solche befolgt.

Als einige Jahrzehnte später Gregor XI. (1370-1378) die Statuten des Kollegiums der Kanoniker an der Lateranbasilika festlegte, in der Konstitution « *Etsi provide* », wurde die neue Norm zum ersten Male offiziell ausgesprochen : « *Ut membra capiti se conforment, praesenti institutione decernimus, quod tam nocturnum quam diurnum in Lateranensi Ecclesiae cum nota dicatur iuxta rubricam, ordinem sive morem sanctae Romanae Ecclesiae, seu capellae domini nostri Papae* » (3).

Fortan war nicht mehr die ehrwürdige Basilika beim Lateran « Mutter und Haupt aller Kirchen Roms und des Erdkreises », sondern die Kapelle des Papstes.

---

(1) *Antiqua statuta synodolia ecclesiae Avenionensis* bei Martène-Durand, *Thesaurus novus Anecdotorum,* Bd. 4, Sp. 557 f. — Roskovány, *Coelibatus et Breviarium,* Bd. 5, S. 107 f.

(2) Fr. Ehrle, *Historia bibliothecae Romanorum pontificum,* Bd. 1, S. 200, 214, 404, 547 u. s. w. Rom, 1890.

(3) *Constitutiones Lateranenses,* cap. I. bei Mabillon, *Museum italicum,* Bd. 2, S. 577 ; ML, 78, Sp. 1394.

In Avignon ging das 70jährige Exil zu Ende, als im Lateran der feierliche Glanz des alten römischen Offiziums erlosch.

Gregor XI. bezog den Vatikan. 1377 sah Rom seinen Papst wieder.

1378 starb Gregor. Ihm folgte Urban VI. (1378-1389). Noch im selben Jahre, wenige Monate nach seiner Wahl trat Klemens VII. (1378-1394) als Gegenpapst wider ihn auf.

Ein Schisma zerriß die Kirche.

Die Folgen der Spaltung trug mit am schwersten die Liturgie.

Ob man die *Gesta Benedicti XIII. Antipapae* (1), oder den *Ordo* XV (2) befragt, allenthalben bietet die Liturgie das traurigste Bild des Verfalles.

Bei den Antipäpsten wurde sie entstellt und verzerrt, bei den rechtmäßigen erging es ihr nicht besser.

Bei der Feier des göttlichen Dienstes mangelte oft das Unentbehrlichste : Die Diakonen zur feierlichen Papstvesper, das Licht, der Gehorsam der Assistenz (3).

Man begreift diese Zustände leicht, wenn man an die damaligen Verhältnisse in Rom und Italien denkt, wie sie Muratori (4) und die Geschichte beschreiben. Volk und Land ruiniert, das Kirchengut erschöpft ; die hohe Geistlichkeit empfindlich, aufgeregt, reizbar ; Urban, der Papst scharf und energisch.

Die Not drang ins Heiligtum ein. Texte, Zeremonien und Riten wurden beschränkt, unterdrückt und gekürzt, und manches was in dieser Hinsicht in Entbehrung geboren, wurde nach dem alten Rezept « *Quod principi placuit, legis habet vigorem* », für die Zukunft flugs zum Gesetz. So wurde die Liturgie aufs neue in Rom verengt und vermindert.

Diesseits der Alpen gab es Kathedralen, die mit Glanz und Regularität nicht nur der hergebrachten Feier der Liturgie treu blieben, sondern sie durch Ergänzen und Ordnen noch zu heben und zu erhalten bestrebt waren.

Zeugen sind die Konzilien aus dieser Zeit (5) und manche liturgischen Handschriften. Erinnert sei hier besonders an Tongern, an Radulphs Berichte und Vergleiche, seine Notizen aus Köln, Lüttich und

---

(1) Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores*, Bd. 3, Teil 2, Sp. 777 ff., Mailand, 1734.

(2) Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 443 ff.

(3) Vergl. *Ordo* XV, Kap. 120, 158, 167.

(4) Muratori, *Rerum Italicarum Scriptores*, Bd. 3, Teil 2, Sp. 677 f.

(5) Vergl. Roskovány, *Coelibatus et Breviarium*, Bd. 5, 8, 11, 13.

Frankreich und an seine liturgischen Dekrete (1). Auf seinen Einfluß geht offenbar auch die Redaktion jenes *Liber Ordinarius* zurück, den wir im Archiv der Tongerer Kathedrale entdeckten, der unmittelbar nach Radulphs Tode vor 1437 geschrieben sein muß (2).

Freilich erinnert manches Statut an Unordnung und Mißstand. Oft mußte strenge gegen die chorträgen Kanoniker vorgegangen werden, wenn die Nachhülfe im Eifer durch Vermehrung des Einkommens nicht langte (3).

In weit höherem Maße als in Tongern machte sich anderwärts Lauheit bemerkbar, wenn man die Statuten mancher Provinzial- und Diözesansynoden aus jener Zeit (4) liest.

Man wird den sich allenthalben mehr oder minder offenbarenden Niedergang milder beurteilen, wenn man bedenkt, wieviele Kanoniker dispensiert wurden vom Residieren, und bloß ihre Pfründe genossen; wie andere Benefiziaten an der römischen Kurie, in den Schreibstuben der päpstlichen Verwaltung, bei Kardinälen und Bischöfen und in anderen Geschäften zurückgehalten waren.

Auch lagen die Zeiten ferne, da sich die Abteien mit redlichen Gottsuchern bevölkerten, und von denen die kamen, waren die wenigsten recht gebildet, um Liturgie zu verstehen und wurden auch nicht dazu erzogen.

Schließlich lag, will man gerecht sein, ein gut Teil der Schuld des Schlendrians am Niedergang des Offiziums selber, dem nach und nach soviele Nebenoffizien angehängt worden waren, daß auch der Frömmste des langen Betens verdrüssig werden konnte.

Martin de Senging beschreibt das Durcheinander, die Hast, den Mangel an Frömmigkeit und rechter Gesinnung, mit der das Offizium befördert wurde (5).

So waren im 14. Jahrhundert nicht nur das Brevier, sondern auch die offiziellen Beter in der doppelten Hinsicht ihres sittlichen Wertes

---

(1) Vergl. oben Seite 30 ff., 53 f.

(2) ANDT, *Reg.* 1. Die Handschrift wurde bisher unter dem Namen "Rituale" in den Katalogen angeführt. — Vergl. Anhang IV.

(3) Vergl. oben Seite 31 ff. 54.

(4) Martène-Durand, *Thesaurus novus anecdotorum,* Band 4, Paris, 1717 und von denselben die *Veterum scriptorum amplissima collectio,* Bd. 7. Vergl. auch Thomassin, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina,* Pars I, lib. 2. cap. 85, § 8-10, Neapel, 1761.

(5) Martin de Senging, *Tuitiones pro observantia regulae* bei Pez, *Bibliotheca ascetica,* Bd. 8, S. 545, Regensburg, 1725.

und ihrer Zahl durch größere oder geringere persönliche Verschuldung « minder » geworden.

Welches war Endes dieser Zeit das positive Resultat der langen Entwicklung. Hatten sich die neuen Gebräuche kodifiziert? Und in welcher Form war die liturgische Vulgata im Umlauf?

§ 4. *Die Anlage des Kurialbreviers im 14. Jahrhundert.*

Trotz der Ungewißheit und Unregelmäßigkeit, die die trübe unruhige Zeit des 14. Jahrhunderts in liturgischen Dingen schuf, hatte das neue Offizium eine ziemlich einheitliche Gestalt angenommen.

Das *Breviarium* (1), denn so nannte man schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert, das neue, kirchlich offizielle Gebetbuch, hatte im 14. Jahrhundert im Ganzen und ziemlich allgemein (2) folgende Ordnung :

1° Präliminarien : Kalender, Ostertafel, Tabelle der beweglichen Feste.

2° Das eigentliche Brevier : Der Titelüberschrift : *Incipit Breviarium secundum consuetudinem (usum, ordinem) Romanae Curiae,* folgte zunächst das Proprium de Tempore, vom ersten Sonntage im Advent bis zum letzten nach Pfingsten, und zwar die Antiphonen, Versikel, Responsorien, die Lesungen der Laudes und kleinen Horen und die Orationen. Zuweilen folgten noch die Hymnen.

3° Die Regeln für verschiedene Offizien und Feste, etwa unsere heutigen Rubricae generales.

4° Häufig die Lesungen der Matutinen des Temporaloffiziums.

5° In einigen Handschriften das Psalterium, in anderen am Ende des Bandes, stand es im 12. Jahrhundert mit den *Cantica,* dem *Te Deum,* dem *Gloria, Quicumque, Pater* und *Credo* zusammen am Anfange.

6° Das Sanktorale mit Titeln wie diese : *Incipiunt festivitates Sanctorum per totum anni circulum* oder *Incipit proprium sanctorum*

---

(1) Über Ursprung und Geschichte des Namens *Breviarium* und seine Bedeutung in der Vorzeit vergl. Bäumer, S. 1, 599 f; H. Leclercq, *Bréviaire,* im Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Fasc. XVI, Sp. 1263 f.

(2) Brevierhandschriften des Franziskaner- und Kurialbreviers finden sich verzeichnet bei H. Ehrensberger, *Bibliotheca liturgica manuscripta,* S, 22-30, Karlsruhe, 1889; S. Bäumer, im *Kath.,* 1891, Abt. 1, S. 64 f; H. Ehrensberger, *Libri liturgici Bibl. Vat.* S. 190-308, Freiburg i. B. 1897; G. Mercati, *Appunti per la storia de Breviario romano nei secoli XIV-XV, tratti dalle Rubricae Novae* in der *Rassegna Gregoriana,* 1903; P. Battifol, *Histoire du Bréviaire romain,* S. 248. Amn. 1, Paris, 1911.

totius anni secundum usum Romanae Curiae; danach das *Commune sanctorum : Incipit commune sanctorum,* oft mit dem Zusatz *per totum anni circulum;* schließlich das Offizium der *Dedicatio Ecclesiae.*

7° Als Anhang das *Officium B. M. V.*, das *Officium defunctorum* nnd andere partikuläre Gebete.

Das ist in flüchtigen Zügen die Gestalt und Entwicklung des Breviers, wie es zu Radulphs Zeit in Rom und anderwärts in Gebrauch war.

« *Hodie in Roma omnes libri sunt novi et Franciscani* » hatte Radulph die neue Breviervulgata charakterisiert (1). Wir sahen, wie sehr er im Grunde darin Recht hatte.

Zuerst war das Brevier der Kurie Brevier des Ordens geworden, dann das Brevier des Ordens Brevier in Rom und als römisches Brevier schließlich Brevier aller Welt.

Radulph war tief entrüstet darüber, daß nun dieses Brevier allgemein als *Ordo sanctae Romanae Ecclesiae* ausgegeben wurde, oder was auf dasselbe hinauskam, daß die Franziskaner allgemein und allein als Hüter und Bewahrer der liturgischen Traditionen der heiligen römischen Kirche angesehen wurden und galten.

Sein Unwille der in sämmtlichen liturgischen Schriften durchdringt, wird in der *Propositio* XXII seines Traktates *de canonum observantia* zu einer offenen Fehde.

Wir kommen auf diese Polemik zurück, wenn wir Radulphs liturgische Prinzipien studieren. Seine Klagen sollen uns dann zeigen wie das neurömische Offizium vom altrömischen sich unterschied; ob das erstere damals reformbedürftig war, und in welchen Sinne Radulph die Reform verstand.

Beschäftigen wir uns einen Augenblick mit jener religiösen Bewegung, die Radulphs Polemik veranlaßte und Hauptträgerin seiner Grundsätze wurde.

---

(1) Radulph, *de canonum observantia*, Prop. XXII.

13. KAPITEL.

Radulphs Anschluss an die niederländischen Reformbestrebungen.

Gegenüber der allgemeinen Verderbnis der kirchlichen Verhältnisse, wie die Geschichtsbücher der avignonischen Periode und des Schismas sie berichten, gab es Leute, die die Verwirrungen in der Christenheit beklagten, selber aber nichts taugten. Sie hätten besser getan, die Reform bei sich zu beginnen. Andere gaben die Schuld der kirchlichen Gewalt und hetzten hinter Klerus und Volk. Sie rissen was noch aufrecht stand, nieder. Wieder andere klagten uud jammerten und riefen nach Reform, blieben im übrigen aber untätig. Nur wenige gaben sich still gründlich ans Reformieren. Zu diesen gehörte Gerhard Groot aus Deventer (geboren 1340, gestorben 1384) (1).

Nach Johannes Busch und Thomas von Kempen war Gerhard Groot oder de Groote ein Licht der Kirche. Durch persönliches Beispiel und eifriges Predigen, bei dem er nicht die Sprache der Schule, sondern die des Herzens redete, führte er den Klerus zur Erkenntnis seines hohen Berufes, das christliche Volk die Wege des Heiles.

Bald sammelte sich um diesen apostolischen Mann ein Kreis von Schülern. Sie lebten unter seiner und seines Freundes Florentius Radevins Leitung ; um den Lebensunterhalt zu verdienen, schrieben sie geistliche Bücher ab und sorgten für die Belehrung des Volkes.

Florentius entwarf unter dem Beirate Gerhards eine allen gemeinsame Lebensregel. Man versprach Gehorsam und Bleiben fürs ganze Leben, und nahm außerdem noch die Verpflichtung auf sich, durch Handarbeit für den Lebensunterhalt mitzusorgen. So entstand der berühmte Verein der « Brüder vom gemeinsamen Leben » oder der « Fraterherren » (2), deren Leben Thomas von Kempen in begeisterten Worten geschildert (3).

Gerards Werk wurde bekämpft von den Mendikanten, die in Gerards Predigen eine Konkurrenz, in seiner Stiftung einen Vorwurf

---

(1) Eine gute Monographie schrieb über ihn : Karl Grube, *Gerhard Groot und seine Stiftungen,* Köln, 1883.

(2) Literaturangaben vergleiche oben S. 49, Anm. 2.

(3) *Opera omnia Thomae Malleoli a Kempis* (Ausg. Henricus Somalius), c. 21, n, 2. S. 951 ; Antwerpen, 1615.

empfanden. Man sah in den Fraterherren neue Begarden, die durch die Klementinen verurteilt waren.

Gerard mußte sich wehren. Er verteidigte nicht nur sich und seine Brüder auf der Kanzel, sondern holte Gutachten ein (1), und drang schließlich zum Bau eines Klosters und zur Annahme einer allgemein anerkannten älteren Regel. Die Augustinerregel schien ihm am geeignetsten.

Gerards Vorschlag kam nach seinem Tode in der Gründung von Windesheim (2), drei Stunden südlich von Zwolle an der Issel im heutigen Königreich Holland, zur Ausführung.

Windesheim wurde das Haupt einer berühmten Kongregation. Von hier ergoß sich, schreibt Pastor, « wie ein gewaltiger Strom die Klosterreform und Erweckung des lebendigen Glaubens zunächst durch Holland und dann durch ganz Norddeutschland, die Rheingegenden und Franken. Für die wahre Reform der kirchlichen Zustände, für die Hebung des katholischen Lebens in Deutschland und den Niederlanden, haben die Jünger Grootes Außerordentliches geleistet... Die von ihnen ausgehende großartige Erneuerung des Ordenslebens ist einer der schönsten Lichtpunkte einer Zeit, welche des Traurigen soviel bietet » (3).

Die ersten Anfänge und inneren Zustände Windesheims schildert das *Chronicon Windeshemense* von Busch (4). Den Verlauf seiner Geschichte und seine Verdienste um Wissenschaft, Kunst, Aszese und Volksunterricht wurden wiederholt behandelt und dargestellt (5).

Von den Fragen der Verwaltung Windesheims und seiner Verfas-

---

(1) Vergl. oben S. 49.

(2) Vergl. oben S. 43.

(3) L. Pastor, *Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance,* Bd. 1, S. 127 f, Freiburg i. B. 1891.

(4) Diese Chronik Joh. Buschs ist in der Ausgabe, die Heribert Rosweyde, Antwerpen, 1621, besorgte, sehr selten. Grube fand nur ein Exemplar zu München, Universitätsbibliothek : *Hist. eccl. No 146.* Andere sind in Münster und Göttingen, eines besitzt die Universitätsbibliothek von Löwen : *A. VII, R. II, 114;* eine Abschrift des 17. Jahrhunderts liegt in der Landesbibliothek zu Düsseldorf : *C. 90.* — Ältere Handschriften sind in Utrecht und im Haag. — Von neueren Ausgaben ist nur die von K. Grube zu nennen. Sie erschien in den *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* als Band 19, zu Halle, 1886. Im Jahre 1882 wurde eine Ausgabe in Amsterdam angekündigt, die P. M. J. Lurasco zu unternehmen versprach.

(5) Ein für die Geschichte der Windesheimer Kongregation epochemachendes Werk schrieb J. Q. R. Acquoy, *Het Klooster te Windesheim en zijn invloed,* 3 Bde, Utrecht, 1875, 1876, 1880. Es steht auf eingehendster Quellenforschung und beherrscht die einschlägige Literatur. Acquoys Werk gab Anregung zu einer Reihe von Einzelstudien. Vergl. Ausserdem S. D. Van Veen, *Das Kloster von Windesheim,* RPTK, Bd. 21, S. 363-368, Leipzig, 1908.

sung interessiert uns die am meisten, die am wenigsten oder bisher gar nicht behandelt wurde, die Frage nach seiner Liturgie. Sie drängt sich uns durch die liturgischen Schriften Radulphs mit besonderer Eindringlichkeit auf (1). Folgen wir darüber zunächst dem Windesheimer Chronisten (2).

Anfangs hatte Windesheim die Liturgie Utrechts angenommen. Danach war man bei der Kurie um Änderungen und Privilegien eingekommen.

Bonifaz IX. willfahrte dem Begehren und billigte u. a. die Redaktion eines einheitlichen Ordinars für die neue Kongregation.

Das Kapitel ging zu Rate, die Arbeit begann.

Man sammelte die allerverschiedensten Ordinarien, prüfte und verglich, und holte sich Rat bei gelehrten, kirchlich hochstehenden Männern. Unter diesen war Radulph.

Daß Radulph zur Lösung der in Windesheim obschwebenden liturgischen Reformfrage beigezogen wurde, beweist ohne Widerspruch die Adresse des Traktates *de canonum observantia*.

Radulph war damals Dechant zu Tongern. Als solcher hatte er die Aufgabe, das Kapitel nicht nur materiell zu versorgen, sondern als wegekundiger Chef dessen Hauptbestimmung, die individuelle Selbstheiligung durch kirchlichen Gottesdienst und pastorelle Arbeit zu fördern und zu erreichen.

Durch seine Stellung und seine Aufgabe war die breite wissenschaftliche Vorbereitung Radulphs nach und nach auf bestimmte praktische Zwecke, vor allem auf das innerkirchliche Leben hingeordnet worden. Mochten hie und da bei einzelnen Kapitularen klaffende Abstände zwischen der idealen Theorie und der Praxis sich zeigen, der Dechant verfolgte in seinem Amt ein Programm und im Programm rechte Ordnung. Er unterstellte das Nebensächliche der Hauptsache, die Sorge für das Zeitliche der Sorge für würdigen kirchlichen Dienst, für Liturgie, für Eifer und Treue im Chordienste. Die Reihe der unter Radulphs Dekanatsführung erflossenen Dekrete liefern hiefür den Beweis.

Sein in den wissenschaftlichen Wanderjahren gesammeltes theoretisches Wissen, vor allem seine spezielle Rechtsgelehrsamheit wurde nach und nach den berufsmäßigen Interessen für die gottesdienstlichen

---

(1) Vergl, oben S. 44, ff. 74.

(2) Busch, *Chronicon*, cap. 25.

Dinge dienstbar. Radulph war zu einem beteutenden, erfahrenen Liturgiker geworden.

Sein Wissen, sein Eifer und die praktischen Erfolge, die er in seiner Dekanatszeit auf diesem Gebiete erzielt und bekundet, mochten ihm über die Zone des Tongerer Kapitels hinaus den Ruf und das Ansehen eines in liturgischen Dingen praktisch sehr erfahrenen Mannes gegeben haben. Einen solchen suchten und brauchten aber gerade damals die Windesheimer.

Radulph muß in Köln gewesen sein, als die Anfrage an ihn erging. Bereits oben wurden wir mit dem Zwecke seines Aufenthaltes in der rheinischen Universitätsstadt bekannt (1). Dieser Aufenthalt mag ihm für die an ihn gestellte Aufgabe recht willkommen gewesen sein; denn vorläufig sammelte er in Köln Material, das er zu einem liturgischen Manuale, einem « *Liber de officiis ecclesiasticis* » zu gestalten begann (2),

Dann mußte er aus irgend einem Grunde nach Rom. Hier am Herzen und Zentrum der alten römischen Liturgie ging er, durch die Windesheimer angeregt, den Dingen auf den Grund. Erst seine römischen Forschungen machten ihn mit den im eigenen Lande und auf seinen weiten Reisen gesammelten Erfahrungen zu jenem tiefgelehrten Liturgieforscher, als den wir ihn kennen. Für die Windesheimer war er damit der berufenste Ratgeber in der sie im Augenblicke bewegenden Frage, wie man eine der Genossenschaft einheitliche Liturgie herstellen könne.

Die Räte, die Radulph der in Windesheim auf Antwort harrenden liturgischen Reformkommission gab, enthält der Traktat *de canonum observantia*.

Die in diesem Traktate unternommene Darlegung hat für uns ein doppeltes Interesse : ein liturgisches, in dem wir dadurch die Auffassung und die Grundsätze kennen lernen, die zu Ausgang der Mittelalters in liturgischen Dingen, vor allem bei der Feier des Offiziums maßgebend waren; ein historisches, indem wir daran sehen können, welche Entwicklung Liturgie und liturgische Anschauungen genommen hatten, was Radulph als Liturgiker wert war, was er abgesehen von manchen positiv historischen Angaben, die er uns überliefert, in der fließenden Geschichte der Liturgie, durch seine Anschauungen und

(1) Vergl. oben S. 41 ff.
(2) Vergl. oben S. 45.

seinen Einfluß auf Windesheim bedeutet, kurz seinen liturgischen und historischen Wert.

Die liturgischen Forschungen Radulphs, besonders die er zu Rom angestellt, hatten ihn zu der doppelten Einsicht geführt, daß vieles seiner Zeit in liturgischen Dingen Gültiges verwerflich sei, daß anderes, damals außer Übung und Brauch, von neuem erstrebt werden müsse.

Die entsprechende Antwort an die Windesheimer enthielt demnach eine eindringliche Warnung und einen lebhaften Aufruf.

14. KAPITEL.

Die liturgischen Reformvorschläge Radulphs für die Kongregation von Windesheim. Seine Polemik gegen die Franziskaner.

Die Warnung die Radulph in seinem Berichte nach Windesheim aussprach, war im ihrer Hauptsache gegen sogenannte Neuerer, *moderniores*, gerichtet. Es waren damit die *Fratres Minores*, die Bettelmönche des hl. Franziskus gemeint.

Im Verlaufe seines Traktates *de canonum observantia* tadelt er wiederholt und sehr scharf die liturgischen Einrichtungen der Franziskaner. Der größte Fehler, den sie seinem Urteilen nach begangen, war, daß sie die altrömische liturgische Ordnung verlassen, und sich nicht bloß einer neuen, liturgischen Richtung ergeben hatten, die er in ihren Anfängen für verwerflich hielt, sondern daß sie sich zum Hauptträger und Förderer dieser Bewegung gemacht hatten und durch ziemlich eigenmächtiges Vorgehen ihr immer noch den nachhaltigsten Vorschub leisteten. Radulph setzte sich in der *Propositio* XXII seines Traktates *de canonum observantia* mit den Franziskanern scharf auseinander.

Bei dieser Polemik drehte es sich im Grunde darum, wer kirchlicher, römischer gesinnt sei, die Minderbrüder, als Vertreter der neurömischen liturgischen Richtung, oder er, Radulph, der Verteidiger des altrömischen *Ordo*.

Die Frage war heikel. Denn so sagte man allgemein am Ende des 14. Jahrhunderts, niemand befolge die Ordnung der heiligen römischen Kirche, als nur die Franziskaner. Ebenso sei, so glaubte man allgemein, diese Ordnung nur in den Liturgiebüchern der Franziskaner zu finden. Wer hätte daran überhaupt noch zweifeln dürfen, nachdem S. Franziskus in seiner Regel vorgeschrieben, die Geistlichen seines Ordens sollten das Offizium « nach römischer Ordnung » beten. Hier stand also für die bevorstehende liturgische Reform in Windesheim eine bedeutende Klippe, die selbst von erfahrenen kirchlichen Männern der damaligen Zeit übersehen werden konnte. Gaben die Windesheimer der Strömung nach, dann war es bei der so glücklich inaugurierten lebenskräftigen Entwicklung und Ausbreitung der neuen Kongregation um die altrömische liturgische Ordnung geschehen. Dem altrömischen Offizium

wäre dadurch der Gnadenstoß versetzt gewesen. Es galt deshalb geschickt zu parieren.

Radulph, der geforscht und viel nachgedacht hatte, trat den allgemeinen Meinung über die liturgische Ordnung der Minderen Brüder unerschrocken entgegen. Er stellt ihr gegenüber den kühnen Satz auf: *Ordo sanctae Romanae Ecclesiae non ex usu Fratrum Minorum, sed ex sacris canonibus, scripturis authenticis, libris nostris antiquis generalique et locorum proportionali consuetudine colligatur*». Er konnte das um so sicherer, als er erst kürzlich in Rom dahintergekommen war, wie der Begriff « römische Kirche », den die Franziskaner und ihre Anhänger aus der Franziskanerregel zum Schilde nahmen, zweideutig und trügerisch geworden war.

Die Franziskaner hatten nämlich, so stellte Radulph fest, das Offizium der päpstlichen Hofkapelle angenommen, das merklich kürzer und verschieden war von dem der übrigen Kirchen Roms, denen die meisten Nationen und ältesten Kirchen ihre ursprüngliche liturgische Überlieferung verdankten.

Damit war aber die ganze strittige Frage auf ein anderes Terrain gerückt und gar spitzig und gefährlich geworden. Denn nun handelte es sich nicht mehr so sehr um einen Streit mit den Minderen Brüdern, sondern um die peinliche Frage, wo in Rom selber die echte römische liturgische Tradition zu suchen sei, was Ausschlag gebend sein müsse, die Hofkapelle des Papstes oder die ehrwürdigen Basiliken der ewigen Stadt.

Auf so gefährlichem Boden nicht zu gleiten, wendet Radulph die in der Schule gelernte vorsichtige Gangart der Dialektik an. Vielleicht wurde dadurch der scharfe Eindruck, den seine widerspruchsvolle These machen mußte, etwas gemildert. Beim Disputieren in dialektischer Form kam es häufig ja nur auf rechte Gewandtheit an, Thorheiten konnten dabei unterlaufen.

Radulph greift die Frage so an : Wenn das genannte Offizium der päpstlichen Kapelle *Ordo sanctae Romanae Ecclesiae* genannt werden muß, dann haben die Minderen Brüder getan, was ihnen die Regel befiehlt. Wen aber... Radulph bricht mit einem lakonischen *Sin autem*... Satz, Folgerung und Gedankengang ab, indem er stillschweigend für die Alternative und die entsprechenden Konsequenzen an den « bon sens » und die Logik der Minderen Brüder appelliert. Radulphs Art war für sie sehr bedrohlich, für ihn selber lag in dem Lakonismus die bewußteste Zuversicht. In der Tat hatte er wie er behauptete, eine

bedeutende Majorität für sich, die dem altrömischen *Ordo* treugeblieben war, die Nationen des ganzen Erdkreises, die alle samt und sonders ihre Bücher und Offizien nicht aus der Papstkapelle, sondern von den römischen Kirchen erhalten hatten, wie die Werke und Schriften eines Amalar, Walafried, der Mikrolog, die *Gemma* und andere liturgische Schriftsteller bezeugen.

So verschanzt und geharnischt nimmt Radulph einen sehr kühnen Ton an : So nun wollen wir einmal sehen, ob die genannten Minderbrüder, die einen besonderen Gebrauch mit einer besonderen Regel beobachten, oder ob die übrigen Nationen und Orden in den kirchlichen Offizien dem *Ordo* der heiligen römischen Kirche näher stehen, und ob es wahr oder falsch ist, wenn ich sage, daß der Gebrauch der Minderbrüder sich vom wahren römischen *Ordo* entschieden entfernt, wenn sie den der Papstkapelle befolgen.

Dieser These folgt mit *Major*, *Minor* und dem stereotypen *Igitur* ein streng syllogistischer Beweis. Zunächst bestimmt Radulph den Begriff *Ordo Romanae Ecclesiae*. Er versteht darunter zuerst ganz allgemein, was in Sachen des Offiziums bei der römischen Kirche Gebrauch ist, *quando in divino officio omnia aguntur secundum quod constituta sunt a Romana Ecclesia et secundum rectam discretionem quodlibet in suo loco distribuitur*. Er entwickelt diesen Begriff an der Hand augustinischer Stellen aus der *Civitas Dei*. Mit dem Kommentar zum Galaterbrief nennt Radulph den Gegensatz zum *Ordo, conturbatio*, Unordnung, Durcheinander. Beides, so fährt er in der *Minor* fort, (*Ordo et conturbatio*) bestehen nun allenthalben in Regionen und bei Nationen nebeneinander. Also.

Radulph beginnt nun den Beweis des Untersatzes, aus den wenigen Reminiszenzen und Notizen seines römischen Aufenthaltes. Er verspricht dabei später eingehend darauf zurückzukommen, wenn das übrige handschriftliche Material, das er in Rom gesammelt, und das damals noch auf der Reise war, angekommen sein würde. In seinem Beweisgang stellt er in einer Reihe von Punkten den Gebrauch der Franziskaner, der Vertreter der « neurömischen Richtung », und den der römischen Basiliken, den Repräsentanten der « altrömischen Richtung » einander gegenüber.

Es ist zu beklagen, daß der Rest der römischen Notizen Radulphs verschollen geblieben ist. Um so wertvoller sind uns die wenigen Tatsachen, der Erkenntnisse wegen, die sie uns für die Geschichte und die Gestalt des liturgischen Offiziums im Mittelalter erschließen. Sie wur-

den, wie Bäumer treffend bemerkt « aufgestellt zu einer Zeit, wo der Franziskanerkurial-Gebrauch in lebendiger Übung und in voller Blüte stand, und wo es noch möglich war, denselben mit der lebendigen Praxis derjenigen Kirchen und Ordensgenossenschaften zu vergleichen, welche sich ebenfalls brüsteten, den *Ordo* ihres Offiziums der heiligen römischen Kirche entlehnt, und die ihren Ruhm darein setzten, ihr Brevier oder Offizium von der verehrungswürdigen Mutter aller Kirchen der Stadt und des Erdkreises, nämlich von der Lateranbasilika und der Peterskirche, empfangen zu haben » (1).

Die Vorwürfe und Klagepunkte Radulphs gegen die liturgischen Gebräuche der Minderbrüder richteten sich zunächst gegen Verkürzungen und Auslassungen, in denen die Franziskaner der Praxis der päpstlichen Kapelle gefolgt seien.

§ 1. *Textänderungen in den Büchern der Franziskaner.*

Radulph hatte bei seinen Klagen zunächst die Länge der Lesestücke im Auge, die den äußeren großen Apparat an Büchern bedingten.

1° Der Lateran und die übrigen Kirchen Roms, schreibt Radulph, hatten zur Matutin die vollständigen Sermones, Homilien und Passionen der Heiligen in großer Anzahl in ihren Lektionarien.

Die Franziskaner dagegen hatten nach dem Vorbilde der Papstkapelle diese Lesungen teils verkürzt, teils geändert oder weggelassen, sodaß sie oft nur ein kurzes Stück aus der Chronik des Damasus oder dem Papstbuche lasen.

Ein Lektionar mit vollständigen Lesungen, wie es Radulph als im Gebrauche bei der Lateranbasilika und den übrigen römischen Kirchen erwähnt, beschreibt Azevedo in der Vorrede zu seiner Ausgabe eines alten römischen Missale aus dem Lateran (2).

Passionare mit Lebensbeschreibungen der Heiligen finden sich unter den Handschriften des 9. bis 15. Jahrhunderts häufig in den Bibliotheken (3).

---

(1) Bäumer, S. 322.

(2) *Vetus Missale Romanum monasticum Lateranense* herausg. von E. Azevedo, Rom, 1754.

(3) Verzeichnisse handschriftlicher Passionalien erschienen als Supplement zu den *Analecta bollandiana* vom zweiten Band an, separat als *Catalogus codicum hagiographicorum*, Brüssel, 1886 ff.

Als Homiliar sei nur das bekannteste Paul Warnefrieds (1) genannt, das im 15. und 16. Jahrhundert öfters unter dem Namen Alkuins gedruckt wurde (2). Das letzte Mal in Köln 1669.

Vor allem kommen uns hier die ausgedehnten und gründlichen handschriftlichen Forschungen unseres seligen Mitbruders P. S. Bäumer zu statten, die er in seiner Geschichte des Breviers verstreut erwähnt.

In Bezug auf diese alten liturgischen Lesebücher entnehmen wir Radulph, daß zuerst in der päpstlichen Kapelle an Stelle der langen Lesungen mehrerer Seiten und Blätter in den großen alten Lektionarien, kurze Abschnitte als Lesestücke eingeführt wurden. Diese Lesestücke mögen den Abschnitten aus der heiligen Schrift, den Legenden und Homilien, wie sie im heutigen Brevier stehen, nicht unähnlich gewesen sein.

Unmittelbar scheint uns die Art des Vorgehens der päpstlichen Kapelle und die Ausdehnung der Kürzungen einstweilen kaum kontrollierbar. Ob diese überhaupt zuerst und ausschließlich von der *curia papalis* vorgenommen wurden? Schenkt man Bäumer (3) Glauben, so wäre die Annahme möglich, daß bereits im Laufe des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts kurze Lektionen eingeführt wurden.

Die Handschriften, die dies bezeugen, stammen aus oberitalienischen Abteien. Der Grund ist klar; denn da alle klösterlichen Übungen nach bestimmten Zeiten gingen, war für die langen Lesungen ein Maß erwünscht. Der Abt hatte das Recht die Länge der Lesestücke ein für allemal festzusetzen.

Da das Offizium der Papstkapelle sich, wie wir sahen, im Laufe des 12. Jahrhundert auszubilden begann, hätten wir zur Entlastung der *curia papalis* einen begründeten Präzedenzfall für die Kürzungen der Lesestücke.

Aber nicht bloß in den Abteien, auch in den römischen Basiliken selber scheint man sehr früh die Lesungen umschrieben und verkürzt zu haben. Den Beweis liefern verschiedene in der *Bibliotheca Cassinensis* beschriebenen Kodizes (4).

Man muß dabei im Auge behalten, daß das Offizium, welches die Mönche bei der Restauration Montekassinos nach dem heiligen Berge

---

(1) ML, 95, 1195 ff.

(2) Hain, *Repertorium bibliographicum*, n. 8789-8794.

(3) Bäumer, S. 335.

(4) So Kodex 100, 106, 110, 117, 229, 230. *Bibliotheca Cassinensis*, Bd. 2 und 3. Vergl. Bäumer, S. 335.

übertrugen, das gleiche war wie jenes, das sie feierlichst in den großen Basiliken begangen hatten. Eine Zeitlang ließen sie dabei sogar die Änderungen außer Acht, die S. Benedikt verordnet hatte.

Mag deshalb die Anklage Radulphs gegen die päpstliche Kapelle als weniger gerechtfertigt an Schärfe verlieren, da ihr die Kürzung der liturgischen Lesungen nicht ausschließlich Schuld gegeben werden kann, den Franziskanern war das System willkommen. Sie erweiterten den Plan der Vereinfachung und Kürzung.

Das beweisen die Handschriften ihrer Breviere des 13. 14. und 15. Jahrhunderts. Bäumer beobachtete dabei einen Unterschied zwischen den Büchern aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts und jenen aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, indem in letzteren die Lektionen kürzer sind als in den erstern (1). Die meisten enthalten verschwindend kleine Lesungen, oft nur von der Länge von zwei, drei oder vier Zeilen aus dem Martyrolog oder dem Papstbuche, also kaum größer als die heutigen *Lectiones breves* oder die *Capitula* der kleinen Horen.

Auch hier scheint Radulphs Beschwerde wieder nur halb im Recht, denn die Breviere mit also reduzierten Lesungen waren in der Regel für die Reise oder die private Rezitation bestimmt. Im Chore und Konvente hatte man nach dem Franziskanerbrevier von Monza (2) wenigstens noch in der älteren Zeit große Bücher mit langen Lektionen.

Abgesehen von diesen Einschränkungen bleibt es wahr, daß in der Zeit, die der Approbation der Franziskanerregel folgte, die Kürzungen der Lektionen sich allenthalben mehr und mehr verbreiteten. Zuerst richtete man die alten Lektionarien nach der neuen Ordnung ein, indem man am Rande in Worten oder Ziffern Stücke abgrenzte, um kurze Einzellesungen daraus zu machen. Bäumer führt eine Reihe auf diese Art zugerichteter Handschriften aus dem 9. 10. 11. und 12. Jahrhundert an (3). Man hielt sich bei diesen Kürzung nicht streng an die Vorlage der Papstkapelle.

Die Verbreitung der neuen Ordnung vollzog sich nach und nach. Während manche Kirchen alles beim Alten ließen, kürzten andere nach dem Vorgange des Papstes.

---

(1) Bäumer, S. 350, Anm. 1.

(2) Monza, Kapitelsbibliothek *Cod. G. 10/122* aus dem 13. bis 14. Jahrhundert. *Breviarium ordinis minorum Fratrum secundum consuetudinem SS. Romanae Ecclesiae.* Nach Bäumer, S. 325, Anm. 2, woher diese Angabe stammt, wäre in Neapel ein älterer ähnlicher Kodex.

(3) Bäumer, S. 336, Anm. 1 u. 2.

Zur Zeit, da Radulph schrieb, muß die Entwicklung ziemlich abgeschlossen gewesen sein. Die tastenden Versuche waren durch eine verkürzte Neuauflage ersetzt, die alte Ordnung der langen Lesungen vergessen. Radulph rief sie mit Recht seinen Zeitgenossen wieder in die Erinnerung.

2° Im alten römischen Antiphonar stand ein besonderes Offizium des hl. Nikolaus, des hl. Sebastian und des hl. Mauritius.

In den neurömischen Büchern der Franziskaner hatten sie dagegen bloß das *Officium de Communi Sanctorum*.

Das *Antiphonarium* oder *Responsoriale* von S. Peter aus dem 12. Jahrhundert, das Thomasi (1) zuerst herausgab, hat im Corpus die Bemerkung : « *In Festo sancti Nicolai, propriam Historiam non consuevimus cantare; sed de Communi Sacerdotum cantamus* » (2). Im Anhang desselben Kodex (3) steht ein *Proprium in festo S. Nicolai*, mit drei eigenen Antiphonen und drei eigenen Responsorien für die erste Nokturn, worauf unmittelbar eigene Antiphonen zu den Psalmen und zum *Canticum* der Laudes folgen (4).

Werfen wir in Ermangelung anderer Antiphonartexte, die das Fest des hl. Nicolaus aufführen, einen Blick auf die Missal- und Sakramentarhandschriften, so finden wir in dem dem Antiphonar von S. Peter fast gleichzeitigen *Missale Lateranense* aus dem 11. bis 12. Jahrhundert, das Azevedo herausgab, eine *Missa propria* für das Fest des hl. Nikolaus verzeichnet (5). Das gleiche findet sich noch in anderen Missalhandschriften des 11. 12. selbst 15. Jahrhunderts (6). Radulphs diesbezügliche Angabe ist also richtig.

Ähnlich verhält es sich mit dem Feste des hl. Sebastian. Das erwähnte Antiphonar von S. Peter (7) weist ihm ein vollständiges eigenes Tages- und Nachtoffizium an.

Für das Offizium des hl. Mauritius bezeugt Amalar (8), daß nur

---

(1) J. M. Thomasi, *Opera omnia*, B. 4, S. 1, Rom, 1749.

(2) Thomasi, a. a. O., S. 27.

(3) Thomasi, a. a. O., S. 159.

(4) Vergl. *Revue du chant grégorien*, 1895, Mai, S. 147; 1900, Nov., S. 51. — Mabillon, *Annales*, Bd. 8, S. 230. — In einer Antiphonar-Handschrift der Abtei S. Wandrille, zur Zeit in Dongelberg bei Incourt (Belgien), *Antiphonarium O. S. Sepulchri Jerusal.* steht fol. 433*v*-434*v* ein eigenes *Officium S. Nicolai*.

(5) Ebner, *Iter italicum*, S. 169, Freiburg i. B., 1896.

(6) Vergl. Ebner, S. 19, 40, 158.

(7) Thomasi, a. a. O., S. 208 ff.

(8) " Addidimus etiam pauca, quae nostra regio sola continet ut sunt antiphonae de sancto Medardo et *de sancto Mauritio* „. Amalarius, *de ordine Antiphonarii*, cap. 28.

die Bücher des Metzer Sprengels ein dem hl. Mauritius eigenes Offizium verzeichneten. Wenn darum Thomasi (1) ein *Officium proprium* anführt, so kann dies erst durch die deutsch- gallischen Bücher von Metz Eingang in Rom gefunden haben. Radulphs Angabe findet, wie Thomasi bemerkt (2), keine Bestätigung in den ältesten römischen Handschriften.

3° Die sogenannten Responsorien zur Terz, Sext, Non in der Fastenzeit ließen die Franziskaner aus.

Radulphus hatte schon in der *Propositio* XI eine diesbezügliche Klage gegen die *Fratres Minores* erhoben, und dabei bezeugt, daß die großen Responsorien überall und allgemein gebräuchlich, und selbst im Antiphonar der Laterankirche vertreten seien.

Bäumer (3) zweifelte, ob unter diesen großen Responsorien nicht *Preces* zu verstehen seien, d. h. Gebete in der Art, wie Amalar (4) sie erwähnt.

Thomasi verstand darunter Responsorien im gewöhnlichen Sinne. In seinem Antiphonar heißen sie : *Responsoria diurnis horis* (5). Er bemerkt dazu, daß sie im Metzer Antiphonar standen, und verweist auf Amalar (6), der ihre Ordnung verstellt habe und ihren Gebrauch während den beiden ersten Fastenwochen bespreche. Aus Amalar erhellt ferner, daß solche Responsorien im römischen Antiphonar standen.

Irren wir nicht, so waren die großen Responsorien, von denen Radulphus hier spricht, verhältnismäßig späten Ursprunges und die im Antiphonar von S. Peter erwähnten *Responsoria diurnis horis* waren nur dieselbe Bezeichnung für ein anderes Ding.

4° Statt die 18 beziehungsweise 21 Psalmen der Sonntagsmetten auf die Metten der Osterwoche zu verteilen, wiederholten die Franziskaner die ganze Osteroktav hindurch täglich stets die drei ersten Psalmen.

5° Die feierliche Ostervesper, die mit neunmaligen *Kyrie eleison* begann, wurde von den Franziskanern aufgegeben.

Diesen Ritus der Ostervesper beschreibt u. a. *Ordo* I (7). Ama-

---

(1) Thomasi, a. a. O., S. 271.
(2) Thomasi, a. a. O., S. 271, Anm. A.
(3) Bäumer, S. 323.
(4) Amalarius, *de ecclesiasticis officiis*, Lib. 3, cap. 4.
(5) Thomasi, a. a. O. S. 222.
(6) Amalarius, *de ordine Antiphonarii*, Cap. 35.
(7) Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 36 ff; vergl. *Ordo* XI, S. 142, 187.

lar (1) widmet dem Lobe dieser Feierlichkeiten ein ganzes Kapitel. *De glorioso officio, quod fit circa vespertinales terminos in paschali hebdomada in Romana Ecclesia.* Das Antiphonar von S. Peter (2) enthält ebenfalls die erwähnte Praxis, und gibt die entsprechenden Texte.

Die majestätische Osterfeierlichkeit, zur Zeit Amalars in gallischen Landen sozusagen noch unbekannt, führte sich bald ein, bis sie, wie Radulph berichtet, durch die Franziskaner nach und nach außer Gebrauch kam. Mancherorts blieb sie bestehen. So an der Kathedrale S. Mauritius zu Vienne (3), in Besançon (4) und in Reims (5) ebenso zu Radulphs Zeit in Tongern (6). Heute überlebt der feierliche Ritus der Ostervesper verändert noch in Chartres, Bayeux, Köln und Trier. Die Prämonstratenser, Vertreter so mancher alten liturgischen Tradition, hielten die Prozession bei.

6° Die Franziskaner unterdrückten die vielen Antiphonen zum *Benedicite* in den Sonntags-Laudes.

Der Sinn dieses Vorwurfes, wird aus der *Propositio* XV klar, wo es heißt: *Ad Laudes dominicales super « Benedicite » in Antiphonario Romano, multae habentur antiphonae, quae in hyeme secundum ordinem dicuntur: in aestate autem, sola scilicet: « Tres pueri jussu regis »* (7).

Das wiederholt genannte Antiphonar von S. Peter (8) führt für die Sonntage von Mitte Oktober bis Advent sechs Antiphonen zum *Benedicite* auf: *Tres in fornace; Non cessabant ministri; Caminus ardebat; Ambulabant in camino; Benedictus Deus.* Es erwähnt dieselben außerdem der *Ordo* XI. n. 75 (9).

Diese Antiphonen « zur Auswahl » unterdrückten nach der Aussage Radulphs, die Franziskaner, und sagten jahraus jahrein allsonntäglich dieselbe Antiphon zum *Benedicite.*

---

(1) Amalarius, *de ordine Antiphonarii*, cap. 52. Vergl. R. bén. 1889, Bd. 6, S. 150-157.

(2) Thomasi, *Opera omnia*, Bd. 4. S. 95.

(3) Moléon, Voyages liturgiques, S. 29, Paris, 1718. S. 29.

(4) Moléon, S. 155.

(5) Moléon, S. 177.

(6) *Liber ordinarius*, ANDT, *Reg.* 1, fol. 65*v*.

(7) Radulphus, *de canonum observantia*, Prop. XV. — Bäumer, *Geschichte des Breviers*, S. 325 schwankte für eine andere Auslegung, das sogenannte *triumphare Antiphonas.*

(8) Thomasi, Bd. 4, S. 142.

(9) Mediante Octubrio, in futuris Dominicis ad matutinas Laudes, quando dicitur *Benedicite, omnia opera domini, domino*, cantantur hae Antiphonae: *Dum perdurant, Tres video vivos*, et aliae, quae in Antiphonario inveniuntur. Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 152. Zu diesem unverständlichen Texte vergleiche die Bemerkung Thomasis, Bd. 4, S. 142, Anm. 1.

7° Viele Antiphonen und Responsorien wurden von den Franziskanern ausgelassen.

Die eingehende Begründung dieser Anklage sowie das Festlegen der einzelnen Texte, die ausgeschaltet wurden, und infolgedessen vielleicht für immer aus Brevier und Antiphonar ausgeschlossen blieben, muß einer sorgfältigen Vergleichung der handschriftlichen Breviere des 12. 13. 14. Jahrhunderts, mit dem Antiphonar von S. Peter und den liturgischen Offiziumtexten der früheren Zeit vorbehalten bleiben. Einstweilen können wir uns nur an die verstreuten spärlichen Angaben halten, die Radulphus in seinem Traktate *de canonum observantia* vorübergehend macht.

Danach scheint er bei seinem Vorwurfe vor allem die Beseitigung der Antiphonen und Responsorien der *officia propria* im Auge gehabt zu haben.

8° Vernachlässigten die Franziskaner den allgemeinen Gebrauch, das Offizium der Heiligenfeste mit eigener Messe am betreffenden Tage zu verzeichnen.

Ein Blick in das Antiphonale von S. Peter belehrt über die von Radulphus angedeutete alte Art (1). Lag auch an und für sich nichts daran, wo die *Officia propria* mancher Heiligenfeste aufgezeichnet waren, so war es nach Radulphs Dafürhalten tadelnswert, wenn dadurch an die Stelle der eigenen Texte, die Texte aus dem *Commune* traten, wie es schon im Antiphonar von S. Peter durch späteren Einfluß erkenntlich ist (2). Auf genaue Belege aus Franziskanerbüchern müssen wir verzichten.

Ähnliche Beschwerden wie die vorausgehenden über die Neuerungen in den Offizienbüchern hatte Radulph für das Missale der Franziskaner.

9° Sie hatten aus den *missae propriae*, die in den gregorianischen Büchern, Graduale und Missale, bei den einzelnen Festen standen und auf die man bei Wiederholungen verwies, ein *Commune sanctorum* gemacht, indem sie die Introitustexte, die Episteln, Gradualien, Traktus, Evangelien u. s. w. in ebensoviele Kategorien einzeln für sich zusammenschrieben.

Wie diese Zurichtung zu verstehen, zeigt z. B. das *Missale Roma-*

---

(1) Thomasi, Bd. 4, z. B. für das Fest der hl. Lucia, S. 28, der hl. Agatha, S. 64.

(2) Vergleiche für das Fest des hl. Nikolaus, S. 28 *de communi*, desgleichen für den hl. Marcellus.

num iuxta consuetudinem sacrosanctae Romanae ecclesiae von Venedig, 1563. Zunächst teilt sich dort das *Commune sanctorum* in die heute noch üblichen Gruppen. Die einzelnen Gruppen sind genau in der von Radulph beschriebenen Art angelegt, so enthält z. B. *das Commune plurimorum martyrum* nacheinander :

Introitus 4; Orationes 3; Epistolae 11; Gradualia 5; Alleluia 8; Evangelia 8; Offertoria 7; Secretae 3; Communiones 6; Postcommuniones 3.

10° Die Franziskaner hatten die Episteln und Evangelien der Temporal- und Ferialmessen, wie sie in den römischen Büchern sich fanden, ausgelassen.

Radulph hatte bei dieser Anklage offenbar zunächst den sogenannten *Comes* d. h. das für das liturgische Jahr eingerichtete biblische Leseverzeichnis im Sinne (1).

Ein Teil der von Radulph vermißten Episteln und Evangelien wurden in manchen Meßbüchern so z. B. in denen von Augsburg (2), Würzburg und Lyon beibehalten, indem nicht bloß für die Sonn- und Feiertage, sondern auch für alle Mittwoche und Freitage eigene Lesungen zur Messe vorgesehen waren.

11° Schließich klagte Radulph noch die Franziskaner an, daß sie eine Reihe althergebrachter liturgischer Zeremonien, wie z. B. das Kniebeugen an gewissen Tagen nicht beobachteten.

Die bisherigen Klagen Radulphs betrafen durchgängig Textänderungen im Sinne von Verkürzungen und Auslassungen. Ihnen folgte eine zweite Reihe von Beschwerden über Änderungen, die das *Sanctorale* durch die Franziskaner erlitten hatte.

§ 2. *Von Radulph beklagte Änderungen im Sanktorale.*

Radulph erinnert an die *Propositio* XVII, wonach der päpstliche Stuhl nur für einige Feste bestimmt, daß sie in der ganzen Kirche mit

---

(1) Vergl. über *Comes* und Lektionarien, Thalhofer-Ebner, Bd. 1, S. 41. J. Baudot, *Les lectionnaires*, in der Sammlung *Science et Religion*, n. 463, 464; *Les évangeliaires*, n. 465, 466. Vor allem aber die vortreffliche Studie von E. Ranke, *Das kirchliche Perikopensystem*, Berlin, 1847 und M. Schu, *Die biblischen Lesungen*, Trier, 1861.

(2) Vergl. F. A. Hoeynck, *Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg*, S. 50 ff. Augsburg, 1889.

neun Lektionen begangen werden sollten, für die übrigen lokalen Feste und Heiligen dagegen der jedesmaligen Diözesanbehörde es überlasse, die Feier zu regeln.

Daher so fährt Radulph fort, haben allenthalben die religiösen Orden und die verschiedenen Diözesen außer den allgemein üblichen Heiligenfesten nur noch verhältnismäßig sehr wenige Offizien ihrer Orts- und Landesheiligen mit neun Lektionen. Alle übrigen werden mit drei Lektionen gefeiert.

Demgegenüber beobachtet Radulph bei den Franziskanern :

12° Daß sie für alle ihre Heiligen und für die größeren Oktavtage stets neun und nie ein Fest mit drei Lektionen hatten.

Die Folge davon waren häufige Translationen, die in die regelmäßige Festordnung eine große Unsicherheit, ein beständiges Durcheinander brachten. So konnte es vorkommen, daß von sechs Ortschaften oder Personen, die ihr Offizium nach dem Franziskanerordo feierten, kaum zwei in der Feier eines Heiligen mit neun Lektionen am gleichen Tage übereinstimmten.

Einen anderen Übelstand sah Radulph darin, daß durch die häufigen Feste mit neun Lektionen das Ferialoffizium mit den Ferialpsalmen und Zusätzen, wie Bußpsalmen, Totenoffizium u. s. w. immer seltener wurde.

Desgleichen kamen die Lesungen aus der hl. Schrift fast gänzlich in Wegfall, indem die Heiligenlegenden manchmal sämtliche Lektionsabschnitte der Mette, schließlich sogar noch die *Capitula* der übrigen kirchlichen Tagzeiten einnahmen.

Zu all dem kam noch eine Neuerung, die bis dahin dem römischen Ritus fremd gewesen war. Bisher feierte man die *Octava de sanctis* in der Weise, daß man am achten Tage das Fest einfach kommemorierte, dagegen an den sechs anderen Tagen in der Oktav, an den *dies infra octavam,* keine Erwähnung des Festes oder der Oktav zuließ (1). Die Franziskaner gaben den Tagen innerhalb der Oktav neun Lesungen d. h. erhoben sie zu Duplexfesten.

13° Radulph tadelte schließlich, daß die Franziskaner die überlieferte Regel für die römischen und auswärtigen Lokalheiligen vernach-

---

(1) Vergl. Radulphus, *de canonum observantia,* Prop. XIX. und den *Micrologus de ecclesiasticis observationibus,* cap. 44. Eine Erinnerung an diese alte Regel überlebt in der heutigen *Commemoratio Agnetis 2o* am 28. Januar. In alten römischen Büchern heisst dieser Tag : *Octava S. Agnetis.*

lässigten und ihr Kalendar mit Heiligen aus Rom, Italien und aller Welt angefüllt hätten (1).

Er belegt seine Anklage mit der Aufzählung einer Reihe hll. römischer Päpste und auswärtiger Heiligen, die im alten gregorianischen Offizium fehlten und deshalb keineswegs allgemein kirchlich zu begehen seien. Als solche von den Franziskanern gegen Gebühr eingeführte Feste, nennt er die der hl. Päpste : Hyginus, Anizet, Soter, Pius, Kletus, Marzellus, Eleutherius, Johannes, Felix, Silverius, Anaklet, Viktor, Innozenz, Evarist, Pontian und Melchiades; ferner eine Reihe römischer Lokalheiligen, die im gregorianischen Offizium fehlten : Anastasius von Trefontane, Gilbert aus England, die vierzig armenischen Martyrer, die eine Kirche beim Kolosseum hatten, das Fest der Erscheinung des hl. Michael in Apulien, Erasmus von Gaeta, Rufina und Sekunda vom Lateran, Nabor und Felix aus Mailand, Symphorosa von Tibur und ihre Söhne, Pastor aus der Gesellschaft der römischen Jungfrauen Praxedis und Pontiana, Susanna bei den Thermen Diokletians, die Kirchweihen der großen römischen Basiliken, u. a.

Dabei wies Radulph den Franziskanern in ihrem Verfahren das Kalendar zu bereichern, Mangel an Konsequenz nach. Er stellte nämlich fest, daß sie ziemlich willkürlich die Heiligen ausgewählt und u. a. manche Papstfeste, die er in römischen Kalendaren vorgefunden, übergangen hatten.

14° Schlimmer war noch eine weitere Entdeckung, die Radulph beim Einsehen und Vergleichen der alten römischen Kalendare mit den neurömischen Offizien gemacht.

Radulph stellte fest, daß die Franziskaner nicht nur fremde Feste herübergenommen, sondern eine Reihe von Festen ohne weiteres im Range erhöht hatten.

So kam es vor, daß Feste, die in alten römischen Kalendaren mit drei Lektionen oder sogar mit einfacher Kommemoration verzeichnet standen, im Franziskanerbrevier zu Festen mit neun Lektionen geworden waren.

Radulph betont, daß die Franziskaner in all diesen Dingen dem Wunsche und Willen der Kirche untreu geworden seien.

---

(1) Ein Franziskanerkalendar ist abgedruckt bei Bandinus, *Catalogus codicum latinorum bibl. Mediceae Laurentianae*, Suppl. Bd. 3, S. 147, Florenz, 1774, andere vergl. bei Ebner, *Iter italicum passim*. Andere Kalendare des 13. 14. 15. Jahrhunderts zitiert Bäumer, S. 354, Anm. 2.

§ 3. *Resultate.*

Übersieht man die Anklagepunkte, die Radulph aus dem Vergleiche der franziskanischen Ordnung mit der altrömischen aufstellte, so offenbaren sich darin zwei in sich gegensetzliche Strömungen :

1° Eine entschieden ausgesprochene Tendenz nach möglichster Vereinfachung und Kürzung der liturgischen Zeremonien, vor allem aber der Offiziumtexte. Einzelne Textstücke : Antiphonen, Responsorien, *officia propria* wurden direkt und ohne weiteres ausgelassen.

Lange Lesungen wurden beschnitten und durch kurze ersetzt : die Zusatzoffizien : *Preces, Officium mortuorum,* Bußpsalmen wurden durch die Erhöhung des Ranges einzelner Feste und Oktaven indirekt aus dem obligaten Gebetspensum verdrängt.

Im Zusammenhang damit mußte sich auch der reiche und kostspielige Apparat liturgischer Bücher beträchtlich vereinfachen.

In der alten Ordnung forderte das Choroffizium eine stattliche Reihe von Bänden : ein *Psalterium,* mit dem auf die Wochentage verteilten Psalmen und biblischen *Cantica ;* sodann für die Lesungen der drei Nokturnen eine heilige Schrift, ein *Passionar* für die *Vitae* der Heiligen, ein *Homiliar,* das die Sermones und Schriftkommentare der Väter enthielt u. s. w.

Für die neue Ordnung genügte ein Kompendium, das alle Texte : Psalmen und Antiphonen, Lektionen und Responsorien, Hymnen, Versikel und Orationen enthielt. Man gab diesem verkürzten Auszug den Namen *Breviarium,* Brevier (1).

Eine dem *Breviarium* analoge Entwicklungsgeschichte hatte das *Missale.* Hier wie dort war es eine Verschmelzung mehrerer, anfänglich getrennter Bücher. So diente anfänglich bei der Feier der Messe : ein *Sacramentarium,* das die vom Bischofe beziehungsweise Priester allein zu sprechenden Gebete : Orationen, Sekreten, Postkommunionen, Präfationen und den Kanon enthielt. Neben dem Sakramentar war für die Texte, die der Chor gesanglich ausführte, ein *Liber Antiphonarius* oder ein *Graduale* erfordert, und für die Verlesung der Epistel und des Evangeliums ein *Liber Epistolaris* und ein *Evangeliarium.* Manchmal wurden die Lesestücke nach Anleitung eines *Comes* oder eines *Capitulare* unmittelbar aus der hl. Schrift genommen. Dazu kam noch der *Ordo,* der den Ritus der feierlichen Messe verzeichnete.

---

(1) Vergl. oben S. 136. O. Kamshoff, *das Brevier des hl. Franziskus,* im *Kath.* 1902, Bd. 1, S. 335-340. A. Cholat, *Le Breviaire de S. Claire,* Paris, 1904.

Wie sich daraus das Vollmissale entwickelte zeichnete kurz Prof. A. Ebner (1).

Die Verschmelzung geschah auf doppeltem Wege, einerseits durch äußerliches Aneinanderfügen von Sakramentar, Graduale und Lektionar, anderseits durch inneres organisches Ineinandergehen. Die organische Entwicklung des Breviers ging damit in Analogie.

Sind die Anfänge des *Missale secundum consuetudinem Romanae Curiae* auch noch nicht erforscht (2), so drängt sich trotzdem die Vermutung auf, daß dasselbe unter den gleichen Umständen begann, wie das *Breviarium*. Mit anderen Worten, daß die römische Kurie, die päpstliche Kapelle, wie es der Titel auspricht, die erste Veranlassung dazu gab. Zur größten Verbreitung kam das Kurialmissale ähnlich wie sein geschwisterlich reformiertes *Breviarium* durch die Franziskaner. Seit dem 13. Jahrhundert war damit für die völlige Herrschaft des *Missale plenum* der Ausschlag gegeben.

Radulphus hält sich bei der Geschichte der Entwicklung des Missale kaum auf. Er tadelt die Franziskaner wegen der Art, mit der sie das *Commune sanctorum* redigiert und weil sie manche Texte ausgelassen. Die Anklage war die gleiche wie beim Brevier.

2° Neben der liturgischen Armut steht bei den franziskanischen Neuerungen gegensätzlich ein liturgischer Luxus, durch Bereicherung mit Heiligenfesten und durch bisher ungekannte Rangerhöhungen.

Anscheinend war diese Veränderung unschuldig und gering im Vergleiche mit der eben geschilderten. Denn während diese unmittelbar das Corpus des Breviers angriff und die Texte modelte, operierte jene ja nur im Kalendarium.

Aber gerade diese Neuerung war von der größten Tragweite und schuf eine wirkliche tiefgreifende Änderung.

Die Erhöhung der Simplexfeste und Oktavtage zum Duplexrang und die ungerechtfertigte, willkürliche Bereicherung des Kalendars mit Festen dieses Ranges, brachte zwei für das Choroffizium grundlegende liturgische Lebensgesetze in Frage.

Das erste war die traditionelle Regel, der Psalter solle im Laufe einer Woche ganz durchgebetet werden.

Solange man die Ferialoffizien oder Feste mit drei Lektionen feierte, wurde diese Regel beobachtet, denn in den Metten und in der

(1) A. Ebner, *Iter Italicum*, S. 360 ff.

(2) Reiches Material dazu liefern die Handschriftenbeschreibungen Ebners im ersten Teile seines *Iter italicum*.

Vesper nahm man dann die in der Verteilung des Psalteriums auf die Woche jeweils angeordneten Psalmen.

Anders stand die Sache bei Festen mit neun Lektionen, weil in diesem Falle ein bestimmter Psalmenzyklus aus dem *Commune sanctorum* vorgesehen war. Jemehr Feste dieser Art nun gefeiert wurden, desto öfter kehrten dieselben Psalmen wieder, sodaß das Abbeten des ganzen Psalters in einer Woche unmöglich wurde, und tatsächlich nicht mehr eingehalten werden konnte.

Einen zweiten bedenklichen Eintrag, um nicht zu sagen vollständigen Ruin, erlitt das traditionelle Prinzip für die Lesungen.

Wie in jeder Woche der Psalter, so sollte einmal im Jahre die heilige Schrift mit Erklärungen der besten Väter zum Vortrag kommen.

In der alten Ordnung geschah das in der Weise, daß man in den langen Winternächten oft bis zu zwanzig Kapitel, bisweilen ganze Bücher der Schrift in einer Matutin las (1). Man nahm dazu die erste Nokturn.

Die eifrigen Vertreter der neuen Ordnung, die Franziskaner, ließen dieses Prinzip fallen. Sie kürzten nicht bloß die Schriftlesung ohne Ersatz, wie ihn in diesem Falle die Benediktinerregel und die mittelalterliche Usanz vorgesehen, sondern verdrängten sie durch Lesungen aus den Legenden und Sermones der einfallenden Feste. Dadurch kam die Lesung der hl. Schrift auf ein bedauerliches Minimum.

So lernen wir durch Radulph nicht nur den Ursprung, sondern auch den ganz genauen Charakter und die Tendenzen jener liturgischen Strömung kennen, die man mit Recht « neurömisch » nennen darf, indem der Ausgangs des 11. Jahrhunderts sich mehr und mehr neben der alten römischen Liturgie zu einer Sonderliturgie entwickelnde päpstliche Kurialritus, zuerst Franziskanerritus geworden war und nun auf bestem Wege war abendländischer Universalritus der römischen Kirche zu werden.

Radulph suchte den ungestümen Drang, der in der ganzen Bewegung lag, zu schwächen und wenn möglich zu bannen.

Sein Vorgehen, das An- und Verklagen der Franziskaner entbehren nicht des Herben und Bittern. Vielleicht schlug in den Eifer seiner Vorwürfe etwas von dem damals allgemeinen Unwillen gegen die Franziskaner ein, weil sie, wie wir bereits erwähnten (2), den Brüdern

---

(1) Thomassin, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina*, Pars I, lib. 2, cap. 86, n. 6. — Vergleiche den *Ordo Cluniacensis*, ML, 149, 644.

(2) Vergl. oben S. 49, 138 f.

vom gemeinsamen Leben, damit denn auch der Kongregation von Windesheim, feindlich gegenüber standen und ihnen wegen ihrer neuen Auffassung vom Klosterleben Opposition und Schwierigkeiten machten.

Jedenfalls mußten es die Franziskaner doppelt tief empfinden, daß ihnen in einem so wichtigen Punkte wie es der kirchliche Gottesdienst war, historisch nachgewiesen wurde, sie hätten die alte kirchliche Tradition aus eigener Willkür und einer gewissen Bequemlichkeit verlassen. Denn der Vorwurf kam von der gleichen Seite, auf der man ihnen erst seit einigen Jahrzehnten einen praktischen Hauptgrundsatz ihres monastischen Lebens dadurch zu stürzen oder wenigstens zu beeinträchtigen suchte, daß man ihnen zeigte, man könne auch ein religiöses Leben mit evangelischer Armut führen, ohne zu betteln, wenn man sich durch Handarbeit den Lebensunterhalt verdiene. Es mochte sie tief verletzen, erst belehrt zu werden, daß sie von den Gläubigen zuviel verlangten, und nun zu hören, daß sie Gott zu wenig gaben.

Radulphs Anklagen können hier nicht eingehender behandelt werden. Sie liefern einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der « neurömischen » liturgischen Richtung, und zeigen die große Bedeutung des Einflusses des Franziskanerordens auf die Entwicklung der spätmittelalterlichen Liturgie, vor allem auf die Umbildung und Gestaltung von Brevier und Missale.

Soviel kann man zur Ehrenrettung der Franziskaner sagen : mochten sie auch eines bedeutenden « liturgischen Minimismus » schuldig sein, so berührten ihre Neuerungen in keiner Weise die Struktur, das Tradition gewordene Gerüste des kirchlichen Offiziums im Ganzen, oder einzelne Teile desselben. Selbst der Inhalt blieb, sieht man von den Lesungen der Matutin ab, in seinen wesentlichen Grundelementen unberührt und kaum verändert.

Der alte Organismus blieb bestehen, einzelne seiner Teile erstarrten, andere verkümmerten.

Die neue von den Franziskanern geförderte Ordnung war ein Abfall von der alten klassischen Auffassung und Praxis der Liturgie. Der altrömische liturgische Geist hauchte aus.

Radulph entging dieser Zustand nicht, er suchte die altrömischen liturgischen Prinzipien zu retten, indem er einer von frischem christlichen Eifer beseelten neuen Genossenschaft, den Klöstern von Windesheim, das urrömische, alte, echte, liturgische Ideal vorhielt und zu dessen Verwirklichung antrieb. Welches waren in dieser Beziehung seine positiven Grundsätze ?

15. KAPITEL.

Die liturgischen Reformvorschläge Radulphs für die Kongregation von Windesheim (Fortsetzung). Seine hauptsächlichsten liturgischen Grundsätze für das kirchliche Offizium.

Wie man aus der vorausgehenden Darstellung erkennt, steht im Mittelpunkte der Studien, Beobachtungen, der Klagen und Bemühungen Radulphs vor allem die Reform des kanonischen Stundengebetes, des *Officium divinum*, des Breviers.

Der erste Reformgrundsatz, den Radulph aussprach, sollte den Eifer für das Psalmengebet von neuem anfachen und eine von alters überlieferte Regel für die Psalmenverteilung wieder einschärfen.

Ehe Radulph diese Regel ausspricht, stellt er die Beschäftigung mit dem Psalterium als das erste und größte Heiligungsmittel dar. Den Beweis führt er aus den Worten des Apostels, dem Beispiele der ersten christlichen Aszeten und den Schriften und Briefen der Väter (1).

Den Belegen aus der Vergangenheit fügt er lebendige Beispiele seiner zeitgenössischen Gegenwart bei : den Eifer der Griechen im Gebrauche des Psalteriums, von dem er selber in Rom Zeuge gewesen, die *laus perennis* in Prag, deren Einrichtung auf Kaiser Karl IV. zurückging.

Vor allem gebühre dem Psalterium ein so hoher Vorzug, weil es der Inbegriff aller Theologie und die erste und reichste aller Prophetien von Christus sei.

Radulph leitet daraus für die Geistlichen, vor allem für Ordensleute die strenge Notwendigkeit ab das Psalterium eifrig zu studieren. Diese Forderung bekräftigt er mit dem energischen Kraftworte S. Augustins : *Si sacerdos Psalterium ignorat, nomen sacerdotis vix in eo constabit.*

Aus diesen und anderen historischen und theologischen Gründen, leitet er psychologisch praktische Folgerungen ab. Das Verständnis der Psalmen gebe die Liebe zum Psalmengebet, verhindere geistige Zerstreutheit und vertreibe die Langweile im Chore. Es sei die beste Anleitung zur Beschauung, der Weg zur erhabensten Mystik.

---

(1) Radulphus, *de canonum observantia*, Prop. VIII, IX.

Gegen diese begeisterte Apologie Radulphs war nichts einzuwenden. So geht er denn nach einer kurzen Bemerkung über die verschiedenen Psaltertexte, unter denen er die ältesten Handschriften und Texte der Karthäuserbücher als die reinsten und klarsten bezeichnet, zu den eigentlichen Grundgesetzen über, die nach alter Überlieferung den liturgischen Gebrauch der Psalmen regelten.

§ 1. *Die Regeln für die Verteilung der Psalmen.*

Der Grundanlage des kirchlichen Offiziums gemäß, das aus Tag- und Nachtoffizium besteht, unterscheidet Radulph zunächst zwei Hauptteile beim Psalterium (1).

Der erste von Psalm 1 bis 108 für die Gebetstunden der Nacht.

Der zweite von Psalm 109 bis 150 für die Tageshoren.

Diese Teilungs- und Grundregel für das Psalterium scheint sämtlichen lateinischen Liturgien gemeinsam gewesen zu sein. Radulph hält sich dabei nicht auf, sondern tritt an eine weitere Frage heran, in wievielen Nächten die 108 Psalmen persolviert werden sollten, und wie die 42 übrigen Psalmen auf die Tageshoren sich verteilen müßten.

Er stellt als Grundregel auf, das ganze Psalterium in einer Woche durchzubeten.

Radulph macht darauf aufmerksam, daß diese Regel nur in der alten römischen und in der monastischen Liturgie Geltung habe. Die ambrosianische Liturgie bete das ganze Psalterium im Zeitraum von zwei Wochen.

Seine Ausführungen über das ambrosianische Offizium sind von besonderem Werte (2). Nachdem Radulph die ambrosianische Ordnung eingehend besprochen, wendet er sich dem römischen Systeme zu und bespricht zunächst die Regel der Psalmenverteilung für die Metten.

Für den Nachtgottesdienst soll als Gesetz gelten, daß

an gewöhnlichen Tagen *(feriae)* : 12 Psalmen und 3 Lesungen,
» Sonntagen : 18 » 9 »
» Festtagen : 9 » 9 »

genommen würden.

---

(1) Radulphus, *de canonum observantia*, Prop. X.

(2) Vergl. P. Lejay, *Le Rit Ambrosien*, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, Bd. 1, Sp. 1426 f., wo Radulph für die ambrosianische Liturgie als bewährtester Zeuge angeführt wird. Dort ist auch seine Einteilung der Psalmen nach ambrosianischem System verwendet. Ebenso Bäumer, *Geschichte des Breviers*, Beilage III, S. 618.

Eine Ausnahme von dieser Regel sollten die Tage der Oster- und Pfingstoktav bilden, in denen drei Psalmen zu beten wären.

Radulph hatte diese Regel dem kirchlichen Rechtsbuche entnommen (1). Es war das Dekret, das Gregor VII. wahrscheinlich auf der ersten Fastensynode seines Pontifikates im Jahre 1074 gegen die liturgischen Mißbräuche und Nachlässigkeiten seiner Zeit erlassen hatte.

Radulph legte der Beobachtung dieses Kanons die allergrößte Bedeutung bei. Er zitiert ihn in allen übrigen liturgischen Schriften, die wir von ihm kennen, im *Liber de officiis ecclesiasticis* (2) und im Traktate *de psalterio observando* (3). Im Traktate *de canonum observantia* gibt er ihm außerdem eine eingehende Erklärung, und verlangt im pathetischen Tone des Deuteronomiums seine Beobachtung : Nehmet diese Worte zu Herz und zu Gemüt, bindet sie als Wahrzeichen auf eure Hand, sie seien euch zum Denkbande zwischen euren Augen. Die Kinder sollen sie lernen, weil es der wahre Weg gottgefälligen Wandels ist (4).

Im ganzen ist die Ordnung der Mette wie sie Radulph nach Gregor darstellt, die gleiche wie die von Amalar beschriebene (5).

Für Pfingsten macht allerdings der Metzer Liturgiker eine Ausnahme, indem er einen anderen römischen *Ordo* als den oben angedeuteten anführt (6). Da es zulässig ist von der gleichen Zahl der Responsorien auf die gleiche Psalmenzahl zu schließen, möchte man aus Amalars Angaben in seinem Prolog zum *Liber de ordine Antiphonarii* schließen, daß auch für Ostern wie für Pfingsten ein von der gregorianischen Ordnung verschiedener *Ordo* in Rom früher gebräuchlich war (7).

---

(1) CIC, *Decr.* III, S. 15. — F. I, 1416. Vergl. R. bén., 1901, Bd. 18, S. 177 f.

(2) Concl. IX.

(3) Kap. I.

(4) Deut. 11, 18, 19.

(5) " De tribus Psalmis, qui cantantur in nocturnali officio per septem dies baptismales „. Amalarius, *de Ecclesiasticis officiis*, lib. IV, cap. 23.

(6) " De ordine huius officii : id est, nocturnalis *in festivitate Pentecostes*, quomodo apud Romanos celebretur, scriptum habeo in prologo huiusce opusculi. *Numerum Psalmorum* et Responsoriorum *totum adimplet Romana Ecclesia, quem solemus canere per caeteras Dominicales noctes*. De numero vero, quem nostra regio tenet per aliqua loca, scriptum habemus in libello officiali „. Amalarius, *de ordine Antiphonarii*, cap. 57. Vergl. die folgende Stelle aus dem Prolog.

(7) " Interrogavi, quotus ordo responsoriorum celebraretur in Dominica nocte, quam solemus nominare *Octavas Paschae*. Responsum est, Novenarius, in ea cantamus de auctoritate. Similiter interrogavi de *Officio Pentecostes*. Responsum est, novem cantamus ut in caeteris domi-

Im römischen Brevier hat sich die Ordnung des gregorianischen Dekretes bis auf unsere Tage im ganzen erhalten. Nur werden abweichend von der im *Ordo* I angeführten Ordnung während der Osteroktav immer die gleichen drei Psalmen, die ersten der Sonntagsmatutin : Psalm 1, 2, 3, und in der Pfingstwoche die gleichen 3 Psalmen wie am Pfingsttage : Ps. 47, 67, 103 gebetet.

Radulph sah in dem gregorianischen Kanon zunächst nur den offiziellen Ausspruch jener alten kirchlichen Regel, deren Einrichtung er nach dem Vorgehen der mittelalterlichen Liturgiker dem hl. Hieronymus zuschrieb (1).

Dieser sogenannten hieronymianischen oder damasianischen Psaltereinteilung für das Nachtoffizium stellte er die benediktinische an die Seite, die darin abwich, daß sie wie an Ferialtagen so auch an den Sonn- und Festtagen immer 12 Psalmen vorschrieb. Dabei gab er Kassian das Wort, mit dessen Autorität er das System der 12 Zahl sogar auf göttliche Offenbarung zurückführte.

Die Mönchsorden, die das Psalterium nach der benediktinischen Ordnung beteten, und unter denen er besonders die Karthäuser und Cisterzienser nennt, stellt er den Windesheimern als Muster und Verbild edelster Traditionstreue vor Augen.

Im Grunde so führt er aus, könne das ja keinen Unterschied zwischen Kanonikern und Mönchen ausmachen, daß diese die benediktinische, jene die hieronymianische Ordnung bei der Psalterrezitation befolgten, denn in jedem Falle kämen im Laufe einer jeden Woche sämtliche 150 Psalmen an die Reihe. Nur das sei zu beklagen, daß die Mönche stets ihrer Regel und ihrem System treu geblieben, während die Kanoniker den kirchlichen Kanones allenthalben untreu geworden seien.

In Italien und in manchen Bezirken Frankreichs und Brabants waren, wie schon Durandus bemerkt hatte, die Augustinerklöster der alten

---

nicis noctibus. Amalarius a. a. O. Prologus, *De his quae meo interrogatui responsa sunt a magistris Romanae Ecclesiae.*

(1) Die Aussage der mittelalterlichen Liturgiker, wonach S. Hieronymus den Psalter und die Perikopen geordnet habe, stützt sich auf einen apokryphen Brief des hl. Hieronymus an Damasus und Theodosius. Allein da anderweitig gewiss ist, dass der hl. Hieronymus im Auftrage des Papstes Damasus das Psalterium verbesserte, ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass diese Verbesserung für den Gebrauch beim Stundengebet geschah, und dass Hieronymus auch an der sofortigen Ordnung und Verteilung teilnahm. Vergl. Thalhofer, Bd. 2, S. 367, Freiburg i. B. 1890. Bäumer, S. 138; Duchesne, *Liber pontificalis,* Bd. 1, S. XXXIV und 315.

von Gregor aufgestellten Regel treu geblieben. Ebenso andere vom Weltklerus besorgte Kirchen Italiens. Mit geringen Abweichungen auch der Orden der Deutschherren und der der Karmeliter.

Radulph nennt hauptsächlich zwei Schäden, die die Beobachtung der Regel Gregors für das Nachtoffizium erlitten.

Zunächst war es allerorts Gewohnheit geworden, die für die Osterwoche aufgestellte Regel auf die ganze österliche Zeit auszudehnen und so statt zur Mette 18 Psalmen immer nur drei zu rezitieren. Schon zu Durands Zeit und früher hatte man sich das Offizium der Osterzeit in dieser Weise erleichtert, und sich dafür auf Alkuin berufen, der auf Bitten des hl. Bonifaz und mit Gutheißung einer Mainzer Synode diese Bestimmung getroffen habe (1). Durandus hatte bereits diesen Gebrauch bekämpft und darauf hingewiesen, wie am Feste Christi Himmelfahrt 9 Psalmen gebetet wurden.

Radulph stellt sich seinerseits energisch dem genannten Mißbrauch gegenüber. Er verurteilt ihn als im Widerspruch mit den kirchlichen Kanones nach der strengen Sentenz des kirchlichen Rechtsbuches : *Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum, vel bonos mores, nullius sunt momenti.* Er betont den unüberlegten und krankhaften Neuerungen gegenüber die gesunde auf das Altertum gestützte Autorität der Tradition.

Zu diesem ersten Unfug kam ein zweiter, der die römische Psalterregel im ganzen übrigen Teile des kirchlichen Jahres schädigte. Er bestand darin, an Heiligenfesten mit drei Lektionen die Gesamtzahl der Psalmen um drei zu kürzen, und statt der 12 vorschriftsgemäßen Ferialpsalmen nur 9 Psalmen zu rezitieren.

Auch diese Art geißelt Radulphus sehr scharf, schlechterdings sei sie verwerflich, weil weder autoritativ noch rationell gerechtfertigt. Es dürfe und könne dagegen auch kein Privileg angerufen werden. Radulph hatte bei dieser Bemerkung die den Windesheimern kurz vorher vom Papste Bonifaz IX. konzedierten Vergünstigungen im Auge (2).

Mit eindringlichen salbungsvollen Worten der Schrift und des Rechtsbuches ermahnt Radulph die Windesheimer Kanoniker zum Gehorsam gegen den Kanon Gregors, der die Psalmodie des Nachtoffiziums regelte.

Im Grunde war Radulphs Klage nichts als das alte Lied. So hatte

---

(1) F. Durandi, *Rationale*, lib. 6, cap. 89, n. 6, 8.

(2) Vergl. Acquoy, Bd. 3, Anhang 2.

schon der Mikrolog (1) gerügt und verordnet. Er war darin der Wortträger Gregors VII. selber. Denn schon vor Gregor waren die Metten zu lang und zu lästig geworden, und war es in Mode gekommen die Psalmzahl der Metten zu reduzieren. 1074 auf der ersten Fastensynode war Gregor energisch gegen diesen Unfug aufgestanden. Nur aus Überdruß und Nachlässigkeit, *ex fastidio et negligentia*, sagte der Papst, konnte ein solcher Niedergang sich einführen. Schuld daran gab er dann aber auch den Teutonen. Mit ihrer Herrschaft in der ewigen Stadt setzte er den liturgischen Verfall in Verbindung.

Bei der Verteilung des zweiten Teiles des Psalteriums : (Ps 109 bis 150), der für den Gottesdienst bei Tag vorgesehen war, hatte sich Radulph schon bei der Darstellung der verschiedenen Systeme kaum aufgehalten, sondern nur kurz festgestellt, daß die benediktinische Ordnung von der ambrosianischen und hieronymianischen verschieden sei. Die beiden letzten stimmten überein. Für die benediktinische Ordnung verwies er auf das 13. Kapitel der Benediktinerregel.

Da aber durch die genaue Befolgung des gregorianischen Kanons Zweifel und Unsicherheit entstehen konnten z. B. für die Horen der exempten Osterwoche, so geht Radulph kurz auf die Tageshoren dieser Zeit ein und erklärt, daß an den Ferialtagen der österlichen Zeit und an den Festtagen mit drei Lesungen, für die zur Matutin die Ferialpsalmen vorgeschrieben waren, zur Laudes die gewöhnlichen Psalmen genommen werden sollten : also Psalm 92; 99; 62 + 66, das *Canticum Danielis*, Psalm 148 + 149 + 150, die alte Ordnung der Benediktinerregel, die Amalar (2) besprochen, und die bis heute im Gebrauch blieb.

Zur Prim an den Sonntagen in der Osterzeit und an den Sonntagen während der *Octavae maiores* sollen die 5 Psalmen rezitiert werden, die an den übrigen Sonntagen außer den gewöhnlichen Psalmen gesagt werden und den 18 Psalmen der Matutin folgten. Ferner dürfe der Psalm *Confitemini* weder in der Prim der Osterwoche noch in der an Festtagen ausgelassen werden.

Von diesen 5 Psalmen zur Sonntagsprim sprechen u. a. Hugo von S. Viktor (3) und der ihm zeitgenössische Honorius (4). Radulphus

---

(1) Bernold, *Micrologus*, cap. 34.

(2) Amalarius, *de ecclesiasticis officiis*, Liber IV, cap. 10, 12.

(3) " Prima hora quotidie quinque psalmos canimus „ Hugo de S. Victor, *Speculum ecclesiae*, cap. 3. ML, 177, 344.

(4) " In dominica die novem psalmos ad Primam psallimus „ Honorius, *Gemma*, lib. 2, cap. 58, ML, 172, 634.

klagt, wie manche diese 5 Psalmen vernachlässigten. Den Minderbrüdern konnte er diesmal keinen Vorwurf machen, denn in den meisten Brevieren des 13. und 14. Jahrhunderts finden sie sich. Heute werden diese fünf Psalmen (Ps. 21 bis 25) vom Montag bis Freitag eingeschoben. Vor Gregors des Großen Zeit wurden sie wohl zur Mette des Sonntags gesagt, die demnach damals 24 Psalmen gehabt hätte.

Für die Prim erinnert Radulph daran, den Psalm *Confitemini* an allen Sonn- und Festtagen und in der Osterwoche hinzuzufügen. Er leitet diesen Brauch aus der ambrosianischen Liturgie ab.

Im übrigen stimmten für das Offizium der Prim, dann auch für Terz, Sext, Non und Komplet nach Radulphs Aussage alle Nationen überein. Auch für die Vesper scheint das im allgemeinen der Fall gewesen zu sein. Radulph erinnert in dieser Beziehung nur daran, daß die fortlaufenden Psalmen des Psalteriums gesungen werden sollten. Ausnahmen von dieser Regel waren nach dem römischen Antiphonar: Weihnachten, das Fest des hl. Stephanus und die sämtlichen Apostelfeste, an welchen Tagen die Vesper eigene Antiphonen und Psalmen hatte. Ebenso werden in der Oster- und Pfingstwoche und am Feste Christi Himmelfahrt zur Vesper die Sonntagspsalmen gesungen.

Radulph macht dann auf verschiedene Abweichungen von diesen Regeln aufmerksam.

Die Minderen Brüder nähmen zur zweiten Vesper an Festtagen die Sonntagspsalmen, indem sie nur jeweils den letzten Psalm wechseln. In französischen Bezirken sei an hohen Festen der Psalm *Laudate* in der Vesper gebräuchlich geworden (1). Demgegenüber hielten die Deutschen soviel wie möglich an den Ferialpsalmen (2).

Radulph schließt seine wichtigen Erörterungen über die Einteilung und die Verteilung des Psalteriums mit einer allgemeinen Bemerkung über den Gebrauch der Antiphonen und die Art der gesanglichen Ausführung der Psalmodie ab. Größerer Einheit wegen ziehen wir seine Bemerkungen über die Antiphonen zu einem entsprechenden späteren Abschnitt.

Soweit die Zeugnisse des Altertums hinaufreichen, war es Gewohnheit beim Gottesdienste mit der Psalmodie die Schriftlesung zu verbinden. Während die Lesung bei der eucharistischen Liturgie ausschließlich auf die hl. Schrift beschränkt blieb, erweiterte sich für das Stundengebet

---

(1) Vergl. heute noch das Dominikanerbrevier.

(2) Vergl. Kölner und Trierer Breviere.

der Lesestoff auf die Schriften der Väter, die Akten der Martyrer und die Legenden der Heiligen. Radulph wendet sich darum bei der Darlegung der liturgisch gültigen Grundgesetze der liturgischen Schriftlesung zu.

§ 2. *Die Regeln für die liturgische Lesung.*

Radulph behandelt die Frage der liturgischen Lesung in der *Propositio* XI seines Traktates *de canonum observantia* (1). Er geht dabei von einem doppelten Gesichtspunkte aus, indem er zunächst die verschiedenen Arten liturgischer Lesung und dann deren Verhältnis und Ordnung bespricht.

Radulph beginnt mit dem allgemeinen Prinzip, daß nur die hl. Schrift und kirchlich approbierte Literatur beim Gottesdienste gelesen werden dürfe, und verweilt dann bei der Entwicklung und der praktischen Anwendung dieses Prinzips.

1° Für die Lesungen aus der hl. Schrift drängte Radulph auf die Befolgung jenes kirchlichen Lesesystems, das auf das sogenannte gelasianische Dekret zurückging.

Die Schriftbücher waren danach folgendermaßen verteilt.

Kirchliche Zeit :	Hl. Schrift :
Advent bis Weihnachten	*Isaias.*
Weihnachten	*Isaias.*
S. Stephan, S. Joannes, Unsch. Kinder, S. Silvester	(Homilien).
Epiphanie	*Isaias.*
Sonntag nach Weihnachten bis Septuagesima	*Paulusbriefe.*
Septuagesima bis Passionssonntag.	*Pentateuch.*
Passionssonntag bis Gründonnerstag	*Jeremias.*
Gründonnerstag bis Ostern. . . .	*Lamentationen, Korinther-* und *Hebräerbrief.*
Ostern und die Osterwoche . . .	(Homilien).
Osteroktav bis Pfingstoktav . . .	*Apostelgeschichte; Katholische Briefe; Apokalypse.*

(1) Vergl. *Liber de officiis eccl.* Concl. X.

Pfingstoktav bis Anfang August . .	*Königsbücher;*
	Chronik.
August	*Weisheitsbücher.*
September	*Job;*
	Tobias;
	Esther;
	Esdras.
Oktober	*Machabäer.*
November	*Ezechiel;*
	Daniel;
	Kleinen Propheten.

Ein Blick auf das Schema zeigt, daß der liturgische Leseplan die herkömmliche Ordnung der Bücher der hl. Schrift nicht innehielt.

Die alttestamentlichen Geschichtsbücher beginnen mit der Septuagesimalzeit, wohl weil diese Zeit mit dem Jahresanfang des Altertums zusammenfiel. Vom Passions-Sonntag bis zur Pfingstoktav wird ihre Lesung unterbrochen.

In der darauffolgenden Zeit nach Pfingsten wird die abgebrochene Lesung wieder aufgenommen und bis zum ersten Sonntag im August zu Ende gebracht. Den übrigen Teil dieses Monats füllen die Salomonischen Schriften, an die sich das Buch der Weisheit nnd Jesus Sirach anschließen.

Den September und Oktober nehmen Job, Tobias, Esther, Esdras und die Machabaër ein.

Der ganze übrige Bestand des alten Testamentes mit Ausnahme der prophetischen Schriften fällt also auf die ganze Zeit nach Pfingsten his Anfang November.

Abgesehen von Jeremias, der schon vor Ostern da war, erscheinen die prophetischen Bücher in der Adventszeit und am Weihnachtsfest, zuerst Ezechiel und Daniel mit den zwölf kleinen Propheten, zuletzt Isaias.

In der Zeit nach Weihnachten und nach Ostern sollten mit Ausnahme der Evangelien, die am Schlusse der Matutin gelesen wurden, die neutestamentlichen Bücher genommen werden.

An den drei Tagen nach Weihnachten, am Silvesterfest und in der Osterwoche schreibt Radulph im Anschlusse an das gelasianische Dekret « Homilien » vor.

Im Gegensatz zu der geordneten Regelmäßigkeit der Psalmen für die Psalmodie, waren demnach die Schriftlesungen nicht nach der

herkömmlichen Reihenfolge der Schriftbücher, sondern mehr oder weniger nach dem Zusammenhange verteilt, den sie mit einem bestimmten Fest oder einer ganzen Festzeit haben konnten.

Im übrigen läßt ein Blick auf das vorgeführte liturgische Leseverzeichnis als leitendes Prinzip für die Horenlesung erkennen, daß, wie in jeder Woche das ganze Psalterium, so in jedem liturgischen Jahre einmal die ganze hl. Schrift gelesen werden sollte.

In der älteren Zeit war dies in der Weise möglich gewesen, daß man in den Winternächten die kürzeren Bücher ganz, ja bisweilen 15 bis 20 Kapitel in einer Matutin las (1). Nach einem Ordo von Cluny vom hl. Ulrich wurde der ganze Isaias in sechs Nächten, der Römerbrief in drei Matutinen gelesen (2).

Später las man im Offizium nur ein Stück der Bücher aus der hl. Schrift, der Rest wurde abends zur *lectio spiritualis* vor der Komplet oder im Refektorium gelesen (3).

Radulphus berichtet über diese Einrichtung nach dem *Liber usualis* der Cisterzienser (4).

Ein Vergleich mit den Schriften der bedeutendsten Erklärer der alten Liturgie belehrt uns, wie sehr Radulph der alten Tradition anhing, indem er für die Reihenfolge der Schriftbücher bei der liturgischen Horenlesung an das sogenannte gelasianische Dekret als Norm appellierte.

Bei Amalarius (5) sehen wir den Gebrauch der Isaiaslesung im Advent; Jeremiaslesung für die Passionszeit; die Lesung von Ezechiel und Daniel und den zwölf kleinen Propheten für den Monat November. Aus Kapitel 72 desselben Traktates die Wiederaufnahme der Lesung der alttestamentlichen Geschichtsbücher für die Zeit nach Pfingsten bis zu Anfang August; die Lesung der Sapientialbücher für den Monat August. Für die Septemberlesung nennt Amalar im Kapitel 73. und 74. die im gelasianischen Dekrete verzeichneten Bücher Job, Tobias und Esther, nur an Stelle des Esdras führt er das Buch Judith auf. Kapitel 75 er-

---

(1) Thomassin, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina*, P. 1, lib. 2, cap. 86, n. 6.

(2) ML, 149, 644.

(3) C. A. *Les lectures de table des moines de Marchiennes au XIII^e siècle*, R. bén. 1894, Bd. 11, S. 27 ff.

(4) Radulphus, *de canonum observantia*, Prop. XI; *Liber de officiis ecclesiasticis*, Concl. 10. Vergl. Ph. Guignard, *Les monuments primitifs de la règle cistercienne*, S. 129, Dijon, 1878.

(5) Amalarius, *de ordine Antiphonarii*, cap. 76.

wähnt Amalar die Machabäerbücher für Oktober. Er bemerkt dabei des öfteren, daß es so im *Ordo* der römischen Kirche stehe.

Bei Rupert von Deutz (1), lesen wir Erklärungen zu der Lesung der Paulusbriefe in der Weihnachtszeit bis Septuagesima, und zur Lesung der Apokalypse, Apostelgeschichte und der übrigen Apostelbriefe in der Zeit nach Ostern. Desgleichen verbürgt er uns in der gleichen Schrift (2) die Lesung von Genesis und Exodus für die Septuagesimalzeit bis zum Sonntage *Judica*.

Wie bei Amalar liegt auch bei Rupert für die Zeit von Pfingsten bis zum Advent dasselbe Lektionsschema vor. Er behandelt diese Zeit im 24. und 25. Kapitel des 12 Buches seines Kommentars. Rupert nennt dabei ebenfalls das Buch Judith an Stelle von Esdras.

Durandus (3) kennt selbstverständlich kein anderes System. Er kopiert seine Vorgänger.

Neben den Nachrichten Amalars und Ruperts von Deutz verdienen noch einige von Gerbert (4) herausgegebene Verzeichnisse Erwähnung:

1° Ex MS. San-Blasiano, saec. VIII: *de auctoritate sacrae Scripturae, quae legitur in ecclesia in circulo anni* (5).

Dieses Verzeichnis beginnt mit Ostern. Die Septuagesima fehlt. Als Vorbereitungszeit auf Ostern ist nur eine Sexagesima genannt.

Statt der Lesungen aus den paulinischen Briefen sind solche aus den Propheten verzeichnet. Wie noch heute in den drei letzten Tagen der Karwoche, las man nämlich die Paulusbriefe mancherorts allsonntäglich zur dritten Nokturn (6).

Abgesehen von diesen Abweichungen liegt dem Leseverzeichnis von S. Blasien, das gelasianische Dekret zu Grunde.

Das gleiche gilt von den folgenden Listen:

2° Ex MS. S. Blasiano, saec. IX.: *Breviarium ecclesiastici ordinis* (7).

Das darin überlieferte liturgische Lesesystem, nimmt seinen Anfang mit Weihnachten. Im übrigen ist es kaum von dem ersten aus S. Blasien unterschieden.

---

(1) Rupertus Tuitiensis, *de divinis officiis*, Lib. 10.

(2) Rupertus a. a. O., Lib. 4, cap. 5.

(3) Durandi, *Rationale*, lib. 6, cap. 114.

(4) M. Gerbert, *Monumenta veteris Liturgiae Alemanicae*, S. Blasien, 1777.

(5) Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 179.

(6) In einem Kodex aus S. Gallen und S. Blasien, beide aus dem IX. Jahrh. bei Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 175, 179. Vergl. Bäumer, S. 275.

(7) Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 177 f.

3° Ex MS. Sangallensi, saec. IX : *Instructio ecclesiastici ordinis*, saec. IX (1).

4° Ex Cod. Sangallensi, saec. IX. circ. (2).

Dem vorausgehenden aufs engste verwandt, geben diese beiden St. Galler Verzeichnisse außerdem gemeinsam als Schluß der Epiphaniezeit und Anfang der Ostervorbereitung die Iden des Februar und zwar den siebenten Tag vor Anfang der Fastenzeit, also Quinquagesima an.

5° Ex Cod. Rhenaugensi, saec. XI vel XII (3).

Hier erscheinen die paulinischen Briefe in der Zeit vor Septuagesima und zwar gleich von Weihnachten an.

Das Verzeichnis nähert sich mehr denn alle anderen dem gelasianischen Dekret.

6° Extractus ex Rituali MS. saec. XIV, *Ordinis Melitensis* (4).

Dieses Verzeichnis bestimmt für die Zeit von Septuagesima an den Pentateuch anstatt des Heptateuch. Zwei Wochen vor Ostern beginnt die Lesung der Apokalypse, zugleich mit Jeremias. Von Ostern bis Christi Himmelfahrt folgen die katholischen Briefe, dann wieder die Apokalypse. Die Apostelgeschichte wird übergangen.

Vergleicht man dieses Verzeichnis mit den vorausgehenden älteren, so erkennt man, wie die alte Leseordnung am verschwinden war.

In Radulphs Umgebung muß ein ähnliches Verlassen des alten liturgischen Leseplanes sich bemerkbar gemacht haben. Die eingehende Darstellung des alten Systems und die eindringliche Aufforderung, dasselbe als Maß und Gesetz beim Lesen im Gottesdienste einzuhalten, scheinen wenigstens dafür zu zeugen. Radulph geht auf eine andere Art liturgischer Lesung über.

2° Der Gebrauch, außer der hl. Schrift beim liturgischen Gottesdienste auch die Schriften der Väter zu lesen, ist bereits durch die Benediktinerregel verbürgt : *Codices legantur in Vigiliis divinae auctoritatis tam veteris Testamenti quam novi; sed et « expositiones earum, quae a nominatis doctorum et orthodoxis catholicis Patribus » factae sunt* (5).

---

(1) Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 175 f.

(2) Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 181.

(3) Gerbert, *Monumenta*, Pars III, S. 181.

(4) Gerbert, *Monumenta*, S. 182. Zu diesem und den vorausgehenden Kodizes vergl. Ranke, *Perikopensystem*, S. 12 ff.

(5) Benedicti, *Regula*, cap. 9.

Thiel (1) und Pleithner (2) sahen in dieser Regelvorschrift einen Einfluß des gelasianischen Dekretes.

An diese alte verbürgte Tradition knüpfte Radulph seinen Aufruf an.

Mit den Worten und in derselben Reihenfolge wie im Dekret nennt er zunächst einzeln die kirchlich zugelassenen Väterschriften, nämlich des hl. Cyprian, Johannes Chrysostomus, Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Isidor (3) und Leo. Außerdem alle anderen, die dem Glauben und der Lehre der Kirche bis zum Tode treu geblieben.

Radulph macht eine Ausnahme für einzelne Schriften des Origenes, die nämlich, welche bei Hieronymus Ansehen haben und gelten.

Neben den Väterschriften empfiehlt er die *Vitae Patrum*. Er nennt ausdrücklich die Lebensberichte des hl. Antonius, Hilarion, Paulus und anderer Einsiedler, deren Biograph Hieronymus ist.

Zu dieser Kategorie patristischer Lesestücke muß eine Bemerkung Radulphs gezogen werden, derzufolge die Schriften des hl. Beda in Italien und im alten Ritus der Karthäuser nicht beim Gottesdienst zur Lesung kamen. In Deutschland, Frankreich und England dagegen seien etwa 50 Markus- und Lukashomilien des hl. Beda im Gebrauch.

Eine Reihe apokrypher Schriften wollte Radulph im Simme des gelasianischen Dekretes vom liturgischen Lesekanon ausgeschlossen wissen. Das *Itinerarium B. Petri Apostoli*, verschiedene apokryphe Apostelgeschichten, die Bücher *de infantia Salvatoris*, *de nativitate Mariae* und *de transitu B. M. V.*

3° Den vorgenannten zwei Arten liturgischer Lesung, der hl. Schrift, samt den Kommentaren und Traktaten der Väter, hatte sich im Laufe der Zeit eine dritte Schriftgattung, die *Passiones*, *Gesta* oder *Vitae* beigesellt, d. h. die Akten der Martyrer und erbauliche Biographien der Heiligen.

Die Lesung der Martyrerakten an den betreffenden Gedächtnistagen ist für Afrika und das 4. Jahrhundert durch das Konzil von Hippo (393) verbürgt (4).

Derselbe Gebrauch bestand bei der altgallikanischen Messe (5).

In Rom scheint noch gegen Ende des 5. Jahrhunderts die öffent-

---

(1) Thiel, *Epistolae Romanorum Pontificum*, Bd. 1, J. 458 ff. (vergl. S. 53-58), Braunsberg, 1867, Hefele, *Konziliengeschichte*, Bd. 2, S. 618-633.

(2) F. H. Pleithner, *Älteste Geschichte des Breviergebetes*, S. 285, Kempten, 1887.

(3) Isidor lebte zeitlich nach Gelasius dem vorgeblichen Verfasser des Dekretes.

(4) Hefele, *Konziliengeschichte*, Bd. 2, S. 55.

(5) Thomasi, *Opera omnia*, Bd. 6, S. [LI], Rom. 1754.

liche Lesung der Martyrerakten beim Gottesdienste in der Stadt unterblieben zu sein (1).

Zur Zeit Hadrians I. (772-795) änderte sich diese Disziplin, indem von nun an auch in S. Peter, die bisher den Cömeterialkirchen ausschließlich vorbehaltene Lesung der Martyrerakten, eingeführt wurde (2).

Veranlassung dieser Neuerung war die Übertragung der Leiber der berühmtesten Martyrer aus den Katakomben in die Stadt bei der Belagerung der Langobarden.

Die Folge war die Bereicherung des Festkalenders von S. Peter, und als die Karolinger den *Ordo Romanus* ins Frankenreich übertrugen, die Einführung der römischen Heiligenoffizien diesseits der Alpen.

Die Translationen, die hier zur Zeit des 7. und 8. Jahrhunderts stattfanden, veranlaßten ihrerseits neue *Vitae* oder Überarbeitungen alter (3).

Sammlungen solcher Biographien nannte man *Passionale* oder *Passionarium*. Sie sind häufig unter den handschriftlichen Kodizes des 9. bis 15. Jahrhundert.

Es ist irrig die betreffenden Hagiographen absichtlicher Geschichtsfälschung zu beschuldigen. Den überlieferten Texten liegt oft ein historischer Kern zu Grunde. Man denke an die modernen historischen Romane.

Freilich kam es vor, daß übergläubige schlecht unterrichtete Schreiber Dinge erzählten, die nicht bloß fabelhaft waren, sondern sogar gegen die orthodoxe Doktrin verstießen.

Radulph scheidet die zulässigen Texte von den unzulässigen aus. Er hielt für zulässig : die *Vita* der hl. Agnes, von Ambrosius, und die des hl. Benedikt von Gregor. Die Namen der beiden Kirchenväter bürgten ihm für die Authentizität dieser beiden Legenden. Dazu kam noch das von ihm hoch angeschlagene Beispiel der in liturgischen Dingen musterhaften und zuverlässigen Karthäuser.

Gleiche Autorität sollten die *Passiones* und *Vitae* der Heiligen :

---

(1) ... Gesta sanctorum martyrum.. secundum antiquam consuetudinem singulari cautela in sancta Romana ecclesia non leguntur„. Thiel, *Epistolae*, Bd. 1, S. 458. Vergl. Martène, *Tractatus de antiqua ecclesiae disciplina*, cap. 5, S. 31, Lyon, 1706. J. Grancolas, *Commentarius historicus*, lib. 1, cap. 32, S. 96, Venedig, 1734.

(2) Vergl. Thomasi, *Opera*, Bd. 4, S. 325. Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. CXXVII f. Martène a. a. O. Bäumer, S. 267 f., Batiffol, *Histoire du Bréviaire*, S. 99. Paris, 1911.

(3) C. Krieg, *Die liturgischen Bestrebungen im Karolingischen Zeitalter*, S. 47, Freiburg, i. B., 1888.

Andreas Ap., Laurentius, Sebastian, Klemens, Johannes und Paulus, Mauritius, Martinus, Nikolaus, Cäcilia, Agatha, Lucia haben. Als Authentizitätsmotiv galten ihm dabei die liturgischen Antiphonartexte aus Rom, die diesen Biographien entliehen waren. Die Viten der hl. Nikolaus und Martinus, denen er die des hl. Augustinus und Ambrosius beifügt, schienen ihm außerdem durch eine zuverlässige und approbierte Autorschaft verbürgt zu sein.

Danach folgt ein Register solcher Heiligenlegenden, denen Radulphus skeptisch und ungläubig gegenüber trat. Sie sollten seinem Rate nach vom liturgischen Lesezyklus ausgeschlossen sein. Es waren folgende Schriften :

Die *Passio B. Georgii*, im gelasianischen Kanon und im Martyrologium als apokryph bezeichnet (1).

Die *Passio B. Magarethae*. Radulphus hatte ihren Namen in Rom beim Lateran im gelasianischen Kanon unter den Apokryphen verzeichnet gesehen (2).

Die *Passio Matthaei Apostoli*. Sie enthält, wie Radulph bemerkt, eine Häresie gegen eine Erklärung Benedikts XII. *de visione faciali* (3).

Die *Passio B. Barbarae*. Sie enthielt, wie Radulph bemerkt, die unglaublichsten Dinge : eine wunderbare Erzeugung von Wasser, um sich selber zu taufen, die Verwandlung von Lämmern in Heuschrecken und eine lange *Oratio in extremis*. Diese Legende war damals viel verbreitet. Radulph erklärt sie als *omnino apocrypha et contemnenda*.

Die *Passio B. Catharinae* enthielt ähnliche Dinge wie die vorausgehende Legende. Radulph geht darüber kurz hinweg, indem er einfach derartigen Fabeln gegenüber sich ungläubig erklärt : *non enim credi debet... sicut quidam fabulantur*.

Die *Passio decem millium martyrum*. Das Martyrium der zehntausend Martyrer auf dem Berge Ararat hielt Radulph ebenfalls für eine Fabel, *quae fabulose — dicam, donec aliud videro — finguntur omni genere passionis Christi perpessi fuisse*.

So wollte er denn, daß diese Legende vom kirchlichen Lesezyklus ausgeschlossen werde, umsomehr, da er diesen Bericht in authentischen Martyrologien und zu Rom in alten Kalendarien gesucht und nirgends gefunden hatte.

---

(1) Vergl. das gelasianische Dekret CIC, *Decr.* I, 15, 3 ff. — F. I, 39.

(2) Die Friedbergsche Ausgabe des CIC hat den Namen *Margaretha* nicht. Vergl. Baronius in seinen Anmerkungen zum *Martyrologium Romanum*, S. 352, Rom, 1630.

(3) Vergl. *Bullarium Romanum*, Bd. 3, Abt. 2, S. 214, Rom. 1741.

Baronius nahm in seinem Kommentar zum römischen Martyrolog zu dieser kategorischen Meinung Radulphs Stellung : *Miramur virum alioqui eruditum et gravem, tam festinam de his Martyribus protulisse sententiam, qui Romani saltem Martyrologii auctoritate contineri debuisset; nec frustra excipere de Kalendario Romano : cum alia sit ratio Martyrologii, alia Kalendarii, ubi tantum illi Sancti scribi consueverunt, quorum recitatur Officium ecclesiasticum* (1). Mit Recht bemerkt der Bollandist zu dieser Stelle, daß *salva reverentia* Baronius hier selber zu *festinus* gewesen sei (2). In der Tat gab es zu Radulphs Zeit noch kein *Martyrologium Romanum*, sondern überall war Usuards Martyrolog gebraucht und in diesem standen damals die 10.000 Martyrer tatsächlich nicht (3). Radulphus hatte also in diesem Sinne wohl Recht.

Ebenso ist seine Angabe des Kalendars einwandfrei. Denn wie einige Kirchen Roms das Fest der zehntausend Martyrer begehen konnten, ohne daß dieses Fest im Martyrolog Usuards angeführt zu sein brauchte, so konnte das Fest in einem Kalendar stehen, wenn es in Rom begangen wurde.

Nach Baronius hätten die zehntausend Martyrer im Menolog, dem griechischen Martyrolog, gestanden. Der gelehrte Bollandist widerlegt auch diese Ansicht (4).

Die *Passiones SS. Bartholomaei Simonis et Judae, Petri et Pauli.* Diese und viele andere Viten und Passionen wurden damals nach der Aussage Radulphs von der indiskreten Frömmigkeit mancher Geistleichen gesucht und gesammelt. Er hält deren Lesung beim Offizium für gefahrbringend.

Er schließt daran für die Windesheimer die Mahnung, keine auch noch so kurze Lesung im Gottesdienste zuzulassen, solange deren kirchliche Approbation nicht ganz außer Zweifel stehe.

Mit den Worten Augustins und einer langen Zitation aus dem gelasianischen Dekrete gibt er seinem Rate Autorität, spricht von neuem die kirchliche Regel und das Prinzip aus, daß alles, was beim Gottesdienst zu lesen oder zu singen sei, rein, klar, leicht und vollständig zuverlässig sein müsse. *Legenda et cantanda in Ecclesia Dei*

---

(1) Baronius in seinem Anmerkungen zum *Martyrologium Romanum*, S. 305, Rom, 1630.
(2) AASS, Juni, Bd. 5, S. 154, Paris, Rom 1867.
(3) Vergl. H. Quentin, *Les Martyrologes historiques du moyen-âge*, Paris, 1908.
(4) AASS, Juni, Bd. 5, S. 153.

ultra omnia... pura, clara et facilia absque haesitatione quacumque.

In welcher Reihenfolge sollte der dreifache Lesestoff in das kirchliche Offizium eingegliedert werden?

Radulph beantwortet auch diese Frage in Anlehnung an das gelasianische Dekret und den von ihm beobachteten römischen Brauch.

Für Weinachten und das Fest Epiphanie hatte das Dekret für die erste Nokturn Lesungen aus dem alten Testamente, für die zweite Sermones der Väter, für die dritte Homilien zum Evangelium vorgeschrieben.

Diese Verordnung hatten die Römer, wie Radulph berichtet, auf eine Reihe Sonntage höheren Ranges ausgedehnt, so für die Sonntage des Adventes, der Septuagesimal- und Fastenzeit, für die Osteroktav, Christi Himmelfahrt und fünf weitere Feste : Peter und Paul, Mariä Geburt, und die drei Feste nach Weihnachten.

Ausschließlich und allgemein war dieser römische Brauch nicht verbreitet und anscheinend auch in Rom nicht immer beobachtet. Im *Ordo* XI, den der Kanonikus Benedikt von S. Peter auf Wunsch des Kardinals Guido de Castello, des nachmaligen Papstes Cölestin II., zwischen 1140 und 1143 schrieb, erscheinen Lesungen aus der hl. Schrift ebenfalls in der zweiten Nokturn (1). Andererseits bezeugt Radulph selber, daß in der ersten Nokturn am Feste des hl. Martyrers Laurentius dessen *Passio* gelesen wurde.

Radulph notierte außerdem noch als römische Sonderheit, daß an Sonntagen die Lektionen mit den Texten der Responsorien in Einklang gebracht würden, wodurch die laufende Schriftlesung wie an manchen Heiligenfesten unterbrochen werde.

Somit galt für Radulph als Grundregel der liturgischen Horenlesung das gelasianische Dekret. Mag auch seine Authentizität zweifelhaft sein (2), denkt man an die hohe Bedeutung und den tiefgehenden Einfluß, den das Dekret für die Anfänge der Benediktinerliturgie und

---

(1) Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 119, 121, 123, 132 f.

(2) Das *Decretum de libris recipiendis et non recipiendis* (herausg. von Thiel, 1866; Preuschen, *Analecta*, 1893, S. 147 ff. vergl. CIC, *Decr.* I, 15, 3 ff. — F. I, 36), angeblich 494 auf einer römischen Synode erlassen, ist unecht, vergl. Roux, *Le pape Gélase I (492-496)*, S. 163 ff. Paris 1880. — Friedrich setzt die Abfassung zwischen 535-540 vergl. Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse der königl. bayr. Akademie der Wissensch. S. 54 ff., München, 1888. — Ein Teil gehört wohl Papst Damasus (382) an, ein anderer vielleicht Hormisdas, vergl. Zahn, *Geschichte des neutestamentlichen Kanons*, Bd. 2, S. 259 ff. Leipzig, 1890. A. Koch, *Faustus von Riez*, S. 58 ff., Stuttgart, 1895.

die Ausbildung des römischen *Cursus* hatte, so steht Radulphs Berufung und Ansicht vollständig berechtigt und einzig maßgebend da gegenüber den Änderungen seiner liturgiemüden Zeit da.

Der gelasianische Kanon wahrte ein der Psalmenverteilung analoges Prinzip. Wie jede Woche der ganze Psalter, so sollte im Laufe eines kirchlichen Jahres die ganze hl. Schrift mit den Erklärungen der besten Väter gelesen werden.

Der Darlegung war so bewährter, gesunder Tradition gegenüber nichts einzuwenden. Kühn und kurz konnte er darum verlangen, auch nicht die kleinste Lektion in ihrem liturgischen Lesesystem zuzulassen, die nicht kirchlich approbiert sei. *Apud vos et in ordine vestro simpliciter etiam in una lectiuncula legi non debet nisi id, de quo constiterit evidenter, quod ab Ecclesia fuerit approbatum.*

Radulph wendet sich der Besprechung der übrigen Elemente des Offiziums zu.

§ 3. *Die Grundsätze für die übrigen liturgischen Gebetsteile des Offiziums, Antiphonen, Responsorien, Hymnen, Kapitel, Orationen.*

Radulph behandelt die Grundsätze für die übrigen liturgischen Gebetsteile des Offiziums in zwei Propositionen.

In der *Propositio* XII beschäftigen ihn die Antiphonen und Responsorien. Sie gelten ihm als die zwei Hauptelemente des kirchlichen Gesanges. *Omnis cantus ecclesiasticus consistit in antiphonis, super quas psalmi psalluntur, aut in responsoriis ad lectiones ordinatis.*

Antiphonen nennt man kurze einfache Sätze, die dem Psalme vorangehen und den Schlüssel zur Psalm-Melodie geben.

Responsorien sind kurze mehrgliedrige Sätze, die die Lesung unterbrechen und gliedern, und dadurch Abwechselung bringen.

Radulph unterscheidet dementsprechend Responsorialgesang, bei dem alle einem Vorsänger antworten, vom Antiphonalgesang bei dem zwei Chöre abwechselnd singen.

Beide Gesangsarten charakterisieren und bestimmen also die gesamte gesangliche Ausführung des Offiziums. So stellt denn Radulph den Grundsatz auf : *In officio cantus debet esse authenticus et approbatus,* und versteht darunter die Authentizität der als Antiphonen und Responsorien für die Vigilien, Laudes, Vesper und für die kleinen Horen verwendeten Texte.

Nach einem kurzen geschichtlichen Abriß über die Anfänge des

kirchlichen Offiziums und den kirchlichen Gesang, den Radulph den bewährtesten Historikern wie Walafried und Sigebert entnimmt, bespricht er im einzelnen die sogenannten *Historiae*, d. h. die zu einem Tage gehörenden Antiphonen und Responsorien.

Radulphs Ausführungen sind von nicht geringem Werte. Wir sehen daraus, daß vor allem das römische Antiphonar seinen Begriffen nach für die Authentizität ausschlaggebend war, und erfahren bei der Gelegenheit verschiedene historisch wertvolle Dinge.

Radulph konstatierte, daß im Gebrauche der *Historiae* im allgemeinen wenig Einheit und Übereinstimmung mit dem römischen Antiphonar herrschte.

Vor allem war das für die *Historiae de sanctis* der Fall. Die Kirchen Italiens kamen dem römischen Gebrauche noch am nächsten, denn sie ließen wenige *Historiae propriae* zu. Die französischen, englischen und deutschen Liturgiebücher dagegen zeigten das Bestreben möglichst viele *Historiae propriae* in das Sanktorale aufzunehmen, was sie von der Einheit mit den römischen Texten immer mehr trennte.

Im Gebrauche der *Historiae de tempore* dagegen war man allerwärts, in Italien sowohl wie in den Kirchen diesseits der Alpen der Überlieferung des römischen Antiphonars treu geblieben.

Am wenigsten Einheit hatte Radulph in der Reihenfolge der Antiphonen und Responsorien und im Aufbau einzelner Responsorien beobachtet. Nicht nur, daß die außerrömischen Bücher von den römischen abwichen, sondern die römischen Bücher unter sich waren in diesem Punkte von einander verschieden. Radulph hatte darüber genauere Aufzeichnungen gemacht.

Die Reihenfolge der Responsorien und der Zeilen der Responsorien machten manchem Zeitgenossen Radulphs Skrupel.

Wie unbegründet das war, konnte nun jeder aus den Angaben Radulphs erkennen. Das bizarre einer solchen Ängstlichkeit deutete Radulph diskret an, indem er darauf hinwies, daß die gleichen ängstlichen Leute in der Beobachtung des Psalteriums sehr weitherzig waren, und sich über die Beobachtung einer alten kirchlichen Regel ohne weiteres hinwegsetzten.

Nach diesen erklärenden Vorbemerkungen wäre Radulph gerne auf eine Besprechung der einzelnen Temporal- und Sanktoralhistorien eingegangen. Er hatte darüber in Rom manches Material gesammelt. Seine Notizen waren aber im Augenblicke der Redaktion noch auf der Reise. So faßt er sich denn kurz.

Im Vergleich mit den Texten der ambrosianischen Liturgie waren die *Historiae* des Sonntags im römischen Antiphonar zahlreicher.

Das römische Antiphonar hatte im Temporale zahlreiche *Historiae propriae*. Das galt z. B. für die Adventssonntage, für die Sonntage der Septuagesimalzeit bis Ostern, die vierzehn Tage nach Ostern, die Zeit nach Epiphanie und dem Dreifaltigkeitssonntag und schießlich für die Zeit vom Monate August an.

Das römische Sanktorale hatte gleichfalls zahlreiche *Historiae propriae*. Radulph zählt auf : die Feste des Herrn, drei Muttersgottesfeste, das Engelfest, die beiden Kreuzfeste ; dann eine Reihe Martyrerfeste, der Heiligen Johannes B., Petrus und Paulus, Andreas, Johannes E., Stephanus, Laurentius, Klemens, Sebastian, Innozens, Johannes und Paulus ; ferner die Feste der Bekenner Martinus und Nikolaus und der Jungfrauen Agnes, Cäcilia, Agatha und Lucia ; schießlich die Heiligen der Osterzeit und das *Commune* der Apostel, Martyrer, Bekenner und Jungfrauen.

Die Feste der hl. Remigius, Dionysius und Brixius hatten in den brabantischen Kirchen eigene *Historiae*, sie waren dabei französischem Kirchengebrauche gefolgt.

Für das Fest der *Inventio S. Stephani*, des hl. Lambert und das Dreifaltigkeitsfest hatte Stephan der Bischof von Tongern *Historiae propriae* komponiert, wenigstens berichtete so Sigebert.

Radulph nennt noch eigene *Historiae* für das Fest des hl. Benedikt, die aus den Dialogen Gregors, und solche für das Fest des hl. Augustinus, die aus dessen Bekenntisschriften entnommen waren. Die ersteren waren bei den Benediktinern, die letzteren bei den Augustinern gebräuchlich. Der Weltklerus hatte weder die einen noch die anderen angenommen.

Bei dieser Aufzählung kam es Radulphs zunächst und vor allem auf die Authentizität der *Historiae* an, weshalb er die Herkunft der Texte besonders berücksichtigt hatte. Zwei Responsorien : *Domine ne in ira*, im heutigen römischen Brevier am zweiten Sonntag nach Pfingsten, und *Si oblitus* am vierten Sonntag nach Ostern waren aus dem Psalterium, die übrigen Antiphonen und Responsorien aus der hl. Schrift, den Legenden, Sermones und Zitaten der Väter. Soweit sie im römischen Antiphonar standen, hatten sie, wie Radulph hinzufügt, besondere Autorität.

Von dieser im ganzen römischen Art gab es verschiedene Abweichungen, die Radulph notierte.

Die Karthäuser ließen streng und exklusiv bei Antiphonen und Responsorien nur Texte zu, die aus der hl. Schrift entnommen waren.

Die Minderbrüder hatten eine Reihe altrömischer Antiphonen und Responsorien von ihrem Gebrauche ausgeschlossen.

In manchen Säkularkirchen hatten Antiphonen und Responsorien französischer Herkunft die kurzen und leichten römischen Texte verdrängt. So an den drei Tagen nach Weihnachten und am Feste Peter und Paul.

Woran sollten sich die Windesheimer dieser Mannigfaltigkeit und der Verschiedenheit der Texte der Antiphonen und Responsorien gegegenüber halten?

Radulph stellt keine bestimmte Regel auf. Er warnt nur jedem Geiste zu trauen und giebt den Rat, sich möglichst an sicher überlieferte Texte zu halten und deshalb sorgfältig und vorsichtig die Responsorien und Antiphonen auszuwählen. *Ideo ordo vester multum curiose inquirere debet, quae responsoria et quas antiphonas in officio admittatis quia in iis omni spiritui non est credendum.*

Für die Temporal-Responsorien gibt er den Wink, auch für die Ferialtage eigene Responsorien vorzusehen und nicht wie die Dominikaner und andere diesen anhängige Regularen die Sonntags-Responsorien der Reihe nach zu wiederholen. Jedenfalls sollten sie sich bei der Wiederholung an die alte römische Regel halten und mit dem zweiten Sonntags-Responsorium beginnen.

Schließlich wies Radulph noch darauf hin, daß nach alten römischen Büchern die Doxologie am Schluße der Responsorien, wie beim Introitus der Messe unverkürzt gesungen worden sei. Der Gebrauch in allen acht Tönen nur bis zum *Sicut erat* zu singen, sei erst später entstanden (1). Die Wiederholung des Responsoriums nach der Doxologie müsse kürzer sein als die nach dem Vers. So hielten es die Römer und die Karthäuser.

Radulph wandte sich nach diesen Erörterungen den Responsorien und Versikeln der kleinen Horen zu.

Die *Responsoria brevia* der Tageshoren entsprachen den langen Responsorien des Nachtgottesdienstes. Sie folgten wie diese gewöhnlich der Schriftlesung. Eine Ausnahme machten im römischen Offizium

---

(1) Thomasi zitiert diese Stelle Radulphs, Bd. 4, S. XVI. Vergl. ebendort Zitate aus Amalar, *de ordine Antiphonarii*, cap. 1. wonach anfangs überhaupt keine Doxologie bei den Responsorien gesungen worden wäre.

Laudes und Vesper, die schon zu Amalars Zeit ohne *Responsorium breve* waren (1), während gerade diese beiden Horen mit Ausschluß der übrigen im Benediktineroffizium das kurze Responsorium hatten.

Radulph hielt es für wichtig, zu bemerken, daß die Texte der kurzen Responsorien, das der Prim ausgenommen, aus dem Psalterium genommen waren.

Die gleiche Bemerkung machte er für die Versikel. Sie hießen, fügte Radulph bei in der ambrosianischen Liturgie und in manchen alten liturgischen Büchern *Capitula* und vertraten in den kleinen Horen des Benediktineroffiziums die Stelle der kurzen Responsorien.

Darin stimmten römische und Benediktinerliturgie überein, daß sie nur in der Osterzeit die kleinen und großen Responsorien mit « Alleluia » begleiteten. Radulph tadelte es, daß zu seiner Zeit viele das ganze Jahr hindurch die kleinen Responsorien mit Alleluia sangen.

Radulph geht nach diesen Bemerkungen unmittelbar zur Besprechung der übrigen Teile des kirchlichen Offiziums über, denen er zusammen die *Propositio* XIII seines Traktates widmet.

Er beginnt mit den Hymnen. Mit Durandus (2) definiert er den Hymnus *laus Dei cum cantico* und begreift darunter zunächst die kleine Doxologie, das *Gloria* der Messe und das *Te Deum* der Matutin.

Nach dem er an die alten Regeln für den Gebrauch des *Gloria* und des *Te Deum* erinnert, geht er zu den eigentlichen metrischen Hymnen über.

Radulph warnte, Hymnen zu gebrauchen, die weniger verbreitet seien und ein verdorbenes Versmaß hätten. Im *Liber de officiis ecclesiasticis* (3) hatte er die Hymnen in jambischem, sapphischem, adonischen nnd daktylischem Versmaß als die besten bezeichnet. Im Traktate *de canonum observantia* gab er die Hymnen an, die seiner Ansicht nach authentisch waren (4).

Vorher hatte er verschiedene Sondergebräuche getadelt.

Statt zu den kleinen Horen immer die gleichen Hymnen mit einer leichten einfachen Melodie zu nehmen, sangen einige diese Hymnen feierlichst und nahmen als Text den Festhymnus, den sie auf die kleinen Horen verteilten (5).

---

(1) Amalarius, *de officiis ecclesiasticis*, lib. IV, cap. 7.

(2) Durandus, *Rationale*, lib. V, cap. 2, n. 23.

(3) *Concl.* XIV.

(4) *Prop.* XIII, Die Stelle steht abgedruckt bei U. Chevalier, *Poésie liturgique*, S. XXXI, f., Tournai, 1894.

(5) Vergl. die Liturgie von Köln und Trier.

Andere hatten den Hymnus der Komplet nach dem sogenannten *Capitulum* eingeschaltet, statt ihn unmittelbar den Psalmen folgen zu lassen, wie es im römischen und benediktinischen Offizium der Fall war (1).

Wieder andere unterließen den Hymnus zur Matutin oder zu den Laudes. Radulph hatte das vor allem in Deutschland und zwar in der Kölner Liturgie beobachtet. Im Lüttich nahm man die Hymnen der Matutin als Hymnus der Laudes.

Demgegenüber erinnerte Radulph an die römische und benediktinische Praxis, die sowohl zur Matutin wie zur Laudes einen eigenen Hymnus vorschrieb, ein Gebrauch, der in Italien, Frankreich und England allgemein war.

Den Kanonikern konnte es nicht schwer werden aus allem was Radulph über die Hymnen gesagt, die rechte Regel für ihre praktischen Bedürfnisse abzuleiten. *Ex quibus videtis, quos sequi debeatis.*

Von den gesanglichen Teilen des Offiziums geht Radulph zu den Lesungen der Laudes und Vesper und der kleinen Horen über.

Er charakterisiert zunächst kurz ihre Rolle, und führt ihre verschiedenen Namen an : *Lectio* nach der Benediktinerregel, *Capitulum* nach dem gewöhnlichen Gebrauche, *quia breviter « capit » summam officii* (2).

Als gewöhnliche Regel gibt Radulph an, Sonn- und Feiertags drei besondere Kapitel zu gebrauchen, eines zur Terz, das zu den beiden Vespern und zur Laudes das gleiche bleibe, und die beiden anderen zur Sext und zur Non. Er leitete diesen Gebrauch aus der ambrosianischen Liturgie ab, und hatte seine Verbreitung in England, Frankreich und Italien beobachtet.

Damit lag ein einheitlicher *modus capitulandi* fest.

Die Frage nach der Authentizität des Textes entschied Radulph durch Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, alle Kapitel aus der hl. Schrift zu nehmen.

Radulph unterließ nicht, diesen allgemein gültigen Regeln gegenüber auf einzelne Sondergebräuche aufmerksam zu machen.

In Deutschland, notierte er, seien sechs verschiedene Kapitel üblich, zu den beiden Vespern, zu den Laudes, zur Text, Sext und zur Non (3).

---

(1) Vergl. Durandus, *Rationale,* lib. 5, cap. 10. Hugo, *Speculum ecclesiae,* cap. 3.

(2) *Liber de officiis ecclesiasticis,* Concl. 13.

(3) Vergl. ältere Kölner Breviere.

Radulph führte diesen Reichtum auf den Gebrauch des *Liber capitularis* Stephans, des Bischofs von Tongern zurück (1). Die alte Bibliothek der Abtei S. Pantaleon zu Köln besaß in der Tat ein Kapitelbuch, *Collectarius compendiose digestus cum capitulis per singulas horas congrue dicendis totius anni circulo* (2), das dem Kapitular Stephans identisch sein dürfte, denn er erinnert an den *Collectarius Stephani Episcopi*, der im Bücherkatalog zu Stablo aufgeführt wurde (3).

Dieses liturgische Buch scheint in vielen Kirchen Norddeutschlands und in den Niederlanden Eingang gefunden zu haben.

Einige Kirchen nahmen dieses Buches vollständig an wie es war, andere, wie die von Utrecht, mit einigen Änderungen.

Die Augustiner von Groenendael entnahmen dem *Liber capitularis* nur die Kapitel, nicht die zahlreich vorgesehenen Orationen. Eemsteyn folgte der Tradition Groenendaels.

Radulph billigte rückhaltos den Gebrauch dieses *Liber capitularis*, weil es erlaubt und Gewohnheit sei, hierin dem Gebrauche der jeweiligen Kirchen sich anzuschließen und keine Verpflichtung zur Uniformität in diesen Dingen bestünde.

Radulph war darin, wie beim Gebrauche der Antiphonen und Responsorien weit und vernünftig. Er hielt an der Persolvierung des Psalters im Laufe einer Woche als an der Hauptsache fest und tadelt die von neuem, die sich um dieses oder jenes Kapitel oder einen Vers ängstigen und um die Beobachtung der Hauptpflicht sich nicht kümmern. *Indiscretus scrupulus esse videtur formare conscientiam de hoc vel illo capitulo, responsorio, versu et huiusmodi recitandi, dum tamen sint authentici et Romani per praemissa, et non habere conscientiam de uno integro Psalterio aliquando omittendo.*

Noch zwei andere Eigenarten im Gebrauche der Kapitel hatte Radulph beobachtet.

Zunächst hatte er in den Büchern mancher Säkular- und Ordenskirchen gefunden, daß für ein Sonn- oder Festtagsoffizium oft mehrere Kapitel vorgesehen waren, ohne den einzelnen Horen zugewiesen zu sein.

In sonderbarem Gegensatz zu all diesen mehr oder weniger großen Abwechselung im Gebrauche der Kapitel für ein Offizium standen einige

---

(1) Vergl. oben S. 114 f.

(2) Vergl. Schulting, *Bibliotheca*, Bd. 3, S. 227, Köln, 1599.

(3) Vergl. oben S. 115.

deutsche Kirchen. Sie hatten, wie Radulph beobachtete, für ein vollständiges Offizium nur ein einziges Kapitel, das, wie im römischen Ritus die Oration, bei allen Horen immer wiederholt werden mußte.

Radulph lehnte diese Art entschieden ab, denn sie entbehre jeder Autorität und jeden Beispieles. *Hic modus capitulandi nec auctoritatem habet nec exemplum.*

Ohne weiteres wendet er sich den Tagesgebeten des Offiziums, den Orationen zu.

Das ambrosianische Offizium hatte täglich mehrere Orationen. In manchen Klöstern und in einigen Kirchen Deutschlands herrschte ein ähnlicher Gebrauch.

Demgegenüber betont Radulph, sei es weit mehr Sitte für sämtliche Horen eines Offiziums nur eine Oration zu nehmen.

Die schwierige Frage nach der Autorität der Kirchengebete beantwortet Radulph mit den Worten des Mikrologs (1), der vor allem für die Gebete des gregorianischen Sakramentars einsteht.

Die zahlreichen im *Liber capitularis* Stephans vorgesehenen Orationen waren dadurch nicht diskreditiert, denn Radulph hatte festgestellt, daß viele aus ambrosianischen und monastischen Büchern stammten, und deshalb als authentisch gelten dürften.

In den Büchern der Franziskaner hatte Radulph viele alte Orationen vermißt u. a. die Kollekte *Veneranda nobis* vom Feste Mariae Himmelfahrt und *Supplicationem servorum tuorum* am Feste Mariä Geburt. Beide im gregorianischen Sakramentar (2), fehlen sie im heutigen römischen Meßbuch.

Radulph schließt mit dem Rate ab, alle Orationen, deren man nicht sicher sei, auszuscheiden. Man konnte dabei um so rücksichtsloser und strenger vorgehen, als man ja nur verhältnismäßig wenige, für jeden Tag eine, brauchte.

Wir beschließen die Besprechung der wichtigsten liturgischen Grundsätze Radulphs, die er in seinem kirchlichen Reformvorschlage an die Kanoniker von Windesheim dargelegt hatte.

Mag auch seine mystische Art, sämtliche Elemente des kanonischen Offiziums an das Apostelwort an die Epheser : « Seid voll des hl. Geistes, redet mit einander in Psalmen, Hymnen und geistlichen

---

(1) Bernold, *Micrologus*, cap. 5.

(2) Muratori, Bd. 2, S. 114, 117.

Liedern » (1) anzuknüpfen, gezwungen und erkünstelt erscheinen, die Aufzählung war logisch und vollständig.

Die kleineren Bestandteile, Hymnen und Antiphonen gruppieren sich natürlich und wie von selber mit den Psalmen zu einer Kategorie, Responsorien und *Capitula* mit den Lesungen zu einer zweiten, während sich die Gebete, *Orationes,* als dritter Hauptbestandteil des kirchlichen Offiziums für sich allein betrachten lassen.

Im einzelnen war die Aussprache der liturgischen Grundsätze nicht gleichmäßig bestimmt und abschließend genau. Es war das auch nicht notwendig, ja nicht einmal möglich.

Radulph richtete sich nach der mehr oder weniger großen Bedeutung der entsprechenden Teile, ihrer Stellung im Ganzen und ihrer langsamen historischen Entwicklung.

Bei der größten Treue, daß auch das geringste Teilchen des Offiziums textlich rein und durch die kirchliche Tradition gerechtfertigt sei, ist Radulph frei von der alles ins Einzelnste bestimmenwollenden engen Pedanterie.

Die alten römischen Liturgiebücher haben in seinen Augen die Autorität einer allgemein gültigen Norm. Am höchsten stehen in seiner Achtung die kirchlichen Vorschriften, unter denen er die ältesten und bewährtesten als Leitstern nimmt. Trotzdem weist er keine Gebräuche ab, die durch eine lange Überlieferung sanktioniert sind. Er erkennt darin vielmehr das Kriterium einer berechtigten Authentizität, solange kein Widerspruch mit einer höheren Norm evident ist.

Als Haupt- und Grundgesetz der zu unternehmenden liturgischen Reform zu Windesheim galt Radulph die wöchentliche Rezitation des Psalteriums. Der kirchliche Wille war nirgends klarer ausgesprochen als durch das Dekret *In die resurrectionis* Gregors VII.

So lehnen sich Radulphs liturgische Ideale im Wesentlichen an die Reformbestrebungen des großen Kampfpapstes an. Er will im Geiste des siebenten Gregor reformieren, der wie berichtet wird, in Rom von Jugend an erzogen, die liturgischen Gebräuche und Traditionen der römischen Kirche erforscht hatte.

Radulph gleicht darin dem Verfasser des überaus wertvollen *Micrologus de ecclesiasticis observationibus,* der für seine Person Gregor VII. als *Doctor praecipuus* in liturgischen Dingen zum Vorbilde genommen hatte.

---

(1) Eph. 5, 18, 19.

Radulph bezieht sich denn auch mit besonderer Vorliebe auf den Mikrolog. Seine Berufung auf dessen Verfasser, den unstreitig besten Liturgiker der Tage Gregors VII., ja des ganzen Mittelalters und die ausgiebigsten Anleihen bei dessen Schrift, geben den Ansichten Radulphs höchstes Ansehen und leisten für seine Grundsätze die zuverlässigste Bürgschaft.

So wird man denn im allgemeinen über Radulphs liturgische Anschauungen und Prinzipien einer Meinung sein müssen und seinen praktischen Ratschlägen für die Augustiner von Windesheim die rückhaltloseste Anerkennung nicht versagen können.

War die praktische Verwirklichung der liturgischen Ideale Radulphs möglich? Wie konnte namentlich seine Hauptforderung, die wöchentliche Rezitation des Psalteriums im Einklang mit den übrigen liturgischen Prinzipien durchgeführt werden?

Radulph versucht selber eine Lösung dieses Problems.

§ 4. *Die praktische Durchführung der liturgischen Grundsätze Radulphs.*

Wir nehmen aus der Reihe der liturgischen Grundsätze Radulph denjenigen heraus, der in seinen Augen der wichtigste war, der an und für sich in der altrömischen Liturgie die fundamentalste Bedeutung hatte und von der neurömischen liturgischen Richtung mit gänzlichem Vergessen und schließlichem Untergang bedroht war. Wir meinen die alte liturgische Regel für die wöchentliche Rezitation des ganzen Psalters.

Erinnern wir uns, daß zwei Tendenzen der neurömischen Richtung den ältesten liturgischen Prinzipien den Tod gaben: die Einführung neuer Duplexfeste mit immer gleichem Psalmensystem und die liturgischen Rangerhöhungen der schon bestehenden niederen Feste.

Radulphs Remedur setzte denn auch hier ein, indem er die Zahl und den Rang der Feste nach einer allgemein gültigen rationellen Norm zu regeln unternahm, mit anderen Worten, eine Reform des Kirchenkalenders betrieb.

Die erste Frage, die er bei diesem Unternehmen zu beantworten hatte, war die, welche Feste in den einzelnen Kirchen zu feiern seien, und nach welcher Norm man die Auswahl treffen müsse.

Nach der Idee Radulphs sollte dieses auf den ersten Blick ziemlich schwierige Problem durch ein doppeltes Vorgehen gelöst werden können (1).

---

(1) Vergl. Radulphus, *de canonum observantia*, Prop. XVII.

Der erste Schritt mußte seines Erachtens die Redaktion eines allgemein und in allen Kirchen geltenden Normkalendars sein, das als Grundlage sämtlicher Einzelkalendarien dienen sollte.

Wir kennen bereits die einzelnen Feste und die Namen der Heiligen, die in dieses Kalendar für immer und überall aufgenommen werden sollten (1). Das Evangelium, das gregorianische Offizium und eine gewisse berechtigte alte Tradition sollten die Auswahl bestimmen. Das Resultat bildete ein für die Gesamtkirche gültiger *Calendarius ecclesiasticus generalis*, ein kirchlicher Grundkalender.

Um diesen Kalenderkern sollte jedes einzelne Kloster und jede einzelne Kirche, die ihr eigenen Feste und Heiligen anschließen.

Um Verwirrung, Irrtum und Zweifel dabei zu verhüten und eine entsprechende Einheit zu wahren, sollte nach dem Vorschlage Radulphs das Kalendar der Metropole bei der Redaktion der einzelnen Lokalkalendarien als Anhaltspunkt dienen.

Dieser *Calendarium proprium*, das den einzelnen religiösen Lokaltraditionen Rechnung trug, sollte mit dem *Calendarium generale* verschmolzen, den jeweiligen Kirchenkalender bilden.

Die zu Radulphs Zeit im Gebrauche stehenden Kalendarien mußten nach diesen beiden Grundsätzen einer großen Zahl eingebürgerten Heiligen und Festen den Abschied geben, und die Kalenderrubriken nicht unbedeutend sich lichten.

Aber nicht bloß wurde das bestehende Übermaß an Festen auf eine rationell abgewogene Norm reduziert, sondern gleichzeitig war einem zukünftigen unmäßigen Zudrang fremder Feste vorgebeugt.

Ein erster Schaden war geheilt und eine Hauptgefahr beschworen.

Die zweite Tendenz der neurömischen liturgischen Richtung, die dem alten Prinzip der wöchentlichen Psalterrezitation schweren Eintrag getan hatte, war die ungebührliche und allzu häufige Rangerhöhung der Feste.

Hier war also ebenfalls Maßhalten Gebot. Nur ließ sich die rechte Norm von vorneherein nicht von einem Prinzip ableiten, sondern mußte an erprobten Vorbildern gelernt werden.

Radulph schlug denn auch diesen Weg ein. Er unterschied einen dreifachen Rang in der Ordnung der einzelnen Feste und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander.

Zuerst Feste mit neun Lektionen.

---

(1) Vergl. oben S. 89 f.

Als solche sollten gefeiert werden : alle Sonntage, Ostern und Pfingsten ausgenommen, und alle Feste der Heiligen, die von Klerus und Volk mit sonntäglicher Feierlichkeit allgemein begangen zu werden pflegten.

Ein solcher Gebrauch konnte auf apostolische Überlieferung zurückgehen, oder von römischer Autorität sich ableiten lassen, wie das für die Feste des Herrn, die vier Muttergottesfeste, die Feste der zwölf Apostel, der Geburt Johannes des Täufers, des hl. Laurentius, des hl. Erzengels Michael, das Fest der Kirchweih und Kreuzerhöhung der Fall war.

Es konnte eine allgemein herrschende Gewohnheit zu Grunde liegen, wie für die Feier des Kirchenpatrones, das Fest Pauli Bekehrung, Petri Stuhlfeier, Petri Kettenfeier, und die Feste des hl. Martin, Nikolaus, der hl. Magdalena und Katharina.

Schließlich war es möglich, daß Feste durch Diözesanstatut als mit neun Lektionen zu begehen vorgeschrieben wurden. Das traf z. B. in Köln für die Feste der hl. Agnes, Georg. Pantaleon, Johannes Enthauptung, Gereon, 11000 Jungfrauen, Severin, Cunibert, Caecilia ein und waren in der Kölner Diözese am Tage nach dem Feste der hl. Magdalena, die Ankunft der drei Könige, am Feste Kosmas und Damian die Kirchweih der Kölner Kirche, und in jeder Pfarrkirche die Feier des Kirchenpatrones und der eigenen Kirchweih ; für Lüttich die Feste des hl. Servatius, Lambertus, Dionysius, Hubert, des jeweiligen Kirchenpatrones und der eigenen Kirchweih.

Außer diesen Festen, die aus allgemeiner Gewohnheit oder lokalem Interesse gefeiert werden sollten, zählt Radulph noch eine Reihe besonderer Feste auf, die auf die gleichen vorhergenannten Prinzipien zurückgehen. Das waren nach einer Konstitution Bonifaz VIII. die Hauptfeste der zwölf Apostel, die Feste der vier Evangelisten und der vier Doktoren.

Nach Herkommen und Gewohnheit : die Feste der hl. Barnabas, Klemens, Benedikt, Dionysius, Agatha, Agnes, Cäcilia und das Fest der *Divisio Apostolorum*.

Nach den Diözesanstatuten von Köln : die Feste des hl. Fabian und Sebastian, Ägidius, Lambert, Dionysius, Mauritius, Remigius. Nach den Lütticher Statuten : die Feste des hl. Dominikus, Franziskus, Leonard und der 11000 Jungfrauen.

Radulph spricht im Anschlusse an die, seinen Lesern vorgeführten Diözesanstatuten, von dem damals geltenden Rechte der Bischöfe zu

bestimmen, welche Feste *in choro* und welche *in foro* zu begehen seien, und von der Diskretion und der Vorsicht, die anzuwenden sei, damit die allgemeine gute Ordnung nicht gestört werde.

Mit Genugtuung weist er darauf hin, wie die erwähnten Diözesanstatuten so wenige Feste mit neun Lektionen vorsehen, obwohl in den betreffenden kirchlichen Distrikten die Leiber sovieler Heiliger ruhten, in Köln : S. Mauritius, Ewald, Eliphius, Heribert u. a. und in Lüttich außer den dreißig kanonisierten Bischöfen, die Heiligen : Theodard, Remaklus, Mono, Oda, u. a.

Er betonte nachdrücklichst, wie in diesem diskreten Maße das Grundgesetz sich offenbare, nicht leicht viele Feste mit neun Lektionen zuzulassen, und bekräftigt diese Norm durch den Ausspruch S. Bernards : *haec frequentia gaudiorum patriae est non exilii et numerositas festivitatum cives decet non exules* (1), und das Beispiel der Karthäuser, Cisterzienser, Dominikaner u. a., die sehr wenige besondere Feste in ihrem Kalendar hatten.

Den Einwurf, den man gegen dieses Prinzip aus der Observanz der Franziskaner erheben konnte, die alle Feste mit neun Lektionen begingen, wies Radulph mit äußerster Schärfe ab. Ihr Beispiel sei nicht nur nicht nachzuahmen, sondern zu verabscheuen, weil sie den altrömischen Brauch, der schon an sich viele Heiligenfeste aufweise, in der Festzahl noch überböten.

Die Windesheimer forderte er dementsprechend auf, in der Annahme von Heiligenfesten diskret und mäßig zu sein. An einem biblischen Vergleiche zeigt er ihnen das annähernde Verhältnis zwischen Ferial- und Heiligenfesten, nämlich 1 : 6. Wie auf sechs Wochentage ein Sonntag und auf zwölf Apostel, $6 \times 12 = 72$ Jünger kämen, so sollte zwischen Heiligenfesten und Ferialtagen das Verhältnis 1 : 6 im allgemeinen maßgebend sein. Jedenfalls müsse die Zahl der Heiligenfeste eines Jahres geringer sein, als die Gesamtzahl der jährlichen Sonntage. Wie wenige Sonn- und viele Wochentage, wie wenige Apostel und zahlreiche Jünger, so sollten wenige Feste und viele Ferialtage oder doch Feste mit drei Lektionen gefeiert werden.

Der letzte Grund dieser Forderung, bemerkte er ausdrücklich, sei die alte Regel, das Psalterium im Laufe einer Woche zu persolvieren.

Radulph schließt und bekräftigt seine Darlegung mit der Bemerkung,

---

(1) S. Bernard, Ep. 174, vergl. ML, 182, 334 f.

es sei den Heiligen selber so wohlgefälliger : *non enim appetunt indebitas laudes, sed ut rationabile fiat obsequium nostrum.*

Danach geht Radulph zur zweiten Rangklasse über, und behandelt die Feste mit drei Lektionen.

Im *Liber de officiis ecclesiasticis* (1) hatte Radulph vier besondere Arten von Festen mit drei Lektionen unterschieden, die mit eigenen Lektionen, mit eigener Messe, mit eigener Kollekte und die ohne *Proprium.* Die Regeln, die er im Traktate *de canonum observantia* aufstellt, sind kurz die folgenden.

Mit drei Lektionen sollten die Feste gefeiert werden, die im römischen Offizium eine eigene Messe hatten und allenthalben mit drei Lektionen begangen wurden, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem höheren Feste zusammenfielen. In diesem Falle wurden sie in Messe und Offizium bloß kommemoriert.

In seinem Normalkalender führte Radulph diese Klasse mit dem Beisatze : *tres lectiones cum missa* oder einem ähnlichen auf.

Ferner sollten mit drei Lektionen die Feste gefeiert werden, die durch den Gebrauch nach und nach zu diesem Range sich erhoben hatten. Radulph weist dafür auf die Kalendarien der Karthäuser hin.

Nach Karthäuserbrauch standen in diesem Range die Feste des hl. Polykarp, Blasius, Petrus Martyr, Cyriakus und Julita, Leo, Margareta, Christina, Nazarius mit Gefährten, Germanus, Eusebius, Lucia, Euphemia, Thekla, Fides, Crispinus und Crispianus, Eustathius mit Gefährten, Brixius, Columban, Linus, Vitalis und Agricola, Silas Ap., Saturninus und Eulalia. Außerdem noch die sonst mit neun Lektionen gefeierten Feste des hl. Fabian und Sebastian, Auffindung des hl. Stephanus, Remigius, Kreuz-Erfindung, Dominikus, Franziskus.

Im Kalendar der Karthäuser unterrichtete sich Radulph ferner über die dritte Klasse von Festen, die Feste einfacher Kommemoration oder mit Memoria.

Die Karthäuser feierten jene Feste mit drei Lektionen, die entweder mit einem höheren Feste zusammenfielen oder innerhalb einer *Octava maior* einfielen z. B. die Feste der hl. Silvester, Pauls des Eremiten, Hilarius, Alexander u. a.

An Fest- oder Oktavfreien Tagen hatten sie dagegen manchmal Feste mit drei Lektionen oder das einfache Ferialoffizium, während

(1) *Concl.* XVII.

man anderwärts, so vor allem bei den Dominikanern Heiligenfeste eines noch niedereren Ranges als die mit drei Lektionen feierte.

Sie bildeten die eigentliche dritte Klasse im Sinne Radulphs, nämlich die Feste ohne Lektionen, *sub commemoratione.*

Die erste Art der mehr akzidentellen *sub commemoratione* war nach der Aussage Radulphs ziemlich allgemein verbreitet, ebenso die zweite der eigentlichen Feste *sub memoria,* so namentlich im Lüttich in der Osterzeit. Es waren in der Regel solche Feste, die keine eigene Messe hatten.

Zur Bestätigung der aufgestellten Regeln oder weitergehenden Anwendungen derselben verwies Radulph noch auf das Kalendar der Deutschherren, die z. B. neben Heiligenfesten mit eigener Messe eine Reihe anderer mit drei Lektionen feiern. Dieser Art waren die Feste des hl. Antonius, Timotheus, Chrysogonus (Chrysostomus), Blasius, Vitus und Modestus, Paulinus von Nola, Pantaleon und Genossen, Germanus, die Oktav des hl. Laurentius, die Feste des hl. Bernard, Ägidius, Lambert, Remigius.

Mit neun Lektionen standen dort der hl. Mauritius und Genossen, Kosmas nnd Damian.

Sub memoria mit Ferialoffizium der hl. Maurus, Emerentiana, Polykarp, Vedast und Amandus, Scholastica, Albinus, Perpetua und Felicitas, Potentiana und Petronilla, Nikomedes, Medardus, Quiricius und Julita, Christina, Donatus, Romanus, Eusebius, Rufus, Euphemia, Leodegar, Fides, Martha, Crispin und Crispinian, Narzissus, Quintinus, Leonard, Martinus P., Brixius, Agricola und Vitalis, Saturninus, Eligius, Barbara, Sabbas, die Oktav von S. Andreas, Damasus und Lazarus.

Schließlich nimmt er noch Beispiele aus dem Kalendar der Hospitaliter. Sie begingen mit drei Lektionen, einige Feste jerusalemilanischer Bischöfe : S. Simeon und Alexander, mit einfachen *memoria,* S. Matthias, Zacharias und Markus.

Zum Schlusse stellte Radulph den Säkularkirchen, die gegen das Temporaloffizium eingenommen waren mit rethorischem Anfluge die Karthäuser, die in der Einöde wohnen, die Deutschritter die aufs Schlachtfeld ziehen als Beispiel gegenüber. Er wies auf die Cisterzienser hin, die in Einschränkung der Feste mit zwölf Lektionen die Karthäuser noch überträfen.

Das liturgische Reformprojekt Radulphs, wie es uns in den dargelegten Grundsätzen zu einer neuen Kalenderordnung entgegentritt, ist sicherlich an sich genial.

Der Hauptzweck Radulphs, die Rezitation des ganzen Psalters im Laufe einer Woche konnte dadurch auf einem Wege erreicht werden, gegen den vernünftigerweise nichts einzuwenden war. Sowohl die allgemein kirchlichen wie die lokalkirchlichen Interessen waren in gleicher Weise berücksichtigt. Damit war im kirchlichen Kalenderwesen eine lebendige Mannigfaltigkeit geschaffen, die jegliche Laune und freie Willkür ausshloß und zugleich in Harmonie und einer alles durchziehenden Einheit aufging.

Endlich war der Gesamtorganismus der einzelnen Kalendarien durch Radutphs Normen nicht nur nicht zum Erstarren verurteilt, sondern wurde vielmehr durch maßvolle gesunde Normen in seiner lebensvollen Weiterentwicklung vor krankhafter Überwucherung geschützt.

Fanden darum seine Vorschläge folgsame Beachtung und williges Gehör, dann waren die Traditionen der ehrwürdigen alten römischen Liturgie gerettet, die moderne neurömische Richtung gehemmt und eine gesunde Weiterentwicklung der Chorliturgie ohne Kompromiß für etwaige religiöse Sonderbedürfnisse der mitlebenden Zeit inauguriert.

Der Appell erging an die damals zu religiöser und kirchlicher Reform erweckten Chorherren von Windesheim. Schenkten sie Radulphs Aufruf Gehör? War die vorgeschlagene liturgische Reform möglich? Kam sie zu Stande?

16. KAPITEL.

Die Erfolge der liturgischen Reformvorschläge Radulphs.

Ob Radulphs Kalender und Traktat noch im Jahre 1397 nach Windesheim kamen? Jedenfalls gingen Redaktion und Beförderung sehr schnell voran. Denn ehe noch die Notizen und Papiere, die Radulph bei der Rückreise aus Rom sich nachsenden ließ, angekommen waren, hatte er seine Arbeit begonnen und fertig, sodaß spätestens vor Abschluß des Jahres 1398 das neue liturgische Programm im Besitze der liturgischen Kommission zu Windesheim sein konnte. Sollte vielleicht das Generalkapitel von 1398 zur Beratung und zum Entscheid für die Liturgiereform als Termin in Aussicht gestanden sein? Man verstünde dann die Eile.

Kein Chronist und kein Protokoll lassen uns den genauen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse im einzelnen gewahr werden. Buschs Chronik von Windesheim macht den Eindruck, als ob die von der liturgischen Kommission gewonnenen Resultate und Vorschläge dem Kapitel vorgelegt, ohne weiteres dessen Beifall gefunden, approbiert und zur Ausführung in der ganzen Kongregation sogleich in Auftrag gegeben worden seien (1). Es hatten aber dem Windesheimer Kapitel ein Ordinarium, ein Manuale und ein Kalender vorgelegen, die Grundkodizes für die liturgische Ordnung im ganzen und im einzelnen.

Vom Beschlusse einer liturgischen Reform bis zu einer tatsächlich geordneten Liturgie war weit. Denn nun erst mußten sämtliche Liturgiebücher den neu aufgestellten Regeln entsprechend verbessert und eingerichtet werden. Es war, erzählt der Windesheimer Chronist, keine geringe Arbeit, die die Väter von neuem auf sich nahmen und die, bis die Aufgabe gelöst, Geist und Körper arg mitnahm. Er beschreibt ziemlich genau, worin die Arbeit bestand (2). Man sammelte Missalien, Gradualien, Antiphonarien, Lektionarien und Kapitularien, verglich und prüfte, und stellte sie dann in Übereinstimmung unter sich und mit dem erwähnten Ordinar und Kalendar. Neuere Texte und Legenden, Hymnen und Sequenzen von unsicherem Werte und zweifelhafter

(1) Busch, *Chronicon*, cap. XXV.

(2) Busch, a. a. O.

Authentizität wurden ausgeschlossen, andere verbessert, die gesanglichen Teile überarbeitet und durch entsprechende Zeichen die praktische und einheitliche Ausführung erleichtert und gesichert. So eingehend und bis aufs Iota genau wurde die Verbesserung gemacht, daß der Chronist meint, es gäbe nirgends auf der Welt so korrekte und in allem gleichförmige Liturgiebücher wie zu Windesheim.

Ein Hauptverdienst gewann bei diesen Arbeiten Heinrich der Wilde. Johann von Kempen, der Bruder des bekannten Mystikers Thomas, war das vornehmste Glied in der liturgischen Kommission gewesen. Arnold von Kalkar hatte ihm tatkräftig zur Seite gestanden.

§ 1. *Windesheimer Liturgika.*

Es ist verhältnismäßig sehr wenig, was uns von der liturgischen Neuschöpfung der ersten Väter von Windesheim erhalten und überliefert wurde. Der Wert und das Interesse des Gegenstandes und die Seltenheit des entsprechenden bibliographischen Materials mag die folgende kurze Zusammenstellung, der im Drucke uns erhaltenen Windesheimer Liturgika rechtfertigen (1).

***

Der Windesheimer Ordinarius, handschriftlich in der burgundischen Bibliothek zu Brüssel im Kodex *378* neuer, *10876-83* alter Nummer, genauer *N° 10879* fol. 143*r*-214*v*, erschien 1521 zu Deventer im Druck. Der Titel der Kleinquartoausgabe lautet : *Ordinarius divini officii pro ordine Canonicorum Regularium, Capituli sive Congregationis Wyndesemensis. Anno domini MCCCCCXXI.* Am Ende, fol. 73*r*, steht : *Daventriae ex officina chalcotypa Alberti Pafradi Anno salutis nostrae vicesimo primo, supra sesquimillesimum, mense Aprili.*

Vergl. W. Nijhoff, *Bibliographie de la typographie néerlandaise des années 1500-1540.* (6. Lieferung) n. 343, s. v. *Ordinarius.*

Exemplare dieser Ausgabe finden sich in der Kgl. Bibliothek im Haag; — in der Universitätsbibliothek zu Utrecht *(F. qu. 447)*. In

---

(1) Beim Sammeln der Windesheimer Liturgika leistete uns H. P. Bonaventura Kruitwagen O. F. M. aus Woerden wesentliche Dienste, indem er seine Notizen zur Verfügung stellte. — Herr Kanonikus Rommel aus Brügge diente als Vermittler bei dem englischen Liturgiker und Bibliographen J. Weale. — Endlich nahm Herr Dr H. van Haastert aus Hilversum manche Mühe aus Freundschaft auf sich. Allen sei hier der herzlichste Dank wiederholt.

diesem Exemplar geht dem Ordinarium ein *Kalendarium* voraus. Es folgt ihm eine *Regula Augustini*, die *Constitutiones et Privilegia* des Kapitels von Windesheim, verschiedene *Indices*, ein Traktat *de simonia* und einer *de proprietate*. Die *Regula* etc gedruckt zu Utrecht, 1553. Verschiedentlich stehen handschriftliche Einträge und Ergänzungen; — in der Universitätsbibliothek zu Kiel : *Typ. Bordesholm 250;* — in der Kgl. Bibliothek zu München : *Cod. lat. 2120.*

Acquoy kannte außerdem noch ein Exemplar im Besitze des Herrn Prof. Moll († 16. Aug. 1876) und zwei Exemplare in der Universitätsbibliothek zu Strassburg. Wo diese drei Exemplare heute sind, konnten wir nicht feststellen. Die von Strassburg werden verbrannt sein. Unbekannt ist auch das Exemplar, dem wir in einem Katalog von 1872 begegnen : *Catalogue de la bibliothèque de feu M. Delprat*, n. 719. La Haye, 1872.

Windesheimer Kalendarien finden sich z. B. in manchen Ausgaben des *Liber ordinarius*, in den Brevieren, Horarien und Diurnalen und in manchen Handschriften z. B. in der Bibliothek zu Deventer, *n. 1769, 1770.* In der Burgundischen Bibliothek von Brüssel : *MS, n. n. 531 (5156); 614 (II, 263); 530 (II, 458); 378 (10879); 3650 (11778-82)* u. a.

* * *

Liturgische Manualien von Windesheim wurden bisher nicht bekannt. Statt dessen eine ziemliche Anzahl von Breviarien, Horarien und Diurnalien.

1° *Breviarium sec. ord. reg. Cap. Windechimensis.* Antverpiae, Ger. Leen, 15. Okt. 1488. 8°. 2 col. 30 l.

Vergl. M. F. Campbell, *Annales de la typographie néerlandaise au* XV^e *siècle*, n. 367*. — Exemplar : Kgl. Bibliothek im Haag und in Oxford, Bodleian Library, *Auct. 1 Q. VI 21.*

2° *Breviarium can. reg. ord. S. Aug. cap. Windeshemensis.* S. n. l. et a. [Daventriae, Jac. de Breda, 1498], 8°.

Vergl. Ludw. Rosenthal, München, *Catalogue* CV, n. 1376 (Preis 1200 M.). Das einzig bekannte Exemplar. Auch beschrieben bei D. Reichling, *Appendices ad Hainii-Copingeri Repertorium bibliographicum*, II (Monachii, Jac. Rosenthal, 1906), n. 441 (S. 21).

3° *Breviarium can. reg. sec. ord. Cap. de Windesim.* Extra muros oppidi Scoenhoviensis « circa Kal. Febr. » 1499. 4°. 2 col. 33 l.

Vergl. Campbell n. 368*. — Exemplar : Kgl. Bibliothek im Haag.

Ein unvollständiges Exemplar in der Kgl. Bibliothek zu Brüssel. *Inc. 1395.* Andere in Paris, Mazarine, *n. 1069,* Lille, *n. 1341.*

4° *Breviarium...* Vergl. n. 3... Extra muros oppidi Scoenhoviensis « circa Kal. Febr. » 1499. 4°.

Vergl. Campbell, n. 369*; vgl. S. 630. — Exemplar : Kgl. Bibliothek im Haag. — Diese Ausgabe ist verschieden von der bei Campbell n. 368*.

5° *Breviarium sec. ord. can. reg. cap. de Windesem.* Extra muros oppidi Scoenhoviensis, pridie Kal. Mart. 1499. 4°.

Vergl. Campbell, n. 370*. Campbell kannte kein Exemplar.

6° *Breviarium can. reg, sed. ord. cap. de Windesem.* Extra muros oppidi Scoenhoviensis, pridie Kalendas martias. 1499. 8°. 2 col. 33 l. — Exemplar : Bollandistenbibliothek zu Brüssel : *Lib. lit. C. 197.*

7° *Breviarium can. reg. sec. ord. cap. de Windesem.* Delft, H. Eckert van Hombergh, mense Aug. 1499. 2°. 2 col. 40 l.

Vergl. Campbell, 371*. — Exemplar : Kgl. Bibliothek im Haag.

8° *Breviarium can. reg. Windechimensis ordinis S. Augustini.* Parisiis, W. Hopyl et H. Stephanus, 1502, 8°. 2 col. 36 l.

Vergl. H. Bohatta, *Katalog der liturgischen Drucke des XV. und XVI. Jahrh. in der Herzogl. Parmaschen Bibliothek in Schwarzau.* Bd. 2, S. 488. Wien 1910.

9° *Breviarium iuxta ritum et ord. cap. de Windesim.* Extra muros oppidi Scoenhoviae, 1507, in profesto Nativ. S. Joh. Bapt. 4°. 2 col. 33 l.

Vergl. Bohatta, Bd. 2, S. 489.

10° *Breviarium... Congreg. Windesemensis... sec. ord. Capituli. Addita quaedam sunt, quae etiam aliis extra dioec. Traiectensem degentibus, et praecipue Cameracensibus convenire possint.* Antverpiae, H. Eckert van Hombergh, 8 Kal. Oct. 1519. 2°.

Vergl. Bohatta, Bd. 2, S. 490.

11° *Breviarium...* Antverpiae impensis Henrici Eckert de Homberch, 24. Dec. 1519, 2°. 2 col. 42 l.

12° *Breviarium...* Lovanii excudebat Jacobus Batius, 1. Okt. 1546. 2 col. 43 l.

13° *Breviarium Congr. can. Windesh.* Basel, M. Wenssler. 4°. 2 col. 32 l.

Handschriftliche Exemplare finden sich u. a. in Brüssel, burgund. Bibliothek : *N. 530 (II. 458)* aus dem Passionskloster zu Tongern, 1468. — *N. 531 (5156)* aus dem Kloster Barberendaal bei Tirlemont.

Vergl. Van den Gheyn, *Catalogue des Manuscrits.* Bd. 1. S. 336, 337, Bruxelles, 1901.

* * *

14° *Orarium sec. ord. reg. cap. Windesemensis.* Daventriae, R. Pafraet, 1497, 16°.

Vergl. Bohatta, Bd. 2, S. 486. (Campbell, n. 991.)

15° *Orarium sec. ord. reg. Windeshemensium.* Daventriae, Alb. Pafraed, 1545, 16°. — Exemplar : zu Zwolle, Bibliothek der Emmanuels-häuser.

16° *Orarium sec. ord. Reg. Cap. Windesemensis.* Amsterodami, Guil. Jaco[b]aeus, in castro Angelico, X Kal. Mai. 1563, 16°.

Vergl. E. W. Moes, *De Amsterdamsche boekdrukkers en uitgevers in de zestiende eeuw*, (I-III ; II und III Teil unter Mitwirkung von C. P. Burger), Bd. 1, S. 252, Amsterdam, 1900-10. — Exemplar : Bischöfliches Museum zu Haarlem. Ein defektes auf der Kgl. Bibliothek im Haag.

17° *Diurnale sec. ord. reg. capituli Windechimensis*,.. per Jacobum Pforezen, Basileae, 1499, X. Kal. Augusti, 16°. — Exemplar : Herzogl. Bibliothek von Wolfenbüttel, *Liturg. 2430. 8° (1332. 4. Theol.).*

* * *

18° *Officia propria sanctorum ordinis a canonicis regularibus S. Augustini congregationis Windesemensis celebrari solita.* Bruxellis, 1691. 8°.

Vergl. *Catalogue de la bibliothèque de M. François du Bus*, I Teil, S. 22, n. 139, Gent, 1875, und Acquoy, Bd 1, S. 212, Anm. — Exemplar : Kaiserl. Univ.- und Landesbibliothek zu Strassburg : *El. III, 8°.*

19° *Officia propria sanctorum pro canonicis reg. S. Augustini, Congr. Windesemensis.* — 8° unvollständig.

Vergl. *Catalogue*.. (n. 18) I, 22, 142. Acquoy, Bd. 1, S. 212, Anm.

20° *Officia propria SS. episcoporum, sacerdotum, levitarum... ad usum canonicorum regularium Germanicae congregationis Windesemensis.* Wilh. Metternich, Coloniae, 1901. 8°.

Vergl. Acquoy, Bd. 1, S. 212, Anm. — Exemplare : Kaiserl. Univ.- u. Landesbibliothek zu Strassburg : *El. III, 8°.* und in der Stadtbibliothek zu Köln : *G. B. IV. 3613.*

Gedruckte Missalien von Windesheim wurden uns bisher keine bekannt.

***

Die kurze zum Teil unvollständige und heute nicht mehr ganz richtige Notiz in dem wiederholt angeführten Werke von Acquoy: *Het Klooster te Windesheim en zijn invloed,* Band 1, S. 208 ff., ist unseres Wissens nach das beste, das zur Kenntnis der Windesheimer Liturgika bisher geschrieben wurde. Sie scheint auch das einzige zu sein, was wir darüber kennen.

Eine umfassende Erforschung der Windesheimer Liturgie konnten wir natürlich selber jetzt nicht unternehmen. Wir mußten uns angesichts des vollständigen Mangels einer bisher auch nur genügenden Erforschung der Liturgie von Windesheim soweit auf einige Stichproben beschränken, als es nötig war, zu erkennen, ob Radulphs Vorschläge Gehör fanden.

§ 2. *Charakteristische Einzelheiten der Windesheimer Liturgie und Radulphs liturgische Prinzipien.*

Zu unserer Untersuchung nahmen wir das unter N° 6 aufgeführte *Breviarium* von 1499 (BW), welches uns die Bollandisten gütigst zur Verfügung stellten; einen *Ordinarius* von 1521 (OW), das Exemplar der Utrechter Universitätsbibliothek; das in der Beilage III gegebene Kalendar Radulphs; endlich ein in der Handschrift: *N° 11778-82* der burgundischen Bibliothek zu Brüssel erhaltenes Kalendar von Groenendael aus dem 16. Jh. (VV) nach der Angabe des Handschriftenkataloges.

Wir verglichen zunächst die Kalendarien und stellten fest, daß OW, BW, VV, mit dem *Kalendarius generalis* Radulphs in der auffallendsten Übereinstimmung stehen. Ausgelassen sind in den drei genannten Kalendarien, vor allem die als für Brüssel oder Lüttich als eigen bezeichneten Feste. Beigefügt sind ganz entsprechend den Prinzipien Radulphs einige wenige Feste, die in der Windesheimer Kongregation besonders begangen wurden. Der Kern der vier Kalendarien ist der gleiche. In der Zahl der Feste ist kaum ein Unterschied, wie ein Blick in Anhang III beweist. Kurz, alles drängt zu dem Schlusse, daß Radulphs *Calendarius ecclesiasticus generalis* und damit die in der *Propositio* XVII ausgesprochenen Grundsätze für die Redaktion des Windesheimer Kalendars maßgebend gewesen sein müssen.

Durch die Übereinstimmung der Kalendarien war im Prinzip jenes

liturgische Hauptgesetz gerettet, auf dessen Beobachtung Radulph den größten Wert gelegt und dessen Befolgung er vor allem gefordert hatte, nämlich die Rezitation des ganzen Psalteriums im Laufe einer Woche. Sein Kalendar schloß eine Reihe damals allgemein kirchlich begangener Feste aus, zu Gunsten der Ferialtage und der Rezitation des Psalters.

In der Windesheimer Liturgie waren die Psalmen im Sinne Radulphs verteilt. Psalm 1 bis 108 auf die Offizien der Nacht. Die wöchentliche Psalmeneinteilung für die Nacht war im Windesheimer Brevier folgende :

Sonntag	: I. Noct. Ps. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14;	
	II. Noct. Ps. 15, 16, 17; III. Noct. Ps. 18, 19, 20;	
Montag	: I. N. 26, 27, 28, 29. 30, 31,	II. N. 32, 33, 34, 35, 36, 37;
Dienstag	: » 38, 39, 40, 41, 43, 44,	» 45, 46, 47, 48, 49, 51;
Mittwoch	: » 52, 54, 55, 56, 57, 58,	» 59, 60, 61, 63, 65, 67;
Donnerstag	: » 68, 69, 70, 71, 72, 73,	» 74, 75, 76, 77, 78, 79;
Freitag	: » 80, 81, 82, 83, 84, 85,	» 86, 87, 88, 93, 95, 96;
Samstag	: » 97, 98, 99, 100, 101, 102,	» 103, 104, 105, 106, 107, 108.

Psalm 21-26 wurden nach der alten Art, die wie Radulph klagte, allenthalben vergessen schien, Sonntags zur Prim gebetet, wenn das Sonntagsoffizium gefeiert wurde.

Ein Hauptpunkt des gregorianischen Dekretes, das nach Radulph als die erste Regel für die Psalmenordnung der Metten maßgebend sein sollte, war damit beobachtet : 18 Psalmen zur Vigil am Sonntag, 12 Psalmen zu je einer der Vigilien in der Woche. Die anderen Vorschriften des Dekretes finden sich ebenfalls beobachtet. An den Festtagen : 9 Psalmen. An Ostern und Pfingsten je 3 Psalmen.

Eine Ausnahme machen die Vigilien der Osterwoche. Das Windesheimer Brevier schreibt dafür folgende Ordnung vor :

Am Ostersonntag : Ps. 1, 2, 3; Montags : Ps. 4, 5, 6; Dienstags : Ps. 7, 8, 10; Mittwochs : Ps. 11, 12, 13; Donnerstags : Ps. 14, 15, 16; Freitags : Ps. 18, 19, 20; Samstags : Ps. 22, 23, 25.

Es war die gleiche Ordnung, die Radulph zu Rom in der Lateranbasilika beobachtet und in der *Propositio* X seines Traktates *de canonum observantia* empfohlen hatte. Für Pfingsten und die Pfingstwoche waren, wie heute noch im römischen Brevier, ausschließlich Psalm 48, 67, 103 im Gebrauch.

Der Rest des Psalteriums, seine zweite Hälfte, Psalm 109 bis 150 verteilt sich auf das Offizium bei Tag. Die Ordnung der ferialen Ves-

pern ist im Windesheimer Brevier folgende : Sonntags : Ps. 109, 110, 111, 112, 113 ; Montags : Ps. 114, 115, 116, 119, 120 ; Dienstags : Ps. 121, 122, 123, 124, 125 ; Mittwochs : Ps. 126, 127, 128, 129, 130 ; Donnerstags : Ps. 131, 132, 134, 135, 136 ; Freitags : Ps. 137, 138, 139, 140, 141 ; Samstags : Ps. 143, 144, 145, 146, 147.

Der in dieser Reihenfolge fehlende Psalm 117 : *Confitemini* wurde mit vier Abschritten des langen Psalm 118 : *Beati immaculati* in der wöchentlichen Prim ; die weiteren Abschnittte des 118 Psalmes zu je sechs zur Terz. Sext und Non ; Psalm 133 täglich in der Komplet ; Psalm 142 Freitags in den Laudes gebetet.

Der Beobachtung der Ferialpsalmen kam noch besonders zu statten, daß die Windesheimer Liturgie an den meisten Heiligenfesten ob *simplex* oder *duplex* und selbst an einigen hohen Festen wie Christi Himmelfahrt und Pfingsten die erste Vesper, manchmal wie z. B. am Feste des hl. Martinus sogar die zweite Vesper mit Ferialpsalmen begingen, ein Gebrauch, den Radulph mit Genugtuung in deutschen Kirchen beobachtet und der durch die Minderbrüder Eintrag erlitten hatte. De Moléon erzählt, daß er gleichen Gebrauch zu S. Lô in Rouen sah (1) : « La veille de l'Ascension aussi bien que la veille de la Pentecôte, de l'Annonciation, de S. Augustin et de S. Lô leurs patrons, ils disoient à Vêpres les Pseaumes de la Ferie : et c'étoit de même à Rouen et presque par tout ailleurs ».

Daneben findet sich im Windesheimer Offizium der von Radulph erwähnte Gebrauch mancher Kirchen in Frankreich an hohen Festen zur Vesper die *Laudate* Psalmen zu singen z. B. an den Festen Mariä Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt ; am Feste Allerheiligen ; am Feste der Kirchweih und am Feste SS. Trinitatis und an Weihnachten. Für Ostern nnd die ganze Osteroktav schrieb das Windesheimer Brevier die mit dreimaligen *Kyrie, Christe, Kyrie* beginnende Vesper vor, die Radulph in der *Propositio* XVI beschreibt und die nach seiner Aussage durch die Franziskaner Änderungen erlitten hatte. Moléon beobachtete diesen alten feierlichen Brauch in Besançon und Reims (2).

Im Sinne Radulphs war ferner die Vorschrift der Windesheimer Rubriken, daß vom Sonntage Septuagesima an jedes Duplexfest oder von neun Lektionen, das auf einen Sonntag fiel, auf die nächste Ferie verlegt, wenn aber ein solches Fest auf den Samstag oder auf den

(1) Moléon, *Voyages liturgiques.* S. 405.
(2) Moléon, S. 155, 177.

Montag kam, im ersten Falle das Fest in der zweiten Vesper, im zweiten Falle in der ersten Vesper nur kommemoriert werden sollte. In der Adventszeit kam man der Mahnung Radulphs nicht so entschieden nach, man transferierte nur die niederen Feste, die auf einen der Sonntage dieser Zeit fielen, Duplexfeste und höhere feierte man am Tage selber. Für das Fest des hl. Andreas machte das Kalendar eine Ausnahme : *Si in dominica venerit, ad feriam secundam transfertur.* Radulph hatte die Nichtbeobachtung dieser Regel einen *abusus nimius* genannt, dem römische Gewohnheit, Diözesanstatuten und die Liturgiker entgegenstanden.

Eine weitere Übereinstimmung zwischen der Windesheimer Liturgie und Radulphs Mahnung besteht für die Leseabschnitte aus der hl. Schrift. Sie sind nach dem gelasianischen Dekrete ausgewählt und festgesetzt. Wie bei Amalar und Rupert von Deutz finden wir in der Reihe der liturgischen Lesestücke des Windesheimer Breviers das Buch Judith an Stelle von Esdras.

Am ersten Adventssonntage begann die Isaiaslesung mit sechs Lektionen. Sie wurde in den folgenden Wochen bis Epiphanie fortgesetzt. Nur am zweiten und dritten Sonntage traten an ihre Stelle Sermones; folgten bis Septuagesima die Briefe Pauli, dann der Pentateuch, wie in der Adventszeit zu sechs Abschnitten am Sonntag, zu je drei in der Woche. Am ersten, dritten und vierten Sonntage, sowie an den beiden folgenden, statt der Schriftlesung Sermones. Die Apostelgeschichte in der zweiten Woche nach Ostern, in der darauffolgenden dritten und vierten Woche die Apokalypse, dann die katholischen Briefe bis Christi Himmelfahrt. Die Lesung der Königsbücher begann in der Frohnleichnamsoktav. Worauf in den nächsten Monaten die Weisheitsbücher, die Lesungen aus Job, Tobias, Judith, Esther, den Büchern der Machabäer, dann Ezechiel, Daniel und die kleinen Propheten folgten.

Ob dieser altrömische Lesekanon auf Radulphs Veranlassung oder direkt nach einer guten Überlieferung adoptiert worden war, läßt sich kaum sagen. Das gleiche gilt für die Auswahl der patristischen Literatur für die Sermones und Homilien. Unter den bekannten Texten der großen Doktoren : Augustinus, Leo, Hieronymus, Chrysostomus, einfach Johannes genannt, und Gregor, waren ausnehmend viele Homilien Bedas aufgenommen, daneben figurieren Severianus, Maximus, Fulgentius und Origenes.

Für die kleineren Lesungen muß das Kapitulare Stephans von Tongern ausschlaggebend gewesen sein; denn die *Capitula* sind zahl-

reich und abwechselnd, sechs verschiedene im Laufe eines regelmäßigen liturgischen Kursus, wie Radulphus bemerkte.

Wir möchten nicht ohne weiteres behaupten, daß diese und andere Berührungspunkte der Windesheimer Chorliturgie mit den Vorschlägen Radulphs überall auf unmittelbare Abhängigkeit von Radulphs liturgischen Grundsätzen schließen lassen. Das System der Schriftlesungen und der Psalmenverteilung konnte ebenso leicht direkt an alte Traditionen anknüpfen.

Daß manche von Radulphs Mahnungen überhaupt nicht beachtet wurden, zeigt z. B. die Anordnung des Offiziums der Komplet im Windesheimer Brevier von 1499. Den Psalmen folgt nämlich das Kapitel, dem Kapitel der Hymnus, eine Umstellung die Radulph als Mißbrauch getadelt hatte.

Soviel dürfte aber ohne zu großen Widerspruch festgehalten werden können, daß die durchgängig beobachtete Rezitation des Psalteriums im Laufe einer jeden Woche, die wir in der Windesheimer Liturgie wahrnehmen und worauf Radulph immer wieder und mit ganz besonderem Nachdrucke gedrungen hatte, auf seinen Einfluß zurückgeht. Vor allem muß das für die Anordnung des Kalendars gelten, durch die die Beobachtung dieses ersten und höchsten liturgischen Grundgesetzes ja überhaupt erst möglich gemacht werden konnte.

Ist dem aber so, wurden Radulph Mahnungen gehört und befolgt, so stellt ihn dieses bisher unerkannte hohe Verdienst um die vortridentinische Liturgiereform an die Seite der ersten Liturgiker des Mittelalters.

Jedenfalls muß bei einer künftigen wissenschaftlichen Untersuchung der Windesheimer Liturgie, vor allem der kanonischen Chorliturgie, den Bemühungen Radulphs, wie sie in seinen liturgischen Schriften überleben, eine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

§ 3. *Einfluss und Dauer der liturgischen Reform von Windesheim.*

Es ist bekannt, wie schnell sich die Windesheimer in der Folgezeit ausbreiteten. Überall wohin sie kamen, nach Norddeutschland, in die Rheinlande und nach Franken, trugen sie das *Ordinarium* von Windesheim und die nach ihm reformierte Liturgie in die Neugründungen, manchmal auch in die Klöster, die sich ihrer Reform unterwarfen. Schließlich drangen die Windesheimer Ideale sogar über den eigenen Orden hinaus.

Groß war in dieser Beziehung der Einfluß Wittenburgs (1). Wittenburg in der Diözese Hildesheim war 1423 ganz nach Windesheimischen Geiste eingerichtet und der Kongregation inkorporiert worden. 1430 trat Johann Dederoth Benediktinerabt von Klus in Braunschweig mit den Windesheimischen Bestrebungen in Wittenburg in nähere Beziehungen. Klus wurde Musteranstalt.

Bald darauf, im Jahre 1433 wurde Abt Johann von Klus nach Bursfeld versetzt, wo nur noch « ein Mönch und eine Kuh » lebten. Er kolonisierte aufs neue diesen Ort, der einer bedeutenden Benediktinerreform den Namen bringen sollte. Abt Johann blieb dabei immer mit der Augustinerreform Wittenburgs in innigster Verbindung. Er ging nach Windesheim, diese Musteranstalt aus eigener Anschauung kennen zu lernen, dann nach Trier, um Professen zu erbitten. Er wollte, daß Bursfelde ein Muster und eine Richtschnur des klösterlichen Lebens für alle Religiosen seines Ordens durch das ganze Deutsche Reich sei. So schrieb denn mit Recht Bode der Mönch aus dem Godehardikloster zu Hildesheim : « Aus einer fremden Quelle sind die Bäche unserer Reform (der von Bursfeld) abgeleitet. Wittenburg ist der nächste Brunnen, der erste Bach die Klus, der zweite Bursfelde ».

Wer die Aufgabe übernimmt die Windesheimer Liturgie zu untersuchen, wird dieser Verzweigung nachgehen müssen um festzustellen, ob und wieweit sie den Gang und den Einfluß der ganzen Reform mitmachte.

Darf man den Eintrag in einem Windesheimer Brevier, das 1546 in Löwen gedruckt wurde, verallgemeineren, so hatten die Windesheimer bereits zu dieser Zeit angefangen ihren eigenen Ritus zu verlassen, und den römischen anzunehmen. « *Nunc autem Romanum ante decem annos admiserunt* ». War dieser Wechsel allgemein, worin bestand er ?

Dieses Datum darf jenachdem als äußerste Zeitgrenze für die geschichtliche Entwicklung der Liturgie von Windesheim angesehen werden.

Wer wird dieses chronologisch und geographisch abgegrenzte Kapitel spätmittelalterlicher Liturgiegeschichte tiefer erforschen und darstellen ? Es wäre ein wünschenswerter Beitrag zur vortridentinischen Reformgeschichte, neu für die Geschichte der Windesheimer Kongregation und vor allem von Wert für die volle Erkenntnis und Würdigung der Verdienste Radulphs für vergangenes innerkirchliches Leben.

---

(1) Vergl. K. Grube, *Johannes Busch*, S. 53 ff., Freiburg, i. B. 1881.

Wir nannten das Jahr 1546 als Übergang zur römischen Liturgie. Vergegenwärtigen wir uns einen Augenblick die liturgische Entwicklung, die sich an die Zeit Radulphs anschloß. Wir werden Radulphs Stellung und Wert daran noch besser erkennen können.

§ 4. *Die liturgische Entwicklung des 15. und 16. Jahrhunderts.*

Neben der Frische und Wärme, die die Kongregation von Windesheim dem innerkirchlichen Leben zutrug, bestanden die schweren Übel des 14. Jahrhunderts in ihren verderblichen Folgen weiter.

Die kirchenpolitischen Streitigkeiten, Häresien, Schisma, Türkengefahr und Pest, und neben dem Niedergang, die Dämmerung einer neuen Zeit, hielten die Geister in Atem und Spannung. Für liturgisches Leben fehlte vielfach der Sinn.

Die Provinzialstatuten und Provinzialsynoden drängen immer wieder auf würdigere Feier des Offiziums (1). Martin von Senging († 1470) trat energisch für die Reinheit der Liturgie ein (2). Gerson mißbilligte die große Zahl der Feiertage, Nikolaus von Clemangis († 1434) schrieb gegen die Vermehrung der Festtage.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erschien vielsprechend das neue Zeitalter. Unter Nikolaus V. (1447-1455) trat das Papsttum in neuen Glanz, Rom in den Mittelpunkt neuen geistigen und religiösen Lebens. Kalixt III. (1455-2458) und Pius II. (1458-1464) entwickelten wie Nikolaus V. ernsten reformatorischen Eifer. Aber der Eigennutz und der humanistisch-epikureische Zeitgeist widerstrebten den besten Absichten.

Diesseits der Alpen war inzwischen die neurömische liturgische Richtung einen guten Schritt weitergegangen. Der römische Kurialtext hatte sich mit der monastischen Form vermählt. 1452 war das Resultat, ein neues *Ordinarium officii* und ein neugeordnetes Brevier für die Bursfelder Union, anerkannt und approbiert worden, und als 1461 Melk und Kastel zu einer Vereinigung mit Bursfeld geführt wurden, war der päpstlichen Kurialliturgie von neuem ein Vorschreiten möglich (3).

---

(1) Vergl. Roskovány, *Coelibatus et Breviarium*, Bd. 5 und 8; Martène et Durandus, *Thesaurus*, Bd. 4.

(2) Martini Senging, *Tuitiones* bei Pez, *Bibliotheca ascetica*, Bd. 8, S. 505 ff. S. 542-545.

(3) Vergl. P. P. Schmieder, O. S. B. in den SMCB, 1890, Bd. 11, S. 592 ff. Bäumer, S. 378 ff. Zahlreiche liturgische Handschriften aus Bursfeld liegen in Trier.

Um dieselbe Zeit lebten Augustin Patrizius Piccolomini († 1496), Johannes Burkard von Straßburg († 1506), Paris de Crassis († 1528) (1), die sich eifrigst bemühten die liturgischen Traditionen zu sammeln. Wie Mabillon meint, verfaßten sie den *Ordo Romanus*, den Martène veröffentliche (2) und der die Hauptquelle des späteren *Caeremoniale Episcoporum* wurde. Burkard von Straßburg in Verbindung mit dem Bischofe von Pienza und Patrizius Piccolomini besorgten ebenfalls das erste *Pontificale*, das 1485 zu Rom in Druck erschien (3). Die päpstlichen Kurialzeremonien waren damit kodifiziert. Burkard arbeitete überdies noch an der Redaktion der Generalrubriken des Missale.

Paul II. (1464-1471), Sixtus IV. (1471-1484), Innocenz VIII. (1484-1492) hatten inzwischen das päpstliche Pontifikat gewechselt, dann begann die unwürdige Regierung Alexanders VI. (1492-1503), den der kriegerische Julius II. (1503-1513) ablöste. Von solchen Männern war für wahrhaft liturgische Reformen nicht viel zu hoffen. Die Gründung der Sixtinischen Kapelle durch Sixtus IV. betraf nur den Vortrag der feststehenden Texte.

An liturgische Textreformen, dachte man unter Leo X. (1513-1521), weil das « barbarische, ungehobelte Latein » des Breviers die feinen Ohren der Humanisten beleidigte. Die Männer der Renaissance suchten im neuem Geiste und nach modernem Geschmacke zu reformieren (4). Was Leo X. ersonnen, ein Brevier kurz, bequem ohne Fehler und in feinem Latein, begann Zaccharia Ferreri mit einem Hymnar, das 1525 erschien. Manche Lieder dieses Hymnars sind einfach und schön, andere pomphaft und verdorbenen Geschmackes, alle neu. Ferreri hatte die alte von Radulph gepriesene Tradition vollständig verlassen.

Das unter Leo X. durch Ferreri Begonnene, setzte unter Clemens VII. (1523-1534) der Kardinal Quignonez fort (5). 1529 begann er sein Werk, 1536 unter Paul III. (1534-1549) erschien es im Druck. Ein nüchternes trockenes Gebetbuch, das ebenfalls mit der liturgischen Tradition vollständig brach. « Niemand dürfe » so zensurierte die Sorbonne in Paris das neue Brevier, « von den Regeln der alten Väter und dem

---

(1) Vergl. Mabillon, *Museum italicum*, Bd. 2, S. 584 ff.

(2) E. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus*, Bd. 3, cap. 34, S. 607 ff.

(3) Hain, n. 13285. Eine Ausgabe von Rom 1497 ebenda n. 13289.

(4) Vergl. Bäumer, S. 384; Batiffol, S. 268 ff.

(5) Vergl. Schmid, *Studien über die Reform das römischen Breviers*. TQS, 1884, Bd. 66. S. 467 ff.

allen Kirchen gemeinsamen, durch mehr als 1000 Jahre geheiligten Gebrauche verwegener Weise abweichen, um anderes, Selbsterdachtes an die Stelle zu setzen » (1). Wie die Sorbonne, so tadelten Dominikus Soto und Martin de Azpilkueta das neue Gebet. Am schärfsten trat Johann de Arze, ein Theologe aus Spanien, dagegen auf. 1558 verbot Paul IV. den Neudruck des Quignonezschen Breviers.

Paul IV. (1555-1556) war jener Kardinal Karaffa, der bei Klemens VII. erreicht hatte, daß die von ihm und dem hl. Kajetan von Thiene gegründete Theatinerkongregation ihrerseits einen Plan zur Verbesserung des Breviers ausarbeitete. Sie vertraten im allgemeinen das Prinzip, im alten römischen Breviere nichts Wesentliches auszuscheiden, einen Grundsatz den Pius IV. (1559-1565) und Pius V. (1566-1572) ebenfalls als leitend aufstellten, da die vom Konzil von Trient angeregte Reform des Breviers in Gang kam.

1568 erschien das Pianische Brevier, der Gebrauch des Quignonezschen wurde verboten. Das Pianische Brevier hatte u. a. die Tendenz das Sanktorale zu beschränken, und dafür das Temporale zu Ehren und häufigerem Gebrauche zu bringen. Klemens VIII. (1592-1605), unbekümmert um die Bestimmungen seines Vorgängers Pius V. das neue Brevier unberührt zu lassen, vermehrte das Sanktorale um eine Reihe neuer Feste.

Zu den fünf Reformen des Breviers anfangs des 16. Jahrhunderts : Leo X., Clemens VII., Paul IV., Pius V., Klemens VIII. kam im 17. eine sechste, die Urbans VIII. (1623-1644). Sie lieferte 1632 die Breviervulgata und schloß die Reihe der von Rom unternommenen Revisionen des römischen Breviers.

Die mit der liturgischen Vulgata Urbans VIII. abschließende Reform hat das charakteristisch, daß sie sich vom Offizium der *Curia Romana* des dreizehnten Jahrhunderts kaum unterscheidet, und in Abhängigkeit steht vom Breviere Innocenz III.

Das Brevier Innocenz III. aber war, wie wir aus Radulphs lauten Klagen wissen, nicht mehr das ehrwürdige römische Offizium der Peterskirche, wie es im achten und noch im dreizehnten Jahrhundert gefeiert wurde. Die Liturgiereformer des sechzehnten Jahrhunderts hatten somit nicht an erster Quelle, sondern an einem späten, viel ärmeren und weniger reinen Abflusse geschöpft.

---

(1) Caroli Duplessi d'Argentré, *Collectio iudiciorum*, Bd. 2, S. 126, Paris, 1729.

So war gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts der von Radulphus so energisch bekämpfte liturgische Modernismus in sein letztes Stadium getreten. Seine lange Entwicklung schloß damit ab, daß er kirchlich kodifiziert und zu Norm und Gesetz erhoben wurde. Die römische Autorität stand fürder ganz für ihn ein.

Die Geschicke des altrömischen Offiziums waren besiegelt.

Radulphs Bemühen um die altrömischen liturgischen Traditionen hatte keinen dauernden Erfolg. Sein dazu auf die Windesheimer Kongregation übertragener Einfluß reichte nicht aus, den Widerstand einer mehr als hundertjährigen Entwicklung zu brechen.

Was uns von Radulphs Reformunternehmen geblieben, sind seine liturgischen Schriften. Sie zeugen treuestens von seinen hohen liturgischen Idealen und seinem tiefkirchlichen Geiste. Kirchliche Männer können sich daran erbauen und stärken.

Sie berichten bemerkenswerte Einzelheiten von hohem historischem Werte : über die Liturgie der damaligen Zeit in seinem Lande Brabant, in Deutschland und Frankreich, in Italien zu Mailand, Rom und bei den Griechen in Grottaferata ; über die Riten verschiedener Orden; über alte liturgische Regeln ; über viele damals neue liturgische Veränderungen und ältere kirchliche Gebräuche. So öffnet sich dem Liturgiehistoriker eine der reichsten, oft die einzigste der Literarquellen für die spätmittelalterliche Kultusgeschichte.

Schließlich werden sich die mit vielem Gewinne an Radulphs liturgischen Schriften orientieren, die zu reformieren berufen sein sollten. Vor allem, wenn eine solche Reform die Renaissance des altrömischen liturgischen Geistes bezwecken würde.

Hatte darum Radulphs Leben und Arbeiten im Geiste der Kirche für die Kirche einen heute kaum noch erkennbaren Erfolg, so ging davon doch keiner der Werte verloren.

Radulphs mühsames Forschen und liturgisches Verstehen bleiben dauernd uns nützlich. Sein Verdienst überlebt in seinen scheinbar unbedeutenden, halbvergessenen, halbunbekanntgegliebenen liturgischen Schriften.

RÜCKBLICK UND SCHLUSS.

Radulphs Charakter.

Wir beschließen hier vorläufig unsere Untersuchungen über Radulph de Rivos Leben und liturgische Schriften, indem wir Rechenschaft haltend zurückschauen.

Eine Persönlichkeit in ihrem Werden zeichnen, daraus ihr Wollen und Tun erklären, und sie mitten in ihre Zeit hineinstellen, ist die Aufgabe einer rechten Biographie.

Wenn der erste Teil dieser Arbeit, « Radulph de Rivos Leben », dieser Forderung nicht ganz entspricht, so liegt das an den Vorbedingungen, die wesentlich ihren Zweck bestimmen.

Angaben zum Vorleben Radulphs fehlen gänzlich, und damit die wesentlichsten Grundfarben zu seinem treuen Bilde. Wir suchten, statt Klüfte mit Gerede zu überbrücken, nützliche Angaben zu sammeln und einigermaßen zu ordnen. Darf, was wir über seine Anfänge schrieben, sich bei diesem Rückblick ergänzen, so scheint Radulphs Eifer für kirchliche Ordnung und Zucht und der ernst-aszetische Zug, der durch sein Leben geht, auf eine frühe Schule von Erfahrungen und Prüfungen zu deuten.

Mit der folgenden Lebenszeit beginnen die Quellen zu fließen. In Radulphs Wesen offenbart sich ein lebhafter strebsamer Geist, der nach breitem und gründlichen Wissen verlangt.

Einer mehr als gewöhnlichen intellektuellen Kraft scheint ein entsprechend starker, zielbewußter Wille gepaart gewesen zu sein. Sein Dekanat läßt darüber wohl keinen Zweifel, ob man die zehn volle Jahre des Harrens und Disputierens überdenkt, die es siegreich beschloß, oder die Reform übersieht, die damit glänzend begann.

Sein Wirken beweist, daß er die Wissenschaft nie um ihrer selbst willen gepflegt. Sie trat bei ihm in den Dienst der Zwecke und Ziele seines tätigen Lebens.

Radulph war ein Mann der Tat. Sein Denken und Wollen sind von hohen praktischen Gesichtspunkten beherrscht.

Nie würde er wohl die Feder zu seinen liturgischen Schriften angezetzt haben, hätte es nicht gegolten, der Lösung einer praktischen Aufgabe dadurch die Wege zu ebnen.

Sie sind das treueste Widerspiel seines Charakters. Gewiß finden sich in seiner Apologie des Psalteriums hie und da mystische Theorien im Stile der im Niedergang stehenden Scholastik, daneben aber treten in überwiegender Zahl charakteristische Züge, die ihm die Sympathien der besten Geister aller Zeiten sichern.

Gewiegter Kenner des kanonischen Rechts, ist er der best informierte, der gelehrteste Liturgiker. Er kennt die besten liturgischen Texte, stellt Kriterien auf zur Ästhetik der Hymnen, beobachtet Nuancen des Kirchengesanges, Differenzen der Riten, notiert lokale Abweichungen vom altrömischen *Cursus*. Diesen schätzt er über alles hoch, studiert seinen Ursprung, seine Verbreitung, seine Geschichte und Eigentümlichkeiten nach den bewährtesten Autoren.

Daher seine so gesunden liturgischen Grundsätze : sein Drängen auf reichere aszetische Fülle des täglichen Offiziums durch höhere Schätzung und häufigeres Rezitieren des Psalters, durch Beschränken der Feste mit stereotypem immer gleichen Psalmensystem und Heben des Ferialoffiziums, durch gemehrte Lesung der hl. Schrift und der Väter an Stelle sovieler Legenden und anderen apokryphen Geschreibsels. Für das Festkalendar reklamiert er mit Recht und energisch antikes harmonisches Maß.

Die Polemik, die sich gelegentlich dabei entspinnt, bewegt sich nicht in leichten harmlosen Formen. Sie trägt vielmehr meist eine kalte, überlegene, scharfe Spitze. Am stärksten mußten das die Franziskaner empfinden, da Radulph ihnen ohne viel Umschweife allen Sinn für alte römische Liturgietraditionen absprach.

Überhaupt führt er eine offene freimütige Sprache. So, wenn er ohne Scheu seine Ungläubigkeit gegenüber einigen Legenden des Breviers bekennt, oder das Ablaßwesen mit dafür verantwortlich macht, daß der Gebrauch des Psalters nach und nach verschwinde.

Am versöhnlichsten tritt uns dieser scharfe Zug in Radulphs Charakter entgegen, wenn er für die kirchliche Tradition einsteht. Denn nie suchte er sich selbst. In dem eminent kirchlichen Bewußtsein Radulphs dürfte überhaupt der Schlüssel zum Verständnisse seines Naturells sein.

Man versteht, wie ein ernster Mann angesichts der Halbheit und des allgemeinen Zerfahrenseins in Religion und Sitte herb und rauh werden konnte,

Neben den strengen Zügen treten zartere Linien in seinem Charakter hervor. Radulphs innige Begeisterung für das Gebet der Psalmen

war eine Äußerung seiner zur Aszese veranlagten Natur. Radulph war fromm.

Radulph war ein frommer Gelehrter, ein energischer, durch und durch kirchlicher Mann, ein gerader, offener Charakter.

Bedürfte seine edle Person einer zuständigeren Beurteilung, so ist wohl keine beredter, als die der Korsendonker Chronik. Sie lobt nach unterrichteten Zeugnissen (1) Radulphs gerechten Wandel, seine Sittenreinheit, seine Liebe des Alten und Kirchlichen, seine ergebene Wohltätigkeit, sein furchtloses Einstehen für das Recht der Bedrängten und als Wurzelgrund seiner Tugenden eine hervorragende Demut (2). *Pater, homo secundum Deum ambulans in iustitia et sanctitate veritatis, plenus dierum et sapientiae consumavit cursum praesentis vitae honestissima conversatione in virginali puritate, amator antiquitatum et ecclesiasticorum fratulorum devotorum susceptor devotus, patronus et defensor robustus et omnium bonorum liberalissimus enutritor.*

Ruhmvoll für Radulph bleibt in seiner einfachen Schlichtheit das lapidare Wort, das die Autorität des Baronius für seinen Charakter geprägt : *Vir eruditus et gravis.*

Das letzte und unvergeßlichste Lob aber behielt für Radulph die *Alma Mater Lovaniensis* vor, da sie durch den Mund des besten Kenners und kompetentesten Richters Dom Germain Morin, sein Bild in den Worten verewigte : Un idéal d'érudit passionné à pratiquer ce que Bossuet avait coutume d'appeler SAVOIR. L'ÉGLISE.

* * *

Da es Nacht zu werden begann, und die Kirche unter dem Kreuze wartete, bis die Zeit die Völker gezüchtigt — zur Wende des vierzehnten Jahrhunderts — da erschien in den Niederlanden eine Pleiade goldener Sterne. Auf leuchtender Höhe Johannes Ruysbroek († 1381), Prior von Groenendael bei Brüssel, ein tiefsinniger, hochbegeisterter Mann, Beschauer der Gottheit. In seinem Gefolge Gerhard de Groote aus Deventer in Holland, ein Reformer des Klerus und Lehrer des Volkes, mit zahlreichen Jüngern und Schülern, unter denen Thomas von Kempen. Im gleichen Orbit Radulphus de Rivo aus Breda, weiland Dechant zu Tongern, Reformator, ein hoher Verehrer altrömischer Tradition, ein Mann von seltenem kirchlichen Sinn.

---

(1) Jean von Meerhout († 1476), *Augustiner von Korsendonk.*

(2) Vergl. Latomus, *Corsendonca*, S. 102 ff. Wir geben diese, von der zitierten Stelle bei Latomus verschiedene Lesung, nach einer Brüsseler Handschrift n. 1278-79, fol. 426 am Rande.

Beilagen.

I.

Die Haupdaten aus dem Leben Radulphs.

Die in Klammern gesetzten Zahlen verweisen auf die vorausgehenden Seiten.

vor 1345	Breda	Radulphs Geburt. — (S. 3. Anm. 2).
1352		† Klemens VI. Sein Nachfolger: Innocenz VI. (Avignon).
1362		† Innocenz VI.
12. Sept.	Italien	Radulphs Aufenthalt verbürgt. (Chapeaville, *Gesta*, Bd. 3, S. 13), warscheinlich in Bologna zum Studium. (S. 10 f.).
		Urban V. (Avignon).
1367	Paris	Radulph studiert kanonisches Recht. — *Reg. Avin.* 179, fol. 381, DP, Anh. I. (S. 11 f.).
1370		(† Urban V. Sein Nachfolger Gregor XI.
1371	»	Radulph «*magister artium*» erhält ein Kanonikat
27. Jan.		zu Tongern mit Expektative einer Pfründe. — *Reg. Avin.* a. a. O.
1372	Tongern	Beendigt sein Jahr der Residenzpflicht in Tongern. — Balau, SHPL, S. 528; DP, S. 6. (S. 13).
	Paris (?)	Zur Fortsetzung der Studien. — DP, S. 7.
1373		Nikolaus de Gedinne, wird zum Dechanten
3. Juni		von Tongern ernannt. *Reg. Avin.*, 190 fol. 184; DP, Anh. III.
10. Dez.	Orléans	Radulph Subdiakon studiert Zivilrecht, erhält die Pfründe in Tongern, die er seit 1371 erwartete. *Reg. Avin.*, 188 fol. 520*v*, DP, Anh. II. (S. 14).
		Gründung des Klosters Rothental bei Brüssel.
1374	Orléans	Radulph wird ebenfalls Dechant von Tongern.
30. Juni		— *Reg. Avin.* 194, fol. 247, DP, Anh. IV. (S. 16).

1375		Johann Magni erhält gleichfalls das Dekanat
1. Juni		von Tongern. — *Reg. Avin.* 198, fol. 121, DP, Anh. V. (S. 16).
1377		Rückkehr des Papstes nach Rom.
1378		† Gregor XI. Ihm folgt in Rom Urban VI. Ausbruch des abendl. Schismas. (Klemens VII. Gegenpapst).
1380		Gründung des Klosters Siebenbrunn bei Brüssel.
		In Rom lehrt Simon von Konstantinopel.
1381		† Johannes Ruysbroek.
14. Dez.	Rom	Radulph « *in curia Romana* », Schüler Simons. PC, n. 259. (S. 20).
1382		Die Gründung des Klosters Eemstein bei Dordrecht.
1383	Tongern	Radulphs Rückkehr aus Rom, überträgt das griechische neue Testament, den « *Codex Corsendoncensis* ». Beginn seines Dekanates. — Latomus, *Corsendonca*, S. 12. (S. 25 ff.).
		Verbessert früher (1374-1380) verfaßte philologische Schriften. — (S. 22 ff.).
		Verfaßt die « *Tabula Etymologiarum* » (S. 36 ff.) und eine Tongerer Chronik (?) (S. 38 f.).
23. Okt.	»	Erste Kapitelversammlung unter Radulph Vorsitz.
		Eine Reihe wichtiger, vor allem liturgischer Dekrete, PC, n. 270. (S. 30 ff.).
1384		† Gerhard de Groote.
1385	»	Radulph präsidiert einer Kapitelsitzung, — PC,
14. März		n. 274.
11. Juni	»	Radulph präsidiert einer Kapitelsitzung, die disziplinäre Vorschriften erläßt. — PC, n. 275 (S. 33).
22. Juli	Münsterbilsen	Radulph als Zeuge einer Rechtsentscheidung, (S. 33, 39).
1386		Gründung des Klosters Windesheim.
23. Sept.	Tongern	Radulph trifft im Verein mit seinem Kapitel verschiedene liturgische Bestimmungen. — PC, n. 278 (S. 33).

1387		Beginn des religiösen Lebens in Windesheim.
	Tongern	Jean Kuper de Lewis testiert zu Gunsten Radulphs — ANDT, *Reg.* 7, fol. 81*v* (S. 35).
1388		Die Gründung der Universität Köln beschloßen (S. 31).
1389		† Urban VI. ihm folgt Bonifaz IX.
26. Mai		Theodor Ruffi testiert zu Radulphs Gunsten. PC, n. 280, (S. 35).
1390	»	Reliquienfest — ANDT, *Reg.* 22, fol. 29 (S. 39).
26. Aug.	»	« *Decanus et capitulum* » im Tongerer Rechnungsbuch — ANDT, *Reg.* 7, fol. 116.
24. Dez.	Köln	Begann an der Kölner Universität des Rektorat Theodor Kerkerings, unter dem Radulph immatrikuliert wurde — Keussen, S. 48, (S. 42 f.).
1391		Radulph läßt durch den Abt Theoderich seine
26. Sept.		Klage gegen das Tongerer Kapitel zurückziehen — PC, n. 286. (S. 43).
1392		Die beiden ersten Windesheimer Gründungen: Mariabrunn bei Arnheim und Neulicht bei Hoorn — (S. 44).
1393		Gründung des Klosters Korsendonk — (S. 43).
1394		Gründung des Klosters Nordhorn.
		† Gegenpapst Klemens VII. Ihm folgt Benedikt XIII.
1395		Eemstein, Mariabrunn, Neulicht treten zur Gründung der Windesheimer Kongregation zusammen.
	Köln	Radulph beginnt seinen *Liber de officiis ecclesiasticis* (S. 45, 117).
1396		Aufstand in Köln, demokratische Umwälzungen — (S. 55).
4. Okt.		Das Kapitel bewilligt Radulph ein « Placet » zur Abwesenheit bis zum 1. Sept. 1397 — PC, n. 304. (S. 46).
	Rom	Im Spätherbste hatte Radulph seine Romreise angetreten — (S. 46).
1397	Köln	Radulph Rektor der Universität — Keussen,
23. März / 28. Juni		S. 70. (S. 48).

		Er redigiert den Traktat *De canonum observantia* — (S. 47, 74 f.).
4. Okt,		Radulph als « *advocatus curiae* » in einer Kaiserswerther Urkunde — USK, n. 330.
10. Okt.	Tongern	In einer Kapitelsurkunde wird der « *decanus* » genannt, als ob Radulph um diese Zeit in T. gewesen wäre — PC, n. 312, (S. 49).
1398	Köln	Radulph unterzeichnet Gutachten zu Gunsten der
18. 19. 21. Jan.		Brüder vom gemeinschaftlichen Leben — Muther, S. 245 ff.; Schoengen, S. 508, 511.
13. März	»	Radulph unterschreibt die Statuten der Juristenfakultät. Bianco, S. 58 (S. 50).
		Subtraktion der Staaten den Päpsten gegenüber — (S. 52).
		Gründung des Klosters Agnetenberg bei Zwolle und sein Beitritt zur Windesheimer Kongregation.
2. Nov.	Lüttich	Radulph war der Erbschaftsangelegenheit Gerards de Heers wegen vorstellig geworden — PC, n. 318.
16. Dez.		Aufstand in Tongern — (S. 51).
1399	Tongern	Radulph vermittelt in Tongerer Angelegen-
22. 24. Febr.		heiten — PC, n. 323.
		Schreibt seine *Historia episcoporum Leodiensium* — (S. 56 f.).
13. Juni	»	Dechant und Kapitel erneuern liturgische Dekrete vom 23. Sept. 1386. — PC, n. 328 (S. 55).
6. 8. Okt.		Johann von Bayern, Bischof von Lüttich und das Kapitel von S. Lambert erklären sich neutral und entziehen sich dem Gehorsam Bonifaz IX. — PC, n. 331 (S. 53).
1400	»	Radulph schreibt den Traktat *de psalterio observando* — (S. 59, 97).
1401	»	Ein liturgisches Dekret, das Bestimmungen für das Fest der hl. Barbara trifft — (S. 55).
5. Nov.	»	Radulphs Testament — (S. 60).
1403		
3. Nov.	»	Radulphs Tod — (S. 61).

II.

Testamentum Magistri Radulphi de Rivo Decani Tungrensis (1).

In nomine Domini. Amen. Huius instrumenti publici serie cunctis pateat evidenter, quod anno a navitate ejusdem millesimo quadringentesimo primo, indictione nona, mensis novembris die quinta, hora post vesperas decantatas, pontificatus serenissimi in Christo patris et domini nostri domini Bonifacii, divina providentia papae noni, anno duodecimo (2), in mei notarii publici et testium subscriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum praesentia, propter hoc personaliter constituti venerabiles viri et discreti domini, Radulphus de Rivo, decanus ecclesiae beatae Mariae Tungrensis, et Lambertus de Rivo (3), investitus ecclesiae parochialis de Magno-Zundert (4), presbyteri, fratres Leodiensis diocesis de bonis ipsorum pariter condiderunt eorum testamentum seu ultimam voluntatem.

Imprimis eorum bona immobilia diviserunt liberis suorum fratrum praedefunctorum, volentes ut alter eorum illa secundum maius et minus dividat inter ipsos et quibuslibet eorum portiones assignet annuendo etiam bona illa quae dicti liberi ab eorum patribus sunt assecuti. Et si quisquam illorum liberorum sine probe legitima decedat, seu ille superstes infra decimum quintum annum moriatur, eo casu ea portio sibi assignanda ad suos fratres et sorores devolvatur, et propterea eorum nulli licet aliquid de bonis huiusmodi alienare et in casu alienationis ad ceteros revertatur.

---

(1) Zwei handschriftliche Texte sind bisher bekannt, einer ANDT, *Reg.* 7, fol. 215*v* wonach Herr de Borman BBB. 1862, Bd. 18, S. 271-277; (s. Th. Gottlieb, *Mittelalterliche Bibliotheken*, n. 1279) den Text gab, ein anderer im Urkundenbuch Salomon Henrici ANDT, Bd. 1, fol. 258*v*, 259*v* und 260. — Vergl. oben S. 60 ff. — (s. Balau, SHPL, S. 530). Wir benutzten die letztere HS für unseren Text. Herr J. Paquay stellte uns seine Abschrift in freundlichster Weise zur Verfügung. Ihm sei nochmals hier gedankt.

(2) = 1405.

(3) Vergl. oben S. 6, Anm. 1, 2, 3.

(4) In der Nähe von Breda (Holland).

Insuper dictus dominus decanus divisim asseruit et dixit suum anniversarium in ecclesia Tungrensi inter canonicos capitulum adhaeredatum esse in quatuor vasis siliginis haereditarie.

Item, idem decanus successori suo in praebenda remisit secundam annatam mortui quam semper impugnavit et credit illam nec in vita nec in morte sibi vel alteri deberi (1).

Item, legavit ecclesiae Tungrensi Passionale suum seu Lombardicum (2), salvo praescripto fratri suo et domino Johanni Coen (3), capellano in ecclesia Tungrensi, usufructu quamdiu uti voluerint, praestita tamen per eos cautione de restituendo.

Item, idem decanus legavit ecclesiae de Breda Summam suam confessorum (4), cui voluit et vult alligari collectorium Rationalis divinorum (5) et in choro eiusdem ecclesiae incathenari, et aliud Rationale, ibi dudum missum, tradi ecclesiae parochiali de Merters (6).

Item, eidem ecclesiae de Breda legavit quatuor Evangelia antiqua in maiori altari suis diebus ponenda, et in festis circumferenda, ut in ecclesiis Leodiensibus fieri est consuetum.

Item idem decanus legat praescripto domino Johanni Coen quattuor vasa siliginis in quibus est adhaeredatus, rogans ipsum ut de ipsis disponat quemadmodum scivit et scit eum velle.

Item, de reliquis libris suis protestabatur se velle ordinare quibus illi sint relinquendi, quia aliquos dimittere vellet diversis monasteriis reservato praescripto suo fratri in aliquibus de quibus eis videbitur usufructu.

Item idem decanus legavit monasterio sancti Jacobi Leodiensis

---

(1) Vergl. oben S. 60, und PC, n. 225.

(2) Gemeint ist die *Legenda aurea* des Jacobus de Voragine († 1298), auch *Historia Lombardica* genannt. Sie wurde oft gedruckt (vergl. Copinger, n. 6380-6471), in jüngerer Zeit übersetzt von Theodor Wyzewa, *La légende dorée*, Paris, 1902.

(3) Vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 499, 536.

(4) Verfasser dieses Werkes ist der Dominikaner Johannes Lector oder von Freiburg i. B. († 1314). Das Werk wurde u. a. 1476 in Augsburg, 1487 in Reutlingen und 1518 in Lyon gedruckt. Spätere Ergänzungen sind noch unediert, vergl. F. Von Schulte, *Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts*, Bd. 2, S. 419 ff. Stuttgart, 1877.

(5) Gemeint ist das *Rationale divinorum officiorum* des W. Duranti (Durandus, Durantis), in gewissem Sinne eine Zusammenfassung alles dessen, was seit Amalar in den verschiedenen Schriften *de divinis officiis* für Erklärung der Gesamtliturgie geleistet wurde, vergl. Thalhofer-Ebner, S. 88.

(6) Merters, nicht Merlers wie de Borman las, ist die Kirche zu Prinsenhage im Dekanate Hilvarenbeeck (Holland).

duas partes Speculi iudicialis (1) prohibens ne unquam a dicto loco alienetur. Et voluit et vult et rogat ipsos de sancto Jacobo ut dictas partes Speculi iudicialis magistro Iohanni de Rivo, suo nepoti (2), advocato in curia Leodiensi, recepta tamen ab eodem cautione ad securitatem, accomodentur; similiter et suo fratri, si ad similem statum ipsius Johannis fratrem contingat pervenire. Et postea accomodare possunt alii alicui advocato, ad quem gratiam habent vel habebunt.

Item post praescriptam dispositionem librorum suorum magistrum Gerardum de Heer suum concanonicum, librorum amatorem, (3) aliorum librorum suorum fecit et ordinavit et deputavit executorem ut in illis voluntatem, quam ab antiquo novit et noscit (4), exsequatur et illos distribuat et de eis disponat et ordinet sicut credidit et credit ipsum decanum voluisse et velle disponi, distribui vel ordinari.

Item, prohibuit idem decanus ne aliquid de suis utensilibus non argenteis alienetur sed mandavit et voluit, ut ipsa in omni forma qua consistunt, dentur et erogentur pauperibus et piis locis usque ad unum coclear ligneum, et si aliqua utensilia sint grossiora, illa poterunt dari pluribus locis simul. De vasis autem argenteis, bladis, debitis et aliis supercrescentibus per praescriptum fratrem suum, quem ad hoc deputavit et deputat solum executorem, voluit et vult fieri exsequias suas, exsolvi debita, emendari iniurias, et si quid superfuerit pauperibus distribui et erogari.

Super quibus dicti praescripti testatores coniunctim vel divisim petierunt a me notario publico subscripto unum vel plura in meliori forma ad dictamen cuiuslibet sapientis publicum instrumentum seu publica instrumenta.

Acta fuerunt haec Tungris in praescripta collegiata ecclesia beatae Mariae Tungrensis, ante altare parochiae situm immediate in exitu

---

(1) *Speculum iudiciale* ist das hervorragende juristische Werk W. Durantis. Vergl. Schulte, Bd. 2, S. 148 ff. — Der Auftrag scheint nicht ausgeführt worden zu sein, denn das beregte Werk fehlt im Bibliothekskatalog von S. Jakob. Vergl. auch S. Balau, *La bibliothèque de l'abbaye de Saint-Jacques à Liége*, BCRH, 1902, Bd. 71.

(2) Vergl. oben S. 60, Anm. 3.

(3) Gerard de Heers war ein natürlicher Sohn des Edlen Gerard de Heers, der am 10. Oktober 1397 eine Stiftung zu Tongern machte (vergl. PC, n. 312) und 1398 starb. Nach Radulphs Tode wählte das Kapitel den im Testamente erwähnten Gerard zum Dechanten, Die Wahl wurde *ex defectu natalium* kassiert. Er starb am 10. Oktober 1410. Vergl. J. Paquay, *Un bibliophile tongrois au XVe siècle*, BSBL, 1905.

(4) Sollte sich diese Bemerkung auf Schenkungen an das Kloster Korsendonk beziehen? Vergl. oben S. 56.

chori eiusdem ecclesiae, praesentibus ibidem una mecum venerabilibus viris, dominis Jacobo de Eell (1), canonico eiusdem ecclesiae et Johanne Keymus (2), capellano in eadem, presbyteris Leodiensibus, et Johanne Volpardi (3), succentori praedictae ecclesiae, Traiectensis diocesis, testibus, ad praemissa vocatis specialiter et rogatis et quia ego Wilhelmus, dictus abbatis de Tungris clericus, Leodiensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius, praemissis omnibus et singulis dum sic ut praescribitur fierent et agerentur una cum praenominatis testibus interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Idcirco hoc praesens publicum instrumentum exinde confeci quod per alium fidelem aliis propeditus negotiis scribi feci hic me propria manu subscribendo signoque meo solito et consueto signavi rogatus et requisitus in testimonium veritatis omnium praemissorum.

---

(1) Über ihn vergl. Thys, AARAB, 1888, Bd. 44, S. 313, 322.

(2) Vergl. Thys, a. a. O. S. 541. Er schrieb das *Registrum reddituum* (ANDT, *Reg.* 19, 20).

(3) Johann Volpard, Kopist und Organist vergl. Thys a, a. O. S. 551.

III.

Der Siebenbrunner Kirchenkalender (1).

Wir geben hier das von H. Wellaeus im Jahre 1568 zu Löwen veröffentlichte Siebenbrunner Kirchenkalendar, weil es dem « Urexemplar » des Radulphschen Reformkalenders am nächsten steht und dessen innere und äußere Anlage am treuesten wiedergibt.

Gleichzeitig stellt dieses Kalendar den ersten Zeugen für die Annahme des Radulphschen Reformprogrammes in einer Brüsseler Kirche dar.

Die zum Vergleiche beigezogenen Kalendarien OW, VV, OT, sind andere charakteristische Zeugen, die wir aus einer größeren Kollation brabantischer Kirchenkalender als Haupttypen auswählten. Wir beschränkten für diese Tabelle den Vergleich auf die Zahl der aufgenommenen Feste. Das Zusammengehen der Kalendare in denselben Festen ließen wir mit x, das Fehlen mit o andeuten.

OW bezeichnet das Kalendar des Windesheimer *Liber Ordinarius*, gedruckt zu Deventer 1521 (vergl, oben S. 194).

VV bedeutet *Viridivallis*, Groenendael und dient zur Bezeichnung eines Kalendars in der Handschrift *N. 11778-82* (neue Nummer *3650*) der Kgl. Bibliothek zu Brüssel : *Constitutiones congregationis Windesheimensis* (16. Jh.).

OT deutet das Kalendar des Tongerer *Liber Ordinarius* an, das in einer Handschrift aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, im Tongerer Kirchenarchiv *Reg.* 1, erhalten ist. (Vergl. Beilage IV).

Die Feste des gregorianischen Sakramentars bezeichnen wir durch Fettdruck.

---

(1) Wir nehmen diese Bezeichnung von dem Fundorte der Handschrift. Vergl. oben S. 87 ff.

JANUAR.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	OW	VV	LO
1	a	Ubique	Ex sancto Evangelio	Circumcisio Domini	Duplex	x	x	x
2	b	»	Romana auctoritate	Octava S. Stephani	Communiter 3 lectiones	x	x	x
3	c	»	» »	» S. Joannis	» »	x	x	x
4	d	»	» »	» Innocentium	» »	x	x	x
5	e	»	» »	Vigilia Epiphaniae		x	x	x
6	g	»	Ex sancto Evangelio	**S. Epiphania Domini**	Duplex maius	x	x	x
7	f							
8	a							
9	b	Bruxellae		Gudilae virginis	9 lectiones	o	x	o
10	c	Communiter	Propter vitam	Pauli primi eremitae		x	x	o
11	d		» octavam	Memoria				
12	e							
13	f	Ubique	Romana auctoritate	**Octava Epiphaniae**	9 lectiones	x	x	x
		Plures		Hilarii ep. et conf.		x	x	x
14	g	Ubique	» »	**Felicis** conf.	3 lectionum cum missa.	x	x	x
15	a	Plures	Ex Francia	Mauri abb. conf.	Sine proprietate	x	x	o
16	b	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Marcelli** pap. et mart.	3 lectiones cum missa.	x	x	x

17	c	»	Propter vitam	Antonii abb. et conf.	Sine proprietate ad minus 3 lectiones	x	x	x
18	d	»	Ex Romana auctoritate	**Priscae** virg. et mart.	3 lectiones	x	x	x
19	e	Communiter	» » »	Marii et Marthae mart.	Oratio	x	x	x
20	f	Ubique	» » »	**Fabiani** et **Sebastiani** mart.	Missa cum historia alii 3 lectiones » 9 »	x	x	x
21	g	»	» » »	**Agnetis** mart.	9 lectiones cum historia et legenda	x	x	x
22	a	»	Propter martyrium	Vincentii mart.	Communiter propria historia et 9 lectiones, alii 3 lectiones	x	x	x
23	b	Communiter	Ex Romana auctoritate	Emerentiana mart.	Oratio	x	x	x
24	c	»	Propter epistolas	Timothei ap.	Sine proprietate	x	x	x
25	d	Ubique	Ex actibus Apostolorum	**Conversio Pauli**	9 lectiones cum historia	x	x	x
				Praeiecti mart.	Oratio. Memoria	x	x	x
26	e	Plures		Polycarpi, ep. et mart.	Sine proprietate	x	x	x
27	f	»		Johann. Chrys., ep. et conf.	» » 9 lectiones	o	o	o
28	g	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Agnetis secundo**	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
29	a	Bruxellae	» Treviris	Valerii ep. et conf.		o	o	x
30	b	»	» Malbodio	Aldegundis virg.		o	o	x
31	c							

FEBRUAR.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	OW	VV	LO
1	d	Communiter	Ex praecellentia	Ignatii ap. et mart.	Sine proprietate	x	x	o
			» Scotia	Brigidae virg.		x	x	x
2	e	Ubique	» Evangelio	**Hypapanti Domini**	Totum solemne	x	x	x
3	f	»	» martyrio	Blasii ap. et mart.	Sine proprietate Communiter 3 lectiones	x	x	x
4	g							
5	a	»	» Sicilia	**Agathae** virg. et mart.	9 lectiones	x	x	x
6	b	Apud nostrates		Vedasti, Amandi ap. et conf.	Sine proprietate	o	o	x
7	c							
8	d							
9	e							
10	f	Ubique		Zotici et aliorum mart..	2 orationes	o	o	x
				Scholasticae virg.	Oratio	x	x	x
11	g							
12	a							
13	b							
14	c	»	» Romana auctoritate	**Valentini** mart.	Missa	x	x	x
				Vitalis et al. mart.	Oratio	o	o	o

15	d										
16	e										
17	f										
18	g										
19	a										
20	b										
21	c										
22	d	»	»	»	**Cathedra S. Petri**	9 lectiones			x	x	x
23	e	»	»	»	Vigilia				x	x	x
24	f	»	actibus Apostolorum		**Matthiae** ap.	Duplex			x	x	x
25	g										
26	a										
27	b										
28	c										

MÄRZ.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	OW	VV	OT
1	d							
2	e							
3	f							
4	g							
5	a							
6	b							
7	c	Ubique	Ex Romana auctoritate	Perpetuae et Felicitatis m.	Oratio. Memoria	x	x	x
8	d							
9	e							
10	f							
11	g							
12	a	»	Quia doctor	**Gregorii** pap. et conf.	Duplex	x	x	x
13	b							
14	c							
15	d							
16	e							

17	f	Apud nostrates		Gertrudis virg.	Sine proprietate Memoria tantum	x	x	x
18	g							
19	a							
20	b							
21	c	Ubique	Propter vitam	Benedicti abb. et conf.	Communiter 9 lectiones	x	x	x
22	d							
23	e							
24	f							
25	g	»	Ex sancto Evangelio	**Annunciatio Domini**	Totum solemne	x	x	x
26	a							
27	b							
28	c							
29	d							
30	e							
31	f							

APRIL.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	OM	VA	LO
1	g							
2	a							
3	b							
4	c	Ubique	Quia doctor	Ambrosii ep. et conf.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
5	d							
6	e							
7	f							
8	g							
9	a							
10	b							
11	c							
12	d	»	Ex Romana auctoritate	Leonis pap. et conf.	Oratio. Memoria	x	x	x
13	e							
14	f	»	» » »	**Tiburtii** et **Valeriani** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
15	g							
16	a							
17	b							

18	c							
19	d	Bruxellae	de Lobio	Ursmari ep. et conf.		o	o	x
20	e							
21	f							
22	g							
23	a	Ubique	Propter passionem	**Georgii** mart.	Missa cum 3 lectionibus Alii memoria	x	x	x
24	b							
25	c	»	Quia Evangelista	**Marci** ev.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
		»		Letania maior				
26	d							
27	e							
28	f	»	Ex Ravenna	**Vitalis** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
29	g	Communiter	Propter Praedicatores	Petri mart.	Sine proprietate. Memoria	o	o	o
30	a							

MAI.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	MO	VA	LO
1	b	Ubique	Ex Evangelio	**Philippi** et **Jacobi** App.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
2	c							
3	d	»	Apostolica auctoritate	**Inventio crucis**	Communiter duplex	x	x	x
		»	Ex Romana auctoritate	**Alexandri** papae mart.	Memoria et missa	x	x	x
4	e							
5	f							
6	g	»	» » »	**Joannis ante portam lat.**	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
7	a							
8	b							
9	c							
10	d	»	» » »	**Gordiani** et **Epimachi** m.	» »	x	x	x
11	e							
12	f	»	» » »	**Nerei** et **Achillei** mart.	» »	x	x	x
				Pancratii mart,	Oratio	x	x	x
13	g	Nostrates		Servatii ep. et conf.	9 lectiones	x	x	x
			» » »	Dedicatio s. Mariae ad m.	Oratio. Memoria	x	x	x
14	a							
15	b							

16	c							
17	d							
18	e							
19	f	Communiter	Ex Roma	**Potentianae** (alias Pudentianae) virg.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	o
20	g							
21	a							
22	b							
23	c							
24	d							
25	e	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Urbani** pap. et mart.	» »	x	x	x
26	f							
27	g							
28	a							
29	b							
30	c	Bruxellae		Cantii et Cantiani mart.	Oratio	o	o	o*
31	d	Ubique	» » »	Petronillae virg.	Sine proprietate	x	x	x

JUNI.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	MO	VV	TO
1	e	Ubique	Ex Romana auctoritate	Dedicatio s. **Nicomedis** m.	Oratio	x	x	x
2	f	»	» » »	**Marcellini** et **Petri**	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
3	g	Plures	» Gaieto	Herasmi ep. et mart.		o	o	x
4	a							
5	b	Nostrates	» Magontia	Bonifacii ep. et mart.	Sine proprietate	x	x	x
6	c							
7	d							
8	e	»	» Suessione	Medardi ep. et conf.	» »	o	o	x
9	f	Ubique	» Romana auctoritate	**Primi** et **Feliciani** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
10	g							
11	a	»	» actibus Apostolorum	Barnabae ap.	9 lectiones	x	x	x
12	b	»		**Basilidis, Cirini** et **Naboris** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
13	c							
14	d							
15	e	Communiter		Viti mart.	Oratio	o	o	x
		Alii		Viti, Modesti et Crescentiae mart.		x	x	o

16	f							
17	g							
18	a	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Marci** et **Marcelliani** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
19	b	»	» Mediolano	**Gervasii** et **Prothasii** m.	» »	x	x	x
20	c							
21	d	»	» Anglia	Albini mart.	Sine proprietate	x	x	x
22	e	Communiter	Propter vitam	Paulini Nolani ep. et conf.	» »	o	o	o
23	f			Vigilia		x	x	x
24	g	Ubique	Ex sancto Evangelio	**Nativitatis Joannis Bapt.**	Duplex	x	x	x
25	a							
26	b	»	« Roma	**Joannis** et **Pauli** mart.	Historia, missa cum 3 lect.	x	x	x
27	c	Plures		Septem dormientium mart.	Sine proprietate	o	o	x
28	d	Ubique	» Romana auctoritate	**Leonis** papae et conf.	Oratio	x	x	x
					Servitium de tempore. Missa de vigilia			
29	e	»	» Evangelio et Romana auctoritate	**Petri** et **Pauli** ap.	Duplex	x	x	x
30	f	»	» Romana auctoritate	Commemoratio **Pauli**	9 lectiones	x	x	x

JULI.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	MO	VV	TO
1	g	Pauci		Octava Joannis	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
		Bruxellae		Rumoldi ep. et mart.	9 lectiones	o	o	o
2	a	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Processi** et **Martiniani** m.	Memoria tantum et missa	x	x	x
3	b	Plures		Translatio S. Thomae	Oratio de die Memoria	x	x	x
4	c	Plures nostrates		Translatio Martini		x	x	x
5	d							
6	e	Ubique	» » »	**Octava Apostolorum**	9 lectiones	x	x	x
		Bruxellae		Translatio Gudilae		o	o	o
7	f							
8	g	Nostrates	» Herbipoli	Kiliani et sociorum mart.	Sine proprietate	o	o	x
9	a							
10	b	Ubique	» Romana auctoritate	**Septem fratrum** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
11	c	Communiter		Translatio Benedicti	Oratio	x	x	x
12	d							
13	e	Ubique		Margaritae virg. et mart.	Oratio, Bruxellae sine causa 9 lectiones	x	x	x
		(hic vel 20)						
14	f	Bruxellae	» Hannonia	Vincentii conf.		o	o	x

15	g	Ubique (sed non Romae)		Divisio apostolorum	9 lectiones	x	x	x
16	a							
17	b	Ubique	Ex Romana auctoritate	Alexis conf.	Sine proprietate	x	x	o
18	c							
19	d							
20	e							
21	f	»	» » »	Praxedis virg.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
22	g	»	» Evangelio	Mariae Magdalenae	9 lectiones alii duplex	x	x	x
23	a	»	» Ravenna	Apollinaris mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
24	b	»	» Italia	Christinae virg. et mart.	Sine proprietate	o	o	x
			» auctoritate Romana	Vigilia		x	x	x
25	c	»	» Evangelio	**Jacobi** apostoli	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
				Christophori mart.	Oratio. Memoria	x	x	x
26	d	Plures	» Constantinopoli	Annae aviae Domini nostri	Aliqui 9 lectiones	x	x	x
					» 3 »			
27	e							
28	f	Ubique (satis)		Nazarii, Celsi et Pantal.		x	x	x
29	g	»	» Romana auctoritate	**Felicis** pap. et mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
				Beatricis et aliorum mart.	Oratio	o	o	x
30	a	»	» » »	**Abdon** et **Sennen** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
31	b	Communiter	» Francia	Germani ep. et conf.	Sine proprietate	x	x	x

AUGUST.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	O W	V V	T O
1	c	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Petri ad vincula**	9 lectiones	x	x	x
			» antiquo testamento	Machabaeorum mart.	Oratio. Memoria	x	x	x
2	d	»	» Romana auctoritate	**Stephani** pap. et mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
3	e	»	» historia	Inventio Stephani et aliorum mart.	Communiter 3 lectiones cum historia	x	x	x
4	f	Bruxellae		Justini martyris	Oratio	o	o	x
5	g	Ubique	Propter ordinem	Dominici conf.	3 lectiones vel 9	x	x	x
6	a	»	Ex Romana auctoritate	**Sixti** pap. et mart.	Missa	x	x	x
				Felicissimi et **Agapiti** m.		x	x	x
		Multi	» Evangelio	Transfiguratio Domini	9 lectiones	o	x	x
7	b	Communiter		Donati ap. et mart.	Oratio	x	o	x
8	c	Ubique	» Romana auctoritate	**Cyriaci** et soc. mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
9	d	Communiter	» » »	Romani mart.	Sine proprietate Servitium de tempore Missa de vigilia	o	o	x
10	e	Ubique	» » »	**Laurentii** mart.	Duplex vel 9 lectiones	x	x	x
11	f	»	» » »	**Tiburtii** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
		Cameracensibus		Gaugerici ep. et conf.		o	x	o
12	g							
13	a	Aliqui	» » »	**Hippolyti** et soc. mart.	» »	x	x	x

14	b	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Eusebii** presb. et conf.	Oratio vel missa Servitium de tempore Missa de vigilia	x	x	x
15	c	»		**Assumptio Virginis** glor.	Omnino solemne	x	x	x
16	d							
17	e	»	» »	Octava Laurentii	Missa et commun. 3 lectiones	x	x	x
18	f	»	» »	**Agapiti** mart.	Missa et memoria	x	x	x
19	g							
20	a	Communiter		Bernardi abb. et conf.	Sine proprietate	x	x	x
21	b							
22	c	Ubique		Octava Assumptionis	Duplex	x	x	x
23	d	»		**Timothei** et Apollinaris m.	Communiter Oratio	x	x	x
			» »	Vigilia				
24	e	»	» Evangelio	**Bartholomaei** ap.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
25	f	Leodii et Bruxellae		Genesii mart.		o	o	x
26	g	Communiter		Ruphi mart.	Oratio	o	x	x
27	a	Ubique		**Augustini** ep. et conf.	Duplex	x	x	x
28	b	»	» auctoritate Romana	**Sabinae** virg. et mart.	Missa cum memoria	x	x	x
29	c	»	» Evangelio	**Decollatio Johannis B.**	9 lectiones cum historia	x	x	x
		»	» auctoritate Romana	**Hermetis** mart.				
30	d	»	» »	**Felicis** et **Adaucti** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
31	e	Nostrates	» Treveri	Paulini ep. et mart.	Sine proprietate	o	o	x

SEPTEMBER.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	O W	V V	T O
1	f	Ubique	Ex Francia	Aegidii abb. et conf.	3 lectiones vel 9	x	x	x
			» Roma	Prisci mart.	Oratio	o	o	x
2	g							
3	a							
4	b							
5	c							
6	d							
7	e	Nostrates plures	» Aurelianis	Evurtii ep. et conf.		o	o	o
			» const. Greg. IX.	Vigilia	Servitium de tempore	o	o	o
8	f	Ubique	auctoritate generali	**Nativitas Mariae**	Duplex	x	x	x
			ex auctoritate Romana	**Adriani** mart.	Oratio	x	x	x
9	g	»		Gorgonii mart.	Memoria et missa	x	x	x
10	a	Bruxellae		Theodardi ap. et mart.		o	o	x
11	b	Ubique	» » »	**Prothi** et **Hiacynthi** m.	» »	x	x	x
12	c							
13	d							
14	e	»		**Exaltatio Crucis**	9 lectiones	x	x	x
				Cornelii et **Cypriani** m.	Memoria	x	x	x

15	f	Ubique	Ex auctoritate Romana	Octava Mariae	9 lectiones vel Duplex	x	x	x
			» » »	**Nicomedis** mart.	Missa cum memoria	x	x	x
16	g	»		**Eufemiae** virg.	Oratio	x	x	x
				Luciae et **Geminiani** m.	»			
17	a	Nostrates	» Leodio	Lamberti ep. et mart.	3 lectiones vel 9	x	x	x
18	b							
19	c	Bruxellae		Eustachii		o	o	o
20	d	Ubique		Vigilia		x	x	x
21	e	»	» Evangelio	**Matthaei** apost. et evang.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x
22	f	»	» Gallia	Mauritii et sociorum m.	Historia et missa c. 3 lect.	x	x	x
23	g							
24	a							
25	b							
26	c							
27	d	»	Propter martyrium	**Cosmae** et **Damiani** m.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
28	e							
29	f	»		Dedicatio s. **Michaelis** arc.	Communiter duplex	x	x	x
30	g	»	Quia doctor	Hieronymi presb.	Auctoritate Romana duplex	x	x	x

OKTOBER.

DATUM	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	WO	VV	LO
1	a	Ubique	Ex Francia	Remigii ep. et conf.	Multi nostrates	x	x	x
					9 lectiones cum historia			
2	b	Communiter	» »	Leodegarii ep. et mart.	Oratio	x	x	x
3	c							
4	d	Ubique	Propter Minores	Francisci conf.	alii 9 lectiones	x	x	x
					» 3 »			
5	e							
6	f	Communiter		Fidis virg. et mart.	Sine proprietate	o	o	x
7	g	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Marci** pap. et conf.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
				Marcelli et Apulei mart.	Oratio	x	x	x
8	a							
9	b	»	» Francia	Dionysii, Rustici et Eleutherii mart.	9 lectiones cum historia communiter	x	x	x
10	c	»	» Colonia	Gereonis et soc. mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
11	d							
12	e							
13	f							

14	g	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Kalixti** pap. et mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
15	a							
16	b							
17	c							
18	d	»	Quia Evangelista	**Lucae** evangelistae	Romana Auctoritate duplex	x	x	x
19	e							
20	f							
21	g	Satis Ubique		Undecim mille virg. mart.	9 lectiones	x	x	x
22	a							
23	b	» »	Ex Colonia	Severini ap. et conf.	aliqui 9 lectiones alii 3 »	x	x	x
24	c							
25	d	Plures	» Suessione	Crispini et Crispiniani m.	Sine proprietate	x	x	x
26	e							
27	f	Leodii et Bruxellae		Rumoldi ap. et mart.	Servitium de tempore. Missa de vigilia	o	o	x
28	g	Ubique	Ex sancto Evangelio	**Simonis** et **Judae** ap.	Duplex	x	x	x
29	a	Leodii et Bruxellae		Narcissi ap. et conf.	Sine proprietate	o	o	x
30	b	Bruxellae		Foillani mart.	» »	o	o	o
31	c	Communiter hic		Quintini mart.	» »	o	o	x
		Leodii addunt		Foillani	Servitium de tempore Missa de vigilia	o	o	x

NOVEMBER.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	W O	V V	I O
1	d	Ubique	Romana auctoritate	**Festivitas omnium sanctorum**	Totum duplex	x	x	x
			» »	**Caesarii** mart.	Oratio sine missa	x	x	o
2	e	»		Commemoratio animarum		x	x	x
			» »	Eustachii et soc. mart.	Sine proprietate	x	x	x
3	f	Nostrates	Ex Ardenna	Huberti ap. conf.		o	x	x
4	g							
5	a							
6	b	Communiter	» Gasconia	Leonardi abb. et conf.		x	x	x
7	c							
8	d	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Quatuor coronat.** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
		Bruxellae	Contra Romanam auct.	Octava omnium sanct.		o	x	x
9	e	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Theodori** mart.	» »	x	x	x
10	f	»	» » »	Martini pap. et mart.	Sine proprietate	x	x	x
11	g	»	Propter vitam	**Martini** Turonensis	9 lectiones	x	x	x
			Ex auctoritate Romana	**Mennae** mart.	Memoria	x	x	x
12	a	Bruxellae	» Colonia	Cuniberti ep. conf.		o	o	x
13	b	Ubique	» Francia	Bricii ep. et conf.	Missa cum 3 lect. et laud.	x	x	x

14	c							
15	d							
16	e							
17	f							
18	g	Ubique		Octava Martini	Missa de die cum 3 lection.	x	x	x
19	a	Nostrates		Elisabeth vid.	Cum 3 lectionibus vel 9	x	x	x
20	b							
21	c	Communiter	Ex Italia	Columbani abb. conf.	Sine proprietate	o	o	x
22	d	Ubique	» Romana auctoritate	**Caeciliae** virg. et mart.	9 lectiones cum historia	x	x	x
23	e	»	» » »	**Clementis** pap. et mart.	» » »	x	x	x
			» » »	**Felicitatis** mart. (1)	Oratio cum missa	x	x	x
24	f	»	» » »	**Chrisogoni** mart.	Missa cum 3 lectionibus	x	x	x
25	g	»	Propter martyrium	Catharinae virg. et mart.	9 lectiones	x	x	x
			Ex Alexandria	Petri ep. et mart,	Memoria	o	o	x
26	a	Plures hic		Lini pap. »	Sine proprietate	x	x	x
27	b	» »		Vitalis et Agricolae mart.		o	o	o
		alii 4ª die						
28	c							
29	d	Ubique	Ex Romana auctoritate	**Saturnini,** Chrysanthi et Dariae, marf.	Duae Orationes	x	x	x
30	e	»	» Evangelio	**Andreae** ap.	Serv. de temp. Missa de vig. Auctoritate Romana duplex	x	x	x

(1) Wellaeus hat " Felicis „.

DEZEMBER.

Datum	Sonntagsbuchstabe	Ort	Motiv	Name des Festes	Festrang	OW	VV	OT
1	f	Ubique	Ex Francia	Eligii ep. et conf.	Sine proprietate	o	o	x
2	g a				Memoria tt. nisi aliud episcopus praecipiat			
3								
4	b	Communiter		Barbarae virg. mart.	Sine proprietate	x	x	x
5	c							
6	d	Ubique	Propter vitam	Nicolai ep. et conf.	9 lectiones cum historia non tenetur in Dominica	x	x	x
7	e	»		Octava Andreae	Missa de die cum 3 lect. Si Dominica memoria	x	x	x
8	f	»		Conceptio Virginis glor.	9 lectiones non tenetur in Dominica	x	x	x
9	g							
10	a	»	Ex Romana auctoritate	Damasi pap. et conf.	Oratio. Memoria	x	x	x
11	b							
12	c							
13	d	»	Propter martyrium	**Luciae** virg. et mart.	Missa cum 3 lection. et hist.	x	x	x

14	e	Communiter	Ex Francia	Nichasii ep. et mart.	Memoria Cameracensibus 9 lectiones	x	x	o
15	f							
16	g							
17	a							
18	b							
19	c							
20	d		Auctoritate Romana	Vigilia		x	x	x
21	e	Ubique	Ex sancto Evangelio	**Thomae** ap.	Auctoritate Romana duplex non tenetur in dominica	x	x	x
22	f							
23	g							
24	a			Vigilia		x	x	x
25	b	In coelo et in terra		**Nativitas Christi**	Solemnissimum	x	x	x
26	c	Ubique	» actibus Apostolorum	**Stephani** protom.	Duplex	x	x	x
27	d	»	» Evangelio	**Joannis** ap. et ev.	»	x	x	x
28	e	»	» »	**SS. Innocent.** mart.	9 lectiones	x	x	x
29	f	»	Propter martyrium	Thomae Cant. ep. et mart.		x	x	x
30	g							
31	a	»	Ex Romana auctoritate	**Silvestri** pap. et conf.	Missa c. memoria vel. 3 lect.	x	x	x

IV.

Der Tongerer Liber ordinarius.

Die vorausgehende Kalendertabelle zeigt, wie nahe verwandt das Kalendar OT dem Kalendar aus Siebenbrunn ist. Ob Radulphus deshalb wie für Windesheim so auch für die Kollegiatkirche zu Tongern als Urheber einer liturgischen Reform angesehen werden muß?

Der Tongerer *Liber Ordinarius* hat für die Beantwortung dieser Frage ein ganz besonderes Interesse. In seinen Anordnungen erinnert er an manchen Wunsch und manche Anspielung Radulphs. Außerdem werden manche liturgische Vorschriften ausdrücklich auf Radulph zurückgeführt.

Die Vermutung einer weitergreifenden liturgischen Reform Radulphs zu Tongern wird durch die Ergebnisse verstärkt, die die Handschrift für die Zeit ihrer Abfassung liefert. Sie wurde demnach vor 1437 geschrieben, denn fol. 162*r* liest man : *Et sicut fiet Anno Domini MCCCC° XXXVII°*. Andererseits wurde sie nach 1403 dem Todesjahre Radulphs geschrieben, weil sie fol. 207*v* von dem Gebrauche spricht, am Allerseelentage am Grabe Radulphs zu beten : *Et cum processio pervenit in ambitu ad sepulcrum quondam decani Radulphi de Rivo bonae memoriae.*

Ob und wieweit Radulphus die Tongerer Kollegiatliturgie reformierte, wäre verhältnismäßig leicht festzustellen, wenn es gelänge den *Liber ordinarius antiquus* aufzufinden, von dem die Handschrift fol. 173*r* spricht.

Aber auch ohne diese bleibt der uns überlieferte Tongerer *Ordinarius* ein wichtiges Dokument für die Liturgie des 15. Jahrhunderts in Brabant.

Kodex *Reg.* 1 im Archiv der Tongerer Kathedrale hat Kleinfolioformat : 285 × 195 mm. Er ist in Holzdeckel gebunden, die mit gepreßtem Leder überzogen sind. Zum Schutze des Leders und der Deckel stehen in den vier Ecken massive Kupfernägel. Die Ecken der Deckel sind ebenfalls mit Kupferleisten geschützt. Am Hinterdeckel sind zwei starke Lederschließen und eine Kette angebracht.

Eingangs der Handschrift, ganz auf Pergament geschrieben, folgen

einem freien Vorblatt sechs Blätter, zwölf Seiten, die in fünf Spalten das Kalendar OT enthalten. Diese ersten Blätter sind unpaginiert.

Auf dem siebenten Blatt beginnt der eigentliche *Liber Ordinarius*. Er ist auf zwei Spalten, die Spalte zu durchschnittlich 30 Zeilen geschrieben. Die Initialen sind häufig zierlich gezeignet und geschmückt. Der *Liber Ordinarius* nimmt 124 Blätter, 248 Seiten ein.

Er beginnt : *In nomine Domini. Amen. Incipit liber qui dicitur ordinarius ostendens quomodo cantandum sit in ecclesia b. M. Tongrensis per totum annum,* und schließt mit einem Dekrete Radulphs für die Feier des Festes der hl. Barbara.

Fol. 1-126*v* enthält das *Ordinarium de tempore;* fol. 127*r*-213*v* das *ordinarium de sanctis;* folgen fol. 213*v*-214*r*; *missae speciales,* 214*v* verschiedene liturgische Bestimmungen.

In seinem *Inventaire des archives de l'église primaire Notre-Dame à Tongres,* S. 15, Tongern, 1909, hatte J. Paquay die Handschrift *Reg.* 1 als « Ancien rituel du chapitre » inventarisiert.

Personen- und Ortsverzeichnis.

Aa, J. van der 61.
Aachen, 39.
Abaelard, 122, 125, 130.
Acquoy, I. G. R. 44, 139, 164, 197, 198.
Adamis, Jak. de 15, 16, 17.
Agnetenberg, 108, 216.
Alexander, Gram. 23.
Alexander II. 122.
Alexander III. 123.
Alexander VI. 205.
Alkuin, 67, 82, 106, 108, 114, 147, 164.
Allatius, L. 21.
Alter, F. K. 25, 26.
Amalar von Metz, 67, 82, 145, 149 f., 162 f., 165, 169 f., 180, 201.
Angers, 11.
Arckel, Joh. d' 56.
Aristoteles, 37.
Arras, 92.
Arze, Joh. de 206.
Assisi, (Kapitel) 129.
Augustinus, 37, 84, 106, 109.
Avignon, 10, 19, 37, 132 f.
Azevedo, E. 146, 149.
Azpilkueta, M. de 206.
Augustinus Triumphus, 84.
Averboden, 38, 52, 58.

Bacha, E. 57.
Baeckel, Matth. van 25.
Bäumer, S. 95, 120, 124 ff., 131 f., 136, 146 f., 150 f., 161, 170, 204 f.
Balau, S. V f., 5, 6, 10, 19, 22, 36, 38, 43, 57, 58, 66, 115, 213, 217, 219.
Bandinus, 155.
Barberendaal, 196.
Baronius, C. 174 f., 210.
Bartholomaeus de Pisa, 129.
Bartholomaeus v. Brescia, 83.
Bartholomaeus v. Urbino, 84, 109.
Batiffol, P. 120, 124, 136, 173, 205.
Baudot, J. 153.
Bayern, Joh. von 51.
Bayeux, 151.
Becdelièvre, de VI, 4.
Becie, Beec (Beeck, Beecka, Beek, u. a.), 3, 4.
Beer, Joh. 56.
Beeringen, Louis Sanctus de 21.
Benedikt XII. 174.
Benedikt XIII. 52, 134.
Benedikt v. S. Peter, 176.
Bentley, R. 26.
Berlière, D. U. VI, 3, 11 ff., 21, 37.
Berlin, 41.
Bernard, S. 84, 109, 110, 189.
Bernardus a Bessa, 129.
Berno, 67.
Bernold von Konstanz, 82, 109, 114, 122, 165, 184.
Bertholet, J. 57.
Besançon, 151, 200.
Bethlehem (Kloster), 56.
Bianco, Fr. J. von 41, 50.
Birkelin, P. de Colonia 14.
Blasien, S. 170.
Bludau, Aug. 25.
Bode, 203.
Boetius, 37.
Bohatta, H. 196, 197.
Bologna, 10, 11, 72, 213.
Bonaventura, S. 127.
Bonifaz VIII. 10.
Bonifatius IX. 45, 53, 97, 140, 164, 215.

Borman, Cam. de, 22, 58, 60, 217.
Bormans, St. 31.
Bré, 3.
Breda. 3, 4, 6, 20, 60, 213.
Britz, J. 24.
Brom, G. 19.
Brunetière, F. 21.
Bruno von Würzburg, 106.
Brüssel, 198; (Kgl. Bibl.), 56, 95, 195 f.; (Bollandistenbibl.), 196.
Budinsky, A. 108.
Burger, C. B. 197.
Burkard, Joh. v. Strassb. 205.
Bursfeld, 203 f.
Busch, J. 44, 193.

Cabrol, F. 87.
Caldenhove, Wolberus de, 6.
Calsteren, Simon von, 17.
Cambis, Jos. L. D. de, 132.
Cambrai, 5, 43, 80, 105, 108.
Campbell, M. F. 195ff.
Cassian, 81, 102, 109.
Cassiodor, 85, 109, 114.
Castello, Guido de, 176.
Castelre, Jak. de, 95.
Cauchie, A. 10.
Cencius, 123, 128.
Chapeaville, J. VI, 3, 9, 19, 30, 58, 61, 213.
Chartres, 151.
Chatelain, E. 4.
Chaumousey, 85, 109, 115.
Chevalier, U. 21, 181.
Cholat, A. 124, 156.
Cluny (Ordo von), 169.
Cölestin, II. 123, 176.
Cölestin III. 123.
Coen, Joh. 60.
Copinger, 22, 23, 218.
Cornu, Theod. de, 42.
Crassis, P. de, 205.
Cyprian, 84, 109.

Daris, J. 28, 60.
Darmstadt, 41.
Decani, Joh. 4.
Dederoth, Ioh. 203.
Delprat, J. H. M. 49.
Delvenne, 4.
Denifle, H. 4, 10ff., 41f.
Deventer, (Biblioth.), 195.
Dewez, L. 3.
Dinant, Jeh. Jos. von, 54.
Doncœur, P. S. J. 31.
Dongelberg (Incourt), 149.
Dordrecht, 44.
Duchesne, L. 163.
Dupin, L. E. VI.
Duplessi d'Argentré, 206.
Durandus, G. 82, 109, 114, 164, 170, 181f., 218.
Düsseldorf, VII, 41.

Ebner, A. V, 67, 149, 155, 157,
Eell, Jac. de, 220.
Eemsteyn, 80, 98, 183, 214.
Ehrensberger, H., 132, 136.
Ehrle, P. S. J. 129, 132f., 137.
Ennen, L. 45, 67.
Erasmus, 25.
Escorial, 26.
Eubel, K. 20.

Fabricius, J. A. VI, 21, 87, 95.
Fayen, A. 4.
Fayt, J. B. de 37.
Felder, P. H. 124, 126 f., 129.
Feller, F. X. 4.
Ferrarius, G. 68.
Ferreri, Z. 205.
Flémalle, Joh. de 15.
Florennes, 12.
Florentius, 138.
Florus, 66.
Folkuin, 114.
Foppens, J. F. VI, 4, 22, 26, 58, 66, 115.
Foullon, J. 38.
Franz, A. V, 67.

Friedberg, Aem. 121, 176.

Gallen, S. 171.
Gams, B. 20.
Gattico, J. B. 132.
Gavantus, B. 120, 131.
Gedinne, Nik. de 15 ff., 27, 213.
Gelasius I, 172.
Gent, 37.
Georg von Trapezunt, 21.
Gerace, 20.
Gerbert, M. 170 f.
Gerhard de Groote, 49, 138, 210, 214.
Gerson, 204.
Gheyn, J. van den 26, 56, 59, 62, 95, 98, 197.
Giano, Jordanus F. 129.
Givet, 12, 16.
Goethals, M. J. V. VI, 22, 25 f. 95.
Gottlieb, Th. 115, 217.
Göttingen, (Univ. Bibl.) 139.
Graesse, J. G. Th. 87.
Grancolas, J. 120, 173.
Gratian, 11, 82.
Gregor d. Gr., 102, 110, 114.
Gregor VII. 83, 97, 100, 112 f., 120 ff., 162, 165, 185f.
Gregor IX. 128 ff.
Gregor XI. 7, 11, 13, 16, 19, 133 f., 213 f.
Grimard, 9.
Groenendael, 59, 80, 98, 108, 183, 198.
Groß-Zundert, 4, 6, 60, 217.
Grottaferata, 46, 207.
Grube, K. 44, 138 f., 203.
Gualterus von Maguelon, 85, 105, 109, 115 f.
Guéranger, D. P. 119, 131 f.
Guignard, Ph. 169.

Haag, (Kgl. Bibl.) 196 f.
Haarlem, (Bischöfl. Mus.) 197.
Haastert, H. van 194.
Hadrian I. 173.
Hain, L. 22, 147, 205.
Harney, Martin 20, 26.
Hasselt, (Archiv) VII, 5.
Hauck, 28.
Haymo v. Faversham, 129 f.
Heers, Gerard de 19, 51, 53, 61.
Hefele, K. J. 172.
Heinrich der Wilde, 194.
Heinrich von Hessen, 108, 111.
Hergenröther, J. VI, 49.
Hieronymus, 20 f., 84, 109.
Hildesheim, 203.
Hilvarenbeek, 5, 218.
Hinschius, 28.
Hippo, (Konz. von) 172.
Hittorp, M. VI, 67.
Hocsem, J. 57.
Hoeynck, F. A. 153.
Honorius III. 11, 128.
Honorius von Autun, 82, 106 f., 114, 165.
Hoop, A. d' 28.
Horn, Arnold von 56.
Horn, E. 10, 13.
Hougaerde, 5.
Hoyberg, J. VI, 22, 25, 66.
Hugo, O. Praem. 115, 182.
Hugo von S. Viktor, 84, 100, 107, 109, 114, 116, 165.

Impens, 55.
Innocenz II. 123.
Innocenz III. 79, 119, 123, 128, 206.
Innocenz IV. 130.
Innocenz VI. 3, 9, 11, 213.
Innocenz VII. 53.
Innocenz VIII. 205.
Isidor v. Sevilla, 36, 67, 81, 109, 172.
Ivo v. Chartres, 67, 72, 84.

Jehan le Bel, VIII.
Jena (Univ. bibl.), 88.
Jöcher, Ch. G. 95.

Johann XIX. 121.
Johann XXII. 17.
Johannes VI. Kantakuzenos, 20.
Johannes Lektor, 218.
Johann de Parma, 130.
Johannes Teutonicus, 83.
Johann von Kempen, 194.
Jonghe, B. de, 59.
Jordanus a Jano, 129.
Julius II. 205.
Juten, A. 4.

Kaiserswerth, 216.
Kajetan von Thiene, 206.
Kallixt III. 204.
Kamshoff, O. 156.
Kantakuzenos Johannes VI. 21.
Karl IV. 103, 108, 160.
Karl VI. 52.
Kastel, 204.
Katharina von Siena, 19.
Kellner, H. 130.
Kerkering, Theod. 42.
Keussen, H. 4ff., 41f., 48, 50, 215.
Keymus Joh. 220.
Kiel, (Univ. bibl.), 195.
Kirsch, J. P. 5.
Klemens III. 122f.
Klemens VI. 15f., 213.
Klemens VII. 19, 52, 108, 205f., 214.
Klemens VIII. 206.
Klus, 203.
Koch, A. 176.
Köln, VII, 6, 41, 73, 78, 111, 147, 151, 183, 197.
Kompostella, 51.
Korsendonk, 25, 43, 55f., 98.
Krieg, C. 61, 173.
Kruitwagen, P. Bonav. 194.
Krumbacher, K. 21.

Laenen, J. 28.
Langenstein, Heinr, von, 108.
Latomus, J. VI, 20, 22, 25f., 55f., 66, 210, 214.
Leclercq, D. H. 87, 136.
Lehmann, P. 58.
Lejay, P. 161.
Leo IX. 122.
Leo X. 205f.
Lewis, Jean Kuper de, 215.
Lille, 196.
Löwen (Univ. bibl.), 88, 139.
Looz, 3.
Lorenz, 57.
Lucius II. 123.
Ludolph, Karth. 82, 101, 106f.
Lüttich, VII, 3, 5, 73, 80, 108, 198.
Lurasco, P. M. J. 139.
Lyon, 30.

Mabillon, J. 33, 121, 123, 132, ff., 149 f., 173, 150 f., 205.
Maestricht, 39, 92.
Magni, Joh. 16, 18, 214.
Mailand, 73, 79, 107, 207.
Mainz, 42, 92 (Synode), 105, 164.
Mantelius, J. VI, 3, 20, 22, 58.
Marcka, Engelbert de la 56.
Mariabrunn, 98, 215.
Martène, E. 173, 205.
Martène-Durand, 133, 135, 204.
Martin von Senging, 135, 204.
Maskell, W. 115.
Maximus Taur., 84, 109.
Maximus Val., 37.
Meer, de 3, 5.
Meerhout, Joh. von 22, 210.
Meier, G. 7.
Melk, 204.
Menken, Renier 27.
Merati, C. M. 120, 131, 136.
Mercati, G. 136.
Merters, 61, 218.
Mescheln, Joh. von 50.
Metz, 150.
Michael, E. 8.
Mikrolog, 82, 145, 165, 184, 186.
Miraeus, Aub. VI.
Moes, E. W. 197.

Mohnike, 49.
Molanus, J. 87.
Moléon, 151, 200.
Monchamp, G. 21.
Monza, 148.
Morin, D. G. V, VIII, 95, 115, 210.
München, (Univ. Bibl.) 139, 195.
Münster, 42.
Münsterbilsen, 33, 214.
Muratori, L. 134, 184.
Muther, Th. 50, 216.

Neapel, 148.
Neustein, Joh. 50.
Niceta (Nicetius) von Trier, 100, 107.
Nieuwlicht, 44, 98, 215.
Nijhoff, W. 194.
Nikolaus III. 124, 130.
Nikolaus V. 204.
Nikolaus von Clemangis, 204.
Nivelles, 92.
Nordhorn, 97.

Olivarez, 26.
Orléans, 11, 13, 16, 24, 73, 78, 92, 213.
Oudin, C. VI, 95.
Oxford, (All Souls College) 23, (Bodl. Bibl.) 195.

Pagi, Fr, 130f.
Pamel, Jak. 67f, 69, 88.
Pantaleon, Abtei S. Köln, 183.
Papendrecht, Hoynck van, 4, 6.
Paquay, J. VII, 19, 28, 33f., 39, 50, 53, 55, 60, 217, 219, 247.
Paris, 10f., 41, 52, 78, 196, 213.
Parma, Jakob de, 15.
Parma, Joh. de, 130.
Paschal II. 122.
Pastor, L. 139.
Paul II. 205.
Paul III. 205.
Paul IV. 206.
Paul Warnefried, 147.
Paulsen, Fr. 7.
Petrarch, 21.
Petrus Damiani, 121.
Petrus Ven. 53.
Petrus Comestor, 110.
Petrus Lombardus, 82, 107, 110, 114.
Pez, B. 135, 204.
Piccolomini, A. P. 205.
Pienza, 205.
Pinchard, A. 34.
Pisa (Kapitel), 130.
Pius II. 204.
Pius IV. 206.
Pius V. 126, 206.
Pleithner, F. X. 172.
Poncelet, Ed. 6.
Possevinus, A. VI, 87.
Possidius, 84.
Potho von Prüfening, 33.
Potthast, 129.
Prag, 6, 81, 103, 108, 160.
Preuschen, E. 176.
Proctor, R. 22f.
Pyperno, Reinald von, 17.

Quentin, H. 91, 175.
Quétif-Echard, 21.
Quignonez, 205.

Ranke, E. 153, 171.
Rashdall, H. 10.
Raymund von Pennafort, 83,
Reichenau, 81.
Reichling, D. 195.
Reims, 151, 200.
Reinald III. v. Geldern, 43.
Remigius Antisiod., 106.
Renaudeck, A. 49.
Rheinau, 171.
Riemsdijk, van, 43.
Rivo, Eg. de, 4; Evrard de, 5; Gerh. de, 5; Joh., de, 6; Lambert, de, 6,60; Reynald, de, 5; Witto, de, 5.
Robert von Metz, 114, 117.

Roersch, A. 24, 49.
Rogeri de Wendower, 129.
Rolandus de Breda, 3, 20.
Rommel, 194.
Rosenthal, L. 195.
Roskovány, A. de, 133f., 204.
Rosweyd, H. 139.
Rothental, 98, 213.
Rouen, 200.
Roux, 176.
Ruffi, Theod. 215.
Rufin, 100.
Rupert v. Deutz, 170, 201.
Ruysbroeck, J. 210, 214.

Salimbene, 124.
Salomon Henrici, 61, 217.
Sanderus, A. 25, 58, 95.
Sauerland, H. V. 17.
Sbaralea 129 f.
Schmid, VI, 205.
Schmieder, P. O. S. B. 204.
Schoengen, M. 49 f., 216.
Schoolmeesters, E. 31.
Schoonbrodt, J. G. 5.
Schu, M. 153.
Schulte, F. von 10, 218 f.
Schulting, C. 183.
Schwering, E. 50.
Settembrini, L. 21.
Sicard von Cremona, 33.
Siebenbrunn, 88, 92, 98, 214, 246.
Sigebert von Gembloux, 85, 109, 114, 116, 178.
Simon von Konstantinopel, 19 f., 214.
Simonsfeld, H. 16.
Sixtus IV. 126, 205.
Sixtus von Siena, 21.
Soden, H. von 26.
Soissons, 92.
Somalius, H. 138.
Soto, D. 206.
Specht, Fr. A. 7.
Spontin, 16.
Stablo, 183.
Stephan von Tongern, 74, 85, 114, 116 f., 179, 183 f., 201.
Strassburg, (Univ. bibl.) 195, 197.
Swertius, A. VI.

Thalhofer, Val. V, 67, 163.
Theben, 20.
Thiel, 172 f., 176.
Thiene, Kajetan von 206.
Thomas von Kempen, 194, 210.
Thomasi, I. M. 91, 149 ff., 173, 180.
Thomassin, 158, 169.
Thys, Ch. M. T. VI, 6, 10, 15, 17, 23, 25 f., 28 ff., 34, 60, 95 f., 220.
Tischendorf, 26.
Toepke, G. 5.
Tongern, VII, 96, 134, 151.
Toulouse, 11.
Tournai, 33.
Treschovius, 26.
Trient, (Konzil von) 20.
Trier, 42, 92, 151, 203.
Turnhout, 25, 43.

Ugolino, 128.
Urban II. 122.
Urban V. 213.
Urban VI. 17, 19, 20 f., 53, 108, 134, 214.
Urban VIII. 206.
Utrecht, 80, 92, 183, 194, 198.

Valerius Andreas, VI.
Vegetius, 37.
Vezzosi, F. 91.
Veen, S. D. Van 139.
Vienne, 151.
Vinalmont, Egidius de 19.
Vliet, van den 3.
Voecht, Egidius von 38.
Vogt, 129.
Voisin, 134.
Volpardi, Joh. 220.
Voragine, Jak. de 60, 218.

Waal, A. de, 97.
Wadding, L. 124 f., 127, 129 f.
Walafried Strabo, 67, 81, 102, 109 f., 145, 178.
Walker, J. 26.
Wandalbert von Prüm, 66.
Weale, J. 194.
Wellaeus, H. VI, 87, 89, 221.
Welvaerts, T. J. 56.
Wenzel von Böhmen, 57.
Westfalia, Ioh. de 23.
Wettstein, J. J. 25.
Wichmans, A. 43.
Wien, (Hofbibl.) 20, 26.
Wind, S. de VI.
Windesheim, 43, 59, 70, 74, 98, 139, 159, 193, 198.
Wittenburg, 203.
Wolfenbüttel, (Herzogl. Bibl.) 197.
Wordsworth, J. 26.
Würzburg, 92.
Wyzewa, Th. 218.

Zaccaria, F. A. 114, 120, 131 f.
Zahn, Th. 176.
Zeck, VI.
Zwolle, 139 (Bibl.) 197.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

EINLEITUNG V

Die wichtigste Literatur IX

Verzeichnis der angewandten Kürzungen XV

ERSTER TEIL.

Radulphs de Rivo Leben.

ERSTER ABSCHNITT.

Von Radulphs Anfaengen bis zum Beginne seines Dekanates (1383).

Erstes Kapitel. *Radulphs Anfänge* 3

Zweites Kapitel. *Radulphs Lehr- und Wanderjahre* . . 7

§ 1. Die erste Lehrzeit Radulphs 7

§ 2. Radulphs Aufenthalt in Italien (1362-1366) . . 9

§ 3. Radulph in Paris (1367-1373) 11

§ 4. Radulph in Orléans (1373-1375) 13

Drittes Kapitel. *Die Zeit der Bewerbung um das Dekanat an der Kollegiatkirche zu Tongern (1374-1383)* . . . 15

§ 1. Die verschiedenen Bewerber 15

§ 2. Radulph in Rom. Sein Unterricht bei Simon von Konstantinopel 19

§ 3. Philologische Schriften Radulphs. Seine Rückkehr nach Tongern 22

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Dekanatsantritte Radulphs bis zu seinem Tode (1383-1403).

Viertes Kapitel. *Radulph Dechant zu Tongern. Die erste Zeit seines Wirkens (1383-1390)*. 28

§ 1. Radulphs Bemühen für die Hebung des Gottesdienstes, neue liturgische Verordnungen, verschärfte Bestimmungen für den Besuch des Chores, künstlerischen Kirchenschmuck . . 30

§ 2. Literarische Arbeiten Radulphs 36

Fünftes Kapitel. *Die Zeit der Trennung Radulphs von seinem Kapitel. Seine Teilnahme an den wissenschaftlichen und religiösen Zeitereignissen (1390-1398)* . . 41

Seite.

§ 1. Radulph an der neuen Universität zu Köln . . 41
§ 2. Die Beziehungen Radulphs zur Augustinerkongregation von Windesheim, seine letzte Reise nach Rom, liturgische Schriften 43
§ 3. Radulph Rektor der Universität und Advokat zu Köln 48

Sechstes Kapitel. *Die Zeit der letzten Tätigkeit Radulphs als Dechant zu Tongern (1398-1403)* 51

§ 1. Radulphs letzte Arbeiten für Kapitel und Kirche. 53
§ 2. Radulphs Beziehungen zu Korsendonk, seine letzten literarischen Arbeiten. 55
§ 3. Radulphs Testament und Tod. 60

ZWEITER TEIL.
Radulph de Rivo als Liturgiker.

Einleitung . . . . . .
Allgemeine Übersicht über die literarische Tätigkeit Radulphs 65

DRITTER ABSCHNITT.
Die einzelnen liturgischen Schriften Radulphs.

Siebentes Kapitel. *Das « Martyrologium » in Versen.* . 66
Achtes Kapitel. *Der « Liber de canonum observantia »* . 67

§ 1. Die Überlieferung 67
§ 2. Die Ursprünglichkeit des überlieferten Titels . 69
§ 3. Die Integrität des überlieferten Traktates. . . 70
§ 4. Die Authentizität. 71
§ 5. Die Adressaten. Zweck, Ort und Zeit der Abfassung 74
§ 6. Der Inhalt 75
§ 7. Die Quellen 78

Neuntes Kapitel. *Der « Calendarius ecclesiasticus generalis »* 87

§ 1. Die Überlieferung 87
§ 2. Die Authentizität des überlieferten Kalendars . 88
§ 3. Die innere Anlage des ursprünglichen Normkalenders 89
§ 4. Äußere Gestalt und Einrichtung 91
§ 5. Veranlassung und Verbreitung 93

Zehntes Kapitel. *Der Traktat « de psalterio observando »* 95

§ 1. Die Überlieferung 95
§ 2. Die Authentizität. 96
§ 3. Zeit und Ort der Abfassung. Die Adressaten. 97

Seite.
§ 4. Die Originalität und Integrität 98
§ 5. Der Inhalt 99
§ 6. Die Quellen 105
Elftes Kapitel. *Der « Liber de officiis ecclesiasticis »* . 111
§ 1. Inhalt und Integrität 111
§ 2. Die Quellen 113
§ 3. Die Authentizität. Veranlassung, Ort und Zeit der Abfassung. 115

VIERTER ABSCHNITT.

EINFLUSS UND BEDEUTUNG RADULPHS ALS LITURGIKER.

Zwölftes Kapitel. *Das Entstehen der « neurömischen » Liturgie und ihre Entwicklung bis zum 15. Jahrhundert.* 119
§ 1. Die Anfänge des Kurialoffiziums und die Geschicke der Papstkapelle bis Innocenz III. (1198-1216) 119
§ 2. Die Annahme des Kurialoffiziums durch die Franziskaner und seine Entwicklung bis Nikolaus III. (1277-1280) 124
§ 3. Das vierzehnte Jahrhundert 132
§ 4. Die Anlage des Kurialbreviers im 14. Jahrhundert 136
Dreizehntes Kapitel. *Radulphs Anschluss an die niederländischen Reformbestrebungen* 138
Vierzehntes Kapitel. *Die liturgischen Reformvorschläge Radulphs für die Kongregation von Windesheim. Seine Polemik gegen die Franziskaner* 143
§ 1. Textänderungen in den Büchern der Franziskaner 146
§ 2. Von Radulph beklagte Änderungen im Sanktorale 153
§ 3. Resultate 156
Fünfzehntes Kapitel. *Die liturgischen Reformvorschläge Radulphs für die Kongregation von Windesheim (Fortsetzung). Seine hauptsächlichsten liturgischen Grundsätze für das kirchliche Offizium* 160
§ 1. Die Regeln für die Verteilung der Psalmen. . 161
§ 2. Die Regeln für die liturgische Lesung. . . . 167
§ 3. Die Grundsätze für die übrigen liturgischen Gebetsteile des Offiziums, Antiphonen, Responsorien, Hymnen, Kapitel, Orationen. . . . 177
§ 4. Die praktische Durchführung der liturgischen Grundsätze Radulphs 186

Seite.

Sechzehntes Kapitel. *Die Erfolge der liturgischen Reformvorschläge Radulphs* 193

§ 1. Windesheimer Liturgika 194

§ 2. Charakteristische Einzelheiten der Windesheimer Liturgie und Radulphs liturgische Prinzipien 198

§ 3. Einfluß und Dauer der liturgischen Reform von Windesheim. 202

§ 4. Die liturgische Entwicklung des 15. nnd 16. Jahrhunderts 204

Rückblick und Schluss : *Radulphs Charakter* 208

Beilage I : *Die Hauptdaten aus dem Leben Radulphs* . 213

» **II :** *Testamentum Magistri Radulphi de Rivo Decani* 217

» **III :** *Der Siebenbrunner Kirchenkalender*. . . . 221

» **IV :** *Der Tongerer « Liber Ordinarius »* 246

Personen- und Ortsverzeichnis. 248

Berichtigungen.

Seite	3	Zeile	15	lies	*Rivo* statt *Rico.*
„	4	„	4	„	*Delvenne* statt *Delvenu.*
„	4	„	13	„	*Radulph* statt *Raduph.*
„	5	„	30	„	*von Avignon nach Rom* statt *von Rom nach Avignon.*
„	16	„	32	„	*März* statt *Marz.*
„	16	„	33	„	*August* statt *Angust.*
„	19	„	36	„	*liégeois* statt *belges.*
„	21	„	34	„	*Sie* statt *Zie.*
„	22	„	21	„	*Borman* statt *Bormans.*
„	30	„	35	„	*für* statt *fur.*
„	31	„	12	„	*persönlichen* statt *perönlichen.*
„	31	„	24	„	*Bormans* statt *Boormans.*
„	44	„	25	„	*haben* statt *baben.*
„	56	„	31	„	*Latomus* statt *Latonus.*
„	56	„	36	„	*Welvaerts* statt *Welvaarts.*
„	59	„	8	„	*Überlieferungsproblemes* statt *Ueberlieferungsproblemes.*
„	59	„	33	„	*1719* statt *1718.*
„	60	„	30	„	*AARAB* statt *ABRHB.*
„	61	„	3	„	*Merters* statt *Merlers.*
„	68	„	34	„	*Liturgica* statt *Liturgia.*
„	85	„	14	und Seite 109 Zeile 30 lies	*Gualterus* statt *Gualbert.*
„	92	„	14	lies	*Siebenbrunner* statt *Siebenbrumer.*
„	95	„	32	„	*des* statt *dess.*
„	112	„	12	„	*Grundsätzen* statt *Grnndsätzen.*
„	112	„	32	„	*fortzusetzen* statt *fortzusetzen.*
„	126	„	4	„	*Origenes* statt *Origines.*
„	138	„	9	„	*und* statt *uud.*
„	143	„	5	„	*in* statt *im.*
„	144	„	3	„	*der* statt *den.*
„	172	„	19	„	*Sinne* statt *Simme.*
„	172	„	36	„	*F. X. Pleithner* statt *F. H. Pleithner.*
„	179	„	25	„	*Bekenntnisschriften* statt *Bekenntisschriften.*
„	192	„	7	„	*ausschloss* statt *ausshloss.*

Druck von GIELE. Löwen (Belgien).

UNIVERSITÉ DE LOUVAIN

RECUEIL DE TRAVAUX

PUBLIÉS PAR LES MEMBRES

DES CONFÉRENCES D'HISTOIRE ET DE PHILOLOGIE

SOUS LA DIRECTION DE

MM. F. Bethune, A. Cauchie, G. Doutrepont, R. Maere, Ch. Moeller et E. Remy

PROFESSEURS A LA FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET LETTRES

1cr Fascicule : A. CAUCHIE, **Mission aux archives vaticanes.** (*Épuisé*).

2me Fascicule : A. CAUCHIE, **La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai.** *Première partie* : Les réformes grégoriennes et les agitations réactionnaires (1075-1092). Prix : fr. 3,50.

3me Fascicule : A. DE RIDDER, **Les droits de Charles-Quint au duché de Bourgogne.** Un chapitre de l'histoire diplomatique du XVIe siècle. Prix : fr. 2,50.

4me Fascicule : A. CAUCHIE, **La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai.** *Deuxième partie* : Le schisme (1092-1107). Prix : fr. 3,50.

5me Fascicule : C. LECOUTERE, **L'Archontat athenien** (histoire et organisation) d'après la ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΑΘΗΝΑΙΩΝ. Prix : fr. 2,50.

6me Fascicule : H. VAN HOUTTE, **Les Kerels de Flandre.** Contribution à l'étude des origines ethniques de la Flandre. Prix : fr. 1,50.

7me Fascicule : H. VAN HOUTTE, **Essai sur la civilisation flamande au commencement du XIIe siècle, d'après Galbert de Bruges.** Prix : fr. 2,50.

8me Fascicule : J. LAENEN, **Le ministère de Botta Adorno dans les Pays-Bas autrichiens pendant le règne de Marie-Thérèse** (1749-1755). Prix : fr. 5,00.

9me Fascicule : C. LECLÈRE, **Les avoués de Saint-Trond.** Prix : fr. 2,50.

10me Fascicule : J. WARICHEZ, **Les origines de l'Église de Tournai.** Prix : fr. 4,00.

11me Fascicule : C. LIÉGEOIS, **Gilles de Chin :** l'histoire et la légende. Prix : fr. 4,00.

12me Fascicule : A. BAYOT, **Le roman de Gillion de Trazegnies.** Prix : fr. 4,00.

13me Fascicule : C. TERLINDEN, **Le pape Clément IX et la guerre de Candie,** d'après les archives secrètes du Saint-Siège. Prix : fr. 5,00.

14me Fascicule : ED. DE JONGE, **Les clausules métriques dans saint Cyprien.** Prix : fr. 3,50.

15me Fascicule : R. LEMAIRE, **Les origines du style gothique en Brabant.** T. I. **L'architecture romane.** Prix : fr. 10,00.

16me Fascicule : H. VAN DE WEERD, **Étude historique sur trois légions romaines du Bas-Danube (Ve Macedonica, XIe Claudia, Ie Italica),** suivie d'un aperçu général sur l'armée romaine de la province de Mésie Inférieure sous le Haut Empire. Prix : fr. 7,50.

17me Fascicule : L. VANDER ESSEN, **Étude critique et littéraire sur les Vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique.** Prix : fr. 7,50.

18me Fascicule : DOM CHR. BAUR, O. S. B., **Saint Jean Chrysostome et ses œuvres dans l'histoire littéraire.** Prix : fr. 5,00.

19me Fascicule : C.-F.-X. SMITS, **De kathedraal van 's Hertogenbosch.** Prix : fr. 10,00.

20me Fascicule : J.-B. GOETSTOUWERS, S. J., **Les métiers de Namur.** Prix : fr. 4,50.

UNIVERSITÉ DE LOUVAIN

RECUEIL DE TRAVAUX

PUBLIÉS PAR LES MEMBRES

DES CONFÉRENCES D'HISTOIRE ET DE PHILOLOGIE

SOUS LA DIRECTION DE

MM. F. Bethune, A. Cauchie, G. Doutrepont, R. Maere, Ch. Moeller et E. Remy

PROFESSEURS A LA FACULTÉ DE PHILOSOPHIE ET LETTRES

(Suite.)

21me Fascicule : E. de MOREAU, S. J., **L'abbaye de Villers-en-Brabant, au XIIe et au XIIIe siècle.** Prix : fr. 5.00.

22me Fascicule : E. PALANDRI, O. F. M., **Les négociations politiques et religieuses entre la Toscane et la France** (1544-1580). Prix : fr. 6,50.

23me Fascicule : TH. SIMAR, **Étude sur Erycius Puteanus** (1564-1646). Prix : fr. 7,50.

24me Fascicule : J. WARICHEZ et D. VAN BLEYENBERGHE, **L'abbaye de Lobbes depuis les origines jusqu'en 1200.** Prix : fr. 5.00.

25me Fascicule : F. J. ZWIERLEIN, **Religion in New Netherland.** A history of the development of the religious conditions in the province of New Netherland (1623-1664). Prix : fr. 7,50.

26me Fascicule : G. GOOSSENS, **Étude sur les États du Limbourg et des pays d'Outre Meuse, pendant le premier tiers du XVIIIe siècle.** Prix : fr. 5,00.

27me Fascicule : P. DELANNOY, **La juridiction ecclésiastique en matière bénéficiale sous l'ancien régime en France.** T. I. La juridiction contentieuse. Prix : fr. 5,00.

28me Fascicule : FR. CALLAEY, O. M. Cap., **L'idéalisme franciscain spirituel au XVe siècle.** Étude sur Ubertin de Casale. Prix : fr. 5,00.

29me Fascicule : Dom CUNIBERT MOHLBERG, O. S. B., **Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie.** T. I. Studien. Prix : Mark 5,00.

Anfragen möge man an Herrn Isidor Versluys, Bibliothekar des historischen Seminars, Löwen, rue de Namur, 40, richten.

ANALECTES

POUR SERVIR À

L'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE

DE LA BELGIQUE

Abonnementsbedingungen

Die « Analecta » erscheinen seit 1864 in drei monatlichen Lieferungen und bilden jährlich einen Band von ungefähr 500 Seiten.

Sie enthalten Quellen, Beiträge und Nachrichten zur belgischen Kirchengeschichte.

Der Abonnementspreis beträgt jährlich 10 fr., zahlbar beim Empfange der ersten Lieferung. Für das Ausland Porto extra. — Jede Einzelnummer 3 fr. — Das Abonnement gilt bis zur Abbestellung.

Verwaltungsangelegenheiten (Abonnement, u. s. w.), möge man an Herrn J. Wils, Sekretär der Redaktion, Löwen, rue de Bruxelles, 30, richten.

49508